



Landkreis
Esslingen

Sozialbericht 2023



Soziales

Landkreis Esslingen Sozialbericht 2023



Impressum

© Landratsamt Esslingen 2024

Nachdruck oder Vervielfältigung,
auch auszugsweise,
sind ohne Zustimmung nicht gestattet.

Landratsamt Esslingen
Dezernat Soziales
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Sozialdezernat@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de/sozialplanung

Vorwort

Der demografische, sozioökonomische und gesellschaftliche Wandel stellt Kommunen und Träger sozialer Dienste vor immer neue Herausforderungen. Gravierende Ereignisse und deren Auswirkungen wie die dauerhafte Aufnahme und Integration von Flüchtlingen seit 2015, die Corona-Pandemie ab 2020, der Krieg in der Ukraine ab 2022, die stetigen wirtschaftlichen Transformationsprozesse der letzten Jahre und der damit einhergehende Fachkräftemangel sowie die jüngsten Inflationsschwankungen mit einem Höchststand von 5,9 Prozent im Jahr 2023 wirken sich insgesamt auf die soziale Lage der Menschen aus.

Der vorliegende Sozialbericht 2023 orientiert sich an der Agenda zur Kommunalen Integrierten Sozialplanung (KIS). In den definierten Querschnittsthemen (Teil B) wurde schon eine Reihe von Zielen erreicht und Maßnahmen bzw. Projekte umgesetzt.

Zwei soziale Querschnittsthemen wurden aufgegriffen: So wurde im Jahr 2023 das Querschnittsthema „Bürgerschaftliches Engagement fördern“ im Rahmen eines Sozialen Fachdialogs bearbeitet. Das Thema „Demokratie stärken“ wurde im Rahmen der Demokratiekonferenz „Demokratie in Zeiten der Digitalisierung“ fachlich aufgearbeitet und in Dialogräumen mit kreisweiten Akteuren aus Politik, Bildung, Gesundheit, Ehrenamt, freier Wohlfahrtspflege und Verwaltung weiter erörtert.

Im Teil III sind die Handlungsfelder und deren Ziele dokumentiert. Im Leistungsbericht wird ein Gesamtüberblick über die sozialen Entwicklungen der Jahre 2019 bis 2023 entlang definierter sozialer Handlungsfelder gegeben.

Der Strukturbericht zeigt auf, welche verlässlichen Vernetzungssysteme zwischen den Akteuren der sozialen Arbeit und den Behörden im Landkreis bestehen, um bei sozialen Notlagen die notwendigen Hilfen anbieten zu können.

Der Sozialbericht 2023 ist eine Zusammenfassung und dient als Nachschlagewerk für soziale Themen im Landkreis. Des Weiteren soll er auch Denkanstöße und Diskussionsgrundlage für eine angemessene Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur geben.

Ich danke allen, die sich für die Menschen im Landkreis engagieren und an der Erstellung des sechsten Sozialberichts 2023 mitgewirkt haben.

Katharina Kiewel
Dezernentin Soziales



Informationen in Leichter Sprache

Lieber Leser,
liebe Leserin,

das ist der Sozial-Bericht für den Landkreis
Esslingen.

Der Sozial-Bericht ist vom Landrats-Amt.

Das Landrats-Amt ist die Verwaltung
für den Landkreis.

Das Landrats-Amt erledigt viele Aufgaben
für alle Menschen,
die im Landkreis Esslingen wohnen.

Der Landkreis Esslingen ist ein Gebiet mit
44 Städten.

Der Landkreis liegt in der Nähe
von der Stadt Stuttgart.

Das Landrats-Amt hat auch die Aufgabe,
Menschen zu helfen, wenn sie Probleme haben.
Die Menschen bekommen dann
Sozial-Leistungen.

Sozial-Leistungen sind bestimmte Hilfen,
zum Beispiel:

- Geld
- Beratung
- Sachen für das tägliche Leben.

Sozial-Leistungen helfen Menschen,
wenn sie zum Beispiel:

- wenig Geld haben
- nicht arbeiten können
- länger krank sind
- eine Behinderung haben
- aus einem anderen Land kommen
- Geld für die Ausbildung brauchen.

**Im Landrats-Amt gibt es Sozial-Leistungen
bei verschiedenen Ämtern.**

Wer Hilfe braucht, geht zum:

- Sozialamt
- Jugendamt
- Amt für besondere Hilfen
- Amt für Soziale Dienste und Psychologische Beratung
- Amt für Integration und Flüchtlingsaufnahme
- Jobcenter.

Menschen aus einem anderen Land gehen auch
zu der Abteilung Integration.

Die Mitarbeiter in den Ämtern prüfen,
welche Sozial-Leistung notwendig ist.
Sie prüfen das mit den Gesetzen.
Gesetze sind feste Regeln.
Die Mitarbeiter bieten auch Beratung an.

Die Mitarbeiter aus den Ämtern schreiben
einmal im Jahr gemeinsam den **Sozial-Bericht**.

Sie schreiben alle Informationen auf
über die Sozial-Leistungen für Menschen
im Landkreis Esslingen.

Jedes Amt beschreibt, **welche** Sozial-Leistungen
es in dem Amt gibt.
Die Leser lernen alle Sozial-Leistungen
genau kennen.

Jedes Amt berichtet, **wie viele Menschen**
die Sozial-Leistungen bekommen und
wie viel Geld die Sozial-Leistungen kosten.
Die Leser erfahren etwas über die Menschen
im Landkreis Esslingen.

Jedes Amt sagt im Sozial-Bericht,
wie gut die Sozial-Leistungen
den Menschen helfen,
und **was** man noch besser machen kann.

Die Menschen bekommen auch Hilfe bei anderen Einrichtungen.

Das sind zum Beispiel

- die Stadt
- der Verein
- die Tafel.

Die Einrichtungen arbeiten mit dem Landrats-Amt eng zusammen.

Die Mitarbeiter aus den Einrichtungen sagen, wie viele Menschen nach Hilfe fragen und welche Probleme die Menschen haben.

Die Leser erfahren, wie die Ämter miteinander arbeiten.

Der Sozial-Bericht ist eine große Sammlung mit vielen Zahlen und Informationen.

Das Landrats-Amt braucht diese Informationen für die Planung von den Ausgaben.

Das Landrats-Amt teilt das Geld ein, damit jeder, der eine Sozial-Leistung braucht, eine gute Sozial-Leistung bekommt.

Das Landrats-Amt braucht die Informationen für die Planung von richtigen Hilfen. Richtige Hilfen sind wichtig, weil dann alle Menschen miteinander gut leben können.

Den Sozial-Bericht gibt es **nicht** in Leichter Sprache.

Wer Fragen zum Sozial-Bericht hat, schreibt die Fragen in einer E-Mail an das Landrats-Amt:
Sozialdezernat@LRA-ES.de

I Allgemeine Statistik

II Querschnittsthemen

III Handlungsfelder

A	Allgemeine Statistik	27
----------	-----------------------------	-----------

1	Bevölkerungsentwicklung	28
2	Altersstruktur	29
3	Nettoaufwand Sozialer Leistungsbereich	30

B	Querschnittsthemen	32
----------	---------------------------	-----------

1	Übersicht	33
2	Sozialer Fachdialog 2023: Bürgerschaftliches Engagement fördern – Impulse im Kontext „Kommunaler Integrierter Sozialplanung“	38
3	Querschnittsthema Demokratieförderung	45

C	Handlungsfelder	48
----------	------------------------	-----------

1	Handlungsfeld Familie und Jugend, außerschulische Bildung	49
----------	--	-----------

1.1	Leistungsbericht	50
------------	-------------------------	-----------

1.1.1	Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige (Ambulante und Stationäre Hilfen)	51
--------------	---	-----------

1.1.1.1	Fallzahlen	51
---------	------------	----

1.1.1.2	Kostenentwicklung	55
---------	-------------------	----

1.1.2	Besondere Themenfelder	58
--------------	-------------------------------	-----------

1.1.2.1	Erziehungs- und Familienberatung, Frühe Beratung und Frühe Hilfen	58
---------	--	----

1.1.2.2	Schutzauftrag der Jugendhilfe und Inobhutnahmen	60
---------	--	----

1.1.3	Weitere Aufgabenfelder	62
--------------	-------------------------------	-----------

1.1.3.1	Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften	62
---------	---------------------------------------	----

1.1.3.2	Unterhaltsvorschuss	63
---------	---------------------	----

1.1.3.3	Ausbildungsförderung	64
---------	----------------------	----

1.1.4	Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung	65
--------------	---	-----------

1.1.4.1	Kindertagesbetreuung in Einrichtungen	65
---------	---------------------------------------	----

1.1.4.2	Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege	66
---------	---	----

1.1.5	Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit	66
--------------	---	-----------

1.1.5.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit	67
---------	---------------------------------	----

1.1.5.2	Kommunale Kinder- und Jugendarbeit	67
---------	------------------------------------	----

1.1.5.3	Jugendverbandsarbeit	67
---------	----------------------	----

1.1.5.4	Jugendsozialarbeit	68
---------	--------------------	----

1.2	Strukturbericht	69
1.2.1	Stärkung der Familien	69
1.2.2	Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen	77
1.2.2.1	Erziehungs- und Familienberatung, Frühe Beratung und Frühe Hilfen	77
1.2.2.2	Schutzauftrag der Jugendhilfe und Inobhutnahmen	80
1.2.2.3	Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung	81
1.2.2.4	Jugendhilfe im Strafverfahren	81
1.2.2.5	Begleitete und geschützte Umgänge	82
1.2.3	Abbau und Vermeidung sozialer Benachteiligung und individuelle Förderung junger Menschen	82
1.2.3.1	Hilfe für junge Volljährige	82
1.2.3.2	Schulbegleitung im Trägerverbund	83
1.2.3.3	Jugendsozialarbeit	83
1.2.4	Erhalt und Stärkung der sozialen Infrastruktur	86
1.2.4.1	Kinder- und Jugendarbeit	86
1.2.4.2	Kommunale Kinder- und Jugendarbeit	87
1.2.4.3	Jugendverbandsarbeit	88
1.3	Fazit	88

2	Handlungsfeld Rehabilitation und Teilhabe	91
2.1	Leistungsbericht	92
2.1.1	Eingliederungshilfe	92
2.1.1.1	Wohnen	97
2.1.1.2	Arbeit, Beschäftigung und Bildung	97
2.1.1.3	Persönliches Budget	98
2.1.2	Schwerbehinderung und Leistungen	98
2.1.2.1	Menschen mit Behinderungen	99
2.1.2.2	Blindenhilfe	100
2.1.2.3	Mobilitätshilfe	100
2.1.3	Interdisziplinäre Frühförderstelle	101
2.1.4	Sozialpsychiatrischer Dienst für alte Menschen	103
2.1.5	Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen	104
2.1.6	Beratungsstelle Sucht und Prävention	105
2.2	Strukturbericht	107
2.2.1	Soziale Teilhabe ermöglichen durch bedarfsgerechten Ausbau der Angebote	107
2.2.1.1	Gerontopsychiatrie	114
2.2.1.2	Frühförderung	114
2.2.1.3	Sucht und Prävention	115
2.2.2	Qualität und Wirksamkeit verbessern	116
2.2.3	Vorrang des Regelsystems vor Sondersystem	117
2.2.4	Beteiligung ermöglichen	118
2.3	Fazit	118

3	Handlungsfeld Soziale Sicherung und Sozialhilfe	121
----------	--	------------

3.1	Leistungsbericht	122
3.1.1	Soziale Teilhabe ermöglichen und Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt	122
3.1.1.1	Arbeitsmarktpolitische Instrumente SGB II	122
3.1.1.2	Kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende	130
3.1.2	Unterstützung in individuellen Notlagen, Nachteilsausgleich sicherstellen und Prävention vorantreiben	132
3.1.2.1	Hilfe zum Lebensunterhalt – Unterstützung in existenziellen Notlagen	132
3.1.2.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen	133
3.1.2.3	Haus- und Familienpflege	136
3.1.2.4	Wohngeld	137
3.1.2.5	Bildung und Teilhabe-Paket	138
3.1.3	Wohnraum sichern	140
3.1.3.1	Übernahme von Mietrückständen	140
3.1.3.2	Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten	141
3.1.4	Istanbul-Konvention auf Landkreisebene umsetzen	142
3.1.4.1	Frauenhäuser	142
3.1.4.2	Beratung bei gewaltgeprägten Partnerschaften	142

3.2	Strukturbericht	143
3.2.1	Soziale Teilhabe ermöglichen und Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt	143
3.2.1.1	Umsetzung der Ziele der Trägerversammlung	143
3.2.1.2	Arbeitsmarktpolitische Instrumente – Umsetzung regionaler ESF-Strategie	145
3.2.1.3	Tagesstrukturierende Beschäftigung nach § 67 SGB XII	146
3.2.2	Unterstützung in individuellen Notlagen, Nachteilsausgleich sicherstellen und Prävention vorantreiben	147
3.2.2.1	Ehe-, Familien- und Lebensberatung	147
3.2.2.2	Betreuung	147
3.2.2.3	Schuldnerberatung	149
3.2.3	Wohnraum sichern	152
3.2.3.1	Fachstelle Mietschuldenübernahme	152
3.2.3.2	Angebote der Wohnungslosenhilfe	153
3.2.3.3	EhAP Plus – Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen	155
3.2.4	Istanbul-Konvention auf Landkreisebene umsetzen	156
3.2.4.1	Angebote bei gewaltgeprägten Partnerschaften	156
3.2.4.2	Anzeigenunabhängige Spurensicherung	159
3.3	Fazit	160

4	Handlungsfeld Alter und Pflege	163
----------	---	------------

4.1	Leistungsbericht	166
4.1.1	Leistungen der Sozialhilfe	166
4.1.2	Häusliche Pflege	167
4.1.3	Stationäre Pflege	168
4.1.4	Ambulante/teilstationäre Pflege	172
4.2	Strukturbericht	173
4.2.1	Pflegerische Unterstützung und Hilfe wohnortnah ermöglichen	173
4.2.1.1	Unterstützung für pflegende Angehörige	173
4.2.1.2	Beratungsangebote	175
4.2.2	Alternative Wohn- und Versorgungs- formen voranbringen	177
4.2.3	Älterwerden im Quartier fördern und Kommunen stärken	178
4.2.4	Fachkräfte in der Pflege sichern	180
4.3	Fazit	181

5	Handlungsfeld Migration und Integration	183
----------	--	------------

5.1	Leistungsbericht	184
5.1.1	Entwicklung der Flüchtlingsaufnahme in Bund, Land und Landkreis	184
5.1.1.1	Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	184
5.1.1.2	Opfer politischer Haft/Opferpension	184
5.1.1.3	Flüchtlingsaufnahme	185
5.1.2	Entwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG	187
5.1.3	Umsetzung des Integrationsplans	189
5.1.3.1	Sozialbetreuung und -beratung	189
5.1.3.2	Integrationsmaßnahmen	191
5.2	Strukturbericht	194
5.2.1	Zusammenleben in Vielfalt gestalten	195
5.2.2	Integration durch Arbeit fördern	196
5.2.3	Integration durch Bildungsangebote unterstützen	198
5.2.4	Qualitative soziale Betreuung und Beratung sicherstellen	200
5.2.4.1	Aufnahme, Sozialbetreuung und Beratung der Geflüchteten in der Vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung	200
5.2.4.2	Ergänzendes Beratungsangebot	203
5.2.4.3	Traumaberatung	203
5.2.4.4	Perspektiv- und Rückkehrberatung	204
5.3	Fazit	205

Grafik- und Tabellenverzeichnis

Teil A Allgemeine Statistik		
1	Bevölkerung im Landkreis Esslingen	28
2	Altersstruktur Land – Landkreis im Vergleich	29
3	Entwicklung des Sozialen Leistungsbereichs	30
Teil B Querschnittsthemen		
3	Umsetzung des Aktionsprogramms Demokratie und Toleranz	46
	Projektanzahl und Standorte	46
	Demokratiekonferenz im Berichtsjahr 2023	47
Teil C Handlungsfelder		
1 Handlungsfeld Familie und Jugend, außerschulische Bildung		
1.1.1	Jugendhilfe nach SGB VIII	52
	Ambulante und therapeutische Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche – ohne Hilfen für UMA	53
	(Teil-)Stationäre Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche – ohne Hilfen für UMA	54
	Hilfe für junge Volljährige nach Hilfearten gemäß SGB VIII	55
	Entwicklung des Zuschussbedarfs in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe einschließlich Unterhaltsvorschuss	55
	Kostenentwicklung in den stationären Hilfen zur Erziehung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	56
	Kostenentwicklung in ambulanten Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII für Kinder und Jugendliche	57
	Kostenentwicklung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	57
1.1.2	Fallzahlen Erziehungs- und Familienberatung	58
	Durch ProjuFa betreute Familien	59
	Zuschüsse Familienbildungsstätten	60
	Kindeswohlüberprüfungen im Rahmen des Schutzauftrags (Kinder)	61
	Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen – ohne UMA-Hilfen	61
1.1.3	Fallzahlentwicklung von Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften	63
	Unterhaltsvorschuss Ausgaben und Einnahmen	64
	Fallzahlenentwicklung des Unterhaltsvorschusses	64

	Ausbildungsförderung	65
1.1.4	Förderung der Elternbeiträge	65
	Förderung der Tagespflegepersonen	66
	Förderung des Tageselternvereins	66
1.1.5	Gesamtförderung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	66
	Förderung der Jugendsozialarbeit	68
	Geförderte Stellen in der Schulsozialarbeit durch den Landkreis (Drittelfinanzierung)	68
1.2.1	Amt für Soziale Dienste und Psychologische Beratung/ Zuständigkeit der Sozialen Dienste	70
	Erziehungshilfestationen mit Betreuungsstandorten	73
	Stationäre Erziehungs- und Jugendhilfeeinrichtungen	75
1.2.2	Psychologische Beratungsstellen (Erziehungs- und Familienberatung) und Frühe Beratung und Hilfen (ProjuFa)	78
	Anzahl der Klagen wegen fehlendem Betreuungsangebot	81
	leF-Beratungen	81
1.2.3	Offene Kinder- und Jugendarbeit/Kommunale Kinder- und Jugendarbeit	83
	Schulsozialarbeit	84
1.2.4	Offene Kinder- und Jugendarbeit/Kommunale Kinder- und Jugendarbeit	86
2	Handlungsfeld Rehabilitation und Teilhabe	
2.1.1	Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes	92
	Entwicklung bzgl. der Eingliederungshilfe der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ohne KUB	93
	Entwicklung der Bruttoausgaben und des Nettoaufwandes in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	94
	Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach Behinderungsarten	94
	Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche	95
	Eingliederungshilfe für Erwachsene	96
2.1.2	Antragsentwicklung bei der Schwerbehinderung	98
	Menschen mit Behinderungen	99
	Blindenhilfe	100
	Mobilitätshilfe	101
2.1.3	Fallzahlenentwicklung der Kinder der Interdisziplinären Frühförderstelle	101
	Komplexleistung Frühförderung	102
2.1.4	Anzahl der Neuzuweisungen im Sozialpsychiatrischen Dienst für alte Menschen (SOFA)	103

	Verteilung der Diagnosen	103
2.1.5	Klientenzahlen Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen	104
2.1.6	Anzahl der betreuten Klientinnen und Klienten Beratungsstelle Sucht und Prävention	105
	Anzahl der Neuaufnahmen und beendeten Betreuungen Beratungsstelle Sucht und Prävention	106
	Angebotsschwerpunkte Beratungsstelle Sucht u. Prävention	106
2.2.1	Belegte Plätze im Landkreis (Standortperspektive)	107
	Besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe	109
	Werkstätten/Fördergruppen	110
	Gemeindepsychiatrische Verbände – Behandlung, Beratung und Begleitung	113
3	Handlungsfeld Soziale Sicherung und Sozialhilfe	
3.1.1	Arbeitslose im Landkreis Esslingen	123
	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Bedarfsgemeinschaften	124
	Struktur der 16.909 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	124
	Struktur der 6.791 Arbeitslosen	124
	Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Esslingen	125
	Bestand an Bedarfsgemeinschaften nach BG-Typen	125
	Bedarfsgemeinschaften nach Kinderzahl im Landkreis Esslingen	126
	Geflüchtete in der Grundsicherung	127
	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund	127
	Zahlungsansprüche für Leistungen der Grundsicherung	129
	Rechnungsergebnis KdU und Bundesbeteiligung	130
	Entwicklung der KdU in Prozent	131
	Verwaltungs- und Personalkosten des Landkreises in der gemeinsamen Einrichtung (gE) Jobcenter Landkreis Esslingen	131
3.1.2	Hilfe zum Lebensunterhalt – Unterstützung in existenziellen Notlagen	132
	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	133
	Entwicklung der Sollzahlen beim Unterhalt	135
	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	135
	Landkreisförderung für Haus- und Familienpflege	136
	Entwicklung des Wohngeldes	137
	Heizkostenzuschuss	137
	Entwicklung der Kosten für Bildung und Teilhabe	138
	Anteile der Leistungen	138
3.1.3	Mietschulden anhand von Fallzahlen und Rechnungsergebnis	140

	Entwicklung der Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten	141
	Anzahl beratender Personen in der Fachberatungsstelle der eva	153
	Fallzahlentwicklung der Platzbelegung in Frauenhäusern	156
	Wohnungsverweisverfahren: Geschädigte Personen/ Beratungszahlen	158
	Wohnungsverweisverfahren: Gewaltausübende Personen/Beratungszahlen	158
	Entwicklung der Beratungszahlen Frauen helfen Frauen e.V.	158
4	Handlungsfeld Alter und Pflege	
4.1.1	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen	166
	Leistungsempfänger	166
4.1.2	Häusliche Pflege	167
4.2.1	Stationäre Hilfe zur Pflege	168
	Kontaktaufnahme zum Pflegestützpunkt	175
	Altersgruppen im Beratungskontext des Pflegestützpunkts Landkreis Esslingen	176
5	Handlungsfeld Migration und Integration	
5.1.1	Übersicht Aufnahmen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	184
	Opfer politischer Haft/Opferpension	184
	Personen in der Vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung	186
5.1.2	Kosten der Vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung	187
	Entwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG	188
5.1.2	Monatliche Zahlungen für die Soziale Betreuung in der Vorläufigen Unterbringung	189
	Zahlen der freiwilligen Rückkehr	190
	Entwicklung der Rückkehrberatung u. freiwilligen Ausreisen	191
	VwV Deutschkurse seit Schuljahr 2021/2022 im Landkreis Esslingen	192
	Drei-Säulen-Dolmetscherkonzept	193
	Projektteilnehmende	193
	Vermittlungen	193
	Vermittlungen in Berufsfelder	196
5.2.4	Integrationsmanagement	202

Abkürzungsverzeichnis

A	Abs.	Absatz
	ABW	Ambulant Betreutes Wohnen
	ADES	Antidiskriminierungsstelle
	AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
	aG	außergewöhnliche Gehbehinderung
	AG	Arbeitsgemeinschaft
	AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
	AU	Anschlussunterbringung
	AusgleichsG	Ausgleichsgesetz
	AWO	Arbeiterwohlfahrt
	AWS	Assistenzleistung im eigenen Wohnraum und im Sozialraum
B	B	berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson
	BAföG	Berufsausbildungsförderungsgesetz
	BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
	BEF	Bildungsjahr für erwachsene Flüchtlinge
	BG	Bedarfsgemeinschaft
	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
	BJW	Betreutes Jugendwohnen
	bke	Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
	BKGG	Bundeskindergeldgesetz
	Bl	Blindheit
	BIT BW	Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg
	BSuP	Beratungsstelle Sucht und Prävention
	BTHG	Bundesteilhabegesetz
	BtOG	Betreuungsorganisationsgesetz
	B.U.S.	Bewegen. Unterhalten. Spaß haben.
	BuT	Bildung und Teilhabe
	BVG	Bundesversorgungsgesetz
	BW	Baden-Württemberg
	bzw.	beziehungsweise
C	ca.	circa
	CJI	Christliches Jugenddorfwerk Deutschland
D	d. h.	das heißt
	DDR	Deutsche Demokratische Republik
	DHBW	Duale Hochschule Baden-Württemberg
	DJI	Deutsches Jugendinstitut
	DVO	Durchführungsverordnung

E	EGH	Eingliederungshilfe
	EhAP	Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen
	EHAP	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen
	EHST	Erziehungshilfestation
	ELB	Erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r
	ES	Esslingen
	ESF	Europäischer Sozialfonds
	EU	Europäische Union
	eva	Evangelische Gesellschaft Stuttgart
F	FBS	Familienbildungsstätte
	FEST	Familieneingangssteuerung
	FGM/C	Female Genital Multilation/Cutting (weibliche Genitalverstümmelung/Beschneidung)
	FhF	Frauen helfen Frauen
	FKSH	Frauen- und Kinderschutzhaus
	FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
	FreD	Frühintervention für erstaußfällige Drogenkonsumenten
	FuB	Förder- und Betreuungsbereich
G	G	gehbehindert
	GdB	Grad der Behinderung
	gE	gemeinsame Einrichtung
	GI	Gehörlosigkeit
	GlZ	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
	g/mB	geistige/mehrfache Behinderung
	GPV	Gemeindepsychiatrische Verbände
	GU	Gemeinschaftsunterkunft
H	H	Hilflosigkeit
	HaLT	Hart am Limit
	HE	Hilfeempfängerin/Hilfeempfänger
	HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt
	HOT	HaushaltsOrganisationsTraining
I	IB	Internationaler Bund
	IBB	Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen
	IeF	Insoweit erfahrene Fachkräfte
	IHK	Industrie- und Handelskammer
	IFS	Interdisziplinäre Frühförderstelle
	ILV	Interne Leistungsverrechnung
	IM	Integrationsmanagement
	inkl.	inklusive
	InsO	Insolvenzordnung
	IT	Informationstechnik

J	JC	Jobcenter
	JES	Jugend engagiert sich
	JMD	Jugendmigrationsdienst
	JuHiS	Jugendhilfe in Strafverfahren
	JuLeiCa	Jugendleiter-Card
K	KAG	Kreisarbeitsgemeinschaft
	KDA	Kuratorium Deutsche Altenhilfe
	KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung
	KDV	Kreisdiakonieverband
	KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
	KIS	Kommunale Integrierte Sozialplanung
	KiTa	Kindertagesstätte
	KJR	Kreisjugendring
	KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
	KUB	Kurzzeitunterbringung
	KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
L	LKR	Landkreis
	LRA	Landratsamt
	LRS	Lese- und Rechtschreibschwäche
M	MBE	Migrationsberatung für Erwachsene
	Mio.	Million
	MIMAMO	Mitmachmomente
N	n.v.	nicht vorhanden
	NEF	Nicht-erwerbsfähige Leistungsberechtigte
O	OEG	Opferentschädigungsgesetz
P	P-Konto	Pfändungsschutzkonto
	PBS	Psychologische Beratungsstellen
	PIA	Psychiatrische Institutsambulanz
	PKoFoG	Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz
	ProJuFa	Proaktive Beratung und Hilfen für junge Familien
	PsychKHG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
R	rd.	rund
	RE	Rechnungsergebnis

S	sB	Seelische Behinderung
	SBBZ	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum
	SDK	Sozialer Dienst Kirchheim
	SGB	Sozialgesetzbuch
	SOA	Sozialausschuss
	SOFA	Sozialpsychiatrischer Dienst für alte Menschen
	soz.päd.	sozialpädagogisch
	SpDi	Sozialpsychiatrischer Dienst
	SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
	StäB	Stationsäquivalente Behandlung
	StaLa	Statistisches Landesamt
	StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz
T	TAFF	Training Alltag für Familien
	TASK	Teilhabe-, Angebots- und Steuerungskonferenz
	TOP-ES	Teilhabe – Orientierung – Prävention im Landkreis Esslingen
U	u. a.	unter anderem
	UAG	Unterarbeitsgruppe
	UE	Unterrichtseinheiten
	UKR	Ukraine
	UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer
	UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
	UVK	Unterhaltsvorschusskasse
V	VG	Versorgungsmedizinische Grundsätze
	VHS	Volkshochschule
	vorl.	vorläufig
	VU	Vorläufige Unterbringung
	VwRehaG	Verwaltungsrechtliches Rehabilitationsgesetz
	VwV	Verwaltungsvorschrift
W	WABE	Wohnraumarbeit in desorganisierten Haushalten
	WAL	Wohnen-Arbeiten-Leben
	WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
Z	z.B.	zum Beispiel

Teil A

Allgemeine Statistik

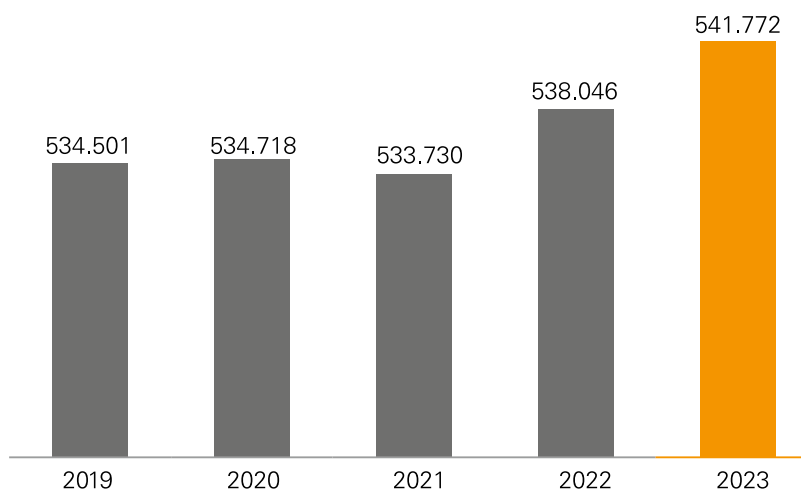
1 Bevölkerungsentwicklung

Bevölkerung im Landkreis Esslingen

Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011*

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

* Zensus 2022 wird ab Frühjahr 2024 berücksichtigt.



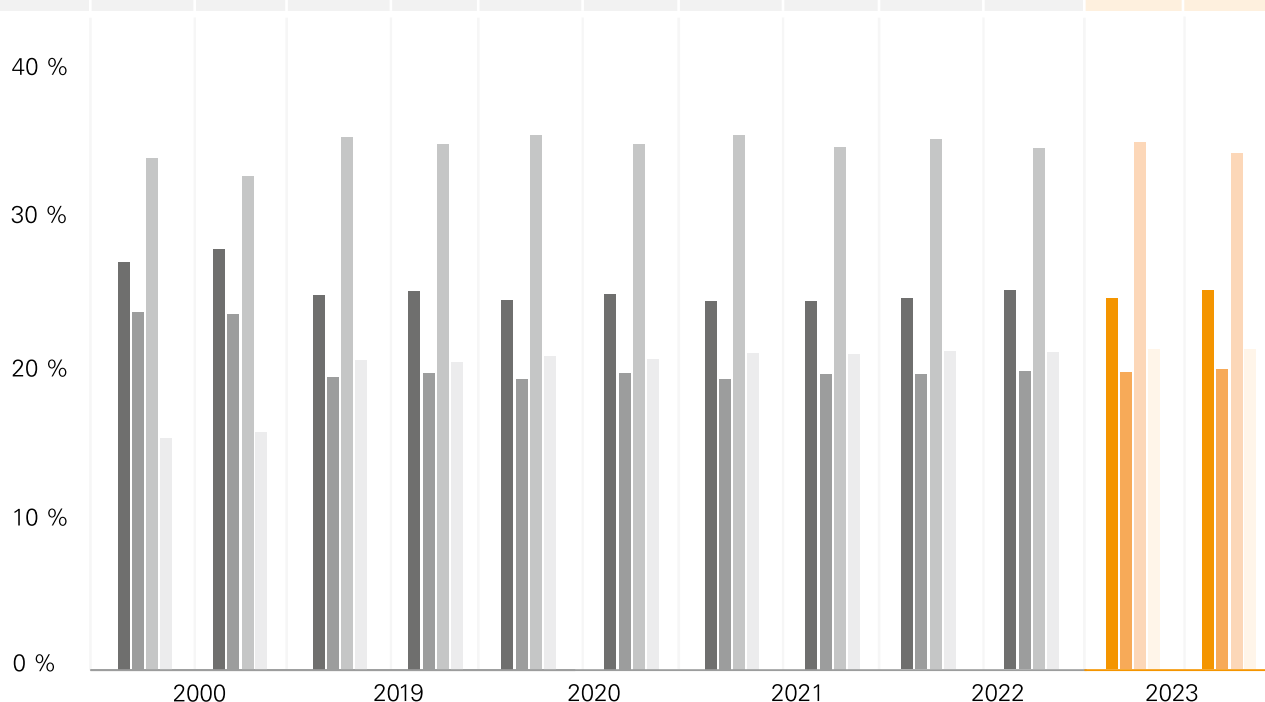
Die Übersicht zeigt die Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Landkreis Esslingen in den Jahren 2019 bis 2023.

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg erhebt vierteljährlich die Bevölkerungsdaten der Landkreise. Für den Sozialleistungsbericht wurde für eine einheitliche Vergleichbarkeit als Stichtag der 30.06. jeden Jahres gewählt.

Der Landkreis Esslingen liegt mit mehr als 840 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Quadratkilometer weit über dem Landesdurchschnitt von rund 320 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Quadratkilometer.

2 Altersstruktur

Altersgruppen	2000		2019		2020		2021		2022		2023	
	Landkreis	Land	Landkreis	Land	Landkreis	Land	Landkreis	Land	Landkreis	Land	Landkreis	Land
0 – 25 Jahre	27,0	27,9	24,8	25,1	24,5	24,9	24,4	24,9	24,5	25,0	24,5	25,0
25 – 40 Jahre	23,7	23,6	19,4	19,7	19,3	19,7	19,3	19,6	19,5	19,7	19,6	19,8
40 – 65 Jahre	33,9	32,7	35,3	34,8	35,4	34,8	35,4	34,6	35,0	34,4	34,8	34,1
65 Jahre & älter	15,4	15,8	20,5	20,4	20,8	20,6	21,0	20,9	21,0	20,9	21,1	21,1



Die Übersicht zeigt die Veränderung der Altersstruktur des Landkreises Esslingen im Vergleich zum Land Baden-Württemberg von 2000 bis 2023.

Altersstruktur Land – Landkreis im Vergleich (in Prozent)

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Die Bevölkerungsstruktur des Landkreises Esslingen ist vergleichbar mit dem Landesdurchschnitt in Baden-Württemberg.

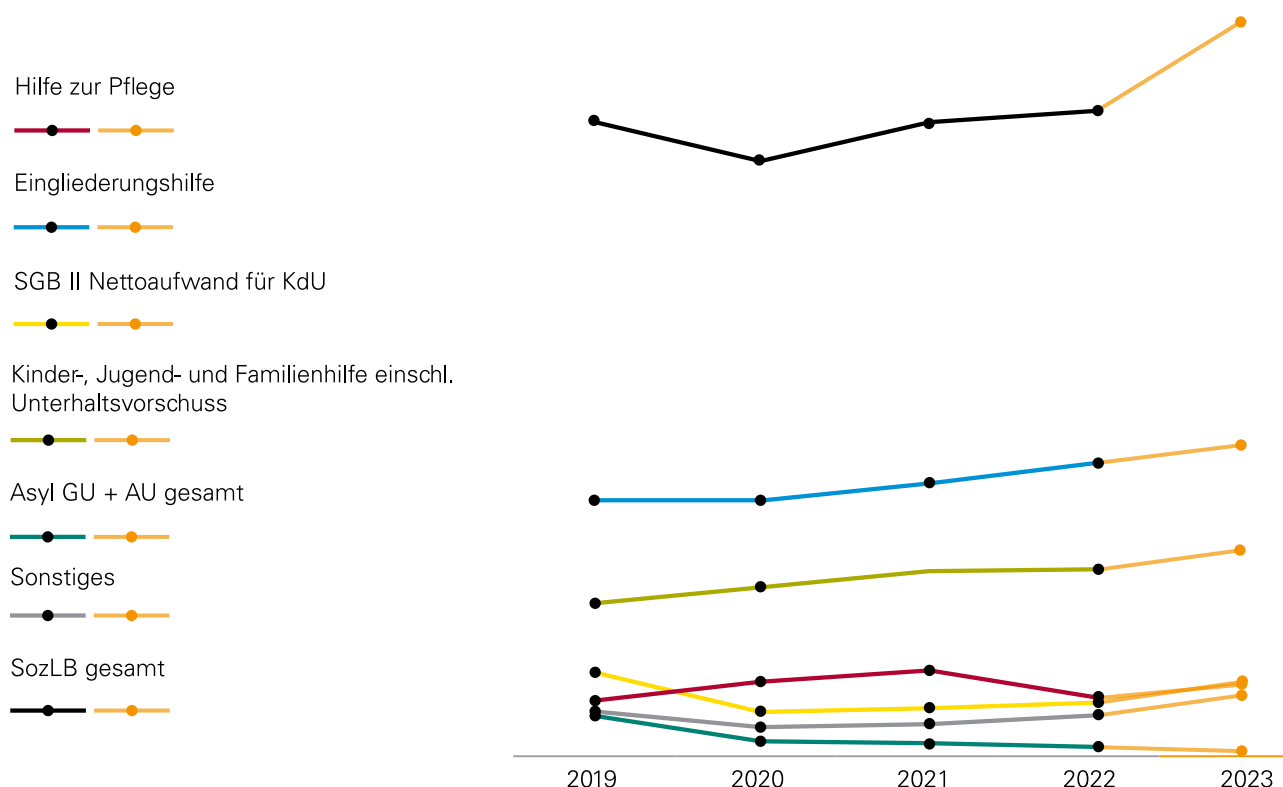
Bei dem Anteil der Menschen unter 25 Jahren und unter 40 Jahren liegt der Landkreis knapp unter dem Landesdurchschnitt. Bei den Menschen über 40 Jahren liegt der Landkreis leicht über dem Landesdurchschnitt. Im Vergleich zum Jahr 2000 ist eine deutliche Verschiebung der Gruppe der über 40 Jahre alten Menschen und den älteren Menschen festzustellen.

3 Nettoaufwand Sozialer Leistungsbereich

Entwicklung des Sozialen Leistungsbereichs (in Euro)

Quelle: eigene Erhebung

Leistungsbereich	2019 RE	2020 RE	2021 RE	2022 RE	2023 RE
Hilfe zur Pflege	17.711.421,67	21.505.029,30	25.043.924,86	17.828.065,36	21.772.885,97
Eingliederungshilfe	75.736.277,07	75.612.676,46	79.278.538,47	83.364.784,63	90.969.454,79
SGB II Nettoaufwand 3120 für die KdU (Bürgergeld)	24.443.409,57	12.174.495,76	13.036.678,53	16.628.974,96	22.368.333,55
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe einschl. Unterhaltsvorschuss	44.788.705,44	49.069.599,18	53.418.454,82	54.261.301,16	59.993.112,43
Asyl GU+AU Gesamt	11.446.730,16	4.478.321,23	4.065.770,38	3.488.834,46	855.032,88
Sonstiges	12.249.130,78	9.506.484,30	10.202.816,16	11.837.159,39	16.812.256,49
Gesamt SozLB	186.375.674,69	172.346.606,23	185.046.183,22	187.409.119,96	212.771.076,11



Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Nettoaufwendungen im gesamten Sozialen Leistungsbereich um insgesamt rd. 25,4 Mio. Euro erhöht. Dieser Anstieg um 13,5 Prozent liegt deutlich über dem Durchschnitt der vergangenen Jahre. Hauptursächlich für diese Entwicklung sind die Faktoren Inflation, gestiegene Energiekosten sowie Tarifsteigerungen, die eine Anhebung der Vergütungssätze nach sich ziehen. Hinzu kommt ein Aufwuchs an Leistungsbeziehern, der vor allem mit der Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine in Zusammenhang steht. Dies zeigt sich insbesondere in den Bereichen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II (Bürgergeld) sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Hilfe zur Gesundheit (siehe unter Sonstiges).

Ein merklicher Anstieg ist ferner in der Hilfe zur Pflege zu verzeichnen. Bei der am 01.01.2022 in Kraft getretenen Pflege-reform handelt es sich nur um eine temporäre Entlastung. Die höheren Aufwendungen in der Jugendhilfe hängen unter anderem mit der Abrechnungssystematik im Bereich der un-begleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA) zusammen. Die Erstattung durch das Land erfolgt hier zeitversetzt.

Mehrkosten ergaben sich außerdem in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Hier wirkt sich neben den allgemeinen Vergütungserhöhungen nun auch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes entsprechend dem Landes-rahmenvertrag nach § 131 SGB IX aus. Diese Auswirkungen werden im Jahr 2024 noch deutlicher spürbar sein. Das Land hat einen vollständigen Ausgleich dieser Kosten zugesagt; die Ausgestaltung des Nachweisverfahrens dauert noch an.

1 Übersicht

	Handlungsfeld Familie und Jugend, außerschulische Bildung
Demographische Entwicklung berücksichtigen	
Teilhabe ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Jugendbeteiligung JES! / Jugendkonferenz ■ Inklusiver Übergang MiMaMo+
Armut lindern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Präventionsketten Kinderarmut
Bürgerschaftliches Engagement fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ehrenamt in der Jugendarbeit unterstützen und fördern (JuLeiCa)
Gesundheit fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zur Suchtprävention für Jugendliche, Eltern und Multiplikatoren (Projekte: Future for all, Peers an Fahrschulen etc.), Elternabende ONLINE und Fortbildungen ■ Kommunales Alkoholpräventionsprogramm HaLT ■ Frühinterventionsprogramm bei erstauffälligen Cannabiskonsumern (FreD)
Inklusion umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inklusive Ferienangebote ■ SGB VIII Reform
Integration voranbringen	
Demokratie stärken	<ul style="list-style-type: none"> ■ Teilnahme und Unterstützung der Demokratiekonferenz / Begleitung Jugendfond Demokratie Leben!

	Handlungsfeld Rehabilitation und Teilhabe
Demographische Entwicklung berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gezielte Berücksichtigung der Bedarfe von Seniorinnen und Senioren mit Behinderung ■ Pflegebereiche einbeziehen
Teilhabe ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesetzlicher Auftrag für die Zielgruppen im SGB IX, insbesondere Teil 2 ■ Inklusiver Übergang MiMaMo+
Armut lindern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Entlastung von Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen verbessern
Gesundheit fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fortführung präventiver Angebote für Kinder aus sucht- und psychisch-belasteten Familien ■ Aufbau von Behandlungsplätzen für Adoleszente begleiten ■ Unterstützung zur Verbesserung der medizinischen Versorgung von Menschen mit Behinderung
Inklusion umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundlegender Auftrag im Handlungsfeld ■ Beratung der Leistungserbringer und Kommunen ■ Umsetzung der Konzeption inklusive Ferienangebote
Integration voranbringen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Poolmodelle bei Schulbegleitung ■ Einzelintegration in Kitas ■ Verbesserung der Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt
Demokratie stärken	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beteiligung von Menschen mit Behinderung weiter fördern (z.B. Teilhabebeirat, Gemeindepsychiatrische Verbände)

	Handlungsfeld Soziale Sicherung und Sozialhilfe
Demographische Entwicklung berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Qualifizieren und Aktivieren: Lebenslanges Lernen
Teilhabe ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Integration in den Arbeitsmarkt fördern ■ Bildungschancen für Kinder und Jugendliche eröffnen ■ Teilhabe und Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt durch (Beschäftigungs-) Angebote nach SGB II, § 67 SGB XII oder ESF-Projekten ■ Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden und Frauen beim JC ES ■ EhAP Plus (Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen)
Armut lindern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weiterentwicklung der Schuldnerberatung ■ Familienzentrierter Ansatz beim Jobcenter ■ Verbesserung der Inanspruchnahme von BuT-Mitteln ■ Umsetzung der Wohngeldreform ■ Umsetzung der Betreuungsrechtsreform ■ EhAP Plus
Bürgerschaftliches Engagement fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ EhAP Plus
Gesundheit fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Evaluierung der anzeigenunabhängigen Spurensicherung ■ Evaluierung des Beratungssystems häusliche und sexualisierte Gewalt für Erwachsene und Prostitution ■ Qualifizierung des Hilfesystems zum Thema weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C) ■ Ausbau der Frauen- und Kinderschutzhäuser (FKSH)
Inklusion umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbau der FKSH
Integration voranbringen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbau der FKSH ■ EhAP Plus ■ Integration auf den Arbeitsmarkt mit Fokus auf geflüchtete Menschen (Sprachförderkurse, Arbeitgeberservice, ESF-Projekte)
Demokratie stärken	<ul style="list-style-type: none"> ■ Umsetzung der Istanbul-Konvention ■ EhAP Plus

	Handlungsfeld Alter und Pflege
Demographische Entwicklung berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pflegevorausberechnung ■ Quartiersimpulse
Teilhabe ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Handlungsempfehlungen zur Integrierten Sozialplanung Lebenswelten älterer Menschen
Armut lindern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pflegestützpunkt ■ Handlungsempfehlungen zur Integrierten Sozialplanung Lebenswelten älterer Menschen
Bürgerschaftliches Engagement fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fortsetzung der Wohnberatung ■ B.U.S. ■ Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45 SGB XI
Gesundheit fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ B.U.S.
Inklusion umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ambulant betreute Wohngemeinschaften ■ betreutes Wohnen zu Hause
Integration voranbringen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pflegefachkräftesituation: Gremien und Koordinierung der Beteiligten
Demokratie stärken	<ul style="list-style-type: none"> ■ Handlungsempfehlungen zur Integrierten Sozialplanung Lebenswelten älterer Menschen

	Handlungsfeld Migration und Integration
Demographische Entwicklung berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Integration internationaler Fachkräfte (z.B. im Pflegebereich)
Teilhabe ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Umsetzung des ganzheitlichen Sprachförderkonzeptes
Armut lindern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedarfserhebung zur Frauenförderung und Integration auf den Arbeitsmarkt
Bürgerschaftliches Engagement fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ regelmäßige Newsletter ■ Sprachmittlung im Ehrenamtsbereich ■ jährliche Datenerhebung
Gesundheit fördern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sprachmittlung im Gesundheitsbereich, insbesondere in den PBS
Inklusion umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Telefonhotline in SBBZ
Integration voranbringen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesamtheit aller Maßnahmen des Handlungsfeldes Migration und Integration
Demokratie stärken	<ul style="list-style-type: none"> ■ Umsetzung des Aktionsprogramms für Demokratie und Toleranz

2 Sozialer Fachdialog 2023: Bürgerschaftliches Engagement fördern – Impulse im Kontext „Kommunaler Integrierter Sozialplanung“

Jährlich veranstaltet der Landkreis einen Sozialen Fachdialog zu einem Querschnittsthema aus der Agenda „Integrierte Kommunale Sozialplanung im Landkreis Esslingen“.

Im Sozialen Fachdialog am 28. November 2023 wurden die Herausforderungen des bürgerschaftlichen Engagements auf breiter Basis fachlich diskutiert.

Keynote zum bürgerschaftlichen Engagement

Den fachlichen Input brachte Paul-Stefan Roß, Professor für Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, in seinem Vortrag über die Transformation der ehrenamtlichen Strukturen ein. Er beschäftigte sich mit der Frage, ob eine Gesellschaft, die heute engagierte Menschen gewinnen und einbinden möchte, bereit ist für die neue Art des Engagements – **das Engagement 4.0**.

Bürgerschaftliches Engagement trägt wesentlich zur gesellschaftlichen Stabilität und zum sozialen Zusammenhalt bei und ist somit für die Bewältigung bedeutender Aufgaben in unserer Gesellschaft unverzichtbar.

Er zeigte die Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements auf – von der Entstehung des klassischen Engagements zu Beginn des 19. Jahrhunderts über das freiwillige Engagement der 1980er Jahre hin zum bürgerschaftlichen Engagement seit Mitte der 1990er Jahre. Neben den unterschiedlichen Engagementformen sind auch die Bürger- und Protestbewegungen sowie die Selbstorganisationen Ausdruck jeweiliger gesellschaftlicher und politischer Wandlungs- und Beteiligungsprozesse.

In der aktuellen Entwicklungsstufe des Engagements 4.0 engagieren sich laut Roß zunehmend mehr Menschen selbstorganisiert; sie tun dies aber weniger umfänglich und seltener in Leitungsaufgaben. Dabei wird seiner Ansicht nach deutlich, dass

formale Organisationsformen an Bedeutung verlieren. Außerdem bringen zuwandernde Menschen ihre eigenen Vorstellungen von Engagement in das Gemeinwesen ein. Die Inanspruchnahme von Engagement zur (sozialen) Daseinsvorsorge nimmt nach Einschätzung von Roß ebenso zu, wie z.B. die Monetarisierung und Digitalisierung, welche die unterschiedlichen Engagementformen verstärkt beeinflussen.

Nach dem Vortrag konnten die Teilnehmenden in sechs Dialogräumen in verschiedenen inhaltlichen Zusammenhängen die Überlegungen des Vortrags vertieft erörtern und diskutieren.

Dialograum 1:

„Kommet zuhauf“ – wie gewinnen wir ehrenamtlich Engagierte über Grenzen hinweg?“

Um ehrenamtlich Engagierte zu gewinnen, bedarf es einer guten Öffentlichkeitsarbeit, die transparent ist und das Interesse an dem Engagement im jeweiligen Bereich erweckt.

Damit Migrantinnen und Migranten ebenfalls ehrenamtlich tätig werden können, bedarf es zuerst einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit; so werden die Angebote der Partizipation und Ehrenamtsarbeit gestreut und für die Zugewanderten unserer Gesellschaft interessant. Die Vernetzung und diverse Plattformen fördern die Einbindung in die Ehrenamtsarbeit.

Öffentlichkeitsarbeit

Es ist verständlich darüber zu informieren, welches Ziel die Ehrenamtsarbeit verfolgt. Interessierte müssen sich im Klaren darüber sein, was sie inhaltlich für eine ehrenamtliche Aufgabe übernehmen, welche Aufgabe zu ihren Interessen bzw. zu der jeweiligen Lebenssituation und zu ihrer zeitlichen Verfügbarkeit passt.

Anreize schaffen

Neben dem persönlichen Gewinn durch das Engagement motivieren weitere Anreize die Engagierten: z.B. die Möglichkeit sich nicht fest zu binden, sondern flexibel und ggf. nur punktuell eingesetzt zu werden; oder die Möglichkeit, durch eine „Ehrenamtskarte“ zukünftig Vergünstigungen im ÖPNV und in Museen oder Veranstaltungen in Anspruch nehmen zu können.

Öffnung und Vernetzung

Öffnung für und Lernen von Migrantinnen und Migranten: es gibt ein breites Feld an Kulturvereinen, Sprachkursen; dort findet Integration statt. Wie kann das durch Kommunen oder den Landkreis gefördert werden?

Durch Bestandsaufnahme und anschließende Vernetzung unter Organisationen, durch Schaffung von Synergien zwischen Vereinen und gemeinsamen Plattformen.

Dialograum 2:

„Qualifizierungs- und Kompetenzerweiterung im Ehrenamt“

Die Aufgaben, die die Ehrenamtlichen in den sozialen Handlungsfeldern leisten, sind mit vielfältigen Kompetenzen verbunden. Die Stärkung dieser Kompetenzen kommt nicht nur der Wahrnehmung der gestellten Aufgaben zugute, sondern kann auch in anderen Lebensbereichen, persönlich wie auch beruflich, eingesetzt werden. Chancen durch die ehrenamtliche Tätigkeit und Erfahrungen wurden ausgetauscht, Informationen gestreut, und neue Impulse gesetzt.

Fortbildungen im Ehrenamt sind Voraussetzung fürs Engagement. Vorsorgende Papiere und spezielle Qualifikationen können Voraussetzung für die Ausübung des Ehrenamtes sein. Des Weiteren kann die Teilnahme einer Fortbildung und gute Begleitung dazu befähigen, in einem psychischen Problemfeld lange ehrenamtlich tätig zu sein.

Kommunale Netzwerke sind für einen professionellen Austausch sowie für einen Austausch unter und mit den Ehrenamtlichen notwendig. Themen können so unmittelbar in die Politik hineingetragen werden. Dadurch können dann Ideen zwischen Kommunen und Ehrenamtlichen entwickelt, Ressourcen gebündelt, Probleme besprochen bzw. beraten und gelöst sowie gemeinsam Fördermittel beantragt werden.

Beteiligungsformate für Ehrenamtliche sollen interaktiv, konkret, praxisbezogen, digital und in Präsenz, tagsüber und abends zur Verfügung stehen. Da sich die Ehrenamtlichen sowohl als Berufstätige als auch im Ruhestand ehrenamtlich engagieren, müssen alle Beteiligten gleichermaßen beteiligt werden.

„Ein gut qualifiziertes und motiviertes Ehrenamt kann unsere Gesellschaft nachhaltig verändern.“

Dialograum 3:

„Wertschätzung braucht Vielfalt“

Bürgerschaftlich Engagierte verdienen den Dank und die Anerkennung unserer ganzen Gesellschaft. Für die meisten Engagierten haben die Wertschätzung durch andere Menschen und insbesondere durch die beteiligten Institutionen und Kommunen ein höheres Gewicht als etwaige materielle Interessen und Vorteile. Wie kann Wertschätzung angemessen und passend umgesetzt werden? Welche Haltung ist dabei leitend?

Wertschätzung braucht Beziehung

Die Anerkennung oder Wertschätzung eines Engagements wird als besonders authentisch erlebt, wenn sie von einer Person ausgedrückt wird, welche in Beziehung zur engagierten Person steht. Das „einander Kennen“ und „voneinander Wissen“ fördern die Beziehung, z.B. das Besprechen von Herausforderungen oder das gemeinsame ehrenamtliche Arbeiten.

Selbstwirksamkeit von Engagierten

Engagement ist nicht nur Spaß, sondern ist auch die Übernahme von Aufgaben. Dies ermöglicht den Engagierten, Selbstwirksamkeit zu erfahren. Durch Partizipation auf Augenhöhe – etwa die gemeinsamen Absprachen, die den Engagierten die Möglichkeit geben, ihre Vorstellungen zu artikulieren – erfahren sie sich selbst als Mitwirkende und ihr Selbstbewusstsein wird gestärkt. Die Stärkung dieser Selbstwirksamkeitserfahrung sollte durch die Gewährung von Vertrauen, durch ausdrückliche Anerkennung, gemeinsames Feiern von Erfolgen und der Bestärkung individueller Weiterentwicklungen (z.B. durch Übernahme von Verantwortung in weiteren Bereichen) sowie durch eine fehlerfreundliche Organisationsstruktur unterstützt werden.

Intrinsische Motivation – es lohnt sich

Miteinander Spaß haben und sich aufgehoben fühlen, ist wichtig für eine positive Erfahrung im Engagement. Von besonderer Bedeutung ist somit das Schaffen einer freundlichen Atmosphäre des Willkommenseins, eine persönliche und freundliche Ansprache, die Wertschätzung und einen freundschaftlichen Umgang untereinander.

Gemeinsame Feiern zu verschiedenen Anlässen (Sommerfest, grill and chill, Weihnachtsfeier usw.) sind dabei wichtige Rituale, die Freude machen und die die Gemeinschaft stärken.

Ehrenamt muss man sich leisten können – Honorare als Chance für das Ehrenamt

Die Formen der Anerkennung können in zwei Kategorien eingeteilt werden: in nichtmaterielle und materielle Anerkennungsformen. Bei der Anerkennungskultur ist darauf zu achten, dass die materielle Form der stundenbezogenen Vergütung nicht mit dem Mindestlohn verglichen wird. Anerkennung im Ehrenamt sollte von finanziellen Aspekten losgelöst sein.

Dialograum 4:

„Förderliche Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement“

Bürgerschaftliches Engagement findet in unterschiedlichen Ausprägungen und unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Städten und Gemeinden statt. Gemeinsam wurde erörtert, inwiefern gute Rahmenbedingungen und klare Kommunikationsstrukturen gestaltbar sind, damit sich bürgerschaftlich Engagierte gut vor Ort einbringen können.

Bürgerschaftliches Engagement braucht weite Rahmenbedingungen.

Engagement ist vor Ort in den Städten und Gemeinden. Unterschiedliche Formate des Engagements sind dabei gewünscht und gefordert: Vom kurzfristigen, einmaligen Einsatz bis hin zu langfristigen Formen des Engagements. Engagierte brauchen digitale Lösungen zur Vernetzung und zum Vorantreiben der eigenen Schwerpunkte im Engagement. Kommunale Konzeptionen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten einen Rahmen für den persönlichen Einsatz.

Bürgerschaftliches Engagement braucht Förderung und Unterstützung.

Eine klare, direkte Kommunikation erleichtert den bürgerschaftlich Engagierten zu wissen, welche Anforderungen an sie gestellt sind. Klare Rollen vermitteln dabei Sicherheit im Engagement: Es wird deutlich, wer sich um was kümmert.

Durch eine hauptamtlich getragene Unterstützung soll das bürgerschaftliche Engagement gefördert werden. Dies kann in unterschiedlichen Ausprägungen erfolgen: durch Unterstützung für Fort- und Weiterbildung, für Supervision, Organisation von regelmäßigen Austauschrunden, Mentoring-Programme, Buddy-Programme und durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Der Nutzen des bürgerschaftlichen Engagements soll in den

Fokus gerückt werden. Ein aktives Zugehen auf mögliche, zukünftige bürgerschaftlich engagierte Personen – insbesondere in Schulen und Organisationen – kann das Engagement befördern. Eine digitale Börse kann Angebote von bürgerschaftlichem Engagement aufzeigen und ermöglichen.

Bürgerschaftliches Engagement braucht Anerkennung.

Unterschiedliche Formen der Wertschätzung drücken Anerkennung gegenüber dem bürgerschaftlichen Engagement aus: z.B. durch finanzielle Anerkennungen oder durch eine zukünftige Ehrenamtskarte.

Dialograum 5:

„Nachhaltigkeit – auch im Ehrenamt notwendig“

Die Anforderungen und die Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements ändern sich zunehmend, u.a. durch die demographische Entwicklung. Eine besondere Bedeutung ist deshalb der Nachhaltigkeit beizumessen. Es wurden Fragen diskutiert, wie es gelingt, eine anhaltende Wirkung für eine längere Zeit zu erzeugen und sich den Herausforderungen durch die strukturelle Veränderung in der Gesellschaft konstruktiv zu stellen.

Fünf Thesen wurden erarbeitet:

- Nachhaltigkeit funktioniert nur vernetzt und erzielt dadurch eine bessere Wirkung.
- Ehrenamt sollte vielschichtig und individuell gestaltbar sein.
- Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, werden flexible und stabilisierende Strukturen benötigt.
- Ehrenamt braucht Hauptamt und Prestige.
- Zugangsformen müssen flexibel und zeitgerecht gestaltet werden (generationenübergreifend).
- Das bürgerschaftliche Engagement ist für unsere Gesellschaft von Bedeutung.

Dialograum 6:

„Die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements für unsere Gesellschaft“

Bürgerschaftliches Engagement beeinflusst die Gestaltung unserer Gesellschaft und bewegt sich zugleich im Spannungsfeld,

Motor und Rückgrat der Gesellschaft zu sein, aber auch im Zugang zu gesellschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu spalten. Gemeinsam wurde der Frage nachgegangen, welche gesellschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten bürgerschaftlich Engagierte haben und wie es gelingt, individuelle Eigeninteressen als gesellschaftliche Ressourcen zu gewinnen.

Engagement ist grundlegend für unsere Demokratie.

Engagement wird politischer und die Gesellschaft muss politisch mit bürgerschaftlich Engagierten umgehen.

Unsere Gesellschaft ist auf bürgerschaftlichem Engagement aufgebaut.

Engagement hat viele Facetten. Realitäten verändern sich, Engagement ändert sich; das muss man akzeptieren, ohne moralisch zu bewerten. Formal organisiertes Engagement muss sich wandeln, Menschen können z.B. durch Einzelaktionen, Sinnhaftigkeit, vor Ort Gehen, persönliche Ansprache und zeitnahe Reaktion auf Anfragen erreicht werden. Dennoch braucht es verlässliche Strukturen, Ansprechpartner, Kreativität, hohe persönliche Kompetenzen und die Beteiligung der Engagierten, um Strukturen weiterzuentwickeln. Wichtig ist, dass dennoch ein persönlicher Kontakt entsteht und die Menschen sich selbstwirksam erleben. Engagement 4.0 kann viele Chancen bieten, gerade für Menschen, denen der Zugang zum Engagement schwerfällt, weil ihnen Ressourcen fehlen, z.B. armutsbetroffene Menschen, Zugewanderte, Menschen mit Einschränkungen.

Engagement sollte noch bunter und vielfältiger werden – inklusiv, integrativ und teilhabend.

„Ich möchte in einer Gesellschaft leben, in der Menschen sich aktiv einbringen.“

Fazit:

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements stellt in Form eines Querschnittsthemas eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar, die durch das integrierte Planen verwirklicht werden soll, so die Vorgabe in der „Agenda Kommunale Integrierte Sozialplanung im Landkreis Esslingen“:

Im Rahmen des Sozialen Fachdialogs konnte das Querschnittsthema „bürgerschaftliches Engagement fördern“ in verschiedenen Facetten beleuchtet, erklärt und diskutiert werden. Die Ergebnisse der Dialogräume sind dokumentiert bzw. kommuniziert und fließen in die Kommunale Integrierte Sozialplanung ein.

3 Querschnittsthema Demokratieförderung

Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz im Landkreis Esslingen

Demokratieförderung, Extremismusprävention und Vielfaltsgestaltung waren und sind für die Landkreisverwaltung wichtige Instrumente, um das friedliche Zusammenleben zu sichern. Mit einem Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz möchte der Landkreis seine Aktivitäten in diesem Bereich bündeln und zivilgesellschaftliche Partner stärker einbeziehen. Dieses wurde am 16.12.2021 als handlungsorientiertes Strategiepapier vom Kreistag verabschiedet (siehe KT-Vorlage 144/2021).

Folgende vier Handlungsfelder bilden die Schwerpunkte des Aktionsprogramms:

- I. Zivilgesellschaftliches Engagement
- II. Medien und Internet
- III. Vielfalt und Internationales
- IV. Politische Bildung und Demokratieförderung

Die Umsetzung des Aktionsprogramms wird seit dem Jahr 2022 durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesfamilienministeriums gefördert. Der Umfang der zwendungsfähigen Ausgaben beträgt in der aktuellen Förderperiode 2022-2024 jährlich insgesamt 139.000 Euro. Die Bundesförderung beläuft sich dabei auf 125.000 Euro. Die Finanzierung teilt sich in einen Aktions- und Initiativfond und einen Jugendfond auf. Aus diesen beiden Fonds werden Mittel für lokale Demokratieprojekte zur Verfügung gestellt. Des Weiteren kann der Landkreis im Rahmen des Förderprogramms verschiedene Aktionen, wie Konferenzen, Kampagnen, wissenschaftliche Begleitungen u. ä. selbst organisieren.

Eine **Projektförderung** können nichtstaatliche, gemeinnützige Organisationen, wie Vereine und Verbände, erhalten.

Umsetzung des Aktionsprogramms Demokratie und Toleranz

Quelle: eigene Erhebung

	Aktions- und Initiativfonds		Jugendfonds		Öffentlichkeitsarbeit, Parti- zipation, Vernetzung und Coaching sowie wissen- schaftliche Begleitung	
	Geförderte Projekte	Fördersumme insgesamt	Geförderte Projekte	Fördersumme insgesamt	Aktionen	Kosten insgesamt
2022	7	53.706 €	4	11.087 €	3	12.532 €
2023	9	38.511 €	6	15.804 €	4	13.732 €

Das Schaubild zeigt die Anzahl der geförderten Projekte. In den **zwei Jahren** wurden insgesamt **26 lokale** Projekte umgesetzt.

Für die Umsetzung des Aktionsprogramms wurde nach Maßgabe der Förderrichtlinie des Bundes eine **Fachstelle Demokratie und Toleranz** bei der Landkreisverwaltung eingerichtet. Diese regelt die Schnittstellen zwischen der Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung. Sie berät zudem Interessierte vor und nach der Antragstellung. Als Jury für den Aktions- und Initiativfonds fungiert ein **Begleitausschuss**, für den Jugendfonds das selbstorganisierte **Jugendforum** – „Jugend Engagiert Sich!“ (JES!), das die Perspektiven und Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt.

Projektanzahl und Standorte

Quelle: eigene Erhebung

Nr.	Standort	2022	2023
1	Aichwald		1
2	Bissingen/Teck		1
3	Deizisau		1
4	Esslingen	3	6
5	Filderstadt	5	1
6	Großbettlingen		1
7	Leinfelden-Echterdingen	1	1
8	Nürtingen	1	2
9	Plochingen		1
10	Weilheim/Teck	1	

Die Tabelle zeigt die Verteilung der geförderten Projekte im Landkreis.

Thema	Demokratie in Zeiten der Digitalisierung
Dialogräume	<ul style="list-style-type: none"> I. Für ein Netz ohne Hass – lokale Ansätze im Umgang mit Hate Speech und Fake News II. Mit digitalen Tools die Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene erweitern – eine praxisnahe Orientierungshilfe III. Input Internet und Migration – Informationsbeschaffung und Meinungsbildung von Neuzugewanderten besser verstehen IV. Soziale Teilhabe = Digitale Teilhabe? – Chancengerechtigkeit im Digitalisierungsprozess fördern und Barrieren vermeiden

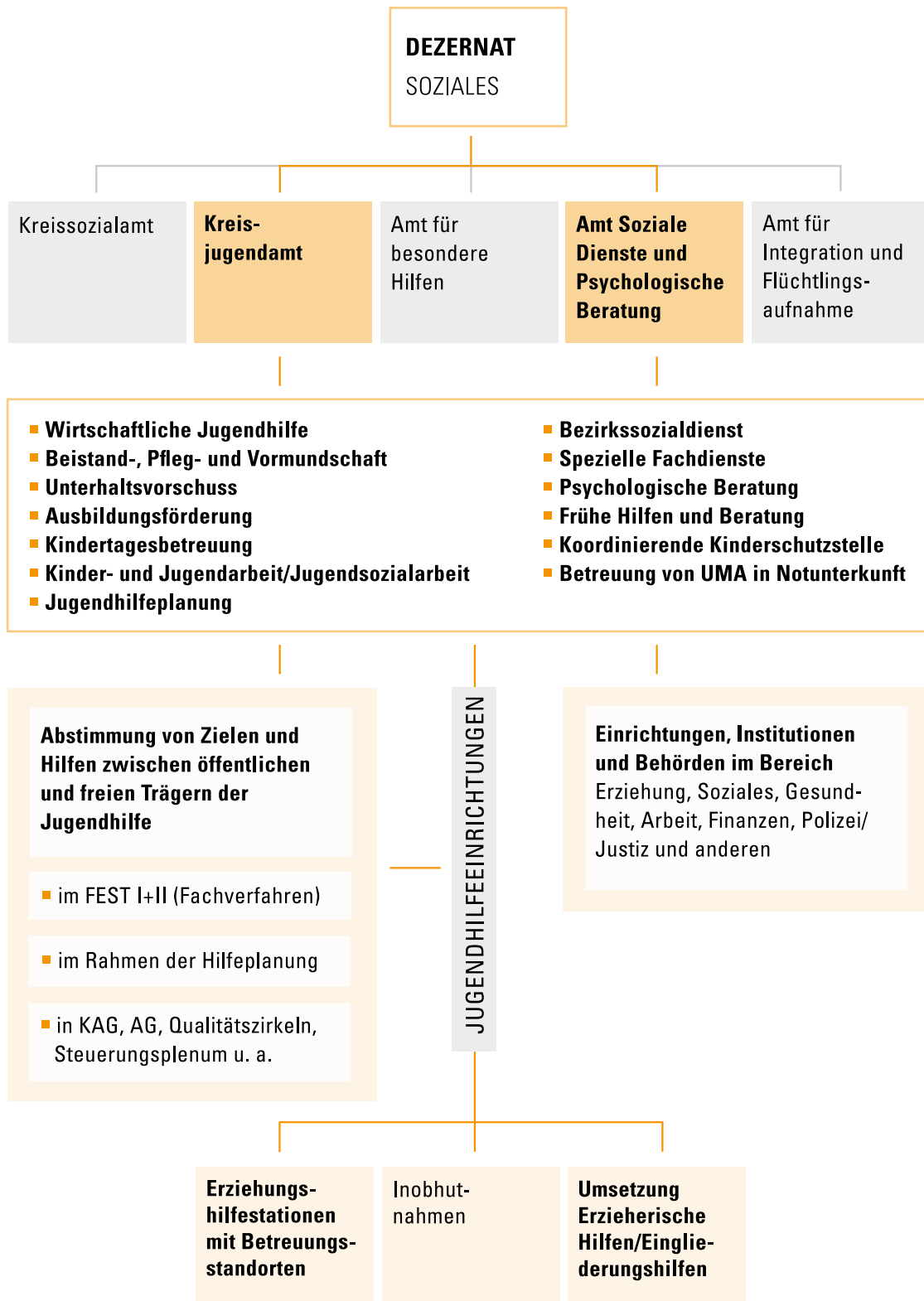
Demokratiekonferenz im Berichtsjahr 2023

Quelle: eigene Erhebung

In Kooperation mit dem Polizeipräsidium Reutlingen beteiligte sich der Landkreis im Berichtsjahr das zweite Jahr in Folge an der **Initiative für mehr Zivilcourage „Aktion-Tu-was“**. Weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zum Aktionsprogramm waren eine **Postkartenaktion** zum Tag des Grundgesetzes sowie ein **Beitrag zur Ringvorlesung** „Diskriminierungs- und rassismuskritische Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ an der Hochschule Esslingen.

Über die Bundesförderung hinaus finanziert der Landkreis im Umsetzungszeitraum des Aktionsprogramms 2022 bis 2024 die Antidiskriminierungsarbeit durch die Förderung der **Antidiskriminierungsstelle Esslingen (ADES)** unter dem Dach der Arbeiterwohlfahrt e.V. Der Fokus der Landkreisförderung liegt auf der Präventionsarbeit, dem Abbau struktureller Diskriminierung und der Qualifizierung von Fachkräften. Im Jahr 2023 wurden den Lehrkräften der Beruflichen Schulen im Landkreis Esslingen zwei Fortbildungsangebote und den Mitarbeitenden des LRA ein solches Angebot gemacht.

1 Handlungsfeld Familie und Jugend, außerschulische Bildung



1.1 Leistungsbericht

Gesetzliche Grundlage für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist das SGB VIII (Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe), das nach Leistungen und anderen Aufgaben differenziert.

Leistungen sind insbesondere

- Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (§§ 11–13 SGB VIII) und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16–21 SGB VIII), Beratung und Unterstützung z.B. bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22–25 ff. SGB VIII)
- Hilfen zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27–35, 36, 37, 39, 40 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a–37, 39, 40 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind

- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) bei Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB)
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§§ 50 ff. SGB VIII)
- Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a SGB VIII)
- Beistandschaften, Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften für Minderjährige (§§ 55–58 SGB VIII)

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wirken das Jugendamt als öffentlicher Träger und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zusammen. Die sogenannten anderen Aufgaben obliegen nahezu ausschließlich der öffentlichen Jugendhilfe. Diese sind überwiegend hoheitliche Aufgaben und somit Ausdruck des staatlichen Wächteramtes.

1.1.1 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige (Ambulante und Stationäre Hilfen)

Das SGB VIII sieht unterschiedliche Hilfeformen vor. Entsprechend gibt es im Landkreis Esslingen ein breit ausdifferenziertes Angebot von ambulanten und (teil-)stationären Erziehungshilfen.

1.1.1.1 Fallzahlen

Fallzahlen und Kostenentwicklungen für die Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige werden systematisch erhoben und sind Grundlage für Controlling und Steuerung.

Die Hilfe- und die Kostenentwicklung spiegelt die im Jahre 2023 deutlich komplexer werdenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfe bei Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und häufig mehrfach belasteten Familiensystemen wider.

Das Fallgeschehen in der Jugendhilfe war im Jahr 2023 davon geprägt, dass übereinstimmend ein Anstieg besonders belasteter Familiensysteme festzustellen war. Das ausdifferenzierte Jugendhilfeangebot im Landkreis Esslingen war dadurch besonders herausgefordert. Die gestiegenen Anforderungen zu bewältigen gelang nur durch eine große gemeinsame Anstrengung der Verantwortungsgemeinschaft der freien und öffentlichen Jugendhilfeträger.

Jugendhilfe nach SGB VIII

(Ab 2021 beinhalten die Zahlen alle laufenden und beendeten Fälle inklusive UMA zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres.)

* Rückgang/Wegfall dieser Einzelfallhilfen durch Umbau der Hilfen. Die Fälle fließen nun in die flexiblen pauschalfinanzierten Hilfen.

Tagesgruppen laufen in kleinem Umfang noch im Rahmen der Eingliederungshilfe und in den tagesstrukturierenden Betreuungsplätzen.

** Fallzahlen Sozialpädagogische Familienhilfe, Anzahl der betroffenen Familien

*** nur Stichtagszahlen (31.12.2023)

Quelle bis 2020: eigene Erhebung

Quelle ab 2021: KVJS

Hilfeart	2019	2020	2021	2022	2023
1. Heimerziehung					
Minderjährige	233	239	365	359	328
Volljährige	88	54	105	122	115
2. Betreutes Jugendwohnen					
Minderjährige	6	7	10	17	19
Volljährige	101	69	88	58	59
3. Jugendwohngemeinschaft	17	10	10	8	8
4. Gemeinsame Wohnformen	18	11	19	29	34
5. Notsituationen***	8	4	7	13	10
6. Inobhutnahmen	21	25	190	276	322
7. Tagesgruppe*	21	22	30	36	46
8. Vollzeitpflege					
Minderjährige	299	309	289	267	267
Volljährige	41	30	44	40	41
9. Ambulante Hilfen					
Soziale Gruppenarbeit*	0	1	0	0	0
Erziehungsbeistand	206	210	320	286	262
Sozialpädagogische Familienhilfe**	380	412	494	606	576
Heilpädagogische Maßnahmen	37	28	63	89	78
Legasthenie-Therapien	128	101	273	288	351
Arithmasthenie-Therapien	32	28	152	161	144
Schulbegleitung	209	257	430	403	438
Sonstige Eingliederungshilfe	53	62	34	41	45
Integration Kindergarten	93	73	174	218	155
Intensive soz.päd. Einzelbetreuung	116	86	177	182	246
Flexible Hilfe Einzelfinanzierung	73	79	111	68	117
Flexible Hilfe Pauschalfinanzierung	368	367	356	391	353
Summe	2.573	2.510	3.741	3.958	4.014

Erzieherische Hilfen nach Hilfearten für minderjährige Kinder und Jugendliche (ohne Hilfen für UMA)

- Die Flexiblen Hilfen in den dezentralen Erziehungshilfestellen ermöglichen eine niedrighschwellige, sozialraum- und bedarfsorientierte Hilfe für Familien mit Kindern unter 14 Jahren.
- Der Bedarf an Sozialpädagogischer Familienhilfe stagniert auf hohem Niveau. Zu den Angeboten für Familien zählen auch die einzelfallfinanzierten Flexiblen Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII. Hier ist ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen gegenüber den vergangenen Jahren zu verzeichnen.
- Die Zahl der Inobhutnahmen ist sehr stark angestiegen. Hierbei sind die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA) mitgezählt, die 2023 weiterhin in hoher Zahl nach Deutschland geflohen sind.
- Der gestiegene individuelle Hilfebedarf junger Menschen schlägt sich in der signifikanten Steigerung im Bereich der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung nieder.

Eingliederungshilfe nach Hilfearten für minderjährige Kinder und Jugendliche (ohne Hilfen für UMA)

Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) zählt nicht zu den Hilfen zur Erziehung.

Hilfeart	2019	2020	2021	2022	2023	Trend
Schulbegleitung	241	288	430	403	438	▲
Integration in Kindertageseinrichtungen	140	128	174	218	155	▼
Arithmasthenie-Therapie/ Autismus-Therapie	87	98	152	161	144	▼
Heilpädagogische Maßnahmen	44	54	63	69	78	▲
Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS)	190	191	273	288	351	▲
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	2	2	6	8	30	▲
Sonstige Maßnahmen	66	71	34	41	45	▲
Hilfen gesamt	770	832	1.132	1.208	1.241	▲

Ambulante und therapeutische Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche – ohne Hilfen für UMA

Hilfen am 31.12. inkl. beendete Hilfen

Quelle bis 2020: eigene Erhebung
Quelle ab 2021: KVJS

Bei den ambulanten und therapeutischen Eingliederungshilfen gibt es weiterhin einen steigenden Bedarf. Im Bereich der Integrationshilfen in Kindertagesstätten ist ein Planungsprozess mit dem Ziel angestoßen worden, die Rahmenbedingungen anzupassen. Deshalb entspricht im Bereich der Integrationshilfen in Kindertagesstätten die Fallzahl nicht dem tatsächlichen Bedarf.

Das Umsetzen von Schulbegleitung als Poollösung (die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen) hat sich nach erfolgreicher Erprobung bewährt und wird zunehmend umgesetzt.

(Teil-)Stationäre Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche – ohne Hilfen für UMA

Hilfen am 31.12.2022 inkl. beendete Hilfen

Quelle bis 2020: eigene Erhebung

Quelle ab 2021: KVJS

Hilfeart	2019	2020	2021	2022	2023	Trend
Erziehung in einer Tagesgruppe	12	16	19	20	25	▲
Vollzeitpflege	3	2	2	2	2	=
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	102	116	132	128	106	▼
Hilfen gesamt	117	134	153	150	133	▼

Die Häufigkeit der Inanspruchnahme der Hilfsmaßnahmen zeigt die besonderen Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen mit drohender oder bestehender seelischer Behinderung, die intensiver Unterstützung, Erziehung und Förderung bedürfen. Sie fallen vermehrt mit Selbst- und Fremdgefährdung, Schulabsentismus, Ängsten und Depression auf.

Zum ausdifferenzierten Angebot an Jugendhilfeleistungen im Landkreis Esslingen gehören insbesondere die niedrighschwelligeren Erziehungs- und Familienberatungen durch die **Psychologischen Beratungsstellen** mit 2.849 Hilfen und die Familienbetreuungen durch die **Proaktive Beratung und Hilfen für junge Familien (ProjuFa)** mit 586 Hilfen im Jahr 2023.

Hilfe für junge Volljährige

Junge Volljährige können bei bestehender Mitwirkung bedarfsgerechte ambulante und stationäre Hilfen, in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs, erhalten. Diese Hilfeform wird im Landkreis bewusst zur Verstärkung der bisherigen Fortschritte und Verselbstständigung des jungen Menschen umgesetzt. Die Kosten für die Hilfen für junge Volljährige inkl. UMA beliefen sich 2023 auf 5.573.111 Euro (ohne junge Volljährige in Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII).

Die Gestaltung der Übergänge von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Jugendhilfe hat unter dem Begriff „Care Leaver“ mit Blick auf die sich abzeichnende SGB VIII-Reform zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Hilfeart	2019	2020	2021	2022	2023	Trend
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	42	55	46	49	51	▲
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung §§ 35, 35a	37	39	52	60	66	▲
Vollzeitpflege § 33	20	19	40	39	41	▲
Heimerziehung §§ 41, 35a	40	68	80	122	115	▼
Betreute Wohnform §§ 41, 35a	26	37	41	58	64	▲
Hilfen gesamt	165	218	259	328	337	▲

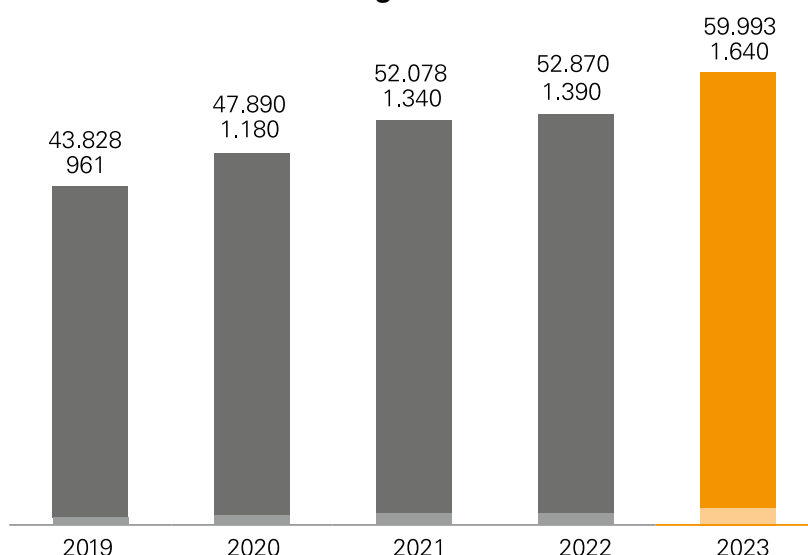
Hilfe für junge Volljährige nach Hilfearten gemäß SGB VIII

Hilfen am 31.12. inkl. beendete Hilfen (mit Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII)

Quelle bis 2020: eigene Erhebung
Quelle ab 2021: KVJS

Insgesamt sind die Hilfen für UMA ab dem Jahr 2021 wieder angestiegen.

1.1.1.2 Kostenentwicklung



Entwicklung des Zuschussbedarfs in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe einschließlich Unterhaltsvorschuss (netto) (in Millionen Euro)

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Unterhaltsvorschuss
 Quelle: eigene Erhebung

Der Zuschussbedarf in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2023 hat sich die Summe auf insgesamt 59.993 Mio. erhöht.

Um Familien- und Erziehungssituationen zu stabilisieren und stationären Hilfen adäquat begegnen zu können bzw. teilweise auch zu vermeiden, wurden unterstützende ambulante und aufsuchende familienorientierte Hilfen ausgebaut.

Ab 2021 sind die Ausgaben für Hilfen für UMAs eingerechnet. Dabei wird davon ausgegangen, dass auch in den kommenden Jahren UMAs im Landkreis kontinuierlich unterzubringen sind.

Kostenentwicklungen nach Hilfearten

Kostenentwicklung in den stationären Hilfen zur Erziehung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (in Euro)

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34)



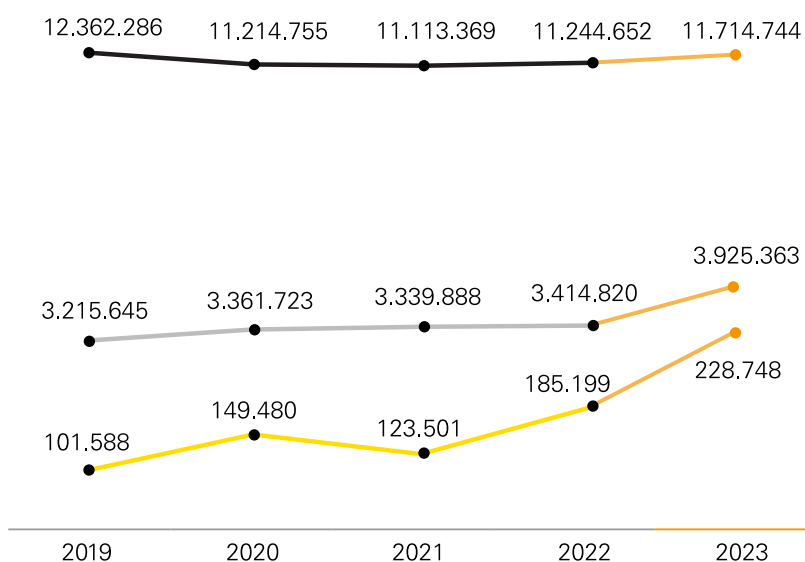
Vollzeitpflege (§ 33)



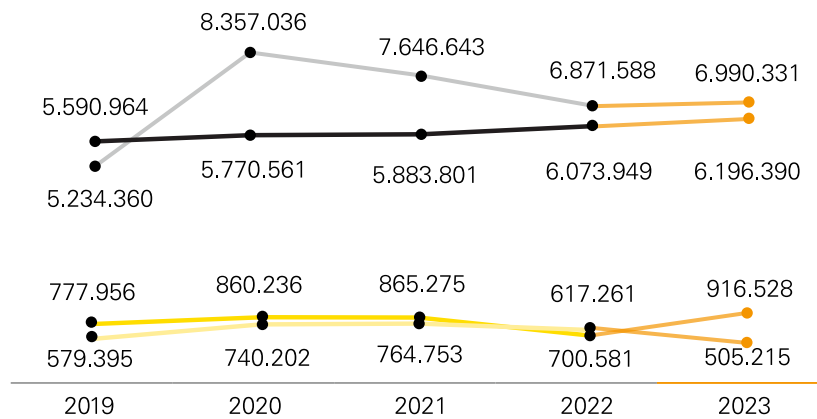
Betreutes Jugendwohnen (§ 34)



Quelle bis 2020: eigene Erhebung



Die Kosten für die stationären Hilfen sind von 2022 auf 2023 leicht gestiegen. Seit 2019 wird für Pflegeeltern, die aufgrund besonderer Entwicklungsbedarfe der Pflegekinder einen deutlich erhöhten Betreuungseinsatz leisten müssen, ein erhöhtes Pflegegeld bezahlt (doppelter oder dreifacher Erziehungszuschlag).

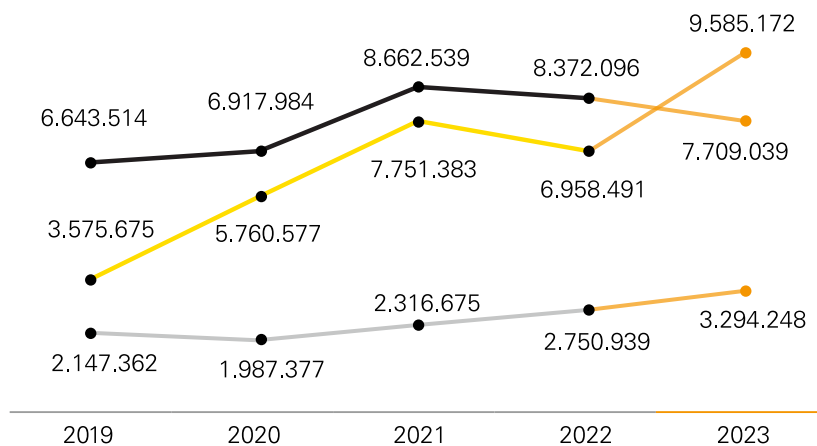


Kostenentwicklung in ambulanten Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII für Kinder und Jugendliche (in Euro)

- Flexible Hilfen (§ 27 II – EHST)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) ohne ILV (Interne Leistungsverrechnung)
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30)
- Flexible Hilfen (§ 27 II) einzelfallfinanziert

Quelle bis 2020: eigene Erhebung

Bei den pauschal finanzierten Flexiblen Hilfen in den elf dezentralen Erziehungshilfestationen nahmen die Kosten aufgrund der Tarifsteigerungen kontinuierlich zu. Im Jahr 2023 sind die Hilfsangebote im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie, den Beratungsstellen und den Sozialen Diensten wesentlich stärker angefragt worden als in den Vorjahren. Im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe, aber auch bei den flexiblen Hilfen der katholischen Familienpflege der Caritas und der Familienpflege Esslingen sind die Fallzahlen und somit die Ausgaben signifikant gestiegen.



Kostenentwicklung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 35a SGB VIII (in Euro)

- Heimerziehung (§ 35a)
- Integration Schule (§ 35a)
- Ambulante therapeutische Maßnahmen (§ 35a)

Quelle: eigene Erhebung

Bei den Heimunterbringungen im Rahmen der Eingliederungshilfe als wichtige Hilfeart gab es von 2022 auf 2023 einen moderaten Kostenrückgang; insgesamt ist der Bedarf im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe über die Jahre erheblich gestiegen.

Bei der Schulbegleitung (Integration Schule) stiegen die Kosten 2023 auf 9.585.172 Euro. Zum 31.12.2023 waren 438 Schulbegleitungen eingesetzt. Durch das Zusammenwirken

der unterschiedlichen Akteure wurde die Konzeption Schulbegleitung überarbeitet und verabschiedet. Das Umsetzen von Schulbegleitung als Poollösung (die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen) wird positiv erprobt und zunehmend umgesetzt. Die Ausgleichszahlung des Landes (§ 2 AusgleichsG) i. H. v. 283.380 Euro deckte im Schuljahr 2022/2023 rund drei Prozent des tatsächlichen Gesamtaufwands.

1.1.2 Besondere Themenfelder

1.1.2.1 Erziehungs- und Familienberatung, Frühe Beratung und Frühe Hilfen

Erziehungs- und Familienberatung

Die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wird unter den Hilfen zur Erziehung am häufigsten in Anspruch genommen.

Fallzahlen Erziehungs- und Familienberatung § 28 SGB VIII

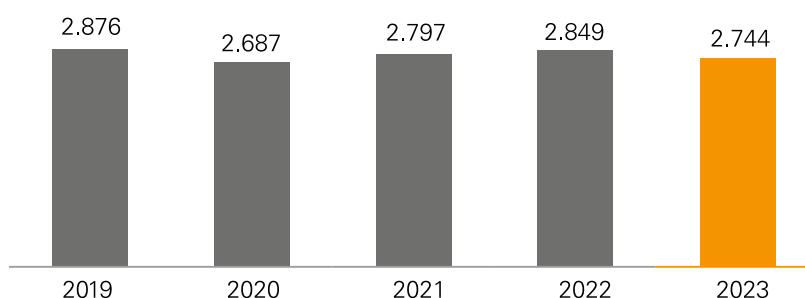
Fallzahlen



Hilfen am 31.12. inkl. beendete Hilfen.
(Nicht enthalten sind Beratungen im Rahmen der Kooperation mit der Online-Plattform der bke.)

Die Fallzahlen sind nicht in der Gesamtstatistik der Erziehungshilfen enthalten.

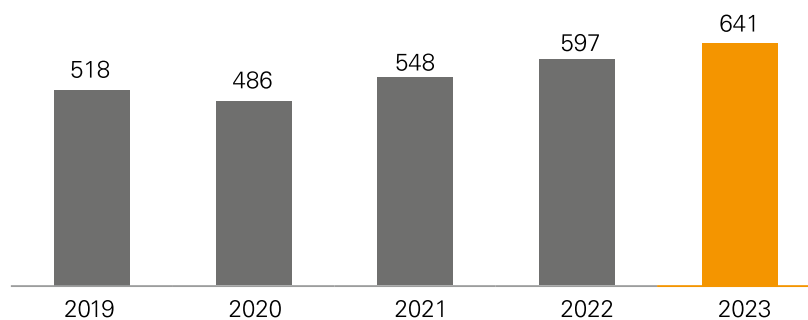
Quelle: eigene Erhebung



Aus dem erstmaligen Rückgang der absoluten Fallzahlen seit Beginn der Corona-Pandemie lässt sich kein geringerer Bedarf an psychologischer Beratung ableiten. Sowohl die psychische Belastung der Zielgruppen als auch die Zahl der Anfragen an die PBS blieben sehr hoch. Die psychische Not zeigte sich zum Beispiel in Angst- und Essstörungen, Selbstverletzung sowie einem hohen Bedarf an Suizidprävention und Krisenintervention. Brüchige und überforderte Familiensysteme beanspruchten die begrenzten personellen Kapazitäten der PBS stark.

Frühe Beratung und Hilfen

Präventive Hilfen für junge Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren (ProjuFa) finden auf der Grundlage der §§ 2 und 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie sowie § 3 Abs. 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) statt.



Durch ProjuFa betreute Familien

Fallzahlen



Die Fallzahlen sind nicht in der Gesamtstatistik der Erziehungshilfen enthalten.

Quelle: eigene Erhebung

Anfragen kamen 2023 zu 27 Prozent aus dem Gesundheitswesen, zu 36 Prozent von den Familien direkt und sonst überwiegend von anderen sozialen Unterstützungssystemen (z.B. Beratungsstelle für Schwangere, Flüchtlingshilfe). Mehr als jede dritte Familie nimmt bereits in der Schwangerschaft oder im ersten Lebensmonat des Neugeborenen Kontakt zu ProjuFa auf.

Die Hilfeanliegen der Familien reichen von prekären materiellen Lagen über brüchige soziale Beziehungen bis hin zu chronischen Erkrankungen und psychischen Belastungen. 45 Prozent der Anfragen beziehen sich auf Unsicherheiten mit dem Kind. 106 Familien hatten Fluchterfahrung. 63 Familien mit Babies unter 6 Monaten hatten keine Nachsorgehebamme. 10 Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf wurden an den Sozialen Dienst weitergeleitet. Dies entspricht ca. 2 Prozent der Fälle, die von ProjuFa in 2023 betreut wurden.

Zuschüsse an die Familienbildungsstätten

Der Landkreis bezuschusst die fünf Familienbildungsstätten (FBS) im Landkreis mit jährlich 120.000 Euro. Davon werden 110.000 Euro nach Unterrichtseinheiten für junge Familien wie in den vergangenen Jahren abgerechnet. Die restlichen 10.000 Euro werden im Rahmen eines Gutscheinsystems für Familien mit besonderen Zugangsbarrieren verteilt. Die Erhöhung der Fördersumme wurde durch einen Planungsprozess zu einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung und Konzeption zwischen dem Landkreis und den FBS begleitet. Da das Gutscheinsystem im Jahr 2023 erst in der zweiten Jahreshälfte eingeführt wurde, standen dafür 5.000 Euro erstmals zur Verfügung. Diese wurden mit 4.971 Euro nahezu vollständig für Familien mit entsprechenden Bedarfen verausgabt.

Zuschüsse Familienbildungsstätten

* Pandemiebedingt wurde der Zuschuss in den Jahren 2021 und 2022 im gleichen Verhältnis wie in 2020 verteilt.

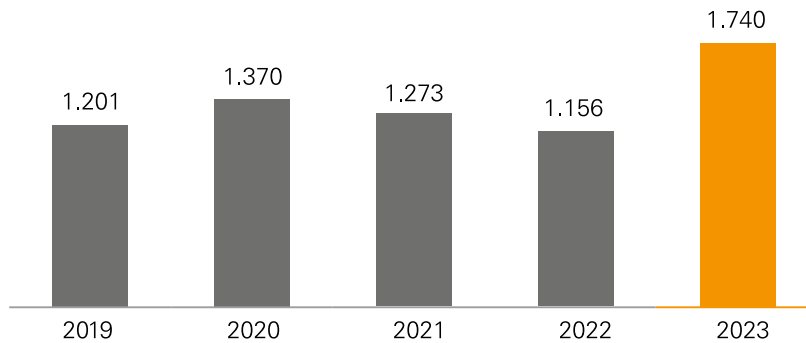
Quelle: eigene Erhebung

Leistungsart	2019	2020	2021*	2022*	2023
FBS Esslingen UE	1.948	2.193	2.193	2.193	945
FBS Esslingen Euro	8.778	9.818	9.818	9.818	8.077
FBS Filderstadt UE	6.630	6.032	6.032	6.032	3.002
FBS Filderstadt Euro	29.880	27.004	27.004	27.004	25.657
FBS Kirchheim UE	3.972	3.680	3.680	3.680	2.820
FBS Kirchheim Euro	17.900	16.474	16.474	16.474	24.102
Familienbildungsarbeit Köngen UE	1.471	1.538	1.538	1.538	1.694
Familienbildungsarbeit Köngen Euro	6.630	6.885	6.885	6.885	14.477
Haus der Familie Nürtingen UE	4.840	5.544	5.544	5.544	4.995
Haus der Familie Nürtingen Euro	21.812	24.819	24.819	24.819	42.687
Summe UE	18.861	18.987	18.987	18.987	13.455
Summe Euro	85.000	85.000	85.000	85.000	115.000

1.1.2.2 Schutzauftrag der Jugendhilfe und Inobhutnahmen

Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII

Werden dem Sozialen Dienst gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung u. a.) bekannt, ist er verpflichtet, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, den Erziehungsberechtigten Hilfen anzubieten oder ggf. das Familiengericht einzuschalten. In Krisenfällen und zum sofortigen Schutz bei Kindeswohlgefährdung kann eine Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen erfolgen. Eine zeitweise außerfamiliäre Unterbringung kann in Erziehungshilfeeinrichtungen, bei Bereitschaftspflegefamilien oder anderen geeigneten Personen aus dem unmittelbaren Umfeld des Kindes erfolgen.



Kindeswohlüberprüfungen im Rahmen des Schutzauftrags (Kinder)

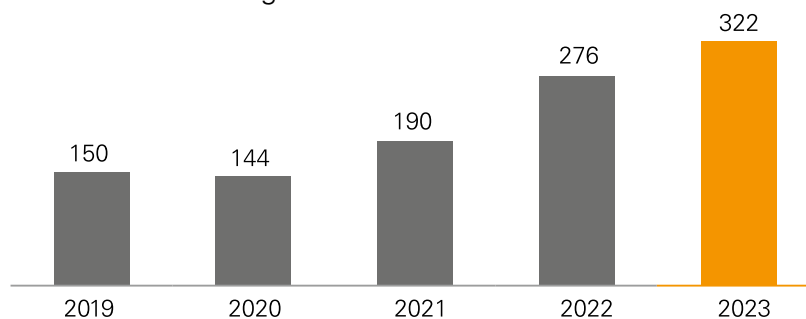
Fallzahlen



Anzahl der im Rahmen von Kindeswohlüberprüfungen beteiligten Kinder am 31.12.2023 inkl. beendete Hilfen

Quelle: eigene Erhebung

Die Anzahl der Kindeswohlüberprüfungen ist innerhalb eines Jahres um 50 Prozent angestiegen. Diese Entwicklung schlägt sich auch im Anstieg der Inobhutnahmen nieder.



Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen – ohne UMA-Hilfen

Fallzahlen



Quelle: KVJS-Landesjugendamt

Im Jahr 2023 mussten 322 Kinder und Jugendliche als Maßnahme des Kinderschutzes in Obhut genommen werden, was sich nicht nur durch das hohe Aufkommen der UMA-Fälle begründen lässt. Die Kosten für die Inobhutnahmen beliefen sich 2023 auf 3.738.028 Euro. Die Zielsetzung, den Status der Inobhutnahme nur für einen relativ kurzen Zeitraum aufrechtzuerhalten, bekommt angesichts der hohen Inobhutnahmehzahlen eine noch höhere Bedeutung. Die Notwendigkeit, nach Möglichkeit familiäre Ressourcen bzw. bedarfsgerechte stationäre oder ambulante Angebote zu schaffen, fordert die Jugendhilfe heraus. Eine wichtige Rolle spielen in diesem Bereich auch die Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilien, die für die Unterbringung von 0-6 jährigen Kindern zur Verfügung stehen. Auch hier sind die Plätze während des Jahres 2023 bis an die Obergrenze in Anspruch genommen worden.

UMA werden gemäß § 42a SGB VIII vom Sozialen Dienst vorläufig in Obhut genommen und bei freien Trägern der Jugendhilfe untergebracht. Die Zahlen der vorläufig in Obhut genommenen jungen Menschen sind nach einem starken Rückgang bis 2020 auf 18, im Jahr 2023 auf 96 Personen stark angestiegen. Seit dem Frühjahr 2023 übernimmt der Landkreis Esslingen die Betreuung der UMA in Notunterkünften, weil die freien Träger sich dazu nicht mehr in der Lage sahen.

1.1.3 Weitere Aufgabenfelder

1.1.3.1 Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften

Das Sachgebiet Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften im Kreisjugendamt Esslingen bietet Unterstützungsleistungen und Beratung für Alleinerziehende, unverheiratete Eltern, minderjährige Kinder und junge Volljährige an.

Beistandschaft

Auf schriftlichen Antrag des betreuenden Elternteils wird das Jugendamt zum sogenannten Beistand des Kindes. Der Wirkungskreis umfasst die Vaterschaftsfeststellung bei Kindern von nicht miteinander verheirateten Eltern sowie die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche eines minderjährigen Kindes. Innerhalb seines Aufgabengebietes vertritt der Beistand das Kind als gesetzlicher Vertreter einschließlich der Prozessvertretung.

Pflegschaft und Vormundschaft

Wenn die Eltern an der Vertretung ihres minderjährigen Kindes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert sind oder ihnen durch eine gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht entzogen wurde, ordnet das zuständige Familiengericht eine Vormundschaft an.

Sofern nur Teile der elterlichen Sorge durch gerichtliche Entscheidung entzogen worden sind, wird für diesen Wirkungskreis eine Pflegschaft angeordnet.

Zum Vormund bzw. zum Pfleger kann das Jugendamt bestellt werden, falls keine geeignete Person (z.B. Verwandte) zur Verfügung steht.

Im Falle der Geburt bei einer minderjährigen Mutter tritt eine gesetzliche Amtsvormundschaft in Kraft.

Beurkundung

Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt, die in § 59 SGB VIII genannten Erklärungen zu beurkunden.

Beratung

Die Beratung nach §§ 18 und 52a SGB VIII umfasst Fragen zu Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie zur Ausübung der Personensorge und zum Umgangsrecht. Zusätzlich werden junge Volljährige in Unterhaltsfragen beraten.

Leistungsart	2019	2020	2021	2022	2023
Beistandschaften (Stand 31.12.)	2.241	2.282	2.312	2.289	2.239
Gesetzliche Vormundschaften (Stand 31.12.)	9	5	10	7	5
Bestellte Amtsvormundschaften (Stand 31.12.)	122	120	120	134	214
Notvertretungen (Stand 31.12.)				58	55
Bestellte Pflegschaften (Stand 31.12.)	70	69	83	80	71
Beurkundungsvorgänge	2.967	2.872	2.875	2.860	2.614
Beratungsvorgänge	5.194	5.240	5.310	5.257	5.214

Fallzahlentwicklung von Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften

Quelle: eigene Erhebung

Die Fallzahlen im Bereich der Vormundschaften sind wie erwartet aufgrund des anhaltenden Flüchtlingsstroms im Vergleich zum Vorjahr um 59,7 Prozent angestiegen. In den anderen Bereichen sind keine gravierenden Veränderungen bei den Fallzahlen zu verzeichnen.

1.1.3.2 Unterhaltsvorschuss

Kinder alleinerziehender Elternteile, die vom anderen Elternteil keinen oder zu wenig Unterhalt bekommen, können Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erhalten.

Seit dem 01.07.2017 können Kinder bis zum 18. Geburtstag ohne zeitliche Beschränkung Leistungen erhalten. Davor war dies nur bis zum 12. Geburtstag für maximal 72 Monate möglich.

Zum 31.12.2023 erhielten im Landkreis Esslingen ca. 2.700 Kinder und Jugendliche Leistungen nach dem UVG; das sind ca. 1.500 mehr als zum 30.06.2017.

Um die finanzielle Mehrbelastung teilweise zu kompensieren, verbleiben dem Landkreis seit der Ausweitung des UVG 40 Prozent der Einnahmen, während der Landkreis 27 Prozent der Ausgaben zu tragen hat.

Für den Landkreis Esslingen ergibt sich folgende finanzielle Entwicklung:

Unterhaltsvorschuss Ausgaben und Einnahmen (in Euro)

Quelle: eigene Erhebung

	2019	2020	2021	2022	2023	
Einnahmen		-6.888.180	-8.116.655	-8.892.455	-9.446.476	-9.936.411
Ausgaben		7.848.708	9.296.586	10.232.556	10.841.001	11.576.222
Zuschuss		960.527	1.179.931	1.340.101	1.394.525	1.639.811

Die Einnahmen, die Ausgaben und der Zuschussbedarf sind im Jahr 2023 gestiegen.

Fallzahlenentwicklung des Unterhaltsvorschusses

Quelle: eigene Erhebung

	2019	2020	2021	2022	2023	
Laufende Zahlfälle			2.394	2.614	2.656	2.610
Ausschließliche Rückgriffsfälle			2.388	2.379	2.394	2.757
Summe			4.782	4.993	5.050	5.367
Rückgriff in UVK ES			27,6 %	29,3 %	29,8 %	30,2 %
Rückgriff in Land BW			22,5 %	24,4 %	23,3 %	26,2 %

Die Tabellen zeigen die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landkreises sowie die Entwicklung der Fallzahlen und der Rückgriffsquote in den Jahren 2019 bis 2023.

1.1.3.3 Ausbildungsförderung

Junge Menschen können für ihre schulische Ausbildung Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, wenn sie ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung aus eigenen Mitteln unter Berücksichtigung des Einkommens ihrer Eltern nicht finanzieren können.

Teilnehmende an Fortbildungsmaßnahmen können Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) beziehen, und zwar altersunabhängig und ohne Berücksichtigung des Einkommens der Eltern.

Antragszahlen und Ausgaben beim Amt für Ausbildungsförderung Esslingen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Ausbildungsförderung

Quelle: eigene Erhebung

	2019	2020	2021	2022	2023
BAföG					
Anträge	806	658	658	563	550
Ausgaben (in Euro)	3.255.453	3.603.672	3.603.672	3.770.639	4.992.807
AFBG					
Anträge	1.089	1.171	1.171	1.048	1.106
Ausgaben (in Euro)	2.189.051	3.474.038	3.474.038	4.990.295	5.069.603

Die Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgaben sowie der Fallzahlen ab dem Jahr 2019.

Die Finanzierung erfolgt beim BAföG zu 100 Prozent durch den Bund, beim AFBG zu 78 Prozent durch den Bund und zu 22 Prozent durch das Land.

1.1.4 Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Die Städte und Gemeinden sind für den Ausbau und die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen zuständig. Der Landkreis ist für die Bereitstellung einer Struktur in der Kindertagespflege zuständig. Diese Aufgabe wird überwiegend vom Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. übernommen, der nahezu umfänglich vom Landkreis bezuschusst wird.

1.1.4.1 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen

	2019	2020	2021	2022	2023
Förder- summe im Jahr/ Euro netto	2.259.774	155.972	961.396	1.111.794	1.244.220

Förderung der Elternbeiträge

Quelle: eigene Erhebung

Aufgrund der teilweise starken Erhöhungen der Kita-Gebühren, der Erhöhung der Fallzahlen (auch der vollständigen Kostenübernahme) kam es zu einem Förderzuwachs.

1.1.4.2 Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege

Förderung der Tagespflegepersonen

Quelle: eigene Erhebung

	2019	2020	2021	2022	2023
Förder-summe im Jahr/ Euro netto	1.710.315	1.344.563	888.362	1.038.283	3.342.974

Förderung des Tageselternvereins

Quelle: eigene Erhebung

	2019	2020	2021	2022	2023
Förder-summe im Jahr/ Euro netto	1.267.698	1.348.886	1.326.982	1.306.021	1.170.997

1.1.5 Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

Der Landkreis Esslingen fördert die Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit in hohem Maße, da er ein starkes Interesse an der strukturellen und inhaltlichen Weiterentwicklung des Themenfeldes hat.

Gesamtförderung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (in Euro)

Gesamte Förderung



Jugendsozialarbeit



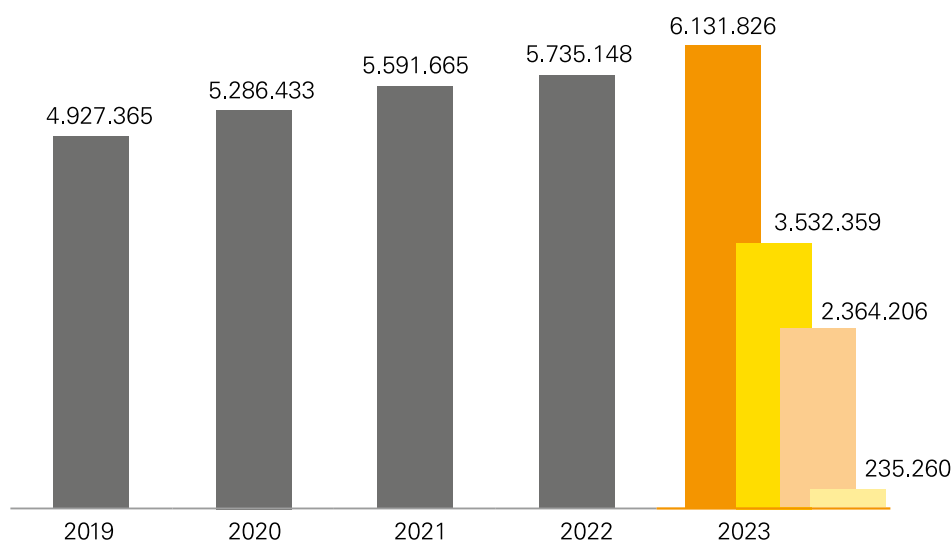
Jugendverbandsarbeit



Kinder- und Jugendarbeit



Quelle: eigene Erhebung



Die Grafik bildet die Gesamtförderung der Kinder- und Jugendarbeit der letzten fünf Jahre ab. Die Förderung steigt in den letzten Jahren konstant. Das Ergebnis für 2023 liegt bei 6.131.826 Euro.

1.1.5.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit wird im Landkreis Esslingen in unterschiedlichen Formen und von verschiedenen Trägern umgesetzt. Sie wird im Rahmen des sogenannten Esslinger Modells beim Kreisjugendring (KJR) Esslingen gefördert. Die anderen 50 Prozent der Personalkosten in den Jugendhäusern sowie die dort anfallenden Sachkosten werden von den Kommunen getragen.

Die Angebote in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den jugendhausähnlichen Einrichtungen fördert der Landkreis in Form von Personalaufwendungen mit einer Förderpauschale pro Vollzeitstelle von 20.470 Euro im Jahr 2023.

Seit 2019 fördert der Landkreis zudem innovative Projekte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 15 Anträge eingereicht, davon wurden 11 Anträge bewilligt.

1.1.5.2 Kommunale Kinder- und Jugendarbeit

Im Rahmen des Esslinger Modells wird seit 2020 auch das Aufgabenfeld der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit durch den Landkreis gefördert. Die Kommunen können diese Aufgabe selbst wahrnehmen oder einen freien Träger damit beauftragen. Das Aufgabenfeld wird in 13 Kommunen umgesetzt: Aichtal, Esslingen, Filderstadt, Großbettlingen, Kirchheim, Neuffen, Nürtingen, Oberboihingen, Plochingen, Reichenbach, Wendlingen, Wernau, Wolfschlugen.

1.1.5.3 Jugendverbandsarbeit

Die Jugendverbandsarbeit wird vom Landkreis gefördert. Die 33 Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings erhalten einen Zuschuss, der über den Dachverband Kreisjugendring Esslingen e.V. an die Mitgliedsverbände weitergeleitet wird. Der Zuschuss beträgt jährlich 60.000 Euro. Weiterhin werden zwei Vollzeitstellen inklusive Verwaltungspauschale für die Jugendverbandsarbeit beim Kreisjugendring gefördert.

1.1.5.4 Jugendsozialarbeit

Die Angebote der Jugendsozialarbeit stehen jungen Menschen zur Verfügung, um individuelle Benachteiligungen auszugleichen und sie bei der sozialen Integration zu unterstützen. Im Landkreis wird dies durch die Förderung der Schulsozialarbeit und Angebote der Jugendberufshilfe, wie das Förderkonzept GO!ES – Jugendbüros und WorkMobil, realisiert.

Förderung der Jugendsozialarbeit (in Euro)

Gesamte Förderung



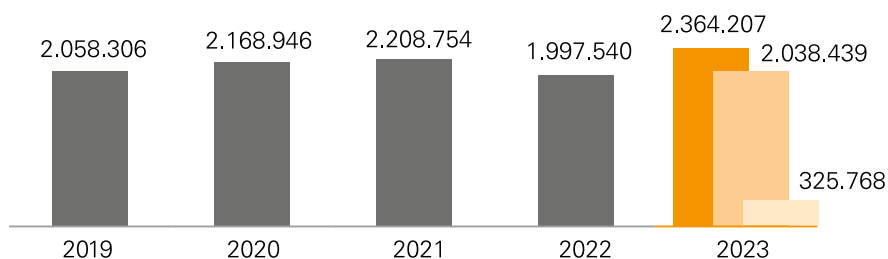
Schulsozialarbeit



GO!ES – Jugendbüros und WorkMobil



Quelle: eigene Erhebung



Die Grafik bildet die Förderung der Jugendsozialarbeit der letzten fünf Jahre ab. Seit 2019 gehört auch das Arbeitsfeld GO!ES – Jugendbüros und WorkMobil dazu.

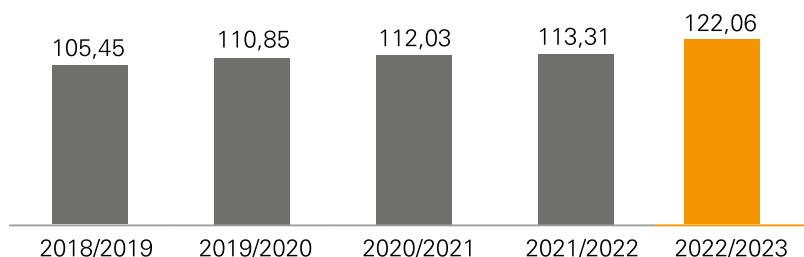
Die Zuschüsse für die Jugendsozialarbeit haben sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Dies hängt vor allem mit dem verstärkten Ausbau der Schulsozialarbeit und dem Zuschuss für das Schuljahr 2022/2023 durch „Aufholen nach Corona“ auf 19.600 Euro je Vollzeitstelle in allen Schularten zusammen.

Geförderte Stellen in der Schulsozialarbeit durch den Landkreis (Drittelfinanzierung)

Geförderte Stellen



Quelle: eigene Erhebung



Die Grafik stellt die geförderten Stellen der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Esslingen der letzten fünf Jahre dar. Die Stellenanteile sind stets gestiegen.

Das Förderkonzept GO!ES – Jugendbüros und WorkMobil wird gemeinsam mit dem Jobcenter und den Standortkommunen (Nürtingen, Kirchheim, Esslingen, Leinfelden-Echterdingen, Ostfildern) finanziert. Für die Umsetzung des Förderkonzepts fallen die Personalaufwendungen bei den freien Trägern einschließlich eines Verwaltungs- und Sachkostenanteils sowie die Personalkosten für die Koordinierungsstelle an.

1.2 Strukturbericht

1.2.1 Stärkung der Familien

Als Besonderheit ist in der Kinder- und Jugendhilfe eine **Zweigliederigkeit der Behörde Jugendamt** zu nennen. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den **Jugendhilfeausschuss** und durch die **Verwaltung des Jugendamtes** wahrgenommen. Im Landkreis Esslingen erfolgt dies gemeinsam und zielgerichtet mit dem **Kreisjugendamt** und dem **Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung**.

Wichtige Akteure bei der Planung und Umsetzung von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen sind die Sozialen Dienste und die Wirtschaftliche Jugendhilfe sowie die Jugendhilfe-/Erziehungshilfeeinrichtungen als Leistungserbringende, die im Landkreis eng zusammenwirken.

Im Rahmen der Kommunalen Integrierten Sozialplanung wird in Unterarbeitsgemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften und dem Steuerungs- und Beteiligungsgremium Familie, Jugend und außerschulische Bildung die fachliche Weiterentwicklung der Hilfen kontinuierlich abgestimmt und vereinbart. Es werden entsprechende Kooperations-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen geschlossen.

Soziale Dienste

Kernaufgabe der Sozialen Dienste ist die Sicherstellung des Individuellen Kinderschutzes. Durch eine vollumfängliche Rufbereitschaft ist die ständige Erreichbarkeit für besondere Krisen- und Notfälle zur Sicherung des Kinderschutzes gewährleistet. Darüber hinaus beraten die Sozialen Dienste in Erziehungsfragen und vermitteln Hilfen zur Erziehung.

Die Sozialen Dienste und die Psychologische Beratung sind landkreisweit in den **Sachgebieten Esslingen-Plochingen, Kirchheim-Filderstadt und Nürtingen** sozialraumorientiert und dezentral in elf Erziehungshilfestationen organisiert. Fachkräfte der Sozialen Dienste des Landkreises arbeiten eng mit den freien Trägern zusammen.

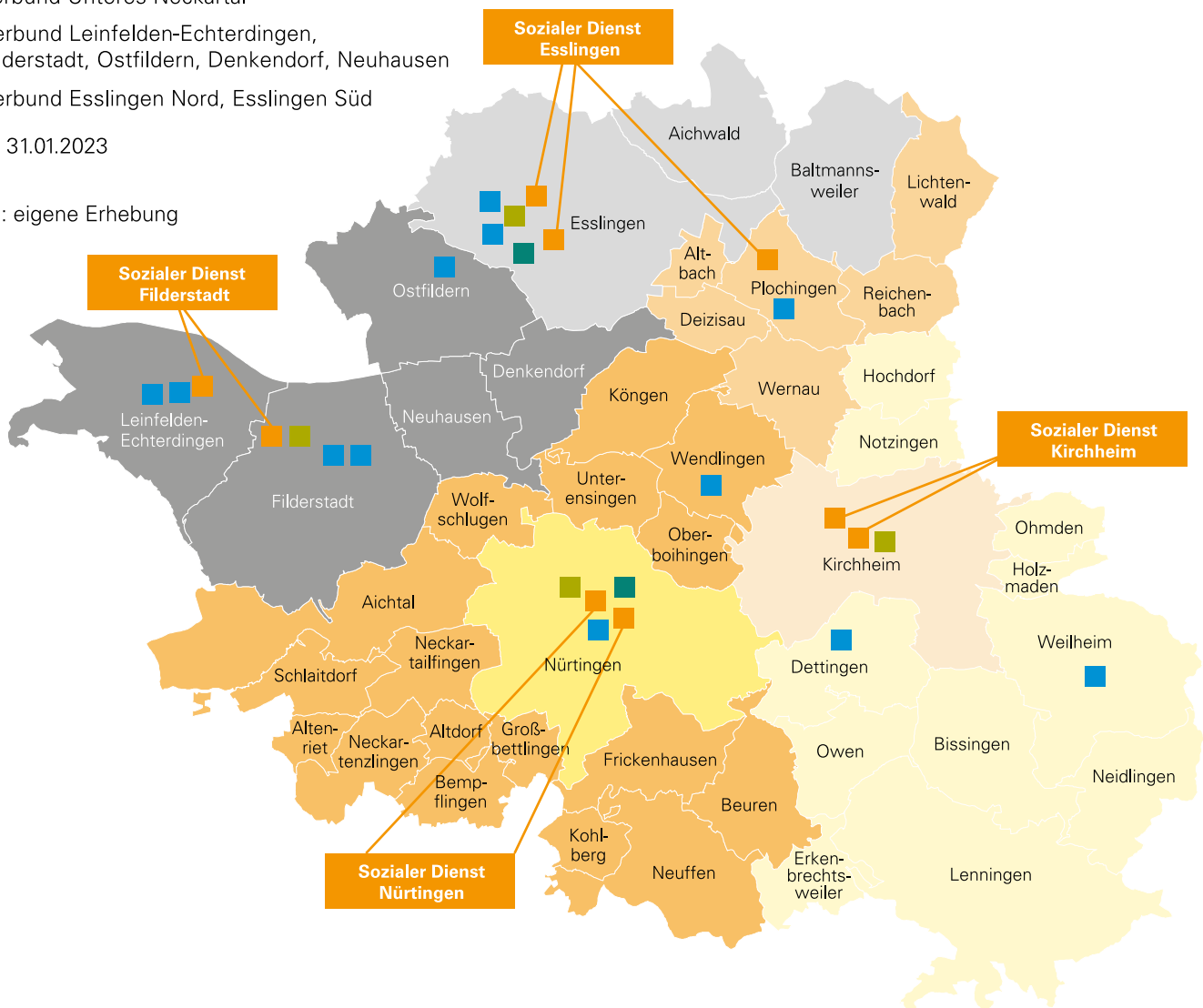
**Amt für Soziale Dienste und
Psychologische Beratung/
Zuständigkeit der Sozialen
Dienste**

- Verbund Oberes Neckartal, Nürtingen Umland
- Verbund Nürtingen
- Verbund Kirchheim
- Verbund Kirchheim-Umland
- Verbund Unteres Neckartal
- Verbund Leinfelden-Echterdingen, Filderstadt, Ostfildern, Denkendorf, Neuhausen
- Verbund Esslingen Nord, Esslingen Süd

- Standorte der Sozialen Dienste
- Psychologische Beratungsstellen in Landkreisträgerschaft
- ProjuFa-Koordinationsstellen
- ProjuFa-Treff

Stand: 31.01.2023

Quelle: eigene Erhebung



Die **Sozialen Dienste** sind erste **Anlaufstellen für Jugendhilfe- und Sozialhilfeangelegenheiten im Sozialraum** für rat- und hilfesuchende Menschen bei erzieherischen, familiären, sozialen und persönlichen Schwierigkeiten sowie in Krisenfällen. Sie leisten bedarfsorientierte und lebenslagenbezogene Beratung und Hilfe. Dafür stehen 68,9 Vollzeitstellen zur Verfügung.

Ihre Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe (gemäß SGB VIII) sind

- allgemeine Beratung, Unterstützung und Information in Erziehungsfragen und in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- Beratung und Mitwirkung in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familien- oder Vormundschaftsgerichten
- individueller Kinderschutz und Inobhutnahme
- individuelle Leistungen der Jugendhilfe, wie Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für von einer seelischen Behinderung bedrohte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige. Die Sozialen Dienste stellen die Bedarfe fest und sind federführend in der Hilfeplanung und Umsetzung
- Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Neustrukturierung des Amtes Soziale Dienste und Psychologische Beratung ist 2023 weitgehend umgesetzt.

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Jugendhilfeleistungen werden verwaltungsrechtlich von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe umgesetzt. Sie ist mit 28 Vollzeitstellen organisatorisch als Sachgebiet im Kreisjugendamt angesiedelt. Neben der Hilfestellung wird bei Unterbringungen außerhalb des Elternhauses die Kostenbeteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern unter Berücksichtigung des verfügbaren Einkommens überprüft.

Zu den Jugendhilfeleistungen gehört auch die rechtliche und finanzielle Abwicklung der Bezuschussung bzw. der Kostenübernahme in der Kindertagesbetreuung.

Erziehungshilfestationen

Im Landkreis wurden ab 2006 gemeinsam mit freien Trägern der Jugendhilfe elf Erziehungshilfestationen mit zugehörigen Erziehungshilfestellen und 23 Betreuungsstandorten in den Regionen des Landkreises aufgebaut.

In Sozialraumteams und Bürogemeinschaften arbeiten die Fachkräfte der Sozialen Dienste und der freien Jugendhilfeträger-Stiftung Jugendhilfe aktiv und Kinder- und Jugendhilfe Neuhausen in den Raumschaften Esslingen und Filderstadt sowie Stiftung Tragwerk in den Raumschaften Kirchheim und Nürtingen – zusammen.

Mit dem Konzept niedrigschwelliger, sozialraumorientierter flexibler Hilfen für **Familien mit Kindern unter 14 Jahren** werden jährlich rund 440 erzieherische Hilfen (nach § 27 Abs. 2 SGB VIII) ermöglicht.

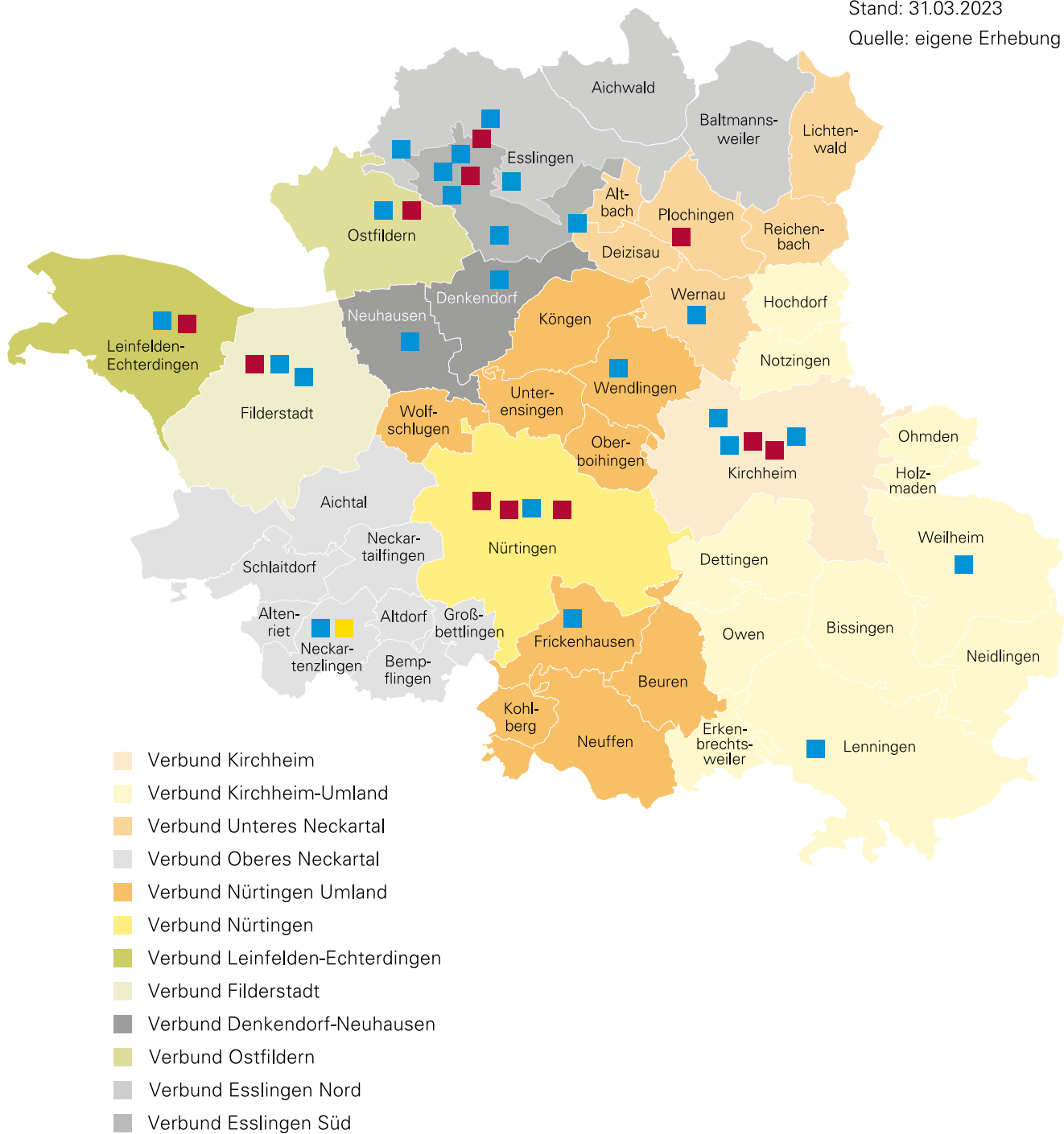
Die Vernetzung und enge Zusammenarbeit mit den Einrichtungen im Sozialraum, besonders mit Kindertageseinrichtungen und Schulen, sind wichtig, um frühzeitig mit den Familien Kontakt aufzunehmen und die Hilfen passgenau zu gewährleisten. Mit den Erziehungshilfeeinrichtungen sind bezüglich der flexiblen Hilfen mit Sozialraumbezug als pauschal finanzierte Leistungen entsprechende Entgelt- und Leistungsvereinbarungen geschlossen und feste Platzzahlen (330 Plätze) vereinbart worden.

Erziehungshilfestationen mit Betreuungsstandorten

- Erziehungshilfestationen
- Betreuungsstandorte
- Präsenzbüro

Stand: 31.03.2023

Quelle: eigene Erhebung



Jugendhilfeeinrichtungen

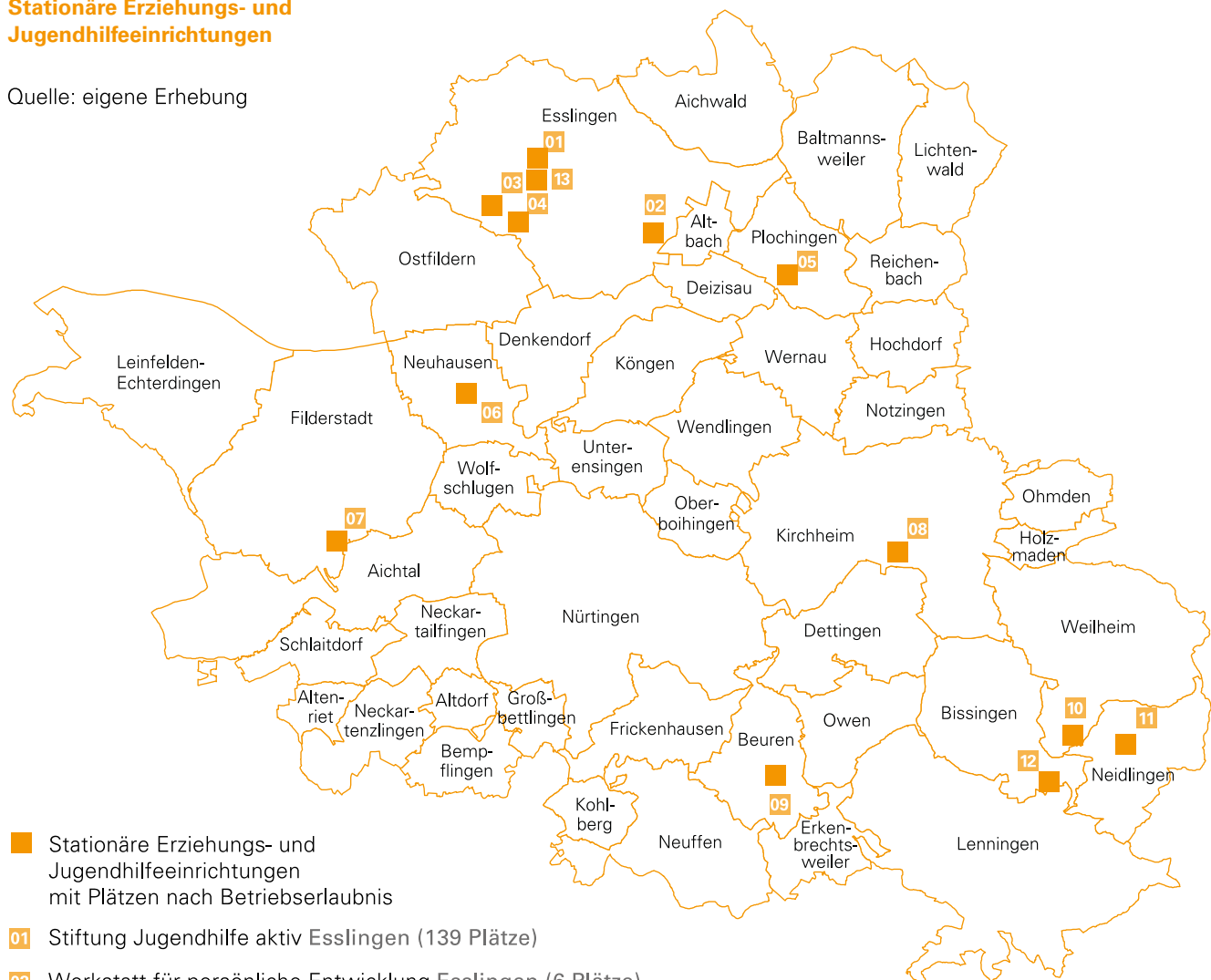
Die Ambulanten und Stationären Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige und Hilfen für UMA werden bedarfsorientiert überwiegend durch die zwölf Jugendhilfe-/Erziehungshilfeeinrichtungen im Landkreis erbracht.

Die Umsetzung des Konzepts der Erziehungshilfestationen und des landkreisweiten Inobhutnahme-Konzepts erfolgt im Wesentlichen mit den drei Schwerpunkträgern im Landkreis – der Stiftung Jugendhilfe aktiv, der Stiftung Tragwerk Kirchheim und der Kinder- und Jugendhilfe Neuhausen (Sozialdienst katholischer Frauen Stuttgart) und weiteren „kleineren“ Partnern. Die Koordination der ambulanten erzieherischen Hilfen erfolgt in der UAG ambulante und familienorientierte Hilfen und in der AG erzieherische Hilfen.

Die Träger haben unterschiedliche **Angebote und Betreuungskonzepte**. Als Grundlage für die Leistungserbringung werden Entgelt- und Leistungsvereinbarungen entsprechend dem Rahmenvertrag nach § 78 f. SGB VIII für Baden-Württemberg ausgehandelt. Aktuell gibt es Vereinbarungen bezüglich der **Betreuungsleistungen in rund 76 stationären Wohngruppen mit 576 betriebserlaubten Plätzen der stationären Erziehungshilfe (inklusive UMA-Angebote)**.

Stationäre Erziehungs- und Jugendhilfeeinrichtungen

Quelle: eigene Erhebung



■ Stationäre Erziehungs- und Jugendhilfeeinrichtungen mit Plätzen nach Betriebserlaubnis

- 01 Stiftung Jugendhilfe aktiv Esslingen (139 Plätze)
- 02 Werkstatt für persönliche Entwicklung Esslingen (6 Plätze)
- 03 IB Begleitetes Wohnen Esslingen (9 Plätze)
- 04 IB Mutter-Kind-Heim Esslingen (20 Plätze)
- 05 Sozialpädagogische Wohngruppen Plochingen/Aichwald (8 Plätze)
- 06 Kinder- und Jugendhilfe Neuhausen (48 Plätze)
- 07 Jugendhilfe Gutenhalde Filderstadt (44 Plätze)
- 08 Stiftung Tragwerk Kirchheim (143 Plätze)
- 09 Haus Aichele Beuren (18 Plätze)
- 10 Michaelshof Hepsisau (48 Plätze)
- 11 Altes Forsthaus Neidlingen (8 Plätze)
- 12 Ziegelhütte Ochsenwang (35 Plätze)
- 13 Notfallunterbringung Esslingen (50 Plätze)

Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der stationären Hilfen wird in der Unterarbeitsgruppe (UAG) stationäre Hilfen und der Arbeitsgemeinschaft (AG) Erzieherische Hilfen zusammen mit der Vertretung der Erziehungshilfeeinrichtungen gesteuert. Im Jahr 2023 lag der Fokus auf der weiteren Entwicklung des dringend notwendigen Ausbaus der Inobhutnahme sowie vollstationären Regelbetreuungsplätzen im Rahmen der gemeinsamen Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz zwischen dem Landkreis als öffentlichem Träger der Jugendhilfe und den freien Trägern.

Im Gesamtspektrum der ambulanten Hilfen zur Erziehung nimmt die Erziehungsberatung an Psychologischen Beratungsstellen in absoluten Fallzahlen den umfangreichsten Platz ein (vgl. Teil C Kapitel 1.2.2). Darüber hinaus gibt es zahlreiche Kooperationen und Vereinbarungen mit freien Trägern zur Umsetzung ambulanter Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien:

■ **HaushaltsOrganisationsTraining – HOT[®], Laufrad:**

Flexible Hilfen (nach § 27 Abs. 2 SGB VIII)

katholische Familienpflege der Caritas

■ **Training Alltag für Familien – TAFF, Trapez:**

Flexible Hilfen (nach § 27 Abs. 2 SGB VIII)

Familienpflege Esslingen

- Sozialpädagogische Familienhilfe für Familien mit Migrations- und Fluchthintergrund
SPFH (nach § 31 SGB VIII)
AWO, Familienpflege Esslingen

- Intensive Sozialpädagogische Familienhilfe
SPFH (nach § 31 SGB VIII)
Stiftung Tragwerk, Stiftung Jugendhilfe Aktiv, Freiraum,
Kinder- und Jugendhilfe Neuhausen, Haus Aichele

- Begleiteter bzw. Beschützter Umgang für Kinder wird von den Kinderschutzbünden in Kirchheim und Esslingen umgesetzt, um den Kontakt zu einem Elternteil aufrecht zu erhalten und das Umgangsrecht zu sichern.

1.2.2 Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen

1.2.2.1 Erziehungs- und Familienberatung, Frühe Beratung und Frühe Hilfen

Im Landkreis wird durch sechs Psychologische Beratungsstellen (PBS) Erziehungs- und Familienberatung auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen geleistet (2023 insgesamt 2.744 Fälle nach SGB VIII).

- Psychologische Beratungsstellen für Familie und Jugend in Esslingen und Nürtingen (Landkreis)
- Psychologische Beratungsstellen Esslingen und Filderstadt mit Außenstelle Leinfelden-Echterdingen (Kreisdiakonieverband)
- Familien- und Lebensberatung in Esslingen/Nürtingen (Caritas-Fils-Neckar-Alb)
- Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen in Kirchheim (Stiftung Tragwerk)

Die Beratung richtet sich an Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Strukturell verankert sind die Mitwirkung an der bundesweiten Online-Beratungsplattform der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) durch die PBS in Trägerschaft des Landkreises, sowie die virtuelle Plattform „Onbera“ der PBS Filder des Kreisdiakonieverbandes.

Im Aufgabenfeld der Erziehungs- und Familienberatung sind in den PBS auf insgesamt 25,9 Vollzeitstellen (inkl. Leitungskräften, 2023) Fachkräfte mit unterschiedlichen therapeutischen Qualifikationen tätig.

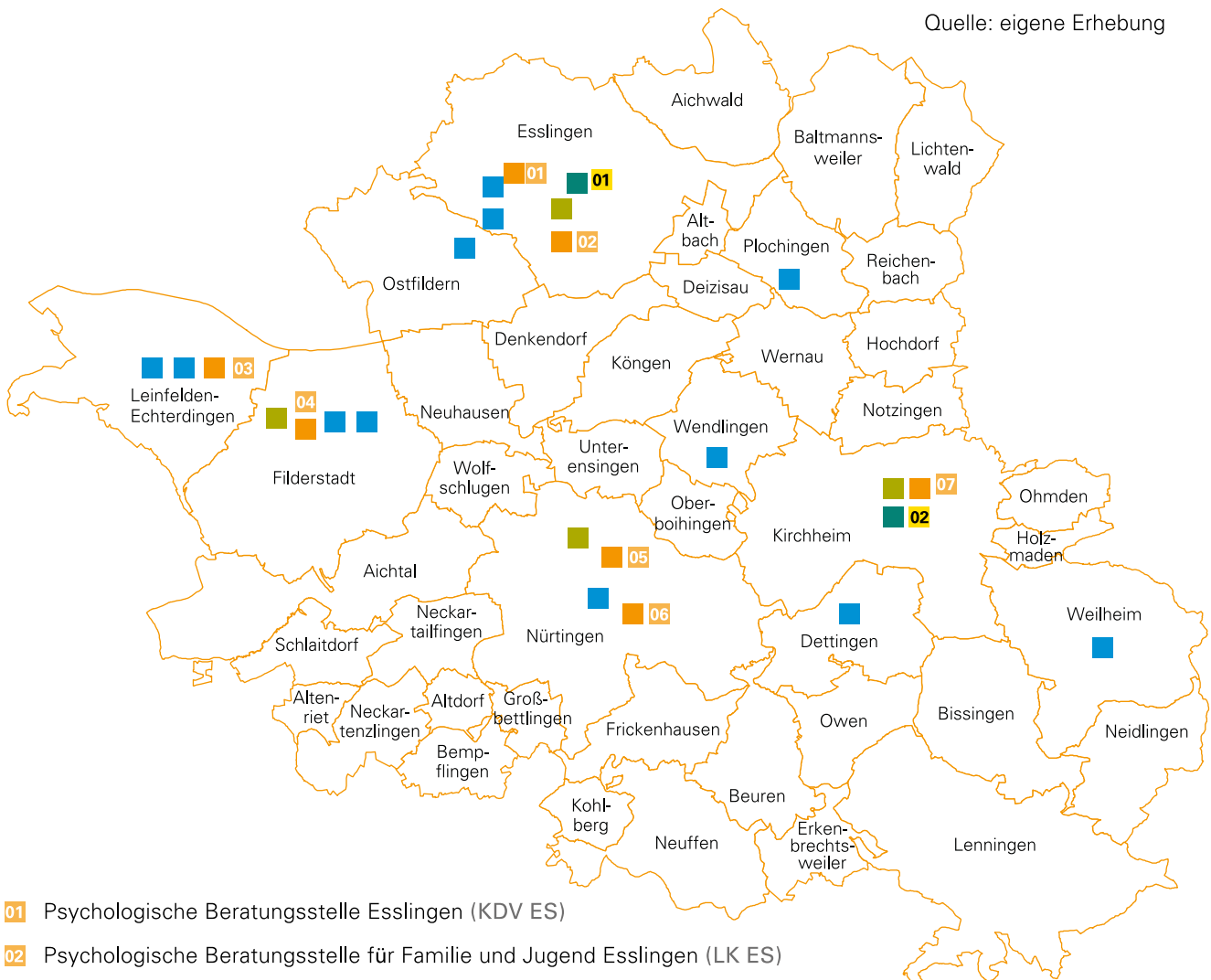
Die PBS wirken an den Gremien der Kommunalen Integrierten Sozialplanung und an den dazu gehörenden Netzwerken mit. Sie bringen ihre Expertise im Falleingangssteuerungsteam der Erziehungshilfestationen (FEST I) ein und arbeiten eng mit den Sozialen Diensten, sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie zusammen.

Die Arbeit mit Trennungs- und Scheidungskonstellationen hat weiterhin einen hohen Stellenwert. Die PBS leisten auch gerichtsnaher Beratung bei Trennungs- und Scheidungssituationen nach Vermittlung durch das Familiengericht (jährlich ca. 100 vorgehaltene Ersttermine).

Psychologische Beratungsstellen (Erziehungs- und Familienberatung) und Frühe Beratung und Hilfen (ProJuFa)

- Fachberatungsstellen
- Psychologische Beratungsstellen
- ProJuFa-Koordinationsstellen
- ProJuFa-Treff

Quelle: eigene Erhebung



- 01 Psychologische Beratungsstelle Esslingen (KDV ES)
- 02 Psychologische Beratungsstelle für Familie und Jugend Esslingen (LK ES)
- 03 Außenstelle Psychologische Beratungsstelle Filder, Leinfelden-Echterdingen (KDV ES)
- 04 Psychologische Beratungsstelle Filder, Filderstadt (KDV ES)
- 05 Psychologische Beratungsstelle für Familie und Jugend Nürtingen (LK ES)
- 06 Psychologische Familien- und Lebensberatung (Caritas Fils-Neckar-Alb)
- 07 Psychologische Beratungsstelle Erziehungs-, Familien- u. Lebensfragen Kirchheim (Stiftung Tragwerk e.V.)
- 01 Wildwasser e.V. Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt
- 02 Kompass e.V. Psychologische Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt

Beratungskonstellationen im interkulturellen Kontext sind ein besonderer Schwerpunkt der aktuellen Arbeit. Interkulturelle Problemlagen wurden im Rahmen des **Traumakonzepts** für psychisch belastete Geflüchtete berücksichtigt (vgl. Handlungsfeld Migration und Integration).

Frühe Beratung und Hilfen (ProjuFa)

Organisatorisch sind die Frühen Hilfen im Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung integriert. In den vier regionalen ProjuFa-Koordinierungsstellen Esslingen, Filderstadt, Kirchheim und Nürtingen arbeiten in interdisziplinären Kernteams Fachkräfte mit sozialpädagogischen und psychologischen Kompetenzen mit Gesundheitsfachberufen wie Familienhebammen oder Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen zusammen.

Der Aufgabenbereich wird mit 12,6 Vollzeitstellen umgesetzt. Für die Frühen Hilfen der PBS der freien Träger werden darüber hinaus je 0,25 Vollzeitstellen aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen finanziert. Darüber hinaus setzen diese PBS jeweils 0,25 Vollzeitstellen aus dem Personalbestand für Beratung nach § 28 SGB VIII ein. Weitere Leistungen neben der präventiven Einzelfallarbeit sind regelmäßige Sprechstunden in Geburtskliniken und in Unterkünften für geflüchtete Familien.

Außerdem gibt es landkreisweit 15 Offene ProjuFa-Treffs für Eltern und Kinder für Kontakt, Information, Bildung und Beratung in Esslingen, Ostfildern, Filderstadt, Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen, Wendlingen, Plochingen, Kirchheim, Dettlingen und Weilheim. Diese werden zum Teil in Kooperation mit Freien Trägern umgesetzt.

Kooperationsverträge und Refinanzierung

Zentrale Zielgruppe aller Förderprogramme sind Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren.

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen unterstützt die Frühen Hilfen im Landkreis mit jährlichen Zuwendungen. Diese betragen im Jahr 2023 insgesamt 251.709 Euro. Die im Vergleich zum Vorjahr um 160.439 Euro geringere Zuwendungssumme begründet sich im Auslaufen des Sonderprogramms.

Mit den vier PBS der freien Träger gibt es Kooperationsvereinbarungen zur Mitwirkung im interdisziplinären Kernteam

von ProjuFa (Zuschuss von rund 72.000 Euro/Jahr). Zwei offene Gruppen für junge Eltern in Verbindung mit Lotsenberatung der Stiftung Tragwerk wurden probeweise aus der Sonderförderung in eine weitere Förderung von 24.000 Euro übernommen.

Im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE und der Sonderförderlinie STÄRKER nach Corona erhielt der Landkreis Esslingen im Jahr 2023 insgesamt 253.078 Euro an Fördermitteln für Familienbildung. Dadurch konnten 118 Angebote finanziert und insgesamt 970 Familien erreicht werden. Gefördert wurden 34 verschiedene Veranstalter, sowohl freie Träger als auch die Offenen Treffs der Frühen Hilfen des Landkreises.

Familienbildungsstätten

Die Familienbildungsstätten im Landkreis werden als niedrigschwellige, präventive Strukturen zur Stärkung und Unterstützung für alle Familien im Rahmen des § 16 SGB VIII mit einem jährlichen Zuschuss gefördert. Im Landkreis Esslingen gibt es bisher fünf Familienbildungsstätten als Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit einem differenzierten Programm für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern. Die Familienbildungsstätte Esslingen stellte den Betrieb zum Jahresende 2023 ein.

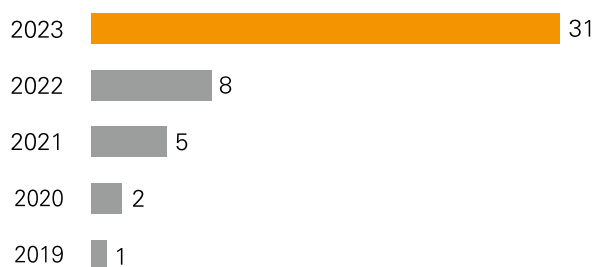
1.2.2.2 Schutzauftrag der Jugendhilfe und Inobhutnahmen

Zur Sicherstellung der hochsensiblen Wächteraufgabe des Jugendamtes durch die Sozialen Dienste gibt es im Landkreis Esslingen **differenzierte Standards für das Vorgehen und Verfahren in Kinderschutzfällen** (Kontrolle vor Ort, Arbeit im Team, Dokumentation u. a.) und eine hohe Qualifizierung der Fachkräfte. Das **Rufbereitschaftsmodell** des Sozialen Dienstes gewährleistet, dass außerhalb der normalen Dienstzeiten rund um die Uhr, auf Not- und Krisenfälle und besonders auf Kindeswohlgefährdungen umgehend reagiert werden kann.

Mit der Stiftung Jugendhilfe aktiv, der Stiftung Tragwerk und der Kinder- und Jugendhilfe Neuhausen wurden entsprechende Kooperations-, Entgelt- und Leistungsvereinbarungen geschlossen. Regelmäßig erfolgt eine vereinbarte Berichterstattung. Die fachliche Weiterentwicklung und Reflexion wird in der UAG stationäre Hilfen mit den freien Trägern geleistet.

1.2.2.3 Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Aufgrund des Fachkräftemangels konnten auch in 2022 nicht allen Kindern zum gewünschten Zeitpunkt ein Betreuungsangebot gemacht werden. Dies zeigt sich auch anhand der eingegangenen Klagen beim Landkreis zum Rechtsanspruch.



Anzahl der Klagen wegen fehlendem Betreuungsangebot

Quelle: eigene Erhebung

Auch im Kinderschutz sind die Fallzahlen seit Jahren kontinuierlich hoch (2020 kam es zu einem leichten Einbruch, da die Kindertageseinrichtungen aufgrund Corona teilweise geschlossen waren). Fallberatungen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII (IeF) in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege:



IeF-Beratungen

Quelle: KVJS-Landesjugendamt

1.2.2.4. Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist ein im Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung verorteter Fachdienst mit 12 Mitarbeitenden. Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) ist es, 14 bis 21 jährige junge Menschen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, im Jugendstrafverfahren zu beraten, zu begleiten und den Jugendgerichten Maßnahmen an die Hand zu geben, die es ermöglichen, im Sinne des Erziehungsgedankens des Jugendstrafgesetzes zu entscheiden. In Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle Sucht und Prävention werden Beratungsangebote für junge Menschen mit problematischem Konsumverhalten (Alkohol, Cannabis) entwickelt. Die Stiftung Jugendhilfe Aktiv führt im Auftrag der JuHiS Soziale Trainingskurse durch. Der Täter-Opfer-Ausgleich

wird sowohl vom öffentlichen Jugendhilfeträger als auch von einem Freien Träger (Stiftung Jugendhilfe Aktiv) angeboten. Die Diversionsmaßnahmen wurden 2023 vom Team der JuhiS weiterentwickelt, weil das Fallgeschehen im Bereich der Jugendkriminalität im Landkreis Esslingen auch von massiver Bandenkriminalität und schwerer Gewaltkriminalität geprägt war.

1.2.2.5 Begleitete und geschützte Umgänge

Wenn Eltern sich z.B. in einer Trennungs- oder Scheidungssituation nicht über den Aufenthalt der Kinder verständigen können, kann es in hochstrittigen Fällen dazu kommen, dass Kinder und Jugendliche den Kontakt zu einem Elternteil verlieren. Der Kinderschutzbund Esslingen e.V. und der Kinderschutzbund Kirchheim unter Teck e.V. bieten in solchen Konstellationen Umgangsbegleitungen an. Wenn Kinder oder Jugendliche in ihren Familien Gewalt erlebt haben, gibt es auch den sogenannten beschützten Umgang. Der Landkreis fördert diese Arbeit durch die Finanzierung einer Vollzeitstelle bei jedem der beiden Kinderschutzbünde. Beide Einrichtungen bieten auch Gruppenangebote an.

1.2.3 Abbau und Vermeidung sozialer Benachteiligung und individuelle Förderung junger Menschen

1.2.3.1 Hilfe für junge Volljährige

Junge Volljährige werden neben der Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie überwiegend im Rahmen der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen zur Unterstützung ihrer Persönlichkeitsentwicklung und weiterer Verselbstständigung betreut.

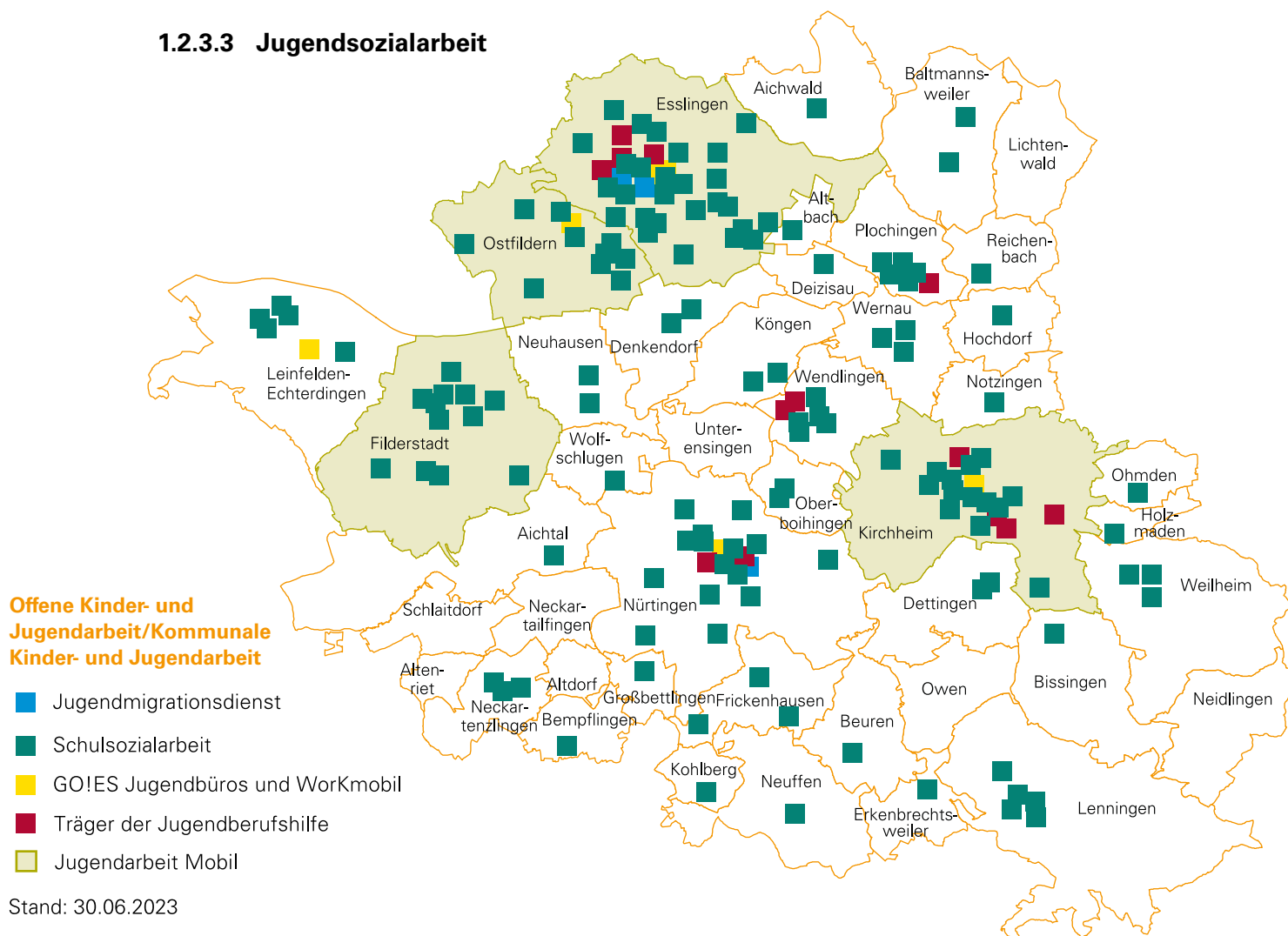
Die stationären Hilfen erfolgen in den **Erziehungshilfe-/Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis**, ansonsten (über-)regional. Mit den Erziehungshilfeeinrichtungen sind entsprechende **Leistungs- und Entgeltvereinbarungen** auf der Grundlage des Rahmenvertrags nach § 78 f. SGB VIII für Baden-Württemberg geschlossen. Sie umfassen 67 Wohngruppen mit 186 Plätzen, in denen (auch) junge Volljährige betreut werden können.

1.2.3.2 Schulbegleitung im Trägerverbund

Die Fachberatung Schulbegleitung ist weiterhin als zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte aktiv. Alle Anfragen im Feld der Schulbegleitung SGB VIII (Jugendhilfe) sowie SGB IX (Eingliederungshilfe) werden hier aufgegriffen.

Im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung der Schulbegleitung werden weitere sogenannte schulbezogene Poollösungen in der Praxis durch freie Träger umgesetzt. Hierzu zählen im Jahr 2023 sechs schulbezogene Poollösungen mit insgesamt 69 Fällen (59 Jugendhilfe, 10 Eingliederungshilfe) im Landkreis Esslingen.

1.2.3.3 Jugendsozialarbeit



Quelle: Eigene Erhebungen

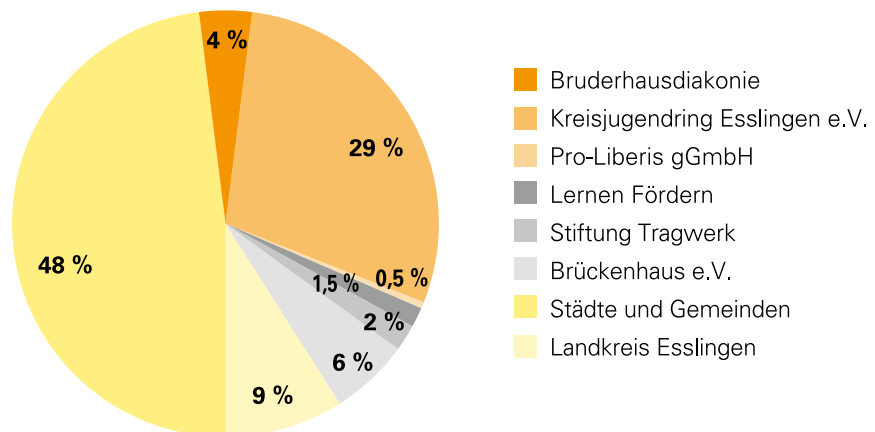
Die Landkreiskarte stellt alle Standorte der Jugendsozialarbeit des Landkreises Esslingen dar. Im Bereich der Schulsozialarbeit sind neue Standorte hinzugekommen.

Schulsozialarbeit

Seit 2012 fördert der Landkreis die Stellen der Schulsozialarbeit in gleicher Höhe wie das Land Baden-Württemberg. Für das Schuljahr 2022/2023 wurde die Fördersumme je Vollzeitstelle durch das Aktionsprogramm des Bundes und der Länder „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ auf 19.600 Euro/Vollzeitstelle erhöht. Im Schuljahr 2022/2023 waren 122,06 Vollzeitstellen an 144 Schulen aller Schularten in 36 Kommunen tätig.

Schulsozialarbeit

Quelle: eigene Erhebung



Das Tortendiagramm stellt die Verteilung der 122,06 Vollzeitstellen der Schulsozialarbeit auf die einzelnen Träger dar.

Jugendberufshilfe GO!ES – Jugendbüros und Workmobil Förderung nach § 13 SGB VIII und § 16h SGB II

Seit dem 01.09.2019 fördern Landkreis und Jobcenter im Rahmen des Förderkonzepts GO!ES-Jugendbüros und Workmobil gemeinsam sechs Anlaufstellen für junge Menschen im Landkreis. Auch im Jahr 2023 war die Nachfrage nach Unterstützung durch die Fachkräfte groß. Insgesamt haben 1.318 Jugendliche das Angebot genutzt, wovon knapp ein Drittel erstmalig vor Ort Rat gesucht hat.

Mobile Jugendarbeit

Das Land Baden-Württemberg fördert die Mobile Jugendarbeit mit einem jährlichen Personalkostenzuschuss in Höhe von 11.000 Euro pro Vollzeitstelle. Im Landkreis Esslingen wurden damit im Jahr 2023 insgesamt 7,35 Stellen an vier Standorten bezuschusst. Die Konzepte der Mobilen Jugendarbeit richten

sich nach den jeweils spezifischen Anforderungen im jeweiligen Sozialraum. In Kirchheim wird zudem bereits seit 2019 das Arbeitsfeld der Mobilen Kindersozialarbeit umgesetzt.

Jugendmigrationsdienst

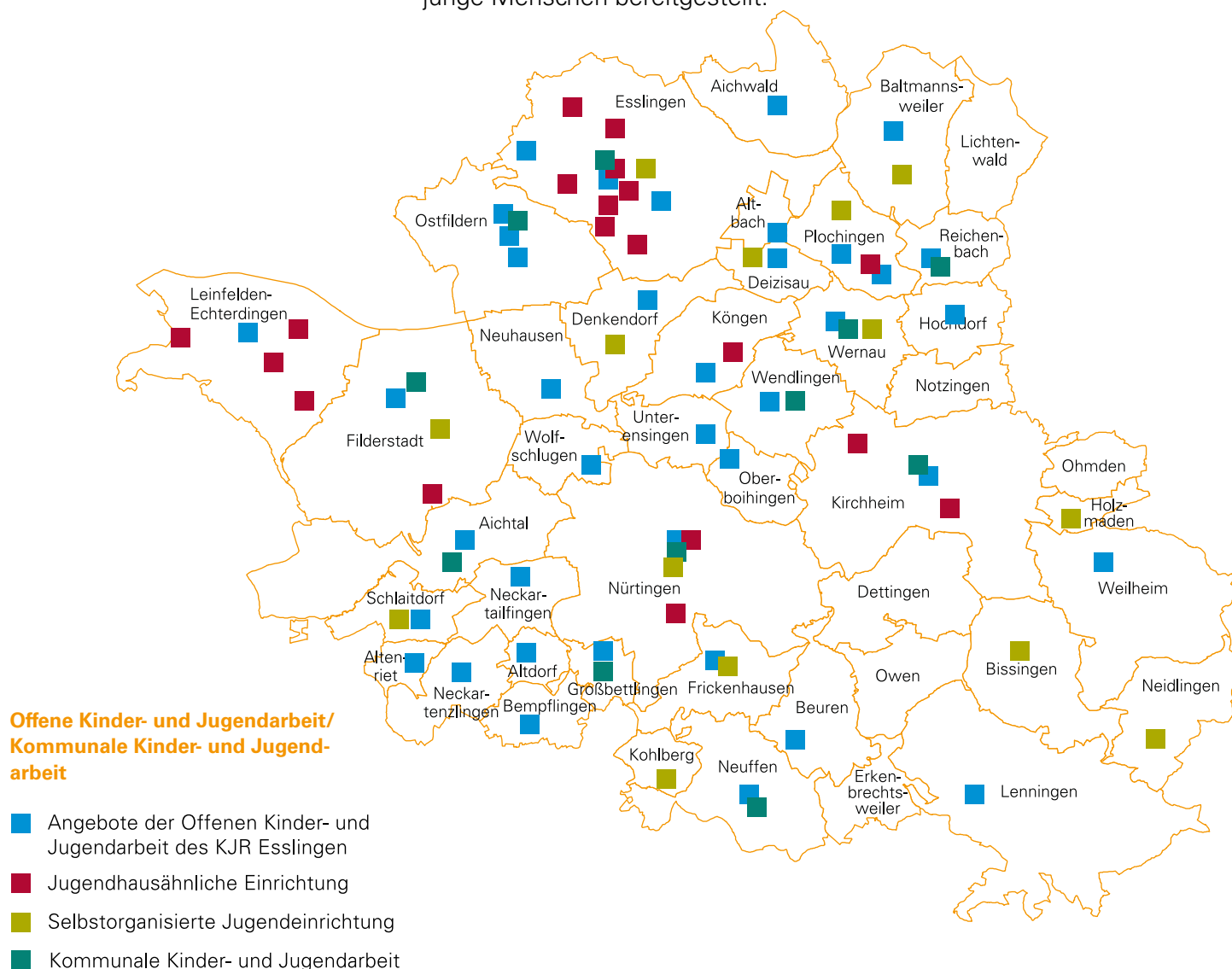
Im Landkreis Esslingen werden die Aufgaben des Jugendmigrationsdienstes von der Bruderhaus Diakonie (JMD Nürtingen) und vom Internationalen Bund (JMD Esslingen) ausgeführt. Die Jugendmigrationsdienste werden über den Kinder- und Jugendplan des Bundes gefördert.

1.2.4 Erhalt und Stärkung der sozialen Infrastruktur

1.2.4.1 Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit leistet mit ihrem außerschulischen Bildungsangebot einen bedeutenden Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Esslingen.

In nahezu allen Städten und Gemeinden werden Angebote für junge Menschen bereitgestellt:



Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden im Landkreis Esslingen in verschiedenen Formen und von unterschiedlichen Trägern durchgeführt:

Jugendhauseinrichtungen im sogenannten Esslinger Modell

Der Landkreis und die Kommunen führen die Umsetzung und Finanzierung in enger Partnerschaft durch. Die Einrichtungen werden vom Kreisjugendring Esslingen e.V. betrieben. Im Jahr 2023 gab es 37 Einrichtungen und 58 Stellen wurden gefördert.

Jugendhausähnliche Einrichtungen

Jugendfarmen, Aktivspielplätze und Jugendtreffs werden von verschiedenen Trägern betrieben. Im Jahr 2023 gab es 20 Jugendhausähnliche Einrichtungen, welche von 16 Trägern betrieben wurden. Dafür wurden 19,07 Stellen gefördert.

Selbstorganisierte Jugendeinrichtungen

Buden und Bauwagen werden ohne hauptamtliches Fachpersonal geführt.

Qualität und Wirkung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

In den vergangenen Jahren wurde ein landkreisweites Qualitätsinstrument für die Offene Kinder- und Jugendarbeit entwickelt. Dadurch werden die Quantität und die Qualität in allen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erhoben. Ziel ist es, durch Wirkungsdialoge die Qualität und Wirkung der Arbeit vor Ort sichtbar zu machen. Im Jahr 2022 wurde das Instrument an fünf Modellstandorten erprobt und evaluiert. Im Jahr 2023 fand der Rollout über den ganzen Landkreis statt.

1.2.4.2 Kommunale Kinder- und Jugendarbeit

Seit dem Jahr 2020 fördert der Landkreis Esslingen auch die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Esslinger Modells. Somit ist das Arbeitsfeld im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit aufgenommen worden und wird im Jahr 2023 an 13 Standorten mit insgesamt 7,25 Stellen umgesetzt.

1.2.4.3 Jugendverbandsarbeit

Der Kreisjugendring (KJR) Esslingen e.V. ist die kreisweite Dachorganisation von aktuell 33 Jugendverbänden. Der Landkreis finanziert zwei Vollzeitstellen für die Jugendverbandsarbeit beim Kreisjugendring. Damit stärkt und fördert der Landkreis die Arbeit der Mitgliedsverbände. Diese erhalten einen Zuschuss des Landkreises für ihre Arbeit. Diese Zuschussvergabe der Landkreismittel i. H. v. 60.000 Euro an die Verbände erfolgt mit Beteiligung von Verbandsvertreterinnen und -vertretern über den KJR.

1.3 Fazit

Im Jahr 2023 stand das Handlungsfeld Familie und Jugend, außerschulische Bildung einer Vielzahl an Herausforderungen gegenüber. **Kinder und Jugendliche stark machen und vor Gefahren zu schützen** ist eine gemeinsame Aufgabe der Gesellschaft. Durch den Planungsauftrag „Hin zu mehr Inklusion“ soll der durch die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts gesetzlich verankerte Anspruch auf ein inklusives Angebot in der Kindertagesbetreuung umgesetzt werden. In einem amtsübergreifenden Prozess zwischen Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung, Kreisjugendamt und dem Amt für besondere Hilfen wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen mit den Bedarfen der Familien und Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtungen abgeglichen. Der umfangreiche Planungsprozess wird auch im Jahr 2024 fortgesetzt werden.

Auch im Jahr 2023 setzte sich die Projektarbeit in den Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut durch die Mittel des Sozialministeriums fort, so konnten **Familien gestärkt werden**. In der ersten Förderperiode war die Altersgruppe der 0-6-jährigen Kinder und deren Familien Zielgruppe der umgesetzten Maßnahmen. Die fünf Familienbildungsstätten im Landkreis Esslingen haben gemeinsam mit der Landkreisverwaltung eine Kooperationsvereinbarung erarbeitet. Ziele und fachliche Schwerpunkte werden definiert – die jungen Familien stehen im Fokus. Für Familien mit besonderen Zugangsbarrieren wurde gemeinsam eine Vereinbarung zur kostenfreien Teilnahme an den Angeboten erarbeitet.

Um soziale Benachteiligungen abzubauen und junge Menschen individuell zu fördern, wurden in 2023 die bestehenden Angebote, wie z.B. Schulsozialarbeit, GO!ES Jugendbüros und WorkMobil, intensiv genutzt. Themen wie inklusiver Übergang in den Beruf, komplexere Einzelfälle, psychische Belastungen bei jungen Menschen wurden für die Fachkräfte aufbereitet und reflektiert. Die Beteiligung junger Menschen an Entscheidungsprozessen der Politik wird auf Landkreisebene unterstützt sowie in den Städten und Gemeinden gefördert.

Im Landkreis ist die **soziale Infrastruktur der Jugendhilfe gut ausgebaut.** Zusammen mit freien Trägern ist es 2023 gelungen, jeweils die passende Anzahl an Plätzen in den unterschiedlichen stationären und ambulanten Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

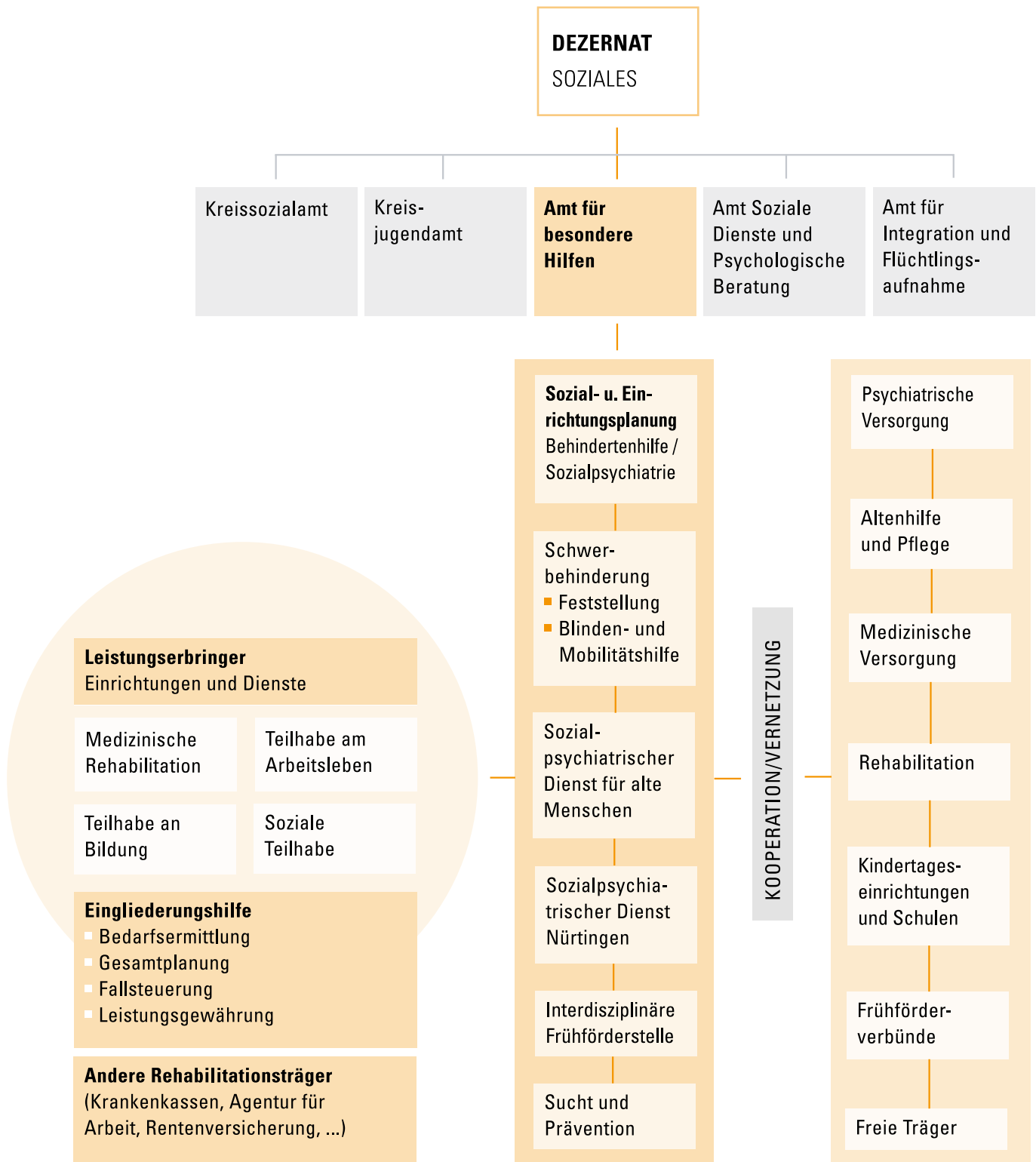
Die Planungen zur sozialen Infrastruktur in der Jugendhilfe werden dabei wesentlich von zwei Entwicklungen beeinflusst, welche gleichzeitig große Herausforderungen beinhalten. Einerseits der spürbare Fachkräftemangel in allen pädagogischen Feldern und andererseits die gesetzlichen Änderungen, welche eine permanente Weiterentwicklung erfordern. Neben den bestehenden Herausforderungen der Unterbringung junger Geflüchteter und der inklusiven Ausgestaltung der Angebote der Jugendhilfe ist hier die Umsetzung des Ganztagesförderungsgesetzes zu nennen.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung können durch fehlende Fachkräfte Angebote mit gesetzlichem Anspruch oft erst deutlich später, wie es der Bedarf fordert, bzw. nur zeitlich begrenzt, angeboten werden. Der Planungsauftrag „Gewinnung und Bindung von Fachkräften“ ging mit der Fragestellung einher, wie der Landkreis seine Kommunen unterstützen kann. Dieser Prozess wird in 2024 fortgesetzt.

Der Erhalt und die Stärkung der sozialen Infrastruktur wurde 2023 außerdem durch die Einführung des Qualitätsrahmens der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unterstützt. Unter Beteiligung der freien Träger wurde ein Konzept mit mehreren Modulen erarbeitet.

Beim ersten Steuerungs- und Beteiligungsgremium Familie und Jugend, außerschulische Bildung am 18. Oktober 2023 wurden Themen aus den kreisweiten Arbeitsgemeinschaften des Handlungsfeldes und Planungsvorhaben für das Jahr 2024 eingebracht und diskutiert.

2 Handlungsfeld Rehabilitation und Teilhabe



2.1 Leistungsbericht

2.1.1 Eingliederungshilfe

Weiteres Vorgehen – Inkrafttreten des BTHG

Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes

Weitere Infos unter www.bmas.de

© Bundesministerium für Arbeit
und Soziales 2016

Reformstufe 1 01.01.2017	Reformstufe 2 01.01.2018	Reformstufe 3 01.01.2020	Reformstufe 4 01.01.2023
<ul style="list-style-type: none">■ Ab 01.01.2017: Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht■ Erster Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberechtigung im SGB XII■ Ab 01.04.2017: Erhöhung des Schonvermögens für Bezieherinnen und Bezieher von SGB-XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro	<ul style="list-style-type: none">■ Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3■ Reform des Vertragsrechts der EGH neu im SGB IX■ Vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII	<ul style="list-style-type: none">■ Einführung SGB IX Teil 2 (EGH neu)■ Zweiter Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung	<ul style="list-style-type: none">■ Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)

Das Schaubild zeigt die Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes von 2017 bis 2024.

Nachdem das Ergebnis des Benchmark über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) erst im Herbst des Folgejahres vorliegt, werden die vorläufigen Zahlen zum 31.12.2023 dargestellt.

Leistungsart	2019	2020	2021	2022	2023	Trend
Ambulante Hilfen	35	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Integration in Kindergärten	112	77	77	74	83	▲
Integration in Schulen	151	142	148	151	162	▲
Teilstationärer Schulkindergarten	14	15	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Teilstationäre Sonderschule	24	27	69	68	60	▼
Assistenzleistung im eigenen Wohnraum u. im Sozialraum (AWS)	494	577	601	614	629	▲
Familienpflege	51	36	33	28	27	▼
Persönliches Budget	30	36	37	39	39	=
Private Sonderschulen am Heim	25	70	66	55	45	▼
Heimsonderschulen (privat und staatlich)	38					
Teilstationärer WfbM*-Arbeitsbereich	563	551	545	556	597	▲
Teilstationäre Tagesbetreuung	6	nicht auswertbar	12	12	8	▼
Teilstationäre Fördergruppen	102	102	100	139	128	▼
Stationäre Teilhabeleistungen (z.B. Fördergruppen)	508	497	488	454	461	▲
Therapeutische Wohngruppen	18	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Stationärer WfbM-Arbeitsbereich	357	382	334	325	330	▼
Stationärer WfbM-Berufsbildungsbereich	24	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Gesamt	2.552	2.512	2.510	2.515	2.569	▼

Entwicklung bzgl. der Eingliederungshilfe der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ohne KUB

*ohne heilpädagogische Leistungen, da in ambulanten Hilfen enthalten

Quelle: eigene Erhebung

Durch die Bildung von neuen Leistungsgruppen im BTHG und Änderungen des Benchmark von Seiten des KVJS sind einige Kennzahlen nicht mehr auswertbar. Zum Stichtag 31.12.2023 erhielten insgesamt 2.569 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe. Gegenüber dem Vorjahr (2.515 Personen) beträgt die Steigerung 2,1 Prozent.

Entwicklung der Aufwendungen

Entwicklung der Bruttoausgaben und des Nettoaufwandes in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (in Euro)

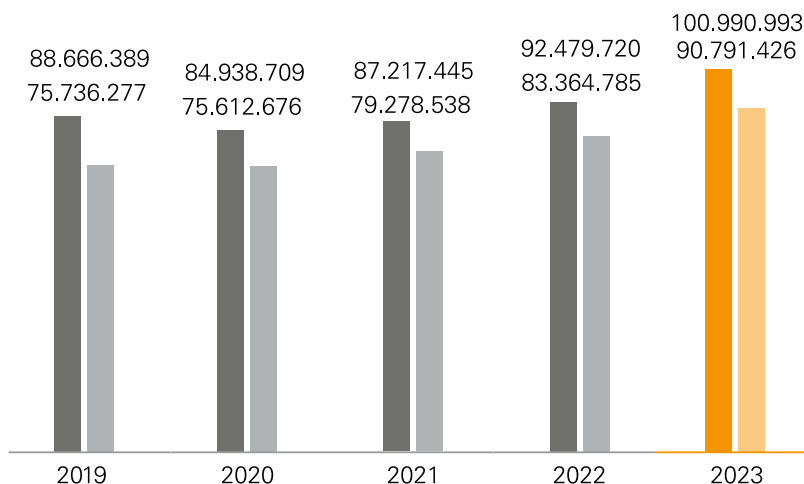
Ausgaben



Nettoaufwand



Quelle: eigene Erhebung

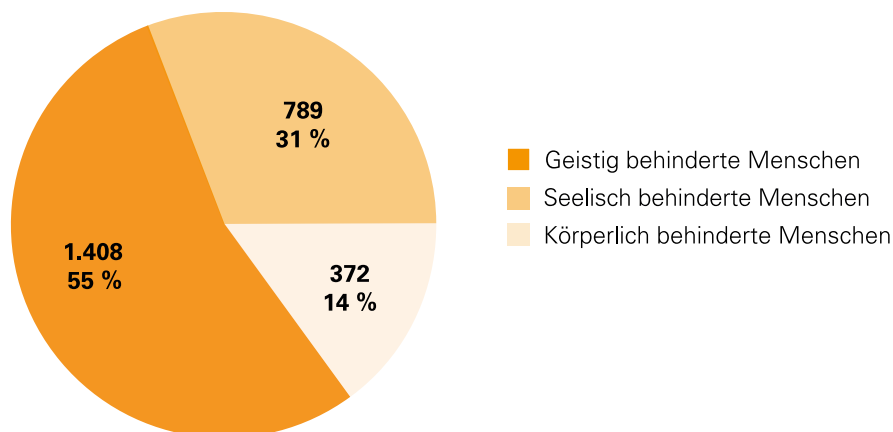


Die Nettoaufwendungen sind 2023 um 8,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Seit 2020 sind die Aufwendungen aufgrund der BTHG-Umstellung im Hinblick auf die Trennung von existenzsichernden Leistungen sowie überplanmäßiger Erträge nur bedingt mit den Vorjahren vergleichbar. Hinzu kommt, dass die meisten Leistungsvereinbarungen 2023 nach dem Landesrahmenvertrag neu abgeschlossen wurden.

Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach Behinderungsarten

Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach Behinderungsarten (insgesamt 2.569 Kinder und Erwachsene)

Quelle: eigene Erhebung



Die Abbildung zeigt, dass über die Hälfte der Leistungsberechtigten zum Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung gehören.

Die Anzahl der Menschen mit einer seelischen Behinderung nimmt kontinuierlich zu.

Verteilung nach Leistungsarten

Die insgesamt 2.569 Leistungsempfängerinnen und -empfänger verteilen sich entsprechend ihrem Lebensalter und den behinderungsbedingten Bedarfen auf unterschiedliche Leistungsbereiche, welche sich in vorschulische, schulische und berufliche Förderung sowie die Förderung für Erwachsene und speziell für Seniorinnen und Senioren gliedern.

Leistungsart	2019	2020	2021	2022	2023	Trend
Ambulante Hilfen für Kinder	12	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Integration in Kindergärten	112	77	77	74	83	▲
Integration in Schulen	151	142	148	151	162	▲
Teilstationärer Schulkindergarten (privat)	14	15	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Teilstationäre Sonderschule (privat)	24	27	69	68	60	▼
Familienpflege	23	12	11	8	8	▼
Private Sonderschulen am Heim	25	70	66	55	45	▼
Heimsonderschulen (privat und staatlich)	38	38				
Kinder und Jugendliche gesamt	399	343	371	356	358	▲

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

Quelle: eigene Darstellung

Eingliederungshilfe für Erwachsene

Quelle: eigene Erhebung

Leistungsart	2019	2020	2021	2022	2023	Trend
Ambulante Hilfen Erwachsene	23	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Ambulant Betreutes Wohnen	494	577	601	614	629	▲
Familienpflege	28	24	22	20	19	▼
Persönliches Budget	30	36	37	39	39	=
Teilstationärer WfbM-Arbeitsbereich	563	551	545	556	597	▲
Teilstationäre Tagesbetreuung	6	nicht auswertbar	12	12	8	▼
Teilstationärer Förder- u. Betreuungsbereich	102	102	100	139	128	▼
Stationäre Teilhabeleistungen (z.B. FuB)	508	497	488	454	461	▲
Stationäre Therapeutische Wohngruppen	18	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Stationärer WfbM-Arbeitsbereich	357	382	334	325	330	▼
Stationärer WfbM-Berufsbildungsbereich	24	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	nicht auswertbar	
Erwachsene gesamt	2.153	2.169	2.139	2.159	2.211	▲

Bei den Leistungsarten der Eingliederungshilfen von 2019 bis 2023 nahmen insbesondere die Leistungen im teilstationären WfbM-Arbeitsbereich zu.

Sowohl bei den Erwachsenen als auch bei den Kindern und Jugendlichen gibt es bei den verschiedenen Leistungsarten unterschiedliche Entwicklungen und Tendenzen. Bei den Erwachsenen ist eine Steigerung der Fallzahlen von 2,4 Prozent und bei den Kindern und Jugendlichen um 0,6 Prozent festzustellen.

2.1.1.1 Wohnen

Der Bedarf von Kindern und Jugendlichen ergibt sich zum einen aus einem Wohnbedarf, verbunden mit einem speziellen schulischen Angebot, zum anderen aus der Schwere ihrer Behinderung, durch die eine Betreuung im häuslichen Umfeld nicht mehr möglich ist. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Rückgang um 18,2 Prozent festzustellen.

Bei den Erwachsenen ist zwischen den besonderen Wohnformen, den Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum und im Sozialraum (AWS) sowie dem privaten Wohnen zu unterscheiden. Um einen möglichst hohen Grad an Selbstbestimmung zu erreichen, sind Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum und im Sozialraum (AWS) zu bevorzugen. Dies gelingt mithilfe einer engmaschigen Begleitung durch das Teilhabemanagement, wodurch individuelle und zielgerichtete Maßnahmen umgesetzt werden.

2.1.1.2 Arbeit, Beschäftigung und Bildung

Teilhabe am Arbeitsleben

Wesentliche Aufgabe ist es, **die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten der Leistungsberechtigten dauerhaft zu sichern.** Menschen mit Behinderungen haben so die Möglichkeit, entweder auf dem freien Arbeitsmarkt, bei einem anderen Leistungsanbieter oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt zu werden.

Arbeitsplätze auf dem Arbeitsmarkt

Echte und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse werden seit 2012 durch die mit dem Integrationsamt des KVJS vereinbarten Lohnkostenzuschüsse sowie seit 2018 mit dem Budget für Arbeit mitfinanziert. Zum 31.12.2023 wurden elf Personen Lohnkostenzuschüsse gewährt. Das Budget für Arbeit erhält eine Person.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Die Beschäftigten der WfbM wohnen entweder privat, mit Assistenzleistung im eigenen Wohnraum und im Sozialraum (AWS) oder in einer besonderen Wohnform.

Fördergruppen (ehemals Förder- und Betreuungsbereich)

Tendenziell ist ein steigender Bedarf vorhanden. Die Plätze werden kontinuierlich ausgebaut. Es handelt sich um Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderung, die nicht, noch nicht oder nicht mehr werkstattfähig sind. Die Angebote werden an den Werkstätten oder den Einrichtungen der besonderen Wohnform vorgehalten.

Eingliederungshilfe zur Schulbildung

Der Landkreis Esslingen ist Schulträger für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, weshalb für die dortigen Schülerinnen und Schüler keine Schulkosten im Rahmen der Eingliederungshilfe anfallen. Lediglich bei fehlenden schulischen Angeboten oder bei Vorliegen einer schweren Behinderung kommt es zu einer Internatsunterbringung.

2.1.1.3 Persönliches Budget

Zum Stichtag 31.12.2023 erhielten 39 Personen Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets, wie im Vorjahr auch. Die Höhe der Persönlichen Budgets reichte von 104 Euro bis 5.126 Euro monatlich. Daraus wird deutlich, dass mit dem Budget ganz unterschiedliche Bedarfe gedeckt wurden. Diese reichen von der Unterstützung bei der Freizeitgestaltung bis hin zu Assistenzleistungen und sozialpädagogischen Hilfen in allen Lebensbereichen.

2.1.2 Schwerbehinderung und Leistungen

Die Feststellung einer Behinderung (§ 2 SGB IX) ist eine Statusentscheidung und kann als solche jederzeit aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Sie ist keine Sozialleistung, wird aber vielfach vorausgesetzt, um Sozialleistungen oder Nachteilsausgleiche zu beanspruchen.

Antragsentwicklung bei der Schwerbehinderung

Quelle: BIT BW

Am 31.12.	2019	2020	2021	2022	2023	Trend
Erstfeststellungsanträge	3.680	3.300	3.417	3.624	4.119	▲
Änderungs-/Neufeststellungsanträge	6.438	5.726	4.977	4.844	4.457	▼
Widersprüche	1.860	1.722	1.513	1.671	1.735	▲

Die Anzahl der Erstfeststellungsanträge stieg 2023 um 13,6 Prozent; dafür ging die Zahl der Neufeststellungsanträge um 8,0 Prozent zurück. Insgesamt steigen die Antragszahlen jährlich weiter an.

2.1.2.1 Menschen mit Behinderungen

Nach § 152 SGB IX werden auf Antrag der Grad der Behinderung (GdB) und die Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen), gemäß der Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VG), auf Basis von medizinischen Gutachten festgestellt.

Am 31.12.	2019	2020	2021	2022	2023	Trend
Einwohner mit Behinderung (GdB 20–40)	18.431	18.920	19.830	20.162	21.772	▲
Mit Schwerbehinderung (GdB ab 50)	39.072	37.169	38.059	38.653	38.249	▼
Schwerbehindertenquote	7,3 %	6,9 %	7,1 %	7,2 %	7,0 %	▼
Merkzeichen G (gehbehindert)	16.178	15.025	15.333	15.567	14.625	▼
Merkzeichen B (berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson)	9.207	8.655	8.942	9.076	8.643	▼
Merkzeichen H (dauernd hilflos)	4.482	4.313	4.441	4.503	4.441	▼
Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert)	2.962	3.253	3.114	3.158	3.114	▼
Merkzeichen BI (blind)	421	408	400	406	400	▼
Merkzeichen GI (gehörlos)	259	252	251	255	251	▼

Menschen mit Behinderungen

Quelle: eigene Erhebung

Die Anzahl der Menschen mit einer Schwerbehinderung sank im Vergleich zum Vorjahr um ca. 1 Prozent auf 38.249 im Jahr 2023.

Die Einführung der elektronischen Akte führte, aufgrund unterschiedlicher Ursachen, zu einer erheblich längeren Bearbeitungszeit. Die Arbeitsprozesse werden kontinuierlich überprüft.

2.1.2.2 Blindenhilfe

Die Landesblindenhilfe und die einkommensabhängige Blindenhilfe nach § 72 SGB XII setzen voraus, dass eine Blindheit oder eine der Blindheit gleichzusetzende Sehstörung im Rahmen einer augenfachklinischen Untersuchung festgestellt ist.

Blindenhilfe

Quelle: eigene Erhebung

Am 31.12.	2019	2020	2021	2022	2023	Trend
Anträge	62	43	61	49	26	▼
Lfd. Landesblindenhilfefälle	412	415	400	412	417	▲
Ausgaben Landesblindenhilfe in Euro	1.560.567	1.606.620	1.571.045	1.566.331	1.540.359	▼
zusätzlich Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	60	67	62	60	66	▲
Ausgaben nach § 72 SGB XII in Euro	199.236	224.552	229.090	232.185	266.066	▲

Die Fallzahlen in der Blindenhilfe zeigen leichte jährliche Schwankungen. Langfristig betrachtet liegen sie im Durchschnitt bei ca. 410 Fällen.

Die Aufwendungen für die Landesblindenhilfe sind leicht zurückgegangen, dagegen sind sie bei der aufstockenden Blindenhilfe nach § 72 SGB XII angestiegen. Die Gesamtaufwendungen belaufen sich auf ca. 1,8 Mio. Euro im Jahr 2023.

2.1.2.3 Mobilitätshilfe

Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Esslingen haben (§ 30 SGB I) und deren Mobilität durch ein eigenes Fahrzeug nicht sichergestellt ist, können am Fahrdienst für Menschen mit erheblicher Mobilitätseinschränkung teilnehmen. Voraussetzung ist, dass das Merkzeichen aG oder die Merkzeichen G und

H vorliegen und aufgrund der Schwere oder der Art der Behinderung keine öffentlichen Nahverkehrsmittel benutzt werden können. Für diese Leistung gilt eine Einkommensgrenze.

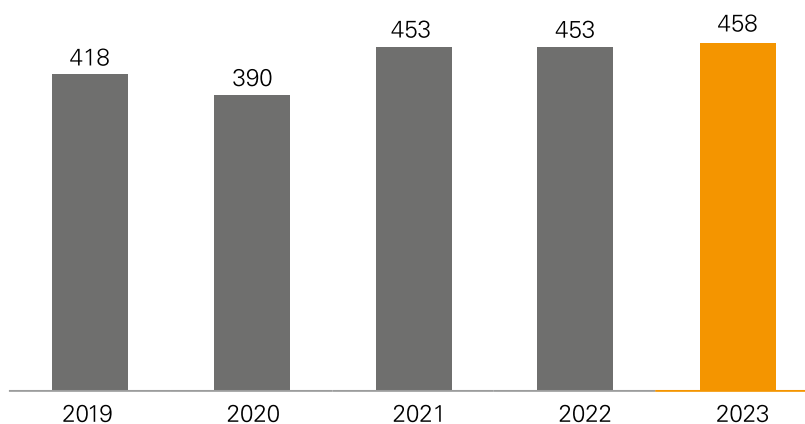
Die Mobilitätshilfe wurde 2023 von 164 Personen in Anspruch genommen. Die Anzahl der in Anspruch genommenen Fahrten sind um 7,0 Prozent und die Aufwendungen um 10,4 Prozent gestiegen. Das jährliche Fahrguthaben beträgt bis zu 840 Euro (monatlich maximal 70 Euro) pro Person.

Am 31.12.	2019	2020	2021	2022	2023	Trend
Anzahl der inanspruchnehmenden Personen	187	219	187	189	164	▼
Ausgaben für die Mobilitätshilfe – Fahrtkosten in Euro	49.730	31.411	38.356	54.510	60.841	▲
Anzahl abgerechneter Fahrten mit Taxi	1.039	746	755	1.188	1.278	▲
Durchschnittliche Kosten je Taxifahrt in Euro	34,45	31,81	36,71	43,47	45,72	▲
Anzahl der Fahrten mit Spezialbeförderung	234	168	210	110	31	▼
Durchschnittliche Kosten je Spezialbeförderung in Euro	38,87	45,71	50,65	26,10	77,61	▲

Mobilitätshilfe

Quelle: eigene Erhebung

2.1.3 Interdisziplinäre Frühförderstelle



Fallzahlenentwicklung der Kinder der Interdisziplinären Frühförderstelle (gesamt) 2018 bis 2022

Fallzahlen



Quelle: eigene Erhebung

Das Diagramm zeigt die Gesamtzahl der Fälle an der Interdisziplinären Frühförderstelle.

Fallzahlen 2023

Offenes Beratungsangebot: 317 Fälle (2022: 315 Fälle)

Die Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFS) bietet allen Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes ein niederschwelliges, offenes Beratungsangebot zur Information, Prävention und Früherkennung.

Erstgespräch: 288 Fälle (2022: 297 Fälle)

Interdisziplinäre Eingangsdiagnostik: 278 Fälle (2022: 270 Fälle)
Die Interdisziplinäre Eingangsdiagnostik wird durch eine Kinderärztin/einen Kinderarzt verordnet und umfasst den medizinisch-therapeutischen sowie heilpädagogischen Bereich.

Komplexleistung Frühförderung: 113 Fälle (2022: 101 Fälle)

Sie ist ein interdisziplinäres Förder- und Unterstützungsangebot, in dem Kinder und ihre Familien einmal oder mehrmals wöchentlich – im Durchschnitt zwei bis drei Jahre anstelle von in der Regel mindestens einem Jahr – eine heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistung erhalten.

Fallzahlenentwicklung Komplexleistung 2019 – 2023

Komplexleistung Frühförderung

Fallzahlenentwicklung der Kinder, welche an der Interdisziplinären Frühförderstelle eine Komplexleistung Frühförderung erhalten haben.

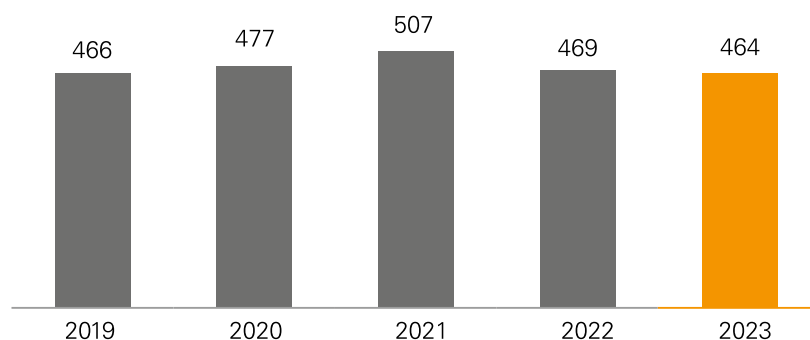
Quelle: eigene Erhebung



Das Diagramm zeigt die Fallzahlenentwicklung im Bereich der Komplexleistung der Frühförderung.

2.1.4 Sozialpsychiatrischer Dienst für alte Menschen

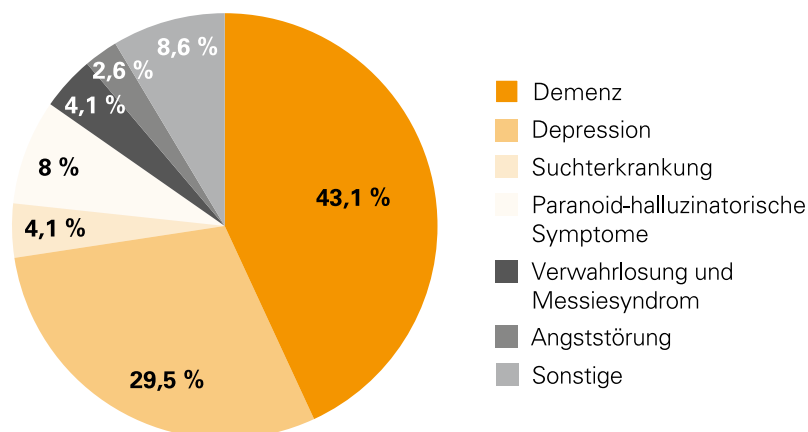
Im Jahr 2023 gingen beim Sozialpsychiatrischen Dienst für alte Menschen (SOFA) 464 Neuzuweisungen ein.



Anzahl der Neuzuweisungen im Sozialpsychiatrischen Dienst für alte Menschen (SOFA)

Quelle: eigene Erhebung

Die Problemlagen der einzelnen Beratungen und Begleitungen sind sehr umfangreich. Häufig ist sowohl die medizinische und pflegerische als auch die soziale und finanzielle Situation der Betroffenen zu klären. Viele Patientinnen und Patienten sind multimorbide, d. h. sie leiden nicht nur unter einer psychiatrischen Erkrankung, sondern oft an zwei oder mehreren psychiatrischen und/oder somatischen Erkrankungen.



Verteilung der Diagnosen

Quelle: eigene Erhebung

Als häufigste Hauptdiagnosen sind Demenz (43,1 Prozent) und Depressionen (29,5 Prozent) zu nennen. Die Anzahl der Menschen mit Demenz nimmt stetig zu.

Neben der Einzelbetreuung der Klientinnen und Klienten stellt die Beratung von Angehörigen ein weiterer Schwerpunkt dar. 2023 wurde bei 67 Prozent aller Fälle auch die Angehörigen beraten (2022: 66 Prozent, 2021: 62,5 Prozent).

Für pflegende Angehörige hat SOFA die Schulungsreihe „Hilfe beim Helfen“ im Jahr 2023 verstärkt angeboten. Es fanden drei Kurse in Nürtingen, zwei in Plochingen und einer in Filderstadt statt.

Die Gruppenangebote (10 Gesprächsgruppen für pflegende Angehörige, zwei Mönnerschuppen, eine Gruppe für Frauen mit einer depressiven Erkrankung und das Kontaktcafé) wurden intensiv genutzt.

2.1.5 Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen

Der Sozialpsychiatrische Dienst (SpDi) Nürtingen ist einer von insgesamt fünf Sozialpsychiatrischen Diensten im Landkreis Esslingen.

Das Versorgungsgebiet des SpDi Nürtingen umfasst 114.176 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 30.06.2023).

Gesetzlicher Auftrag gemäß § 6 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Baden-Württemberg (PsychKHG) ist die ambulante Versorgung, die sozialpsychiatrische Vorsorge, Nachsorge und die psychosoziale Krisenintervention. Der Dienst arbeitet auch aufsuchend. Weiterhin erbringt der SpDi Nürtingen im Rahmen von § 37a SGB V Leistungen der Soziotherapie und Assistenzleistungen im Wohn- und Sozialraum nach dem SGB IX. Außerdem werden im Rahmen einer Kooperation mit einem örtlichen Pflegedienst Pflegeleistungen gemäß SGB V und SGB XI erbracht.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 423 Klientinnen und Klienten einschließlich Angehörige beraten und betreut (2022 insgesamt 413).

Klientenzahlen Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen

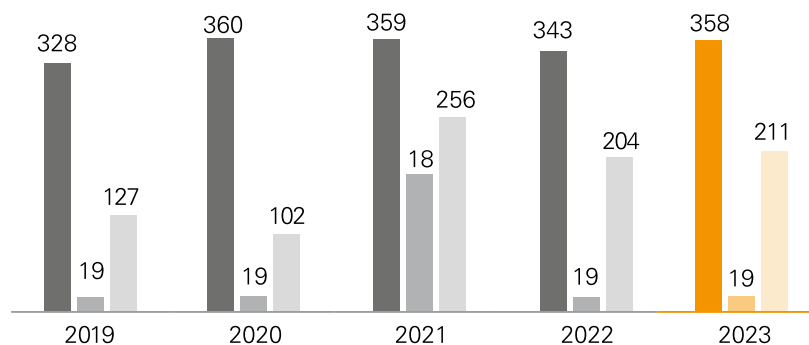
Grundversorgung



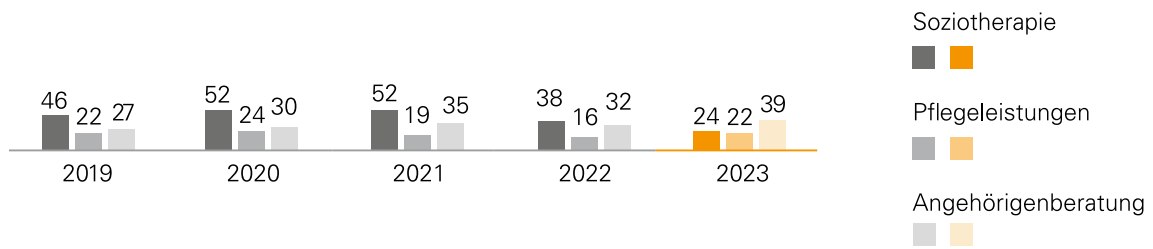
Ambulant Betreutes Wohnen



Längerfristige Kontakte Grundversorgung



Quelle: eigene Erhebung



Die Schaubilder zeigen die Entwicklung der Fallzahlen über den Zeitraum der letzten fünf Jahre, aufgeschlüsselt nach der Grundversorgung, dem Ambulant Betreuten Wohnen, der Soziotherapie, der Pflegeleistungen, der Angehörigenberatung und der längerfristigen Kontakte.

Die hohe Anzahl an längerfristigen Kontakten hat, im Vergleich zu den Jahren vor 2021, Bestand. Die Gründe hierfür sind die oft sehr langen Wartezeiten bei niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten. Die Sozialpsychiatrischen Dienste sind dann die Übergangslösung, da oft akuter und hoher Therapiebedarf besteht.

Weiterhin zeigt sich im Betrachtungszeitraum ein zunehmender Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe. Bei gleichbleibendem Personalansatz im Raum Nürtingen und zunehmendem Bedarf entstehen Versorgungsengpässe und Wartezeiten trotz vorhandener Kostenzusage bei den Betroffenen.

2.1.6 Beratungsstelle Sucht und Prävention

Die Beratungsstelle Sucht und Prävention Landkreis Esslingen ist an vier Standorten vertreten. Das ermöglicht einen niedrigschwelligen, bedarfsgerechten und wohnortnahen Zugang zu den Unterstützungsangeboten.

Am 31.12.	2019	2020	2021	2022	2023	Trend
Personen mit Suchtproblematik	1.842	1.706	1.595	1.594	1.427	▼
Bezugspersonen/Angehörige	243	259	219	256	257	▲
Gesamt	2.085	1.965	1.814	1.850	1.684	▼

Anzahl der betreuten Klientinnen und Klienten Beratungsstelle Sucht und Prävention

Quelle: eigene Erhebung

Anzahl der Neuaufnahmen und beendeten Betreuungen Beratungsstelle Sucht und Prävention

Quelle: eigene Erhebung

Am 31.12.	2019	2020	2021	2022	2023	Trend
Neuaufnahmen	1.333	1.228	1.248	1.228	1.204	▼
Beendete Betreuungen	1.232	1.366	1.216	1.237	1.132	▼

Die Anzahl der Neuaufnahmen ist im Jahr 2023 fast gleichgeblieben. Die Betreuungsdauer wird im Durchschnitt länger.

Angebotsschwerpunkte Beratungsstelle Sucht und Prävention

Quelle: eigene Erhebung

Am 31.12.	2019	2020	2021	2022	2023	Trend
Beratung (Personen mit Suchtproblematik, Angehörige, Führerschein, Auflage, Online, Therapievermittlung, ...)	1.400	1.357	1.279	1.241	1.289	▲
Substitutionsbegleitung	313	276	268	262	269	▲
Ambulante Rehabilitation für Drogenabhängige	13	14	14	20	14	▼
Ambulante Rehabilitation für Alkohol-, Spiel- und Medikamentenabhängige	110	111	91	78	91	▲
Ambulante Nachsorge	101	87	65	60	56	▼
Frühintervention	115	89	72	68	72	▲
Andere	32	30	14	51	36	▼

Die einzelnen Angebotsschwerpunkte der Beratungsstelle Sucht und Prävention sind 2023 in ähnlichem Umfang wie im vorherigen Jahr in Anspruch genommen worden.

Einen besonderen Schwerpunkt neben der Beratung und der Ambulanten Rehabilitation stellt die Substitutionsbegleitung dar, welche 269 Personen in Anspruch genommen haben. Im Rahmen der Ambulanten Rehabilitation und Nachsorge von Menschen mit einer Suchtproblematik konnten 161 Personen behandelt werden.

Angebotsschwerpunkte der Beauftragten für Suchtprävention/Kommunalen Suchtbeauftragten

Im Jahr 2023 wurden in enger Kooperation mit der Beratungsstelle Sucht und Prävention 256 Maßnahmen durchgeführt. Es konnten 5.337 Personen erreicht werden, davon 665 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

2.2 Strukturbericht

2.2.1 Soziale Teilhabe ermöglichen durch bedarfsgerechten Ausbau der Angebote

Die Standortperspektive verdeutlicht die im Landkreis bestehenden Betreuungsstrukturen. Die Angebote, Leistungen und Konzepte stehen im Zusammenhang mit den kreisspezifischen Rahmenbedingungen. Sie sind sozialplanerisch und leistungsrechtlich beeinfluss- und steuerbar. Grundlage bilden die Teilhabeplanung für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung sowie der Psychiatrieplan des Landkreises.

Gesamtentwicklungen

Die wesentlichen Angebote sind nach Personen und Behinderungen landkreisbezogen getrennt dargestellt.

Am 31.12.	2019	2020	2021	2022	2023	Trend	Quote* 2023
Assistenzleistung im eigenen Wohnraum u. im Sozialraum (AWS), Menschen mit sB	295	305	318	339	364	▲	86,3 %
Assistenzleistung im eigenen Wohnraum u. im Sozialraum (AWS), Menschen mit g/mB	190	210	231	241	239	▼	81,2 %
Besondere Wohnform, Menschen mit sB	130	131	139	136	138	▲	66,2 %
Besondere Wohnform, Menschen mit g/mB	455	448	452	467	469	▲	71,4 %
Werkstatt einschl. Berufsbildungsbereich, Menschen mit sB	320	310	318	305	278	▼	82,4 %
Werkstatt einschl. Berufsbildungsbereich, Menschen mit g/mB	749	742	737	732	750	▲	75,1 %
Fördergruppen, Menschen mit g/mB	215	210	224	236	236	=	72,9 %
Tagesbetreuung, Senioren u.a. Menschen mit g/mB	61	60	59	61	70	▲	75,7 %

Belegte Plätze im Landkreis (Standortperspektive)

sB: seelische Behinderung

g/mB: geistige/mehrfache Behinderung

* Die Zahl stellt die Quote in Leistungsträgerschaft des Landkreises zum Stichtag 31.12.2023 dar.

Andere Kreise, Selbstzahlerinnen und Selbstzahler oder andere Rehabilitationsträger kennzeichnen den weiteren Anteil auf 100 %.

Quelle: eigene Erhebung

Die Tabelle zeigt die belegten Plätze nach den unterschiedlichen Leistungsarten (Wohnen, Werkstatt, Fördergruppen sowie Tagesbetreuung), getrennt nach Menschen mit einer seelischen und einer geistigen bzw. mehrfachen Behinderung im Landkreis Esslingen.

Wohnen





Bei der Assistenzleistung im eigenen Wohnraum und im Sozialraum (AWS) (ehemals ABW), sind die Platzzahlen auf 603 angestiegen (Zunahme in drei Jahren um rund 17 Prozent). In der besonderen Wohnform blieb die belegte Platzzahl nahezu konstant.

Das Durchschnittsalter erhöhte sich bei allen Leistungsgruppen und Behinderungen leicht.

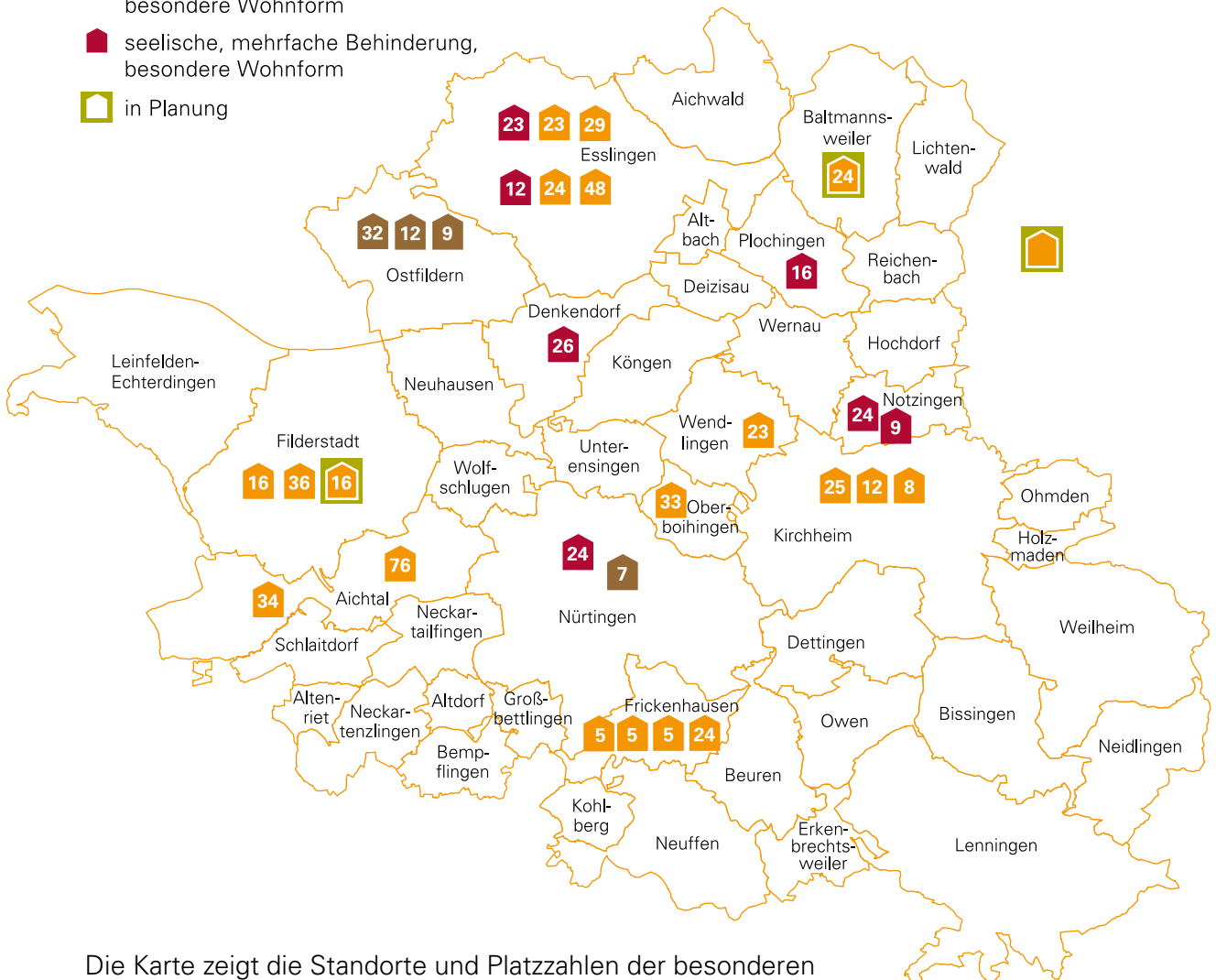
- Das Wohnangebot der BruderhausDiakonie in Neuffen, mit 12 Plätzen, wurde aufgrund von Personalmangel zum 30.06.2023 aufgegeben. Die leistungsberechtigten Personen konnten entweder nach Wendlingen oder nach Reutlingen umziehen.
- Die Lebenshilfe Esslingen baut in der Pfaffenackerstraße in Esslingen einen Ersatzbau für die bisherige Wohneinrichtung in der Palmstraße. Der Förderzuschuss ist auf rund 1,05 Mio. Euro festgelegt.
- Für eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit wesentlicher geistiger und/oder mehrfacher Behinderung sowie mit Kurzzeitplätzen wurde bislang noch kein Leistungserbringer gefunden, der das Angebot umsetzen will.
- Das Amt für besondere Hilfen ist weiterhin mit verschiedenen Leistungserbringern im Kontakt, um mittelfristig ein Angebot für Erwachsene mit Schwermehrfachbehinderung zu realisieren. Die Leistungsberechtigten für diese Wohn- und Betreuungsform zeichnen sich neben den behinderungsbedingten Teilhabebeeinträchtigungen durch hohe Pflegebedarfe (Pflegegrade 3 bis 5) aus. Aus Sicht des Leistungsträgers bietet sich ein Kombimodell dazu an, das sowohl einen Vertrag mit den Pflegekassen als auch mit der Eingliederungshilfe beinhaltet.

Besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

Stand: 31.12.2023

-  geistige, mehrfache Behinderung, besondere Wohnform
-  Körperliche, mehrfache Behinderung, besondere Wohnform
-  seelische, mehrfache Behinderung, besondere Wohnform
-  in Planung

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Die Karte zeigt die Standorte und Platzzahlen der besonderen Wohnformen nach der Behinderungsart.

Arbeit, Beschäftigung und Bildung

Im Bereich der Werkstätten ist ein leichter Rückgang der Zahl der Beschäftigten zu beobachten; dies trifft auf die Werkstätten für Menschen mit seelischer Behinderung zu (minus 9 Prozent), während im Bereich Werkstätten für Menschen mit einer geistigen und/oder mehrfachen Behinderung eine Steigerung um 2,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr erfolgte.

Zum Stichtag 31.12.2023 waren 1.028 Werkstattplätze im Kreis belegt (einschließlich Berufsbildungsbereich).

Die meisten Werkstattanbieter haben ihre Arbeitsbereiche differenziert und bieten Außenarbeitsplätze an. Die Übergangsquote auf den allgemeinen Arbeitsmarkt liegt weiterhin unter einem Prozent.

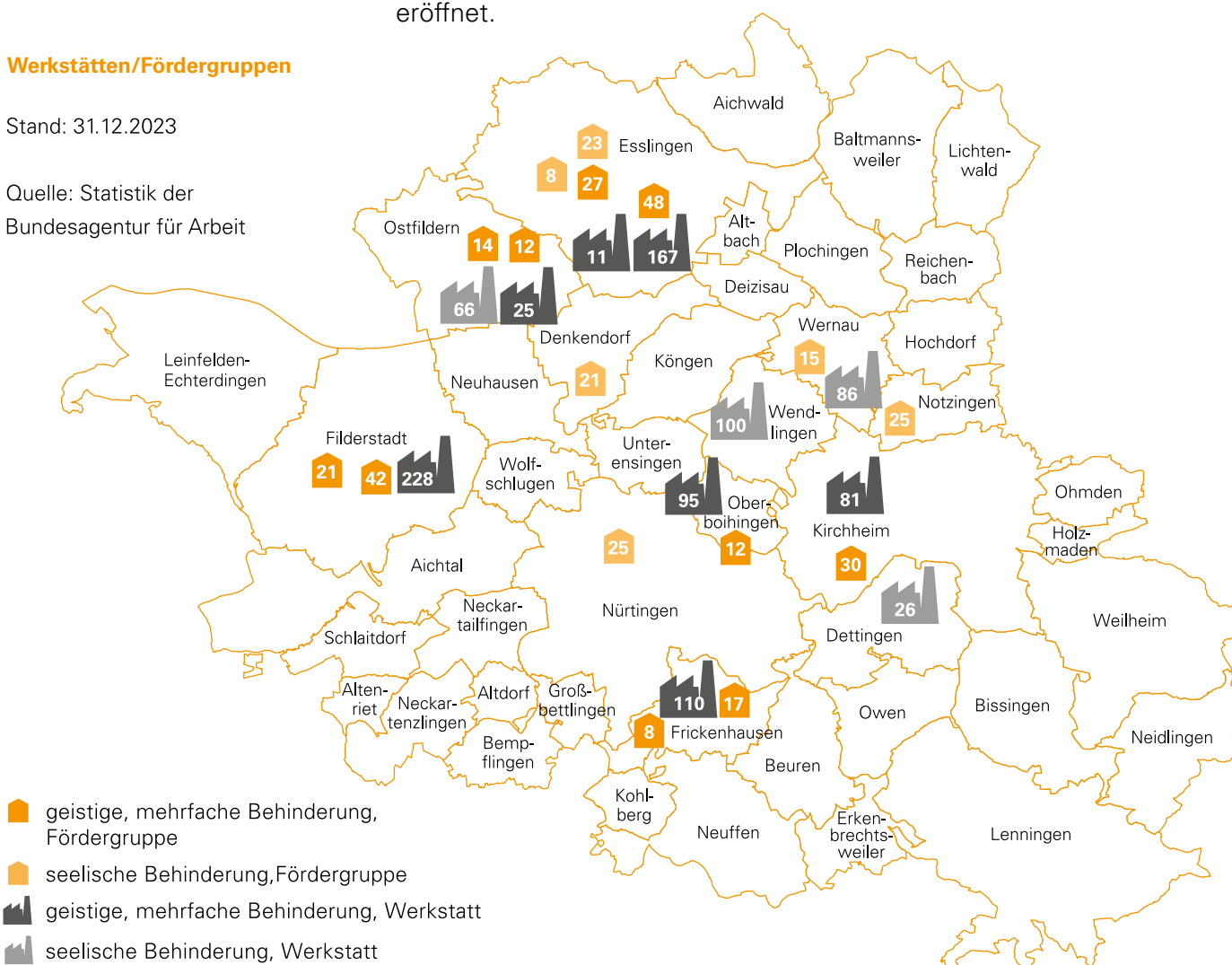
Arbeit inklusiv und das mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführte Budget für Arbeit sind Instrumente, um den Zugang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Netzwerk-konferenz befasst sich auf Kreisebene mit dem Übergang von der Schule in den Beruf und dem Übergang von den Werkstätten in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Werkstatt von Leben inklusiv e.V. in Oberboihingen ist sanierungsbedürftig und muss in den nächsten 2 Jahren umgebaut werden. In Wendlingen im Gewerbepark Neckarspinnereiquartier wurde zwischenzeitlich eine Dauerlösung auf Mietbasis vereinbart, die den Beschäftigten bessere Teilhabemöglichkeiten eröffnet.

Werkstätten/Fördergruppen

Stand: 31.12.2023

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Der bisherige Standort soll für Fördergruppen bzw. die Betreuung von Seniorinnen und Senioren umgewidmet werden. Das Amt für besondere Hilfen ist mit dem Leistungserbringer und dem Kommunalverband im Austausch.

Die Fallzahlen bei den Fördergruppen sind konstant geblieben. Dabei handelt es sich um Leistungsberechtigte, die nicht oder noch nicht werkstattfähig sind. Die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer der Tagesstruktur für Seniorinnen und Senioren stieg im Vergleich zum Vorjahr (plus 14,8 Prozent) deutlich an.

Die Landkreiskarte zeigt die Standorte und Platzzahlen der Werkstätten und der Fördergruppen getrennt nach Angeboten für geistig und/oder mehrfachbehinderte Menschen und für seelisch behinderte Menschen im Landkreis Esslingen.

Die inklusive Beschäftigungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung in den Werkstätten ist voranzubringen. Für Beschäftigte auf Außenarbeitsplätzen ist mit den Interessenvertretungen der Betriebe (z.B. Handwerkskammer) die Übernahme in eine Festanstellung im jeweiligen Betrieb zu thematisieren und zu bewerben. Als geeignete Plattform hat sich hierbei bereits die Netzwerkkonferenz unter Federführung des Amtes für besondere Hilfen und die Beteiligung des Integrationsamtes sowie -fachdienstes bewährt.

Psychiatrische Versorgung

Die klinisch psychiatrische Versorgung in der Erwachsenenpsychiatrie ist nach wie vor durch eine hohe Auslastung geprägt. Diese korreliert mit einer angespannten Personalsituation, teilweise im ärztlichen, aber besonders im pflegerischen Bereich. Als Grundproblematik sind vermehrt Übergriffe von delinquenten Patienten auf das Personal festzustellen. Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA) der medius KLINIKEN werden in Kirchheim, Plochingen und Esslingen vorgehalten. Daneben bestehen noch PIAs bei den Tageskliniken. Der fachlich sinnvolle Aufbau einer stationsäquivalenten Behandlung (StäB) ist für das Jahr 2024 geplant.

Die medius KLINIK eröffnete zum 01.11.2023 eine Suchtstation, welche das bisherige Konzept der Durchmischung für diese Zielgruppe ablöst.

Die Teilhabe-, Angebots- und Steuerungskonferenz (TASK) wurde im Bereich der Eingliederungshilfe fortgeführt. Sie steuert Aufnahmen, Wechsel und Veränderungen, die über die Aufgaben

und Zuständigkeiten der einzelnen Leistungserbringer oder der jeweiligen gemeindepsychiatrischen Verbundregion hinausgehen. Die TASK dient dem Austausch zwischen dem Leistungsträger und den Leistungserbringern, um Angebote bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Die Mitglieder der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB) wurden im Jahr 2023 für eine weitere Periode bestellt. Die IBB-Stelle arbeitet seit vielen Jahren in bewährter Weise und ist in die psychiatrischen Gremien eingebunden.

Aus fachlicher Sicht ist nach wie vor beabsichtigt, einen Schwerpunkt auf die Übergänge von der Kinder- und Jugendpsychiatrie in die allgemeine Erwachsenenpsychiatrie zu legen. Hier soll ein klinisches Angebot speziell für Adolescentinnen und Adolescenten im Übergang der Versorgungssysteme bei den medius KLINIKEN in Kooperation mit den beteiligten Systemen aufgebaut werden. Voraussetzung ist hierbei, dass räumliche Kapazitäten im Bereich der medius KLINIKEN in Kirchheim zur Verfügung stehen.

Die Gruppenangebote für Kinder aus sucht- und psychisch belasteten Familien konnten mit Unterstützung aus Mitteln der Kreis-sparkasse Esslingen-Nürtingen, im Jahr 2023 fortgeführt werden.

Im Herbst 2023 konnte die Bettenzahl der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Klinikum Esslingen um 6 Plätze erhöht werden. Dennoch ist die Auslastung hoch und es bestehen lange Wartezeiten auf einen Behandlungsplatz.

Gemeindepsychiatrische Verbünde – Behandlung, Beratung und Begleitung

- Verbund Nürtingen
- Verbund Plochingen
- Verbund Kirchheim
- Verbund Filder
- Verbund Esslingen

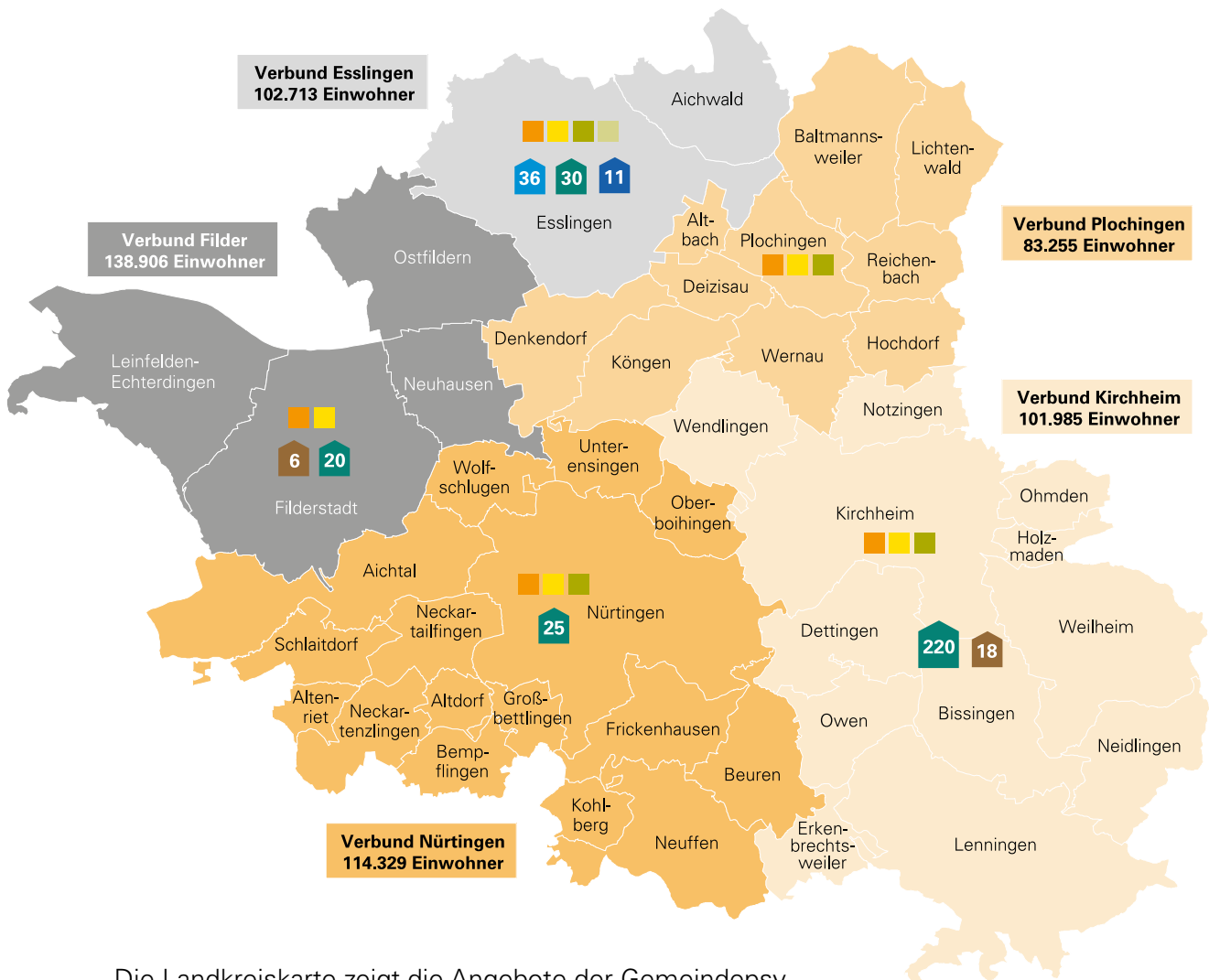
Einwohnerzahlen Stand: 30.06.2023

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- Tagesstätte
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Psychiatrische Institutsambulanz Erwachsene
- Psychiatrische Institutsambulanz Kinder und Jugendliche

Zuständigkeit für den gesamten Landkreis:

- Gerontopsychiatrische Tagesklinik
- medius KLINIKEN (Klinik für Psychiatrie)
- Tagesklinik
- Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Klinikum Esslingen (Kinder- und Jugendpsychiatrie)



Die Landkreiskarte zeigt die Angebote der Gemeindepsychiatrischen Verbünde einschließlich der teilstationären und stationären klinischen Plätze.

2.2.1.1 Gerontopsychiatrie

Aufgrund der demographischen Entwicklung gewinnt die Versorgung von älteren Menschen mit einer psychischen Erkrankung bereits an Bedeutung. Statistisch gesehen ist derzeit mindestens jede fünfte Einwohnerin bzw. jeder fünfte Einwohner im Landkreis Esslingen über 65 Jahre alt. Im Jahr 2030 wird das bereits jede vierte Einwohnerin bzw. jeder vierte Einwohner sein.

SOFA – Sozialpsychiatrischer Dienst für alte Menschen hat seinen Sitz in Nürtingen. Er berät und begleitet Menschen ab 65 Jahren, welche an einer psychischen Erkrankung leiden und deren Angehörige. Bei Vorliegen einer Demenzerkrankung können sich Betroffene und Angehörige auch unterhalb der Altersgrenze von 65 Jahren an SOFA wenden.

Durch SOFA wird die ambulante psychiatrische Versorgung der gerontopsychiatrischen Klientinnen und Klienten verbessert. Mit dem Ziel der häuslichen Stabilisierung der Betroffenen werden Klinikaufenthalte reduziert und Heimaufnahmen hinausgezögert oder vermieden. Dazu kooperiert SOFA eng mit den an der pflegerischen und psychiatrischen Versorgung und Behandlung beteiligten Institutionen. Zu nennen sind hier die Haus- und Fachärzteschaft, Psychiatrische Kliniken, Heime, Pflegestützpunkte, Sozialstationen, Pflegedienste und Nachbarschaftshilfen.

Sucht im Alter ist weiterhin ein bedeutendes Thema. Die Angebote der Beratungsstelle Sucht und Prävention (BSuP) stehen auch älteren Menschen offen. Im Berichtsjahr waren 11,1 Prozent Prozent der Klientinnen und Klienten älter als 60 Jahre (das sind 2,1 Prozent mehr als in 2022). Da die Räumlichkeiten der BSuP nicht barrierefrei sind, finden Beratungstermine bei Bedarf auch im häuslichen Umfeld statt.

2.2.1.2 Frühförderung

Der Frühförderung kommt von der Geburt bis zur Einschulung eine wichtige Funktion im Gesamtgefüge der Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder zu.

Interdisziplinäre Frühförderung zielt mit medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Maßnahmen, sonderpädagogischer Frühförderung mit sonderpädagogischen Maßnahmen

darauf ab, den direkten oder indirekten Auswirkungen von Beeinträchtigungen auf die Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken und die Familie zu begleiten.

Im Landkreis Esslingen gibt es durch vier regionale Frühförderverbände eine enge Vernetzung der interdisziplinären Frühförderung und der sonderpädagogischen Frühförderung.

Interdisziplinäre Frühförderstelle Landkreis Esslingen

Die Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFS) des Landkreises Esslingen ist ausgestattet mit medizinisch-therapeutischen Fachkräften (Ergotherapie, Logotherapie, Physiotherapie) und pädagogischen Fachkräften (Heilpädagogik, Soziale Arbeit). Der Fokus der Arbeit liegt auf dem gemeinsamen Prozess mit Eltern, Kindern und Fachkräften, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und deren Lebensumfeld zu stärken und weiterzuentwickeln, um damit nachhaltig die Lebensqualität zu steigern.

Partizipation und Teilhabe von Kindern und Familien stehen im Mittelpunkt der Förderung, Therapie und Begleitung.

Die Anzahl der Kinder, welche im frühen Kindesalter (Geburt bis zur Einschulung) ein unterstützendes, interdisziplinäres Angebot benötigen, nimmt weiterhin stetig zu.

Auf der einen Seite rücken die Themen Diversität und Inklusion stärker in den fachlichen und gesellschaftlichen Diskurs, auf der anderen Seite führt jede Abweichung in der Entwicklung zu Verunsicherung und Überforderung von Eltern und Fachkräften. Getrieben vom Wunsch nach optimaler Förderung und damit optimaler Entwicklung sowie der Wunsch auf keinen Fall etwas zu versäumen, lastet auf Eltern und Fachkräften.

Im Kindertagesstättenbereich führt dies dazu, dass Betreuungszeiten von Kindern mit abweichender Entwicklung deutlich eingeschränkt oder diese Kinder ganz ausgeschlossen werden. Hier bedarf es einer Gegensteuerung.

2.2.1.3 Sucht und Prävention

Im Jahr 2023 hat die Beratungsstelle wieder umfänglich Präventionsangebote an Schulen, Jugendeinrichtungen und Betrieben durchgeführt. Insgesamt konnte eine Steigerung um 30 Prozent bei der Anzahl der Veranstaltungen im Vergleich zu 2022 erreicht werden.

Der Aufgabenbereich der Beauftragten für Suchtprävention/ Kommunalen Suchtbeauftragten umfasst die Koordination von Fachgruppen, Projekten und Maßnahmen in den Settings der Suchtprävention (Familien/Kindertageseinrichtungen/Schulen/Jugendarbeit/Jugendhilfe/Betriebe/Straßenverkehr/Sucht im Alter). Im Kommunalen Netzwerk Suchtprävention und Suchthilfe kooperieren die Träger der Suchthilfe und Suchtprävention in der Versorgung gefährdeter und suchtkranker Menschen im Landkreis Esslingen.

2.2.2 Qualität und Wirksamkeit verbessern

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden die Rechtsgrundlagen im Sozialgesetzbuch IX insofern verändert, als personenzentrierte Leistungen für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen sind. Neben der Sicherstellung ist die Entwicklung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen zu fördern.

Die neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Landkreis Esslingen, auf Basis des Landesrahmenvertrages, beinhalten Regelungen zur Qualität und Wirksamkeit. Dabei werden Maßstäbe von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität angewandt. Die Leistungserbringer haben sich verpflichtet, ein internes Qualitätsmanagements vorzuhalten. Dieses ist in engem Zusammenhang mit den personenbezogenen Teilhabeberichten zu betrachten. Die Teilhabeberichte dienen dem Teilhabemanagement der Eingliederungshilfe als Grundlage für die individuelle Fallsteuerung und die Bewertung der Zielerreichung bei der Bedarfsermittlung und Fortschreibung der Gesamt- und Teilhabepläne. Über die individuellen Teilhabeziele und deren Erreichbarkeit hinaus, erfolgt eine jährliche Dokumentation der Leistungsangebote auf Grundlage soziodemographischer Daten. Diese Angaben dienen der sozialplanerischen Steuerung der Angebote und ihrer Weiterentwicklung. Sie zeigen in einer Gesamtschau die Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe im Landkreis auf. Ziel ist es, eine wirksamkeitsorientierte Steuerung sowohl im Einzelfall als auch auf der strukturellen Angebotsseite zu realisieren. Im Landkreis besteht mit der Fortschreibung der standortbezogenen Leistungen (vgl. 2.2.1) eine solide Ausgangslage einer Datenkompetenz für eine wirksamkeitsausgerichtete Steuerung.

Aus sozialplanerischer Perspektive sind folgende Handlungsbereiche steuerungsrelevant:

- Die Aufenthaltsdauer im Bereich der besonderen Wohnformen für Menschen mit einer seelischen Behinderung sind im Mittel zu lange. Die Durchlässigkeit zwischen der besonderen Wohnform und ambulant betreuten Angebote gilt es zu verbessern. Die Eigenbelegungsquote ist mit 66,2 Prozent zu niedrig und entspricht nicht dem Anliegen einer kreisbezogenen Versorgungsverpflichtung.
- Die Wohnangebote im Landkreis sind für Menschen mit einer Mehrfachbehinderung und höheren Pflegebedarfe nur bedingt zugänglich. Die Leistungserbringer sind gefordert, ihre Angebote für diese Zielgruppe mehr zu öffnen und dies konzeptionell bzw. personell vorzuhalten.
- Die Übergangsquote von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt liegt bei weniger als einem Prozent pro Kalenderjahr und sollte deutlich verbessert werden. Dabei sind nicht nur quantitative Merkmale, sondern insbesondere qualitative Faktoren zu berücksichtigen.

2.2.3 Vorrang des Regelsystems vor dem Sondersystem

Als Beispiel soll die Rahmenkonzeption inklusive Ferienangebote dienen. Durch ein unterstützendes Beratungsangebot im Zuge der Umsetzung der Konzeption werden Anbieter von Ferienprogrammen der Wohlfahrtspflege, der Kommunen und andere in die Lage versetzt, ihre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu öffnen und diese künftig inklusiv auszurichten. Dadurch können die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderung sichergestellt werden. Dieses Vorgehen entspricht dem Auftrag im Sozialgesetzbuch Teil VIII. Wenn das Regelsystem der offenen Kinder- und Jugendarbeit seine Angebote allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig ob eine Behinderung vorliegt oder nicht, zur Verfügung stellt, ist ein weiterer Schritt zu einer inklusiven Jugendhilfe erreicht.

2.2.4 Beteiligung ermöglichen

Im Rahmen der Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung erfolgte eine Befragung der Leistungsberechtigten. Bei Planungen neuer Einrichtungen und Angebote werden Menschen mit Behinderung mit einbezogen.

Im psychiatrischen Bereich befassten sich die Gremien auf Ebene der Gemeindepsychiatrischen Verbände (GPV) und den Clearingstellen mit der Verbesserung der Teilnahme von Psychiatrie-Erfahrenen und Angehörigen. Das Projekt „Interessensvertretung Psychiatrieerfahrener und Angehöriger im GPV stärken“ wurde vorgestellt. Ziele sind die Stärkung der Partizipation, die Motivation und Förderung der Selbsthilfe als Interessensvertretung und die Förderung der dialogischen Zusammenarbeit im Verbund.

2.3 Fazit

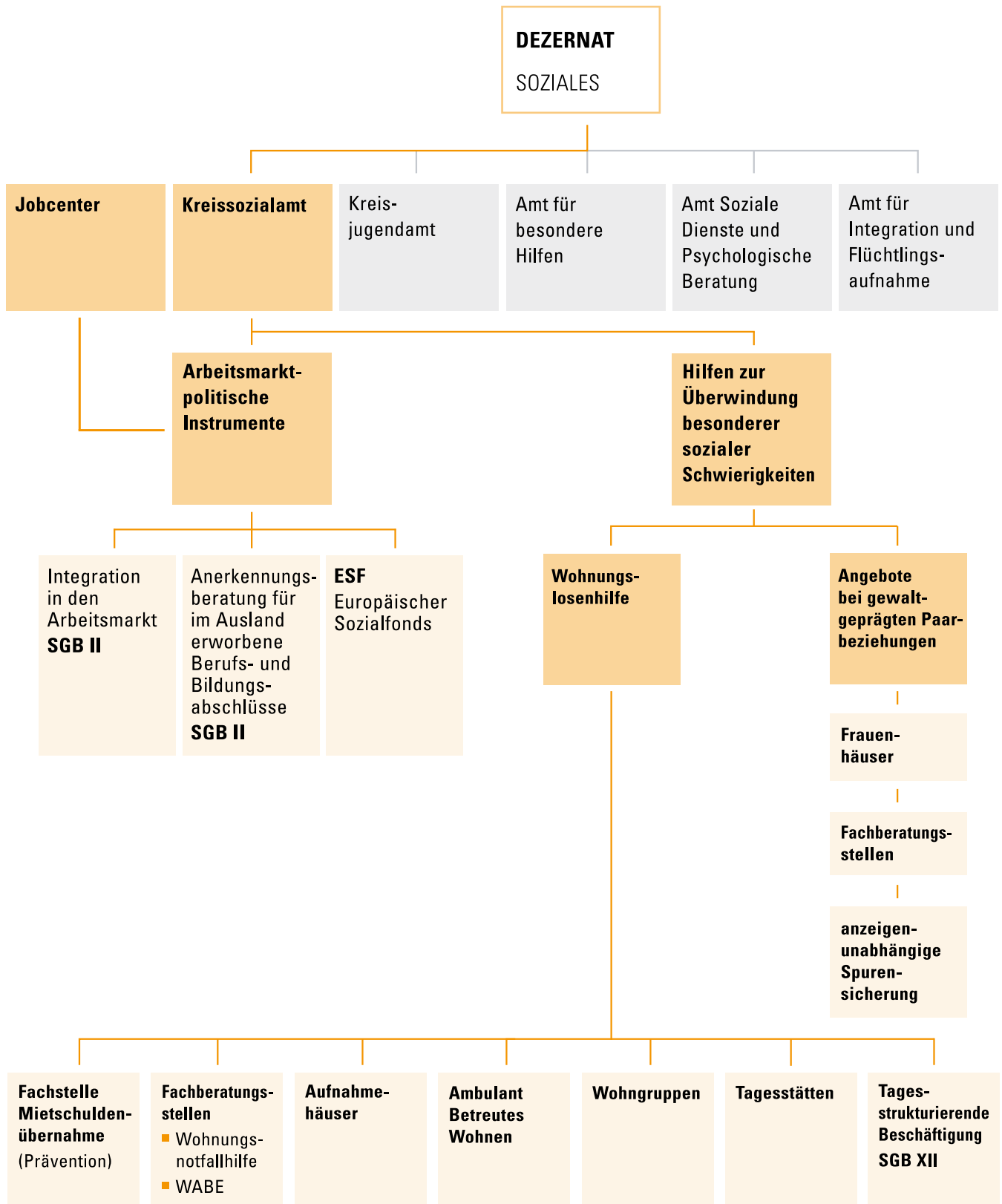
Mit dem **Bundesteilhabegesetz** hat der Landkreis als Leistungsträger der Eingliederungshilfe die Aufgabe, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Das Jahr 2023 war auf Kreisebene wesentlich durch die Verhandlungen mit den Leistungserbringern und durch die Abschlüsse neuer Konzeptionen sowie neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bestimmt. Auf Landesebene konnten Eckpunkte durch die Spitzenverbände im **Rahmenvertrag** definiert werden; allerdings wurde keine Systematik für die Umsetzung der Leistung zugrunde gelegt. Dies hat zur Folge, dass sich 44 Stadt- und Landkreise mit zahlreichen Leistungserbringern jeweils bilateral vor Ort über die Systematik, also die Art, den Umfang, die Inhalte und die Finanzierung der Leistungen verständigen mussten. Insbesondere die Umsetzung ist komplex und aufwändig, da unterschiedliche Systematiken der Leistung und Vergütung künftig eingeschätzt, bemessen und bezahlt werden müssen.

Die Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz bzw. Landesrahmenvertrag führen zu einer deutlichen Kostensteigerung in der Eingliederungshilfe. Die Kostenerstattung der BTHG-bedingten **Mehraufwendungen** erfolgt auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreistag sowie dem Städtetag über die Ausgleichsleistungen des Landes im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz. Zur operativen Umsetzung der Vereinbarung konnte ein tragfähiger Kompromiss in Form eines Gesamtpaketes gefunden werden. Dieser verlangt auch eine schnelle Einigung über die zu erbringende Nachweisführung, welche EDV-technisch noch umgesetzt werden muss. Die kommunalen Spitzenverbände sind nach wie vor mit dem Land in Verhandlungen.

Die Umsetzung neuer Vereinbarungen wird durch fehlendes Fachpersonal auf Seiten der Leistungserbringer wie auch der Leistungsträgerseite herausfordernd und führt dazu, dass einzelne Plätze nicht mehr belegt werden.

Die Einrichtungsplanungen sind durch veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere durch eine komplexe Personalakquise, erschwert. Neben der angespannten Personalgewinnung (Fachkräfte- und Nichtfachkräftemangel) wirken sich gestiegene Baukosten und Zinsen negativ auf die Aktivitäten der Leistungserbringer aus. Erforderliche Angebote können nicht mehr bedarfsgerecht geplant und zeitnah umgesetzt werden, sondern müssen abgesichert werden. Leistungserbringer sind zurückhaltend und zunächst bestrebt, bestehende Angebote abzusichern. Hier gilt es, gemeinsam einen Weg für die zukünftige Ausgestaltung der Angebote zur sozialen Teilhabe für Menschen mit Behinderung zu finden.

3 Handlungsfeld Soziale Sicherung und Sozialhilfe



3.1 Leistungsbericht

3.1.1 Soziale Teilhabe ermöglichen und Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt

3.1.1.1 Arbeitsmarktpolitische Instrumente SGB II

Integration in den Arbeitsmarkt (Leistungen)

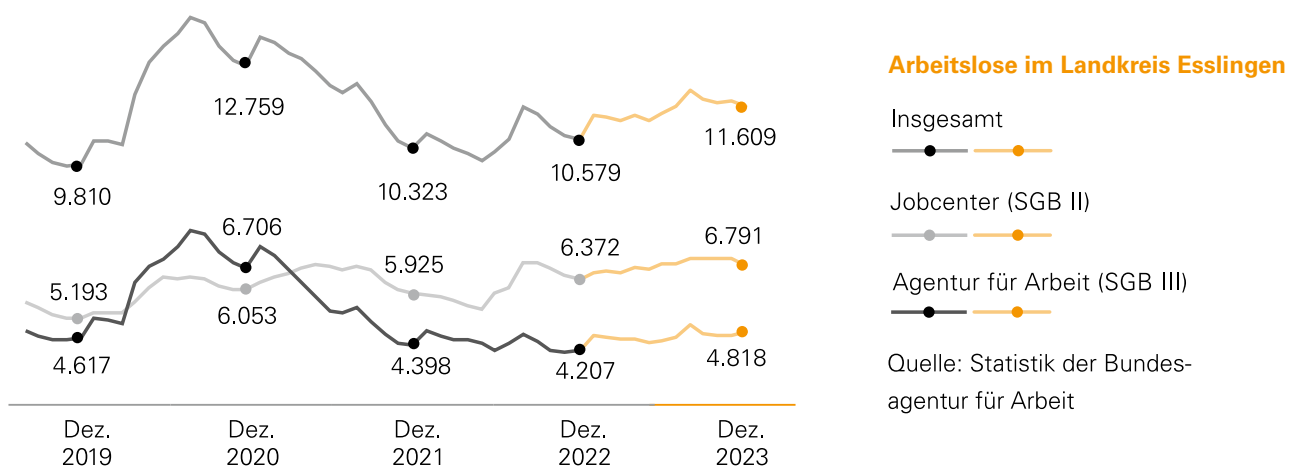
Der Krieg in der Ukraine und die politische Entscheidung, dass die Betreuung und die finanzielle Unterstützung von Geflüchteten mit ukrainischer Staatsbürgerschaft ab dem 01.06.2022 von den Jobcentern zu übernehmen ist, prägt die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit im Landkreis Esslingen seit 2022 nachhaltig.

Folgende Entwicklungen der Kennzahlen sind im Jahresrückblick 2023 hervorzuheben:

1. Im Jahr 2023 ist die Zahl der **Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)** im Rechtskreis SGB II, die vom Jobcenter Landkreis Esslingen Leistungen zur Grundsicherung erhalten haben, von 15.780 im Dezember 2022 um 7 Prozent auf 16.909 Personen im Dezember 2023 gestiegen. Der Anstieg ist auf die Anzahl der leistungsbeziehenden Geflüchteten mit ukrainischer Staatsbürgerschaft zurückzuführen und bildet sich seit Juni 2022 deutlich ab. Bei der Kundengruppe der Geflüchteten mit ukrainischer Staatsbürgerschaft ist im vergangenen Jahr ein Anstieg von 40 Prozent zu verzeichnen. Trotz der zusätzlichen Aufgabe ist es im Jahr 2023 gelungen, die Hilfebedürftigkeit der Landkreisbewohner (ELB ohne Flucht) zu reduzieren und damit die Arbeit in der Kernaufgabe fortzusetzen.
2. Die Anzahl der **Bedarfsgemeinschaften** ist im Jahr 2023 von 11.658 um 5,6 Prozent auf 12.312 gestiegen. Im Dezember 2023 lebten 8.262 Kinder unter 18 Jahren in diesen Bedarfsgemeinschaften. Das sind 311 Kinder (3,9 Prozent) mehr als im Vorjahr.
3. Die **Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II** im Landkreis Esslingen ist um 6,6 Prozent von 6.372 Arbeitslosen (Dezember 2022) auf 6.791 Arbeitslose (Dezember 2023) gestiegen.

Auch die Langzeitarbeitslosigkeit wuchs im Vergleich zum Vorjahresmonat um 6,5 Prozent und lag im Dezember 2023 bei insgesamt 2.870 Langzeitarbeitslosen. Die Jugendarbeitslosigkeit ist im Vergleich zum Vorjahresmonat um 26,5 Prozent überdurchschnittlich gestiegen und liegt im Dezember 2023 bei 506 arbeitslosen Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren. Im Vorjahr wurden 400 Arbeitslose unter 25 Jahren gezählt. Auch hier ist der Zuwachs auf die Personengruppe der Geflüchteten zurückzuführen.

Arbeitslosigkeit



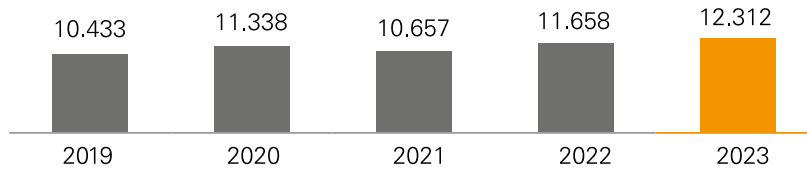
Die Grafik zeigt die Anzahl der Personen im Landkreis Esslingen, die Leistungen aus dem SGB II und SGB III erhalten, von 2019 bis 2023.

Im Dezember 2023 waren im Landkreis Esslingen insgesamt **6.791 Personen arbeitslos**. Bei den arbeitslosen Personen waren zum Jahresende 4.588 (67,5 Prozent) ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen, die länger als ein Jahr ohne versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit waren, betrug 2.870 Personen. Aufstockende Leistungen nach dem SGB II erhielten 300 Personen.

Hilfeberechtigte

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Bedarfsgemeinschaften

HE



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Grafik zeigt, wie viele **erwerbsfähige Leistungsberechtigte** von 2019 bis 2023 Leistungen nach dem SGB II erhalten haben.

Mit Zugang der Geflüchteten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit steigt die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten seit dem 01.06.2022 kontinuierlich bis zum Jahresende an. In den 12.312 Bedarfsgemeinschaften lebten insgesamt 24.474 Personen, davon 16.909 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB).

Struktur der 16.909 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Stand Dez. 2023		Vergleich zu Dez. 2022
80 %	sind entsprechend erwerbslos	=
52 %	sind Frauen	=
48 %	sind Männer	=
37 %	erziehen Kinder	▼
36 %	sind Geflüchtete	=
24 %	haben einen Sondertatbestand (§ 10) und sind nicht arbeitslos	▼
20 %	haben ein Erwerbseinkommen	=
6 %	befinden sich in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	=
4 %	der arbeitssuchenden ELB sind schwerbehindert	=
1 %	sind Aufstocker, sie beziehen Arbeitslosengeld I und II	▲

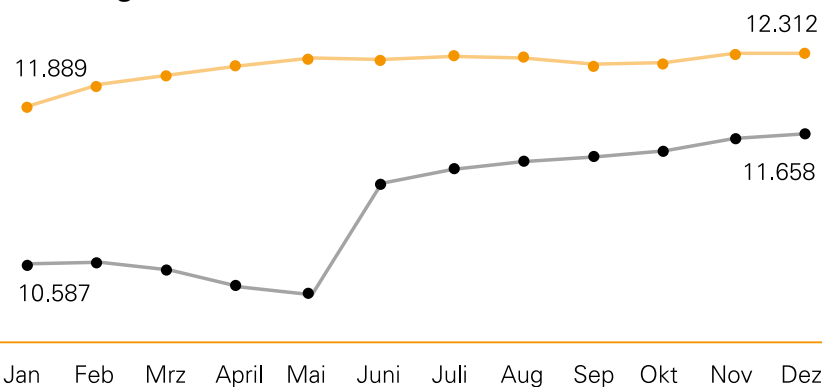
Struktur der 6.791 Arbeitslosen

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Stand Dez. 2023		Vergleich zu Dez. 2022
68 %	der Arbeitslosen haben keine abgeschlossene Berufsausbildung	▲
41 %	der Arbeitslosen sind langzeitarbeitslos	▲

Die Grafiken zeigen die Strukturanteile der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Arbeitslosen sowie die Veränderung der Anteile zum Vorjahr.

Bedarfsgemeinschaften



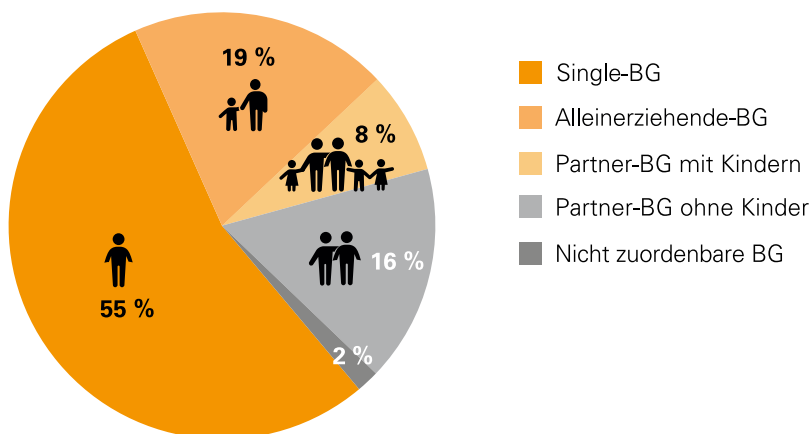
Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Esslingen

2022 2023

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Grafik zeigt die Anzahl der **Bedarfsgemeinschaften** (Einzelpersonen und Familien), die 2022 und 2023 in der Grundsicherung im Leistungsbezug standen.

Die Bedarfsgemeinschaften nahmen mit der Aufnahme von Geflüchteten mit ukrainischer Staatsbürgerschaft seit Juni 2022 stetig zu. Insgesamt ergibt sich für das Jahr 2023 eine Erhöhung um 3,5 Prozent.



Bestand an Bedarfsgemeinschaften nach BG-Typen

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Grafik zeigt die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach BG-Typen.

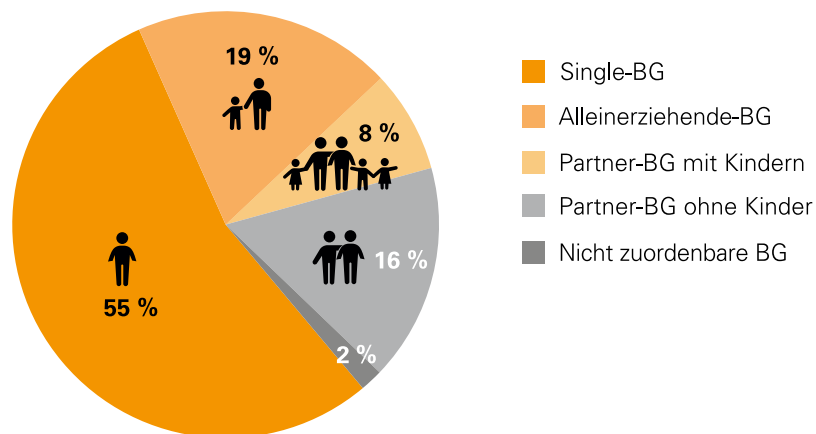
Insgesamt leben in 35,6 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften nicht verheiratete Kinder unter 18 Jahren. Ende 2023 waren 6.777 (55,0 Prozent) der registrierten Bedarfsgemeinschaften dem Typ Single zugeordnet. Im Vorjahr waren es 6.392 und somit 6,0 Prozent weniger.

Mit Abstand folgten die weiteren BG-Typen:

- Die Anzahl der Alleinerziehenden-BG betrug 2.387 (19,4 Prozent). Das sind 2,6 Prozent mehr als im Vorjahresmonat (2.326).
- Gleichzeitig waren 2.001 (16,3 Prozent) Partner-BG mit Kindern gemeldet. Das sind 6,2 Prozent mehr als im Vorjahresmonat (1.884).
- Insgesamt 946 Bedarfsgemeinschaften konnten dem Typ Partner-BG ohne Kinder zugeordnet werden (7,7 Prozent). Das sind 6,8 Prozent mehr als im Vorjahresmonat (886).

Bedarfsgemeinschaften nach Kinderzahl im Landkreis Esslingen

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Die Grafik zeigt, in wie vielen Bedarfsgemeinschaften ein, zwei oder mehr als zwei Kinder leben, als auch wie viele Kinder auf die jeweilige Gruppe fallen.

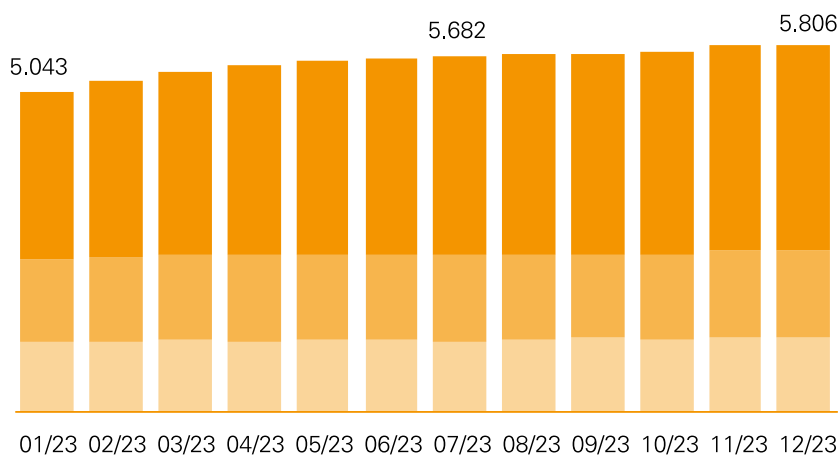
In der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird leistungrechtlich die Bedarfsgemeinschaft betrachtet, so dass Kinder (bis unter 25 Jahren) grundsätzlich anhand ihrer Stellung in der Bedarfsgemeinschaft definiert werden. Kinder unter 15 Jahren gelten als nicht erwerbsfähig.

Im Dezember 2023 waren insgesamt 4.389 Bedarfsgemeinschaften mit 8.262 unverheirateten Kindern unter 18 Jahren gemeldet. Zum Vorjahresmonat waren es 4.215 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern; dies ist ein Anstieg um 4,1 Prozent.

Geflüchtete

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit und ohne Fluchthintergrund	Dezember 2022	Dezember 2023	Veränderung in Prozent
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne Geflüchtete	11.044	11.103	+ 0,5 %
Geflüchtete, die keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen	2.361	2.546	+ 7,8 %
Geflüchtete mit ukrainischer Staatsangehörigkeit*	2.375	3.260	+ 37,3 %
Gesamt	15.780	16.909	+ 7,2 %

Der Anteil der geflüchteten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nahm im Jahr 2023 zu. Der Anteil von Geflüchteten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit stieg um 37,3 Prozent. Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern weisen einen Anstieg um 7,8 Prozent auf.



Die Grafiken zeigen den Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahresverlauf unterteilt nach ukrainischer Staatsangehörigkeit, syrischer Staatsangehörigkeit und weiteren Geflüchteten.

Geflüchtete in der Grundsicherung

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

* Aktuell werden keine statistischen Kennzahlen zum Fluchtcontext in Verbindung mit der ukrainischen Staatsbürgerschaft erfasst. Es wird angenommen, dass Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft, die nach dem 01.01.2022 eingereist sind, zur Personengruppe der Geflüchteten gehören.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund

Geflüchtete mit ukrainischer Staatsangehörigkeit

Geflüchtete mit syrischer Staatsangehörigkeit

weitere Geflüchtete

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Zum Jahresende 2023 hatten im Jobcenter Landkreis Esslingen 5.806 der Hilfeberechtigten einen Geflüchtetenstatus. Das entspricht einem Anteil von 34,3 Prozent an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jobcenter Landkreis Esslingen.

Die größte Gruppe stellen Geflüchtete mit ukrainischer Staatsangehörigkeit mit insgesamt 3.260 Männern und Frauen im Dezember 2023 dar. Die zweitgrößte Gruppe der Geflüchteten sind Geflüchtete mit syrischer Staatsangehörigkeit mit 1.385 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Somit stammen 80 Prozent aller Geflüchteten aus diesen beiden Kriegsgebieten. Die weiteren Schutzsuchenden kommen aus über 50 Nationen und sind in der jeweiligen Anzahl verhältnismäßig gering.

Die Arbeitslosigkeit bei geflüchteten ukrainischen Staatsangehörigen ist aufgrund der Teilnahme an Sprachkursen von einer hohen Dynamik geprägt. Während der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Integrationskursen stehen die Teilnehmenden dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und gelten nicht als arbeitslos.

Im Dezember 2023 sind von 3.260 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit 1.024 arbeitslos gemeldet. 1.435 ukrainische Staatsangehörige befanden sich im Dezember 2023 in einem Integrationskurs oder in berufsbezogener Deutschförderung.

Sicherung des Lebensunterhalts

Der Leistungsanspruch zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ergibt sich aus dem ermittelten individuellen Bedarf, dem anzurechnenden Einkommen und den Sanktionen bzw. Leistungsminderungen, die die Höhe des Leistungsanspruchs beeinflussen.

Die finanziellen Leistungen zur Sicherung der Existenz sind 2023 im Vergleich zu 2022 signifikant gestiegen: 2023 wurden für Bürgergeld und Sozialgeld 111,19 Mio. Euro ausbezahlt; dies sind 27,9 Prozent (24,26 Mio. Euro) mehr als im Vorjahr. Im Jahr 2023 lag der Zahlungsanspruch aller Bedarfsgemeinschaften mit 192,86 Mio. Euro, 24,9 Prozent (absolut rund 38 Mio. Euro) über dem Vorjahreswert. Die Leistungen gliedern sich wie folgt auf:

Leistungsart	2022	2023
Zahlungsanspruch insgesamt aller BG	154.394.652	192.868.379
Gesamtregelleistung (Bürgergeld)	129.408.511	163.376.372
Regelbedarf ELB/Arbeitslosengeld II	54.209.716	70.933.054
Regelbedarf NEF/Sozialgeld II	4.835.264	7.030.302
Mehrbedarfe	2.902.873	3.739.891
Kosten der Unterkunft	67.460.658	81.673.125
Sozialversicherungsleistungen	23.643.596	27.950.334
weitere Zahlungsansprüche	1.342.545	1.541.673
sonstige Leistungen	1.130.657	1.362.989
unabweisbarer Bedarf	200.440	172.031
Sozialversicherungsleistungen	9.036	5.569
Leistungen für Auszubildende	2.413	1.084

Zahlungsansprüche für Leistungen der Grundversicherung (in Euro)

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

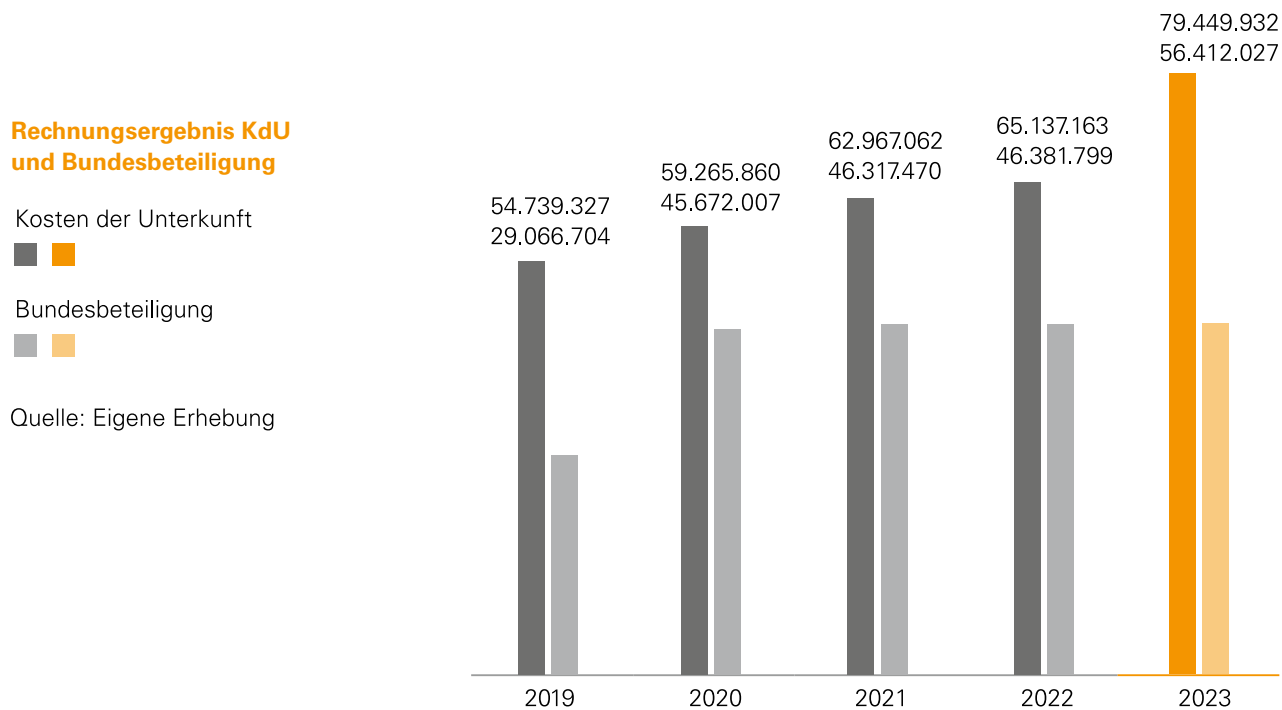
In der Tabelle ist dargestellt, wie hoch die Zahlungsansprüche aller Bedarfsgemeinschaften in den Jahren 2022 und 2023 waren.

Der Zahlungsanspruch setzt sich zusammen aus der Gesamtregelleistung, den Sozialversicherungsleistungen und den weiteren Zahlungsansprüchen (welche Einmalzahlungen oder Sonderleistungen für Personen sind, die sonst nicht im klassischen Bürgergeldbezug stünden).

Die Gesamtregelleistung (Bürgergeld) wiederum setzt sich aus Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, Mehrbedarfen und Kosten der Unterkunft zusammen.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Neuanträgen mit vollständigen Unterlagen lag Ende Dezember 2023 bei 7,4 Arbeitstagen.

3.1.1.2 Kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende



Die Grafik beschreibt die Entwicklung der Kosten der Unterkunft für Leistungsberechtigte nach dem SGB II von 2019 bis 2023 und die Höhe der Kosten, die vom Bund erstattet werden.

Aufgrund des Anstiegs der Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2022, insbesondere durch den Rechtskreiswechsel der Geflüchteten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II zum 01.06.2022, sind auch die Kosten der Unterkunft (KdU) entsprechend gestiegen. Diese Kostensteigerung setzte sich im Jahr 2023 fort. Der Anstieg resultiert nach wie vor aus der Aufnahme von Geflüchteten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit aber auch aus der stetigen Zunahme der Geflüchteten aus anderen Ländern. Die KdU sind im Jahr 2023 auch inflationsbedingt gestiegen. Die Kosten rund um das Wohnen, insbesondere auch die Nebenkosten sind insgesamt angewachsen. Der Anteil der beim Landkreis verbleibenden Kosten steigt, weil die Bundesbeteiligung trotz steigender Kosten seit 2020 reduziert wurde.

Leistungsart	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Sockelbetrag	31,6	31,6	31,6	31,6	31,6	31,6
Anteil zur Entlastung von Ländern und Kommunen	3,3	27,7	26,2	35,2	35,2	35,2
Anteil zur weiteren Entlastung	0	0	0	0	0	0
Anteil zur besonderen Entlastung für flüchtlingsbedingte KdU-Ausgaben	12,6	11,9	11,1	0	0	0
Anteil für Bildung und Teilhabe	4,6	5,2	4,7	4,7	5,1	5,3
Gesamt	52,1	76,4	73,6	71,5	71,9	72,1

Entwicklung der KdU in Prozent

Auf der Basis der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2024

Quelle: Eigene Erhebung

In der Tabelle wird die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft aufgeschlüsselt.

Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes im Jahr 2020 wurde die Bundesbeteiligungsquote dauerhaft ab 01.01.2020 zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen unabhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie angehoben. Um eine Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden, wurde das Grundgesetz geändert. Eine explizite Bundesbeteiligung bei den KdU für Geflüchtete ist seit dem Jahr 2022 nicht mehr vorgesehen. Dafür wurde der Anteil zur Entlastung von Ländern und Kommunen innerhalb der Gesamtbundesbeteiligung ab dem Jahr 2022 auf 35,2 Prozent erhöht.

Verwaltungs- und Personalkosten des Landkreises in der gemeinsamen Einrichtung (gE) Jobcenter Landkreis Esslingen

Verwaltungs- und Personalkosten in Euro	Gesamtverwaltungs-kosten	Kommunaler Finanzierungs-anteil in Prozent	Aufwendungen des Landkreises in Euro
RE 2019	22.237 Mio.	15,20%	3.374 Mio.
RE 2020	23.270 Mio.	15,20%	3.528 Mio.
RE 2021	24.650 Mio.	15,20%	3.739 Mio.
RE 2022	24.956 Mio.	15,20%	3.798 Mio.
RE 2023	29.738 Mio.	15,20%	4.062 Mio.**
Plan 2024	29.938 Mio.	15,20%	4.600 Mio*

Verwaltungs- und Personalkosten des Landkreises in der gemeinsamen Einrichtung (gE) Jobcenter Landkreis Esslingen

* Planansatz Landkreis (lt. Haushaltsplan 2023)

** Differenzen ergeben sich aus unterschiedlichen Abgrenzungen von Jobcenter und Landratsamt

Quelle: Eigene Erhebung

In dieser Zusammenstellung wird beschrieben, wie hoch die Gesamtkosten für Verwaltung und Personalkosten beim Jobcenter sind und wie die Beteiligung der Landkreisverwaltung aussieht.

Nach § 46 Abs. 3 SGB II beträgt der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung 84,8 Prozent. Demnach beträgt der Kommunale Finanzierungsanteil (KFA) 15,2 Prozent der Gesamtverwaltungskosten.

Im Jahr 2023 waren im Jobcenter 96 Mitarbeitende des Landkreises beschäftigt (hiervon 4 DHBW-Studenten). Nach dem Rechnungsergebnis belaufen sich die Personalkosten inklusive Personalnebenkosten für die Landkreismitarbeitenden im Jobcenter im Jahr 2023 auf rd. 5.564 Mio. Euro. Sie werden dem Landkreis vom Jobcenter aus dem Gesamtverwaltungsbudget erstattet.

3.1.2 Unterstützung in individuellen Notlagen, Nachteilsausgleich sicherstellen und Prävention vorantreiben

3.1.2.1. Hilfe zum Lebensunterhalt – Unterstützung in existenziellen Notlagen

Hilfe zum Lebensunterhalt – Unterstützung in existenziellen Notlagen

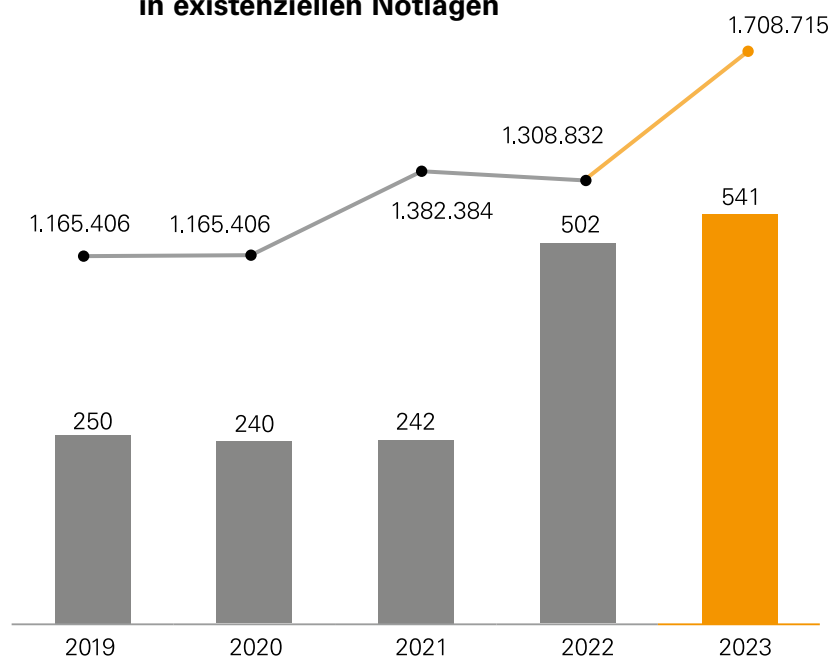
Ergebnis



HE



Quelle: Eigene Erhebung



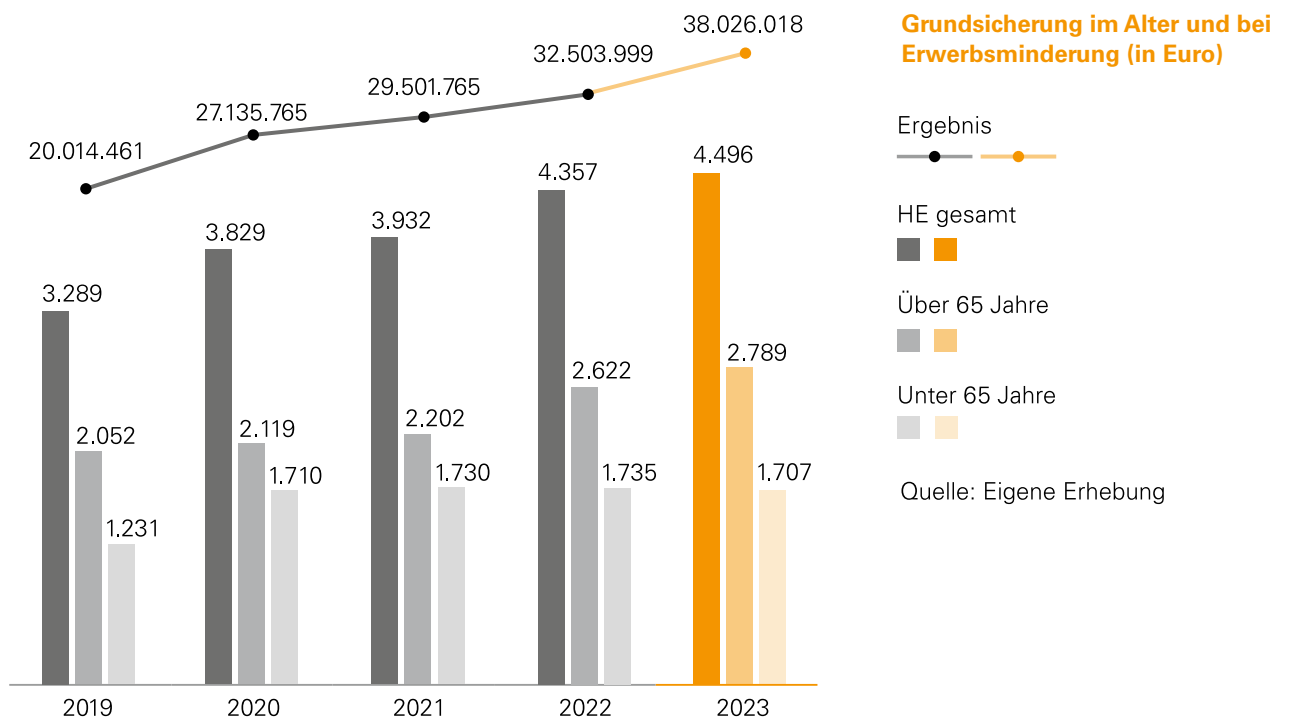
Die Grafik zeigt, wie sich die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Kosten in der HLU (außerhalb von Einrichtungen) von 2019 bis 2023 entwickelt haben.

Die Fallzahlen und Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr drastisch angestiegen. Der starke Anstieg ist vor allem dem Rechtskreiswechsel der Geflüchteten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit zuzuschreiben. Seit dem 01.06.2022 bestand für diesen Personenkreis ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.

Ob und inwieweit sich die Reform des Wohngeldgesetzes auf die Leistungsbeziehenden der Hilfe zum Lebensunterhalt auswirkt, ist noch nicht absehbar.

Mit der Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 wurden die Regelsätze überproportional erhöht und eine einjährige Karenzzeit bis zur Androhung von Kostensenkungsverfahren eingeführt. Durch diese Anpassungen ist im nächsten Jahr mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen.

3.1.2.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen



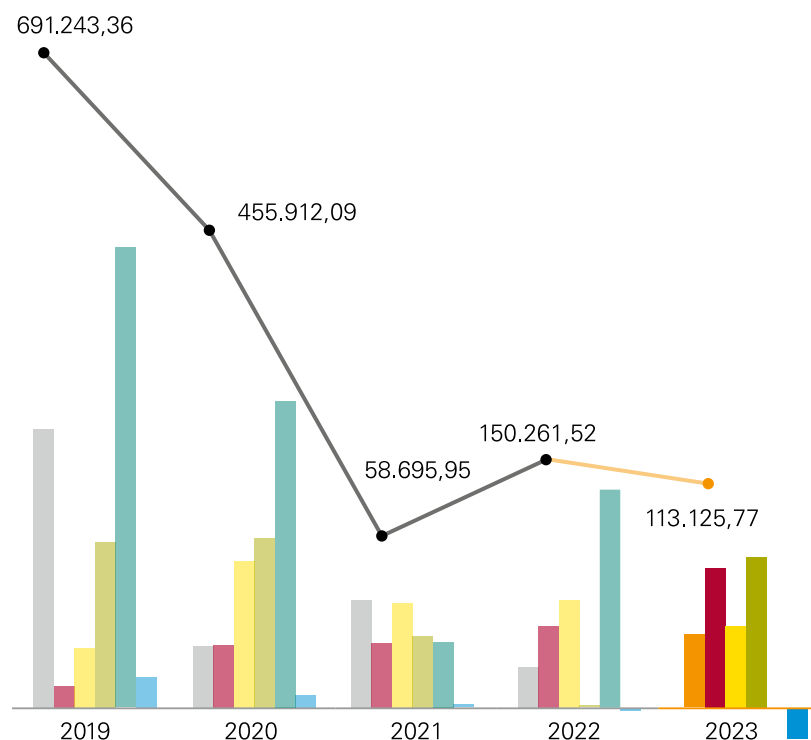
Die Grafik zeigt, wie sich die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Kosten in der Grundsicherung (außerhalb von Einrichtungen) von 2019 bis 2023 entwickelt haben.

Der Bund erstattet seit dem Jahr 2014 die vollen Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Hilfe zur Gesundheit

Für nicht krankenversicherte Personen, die ärztlich versorgt werden müssen und deren Einkommen und Vermögen für die Kostentragung nicht ausreichen, übernimmt der Sozialhilfeträger die erforderlichen Aufwendungen. Auf Antragstellung werden nichtversicherte Personen durch das Sozialamt nach § 264 SGB V (unechte Krankenversicherung) bei der Krankenkasse angemeldet. Die Übernahme der Kosten erfolgt durch die Kasse und diese rechnet im Nachhinein mit dem Sozialamt ab. Durch die Zuwanderung der Geflüchteten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit und dem damit verbundenen Systemwechsel in das SGB XII sind die Ausgaben in diesem Bereich drastisch gestiegen. Flüchtlinge werden im Rahmen des § 264 SGB V krankenversichert. Die Ausgaben gehen komplett zu Lasten des Landkreises. Durch eine Verdreifachung der Fallzahlen von 2021 bis 2023 haben sich die Ausgaben von 2.150.802 Euro im Jahr 2022 auf 4.889.923 Euro im Jahr 2023 erhöht.

Entwicklung des Unterhalts



2019	2020	2021	2022	2023
40.107,09	8.877,08	15.515,22	5.842,00	10.554,40
3.133,92	9.018,83	9.307,00	11.740,83	20.117,61
8.589,13	21.052,35	15.023,86	15.570,00	11.700,26
23.883,30	24.351,23	10.382,36	20,70	21.621,05
611.104,64	390.881,77	8.067,52	117.100,52	49.162,45
4.425,28	1.730,83	400,00	-12,53	-424,00
691.243,36	455.912,09	58.695,95	150.261,52	113.125,77

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (in Euro)

- ■ Hilfe zum Lebensunterhalt
- ■ Grundsicherung im Alter
- ■ Grundsicherung wegen Erwerbsminderung
- ■ ambulante Pflege
- ■ stationäre Pflege
- ■ Hilfe zur Gesundheit

Quelle: Eigene Erhebung

Durch das am 01.01.2020 in Kraft getretene Angehörigen-Entlastungsgesetz ist ein Unterhaltsregress erst ab einem Jahresbruttoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten von 100.000 Euro/brutto möglich. Diese Regelung bezieht sich auf alle Hilfearten im Verwandtenunterhalt.

Zum Jahresende 2023 beläuft sich die Zahl der offenen Unterhaltsfälle noch auf 124.

Im Jahr 2023 wurden 50 neue Rechtswahrungsanzeigen an unterhaltsverpflichtete Personen versandt. Dabei handelt es sich sowohl um Trennungs- bzw. nachehelichen Unterhalt als auch um Verwandtenunterhalt.

Widersprüche

Am Jahresende 2023 waren 90 Widersprüche noch nicht entschieden. Von den im Jahr 2023 erledigten Widersprüchen bezogen sich der größte Teil mit 62 Widersprüchen auf die Grundversicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII, gefolgt mit 41 Widersprüchen die Heimpflege betreffend. 9 Widersprüche betrafen das 3. Kapitel des SGB XII. Die verbleibenden Widersprüche verteilten sich auf die unterschiedlichsten rechtlichen Problematiken.

Von den 128 in 2023 erledigten Widersprüchen wurden 82 durch Widerspruchsbescheid entschieden. In 37 Fällen wurde Klage gegen einen Widerspruchsbescheid erhoben, d. h. rund 55 Prozent der Widerspruchsbescheide werden akzeptiert. Im Vorjahr lag die Akzeptanz bei rund 65 Prozent der Widerspruchsbescheide.

3.1.2.3. Haus- und Familienpflege

Der Landkreis bezuschusst die Träger der Haus- und Familienpflege in Höhe des hälftigen Landeszuschusses. Bei der Haus- und Familienpflege handelt es sich um eine Hilfe bei Ausfall der haushaltsführenden Person in Folge einer ernsthaften Erkrankung, eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes.

Landkreisförderung für Haus- und Familienpflege (in Euro)

Quelle: Eigene Erhebung

Leistungsart	2019	2020	2021	2022	2023
Katholische Familienpflege im Dekanat Esslingen-Nürtingen	19.171	23.993	14.225	18.375	17.266
Familienpflege Esslingen C. Pukrop gGmbH	17.420	12.837	22.607	13.730	14.762
Summe	36.591	36.830	36.832	32.105	32.028

Die Tabelle stellt die Zuschüsse des Landkreises an die beiden Träger der Haus- und Familienpflege von 2019 bis 2023 dar.

3.1.2.4 Wohngeld

Wohngeld	2019	2020	2021	2022
Wohngeldhaushalte insgesamt	1.538	2.015	1.895	2.080
davon Mietzuschuss	1.460	1.920	1.810	1.985
davon Lastenzuschuss	78	95	85	95
Durchschnittliches Wohngeld	183	212	230	229
davon Mietzuschuss	180	208	227	228
davon Lastenzuschuss	230	291	280	268

Entwicklung des Wohngeldes

Quelle: Statistisches Landesamt

Die Tabelle zeigt Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld für die Jahre 2019 bis 2022 im Landkreis Esslingen sowie die durchschnittliche Wohngeldhöhe. Die Zahlen für 2023 liegen noch nicht vor.

Das Wohngeld wird jeweils zu 50 Prozent aus Mitteln des Bundes und des Landes finanziert.

Im Jahr 2023 verdoppelte sich im Landkreis Esslingen die Zahl der Wohngeldanträge. Diese Entwicklung ist auf die Wohngeldreform zum 01.01.2023 zurückzuführen. Trotz des großen Zuwachses an Anträgen konnten diese wegen der Personalaufstockung ohne größere Wartezeiten beschieden werden.

Nach 2022 wurde ein zweiter Heizkostenzuschuss im Rahmen der Wohngeldreform beschlossen und im April 2023 gewährt. Die Auszahlung der beiden Heizkostenzuschüsse erfolgte unbürokratisch ohne Antragstellung an alle Wohngeldbeziehenden Haushalte.

Heizkostenzuschuss	Heizkostenzuschuss I	Heizkostenzuschuss II
Ein-Personen-Haushalt	270	415
Zwei-Personen-Haushalt	350	540
+ jede weitere Person	70	100

Heizkostenzuschuss

Quelle: Eigene Erhebung

Die Tabelle zeigt die Höhe des Heizkostenzuschusses je Haushaltsgröße in Euro.

Wohngeldreform

Entlastung für die Bürger – Herausforderung für die Verwaltung

Am 01.01.2023 trat die größte Wohngeldreform in der Geschichte Deutschlands in Kraft. Nun haben rund zwei Millionen Haushalte mit 4,5 Millionen Menschen Anspruch auf Wohngeld.

Das Wohngeld-Plus ist Teil der Entlastungspakete der Bundesregierung, um besonders Menschen mit niedrigem Einkommen bei hohen Mieten und steigenden Heizkosten zu entlasten.

Mit dieser Wohngeldreform wird das wohnungspolitische Instrument erheblich gestärkt und bietet nun für weitaus mehr Menschen die Möglichkeit, unabhängig von Grundversicherungsleistungen zu leben.

3.1.2.5. Bildung und Teilhabe-Paket

Entwicklung der Kosten für Bildung und Teilhabe

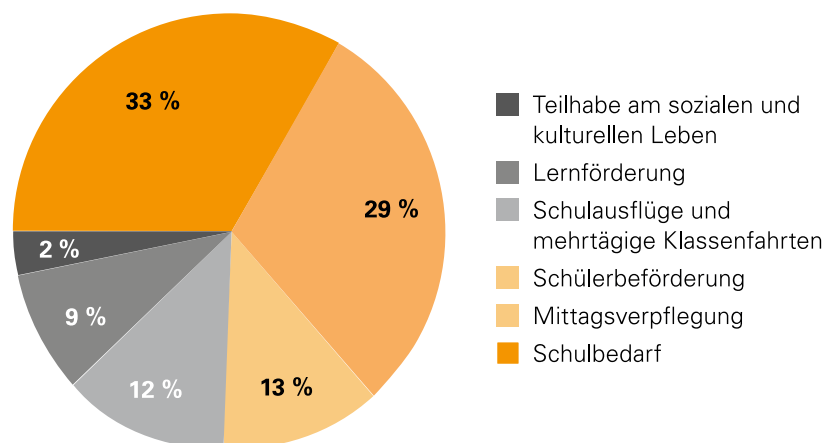
Quelle: Eigene Erhebung

Leistungsart	2019	2020	2021	2022	2023
§ 28 SGB II	1.578.059	1.598.492	1.820.581	1.852.146	2.508.648
§ 6 BKGG	411.673	458.254	521.870	646.449	867.877
Summe	1.989.732	2.056.746	2.342.451	2.498.595	3.376.525

Die Tabelle gibt einen Überblick, in welcher Höhe Leistungen nach dem BuT an Berechtigte der verschiedenen Rechtskreise geflossen sind.

Anteile der Leistungen

Quelle: Eigene Erhebung



Die Grafik zeigt die Anteile der Leistungen für die 2023 BuT-Mittel ausgezahlt wurden.

Die Bundesmittel für BuT orientieren sich prozentual an den Gesamtmitteln der Bundeserstattung für die KdU im SGB II und nicht an der konkreten Inanspruchnahme im jeweiligen Landkreis. Im Jahr 2023 beträgt der Anteil von Bildung und Teilhabe 5,1 Prozent.

Die landesweite Revision und Neuverteilung stehen noch aus.

Es zeigt sich jedoch bereits im Jahr 2023 ein signifikanter Anstieg der Ausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe. Insgesamt sind die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr weiter um rd. 221.400 Euro gestiegen. Die Erhöhung der Ausgaben resultiert aus der Wohngeldreform, die eine erhebliche Erweiterung der Bezugsberechtigten zur Folge hat. Da sich die Antragszahlen für Wohngeld aufgrund der Wohngeldreform zum 01.01.2023 im Landkreis Esslingen verdoppelt haben, konnte auch ein erheblicher Anstieg der Antragszahlen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe festgestellt werden. Allerdings leben nicht in jedem Wohngeldhaushalt leistungsberechtigte Kinder, so dass der Anstieg nicht analog zu den Antragszahlen des Wohngeldes zu setzen ist. Darüber hinaus wurden die Leistungen intensiv durch die einzelnen Fachämter beworben.

Das gesetzlich vorgeschriebene „Hinwirkungsgebot“, das den Behörden vorschreibt, anspruchsberechtigte Familien über die Fördermöglichkeiten des BuT zu informieren, sollte zu einem „Sicherstellungsgebot“ verändert werden, damit das Geld aus dem BuT-Paket auch tatsächlich bei den Kindern aus sozial benachteiligten Familien ankommt.

Im parlamentarischen Verfahren befindet sich die Einführung einer Kindergrundsicherung, die unterschiedliche familienpolitische Leistungen ablösen und diese in einer Förderleistung bündeln soll. Die Auswirkungen auf das BuT-Paket sind noch nicht konkret.

3.1.3 Wohnraum sichern

3.1.3.1 Übernahme von Mietrückständen

Ziel der Mietschuldenübernahme ist es, den drohenden Wohnraumverlust abzuwenden und dem säumigen Mieter den angemessenen Wohnraum zu erhalten. Die Kostenübernahme dient allein der Sicherung des Wohnraums und hat nicht das Ziel, den Vermieter zu entlasten.

Bei den Anträgen zur Behebung einer dem Wohnungsverlust vergleichbaren Notlage handelt es sich um Fälle mit Energieschulden, bei denen das Versorgungsunternehmen die Abschaltung angedroht oder vorgenommen hat.

Mietschulden anhand von Fallzahlen und Rechnungsergebnis (in Euro)

Rechnungsergebnis



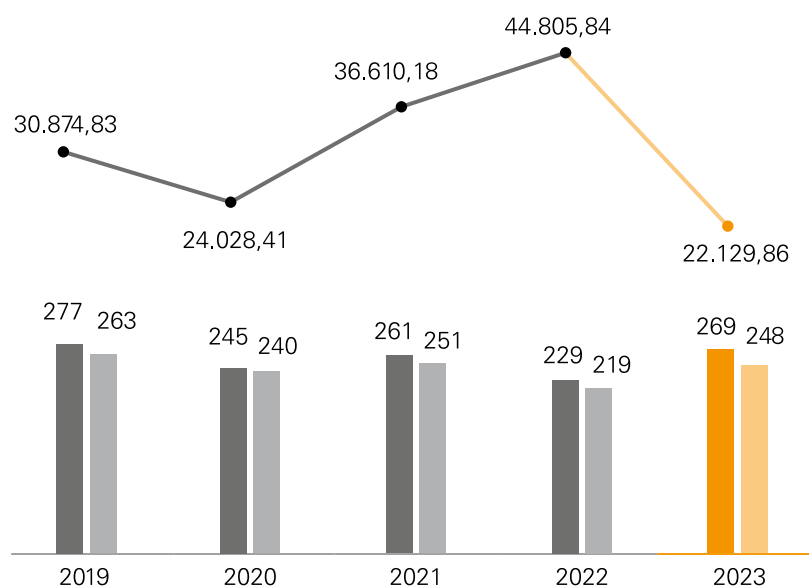
Neufälle



Erledigte Fälle



Quelle: Eigene Erhebung



Im Jahr 2023 wurden 280 Haushalte ausgewertet. Bei den säumigen Mietern handelt es sich um folgende Haushalte

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| 1. Alleinstehende Personen | 136 Haushalte |
| 2. Alleinerziehende Personen | 53 Haushalte |
| 3. Paare mit Kindern im Haushalt | 61 Haushalte |
| 4. Paare ohne Kinder im Haushalt | 15 Haushalte |
| 5. mehrere Erwachsene im Haushalt | 15 Haushalte |

Zugenommen hat die Gruppe der Paare mit Kindern im Haushalt.

Hauptursache für das Entstehen der Mietschulden, bezogen auf im Jahr 2023 bekannt gewordene Notlagen, war falsches Konsumverhalten und, dass vorrangig andere Schulden gezahlt oder wegen anderer Schulden Einkommen gepfändet wurde, gefolgt davon, dass Ansprüche bei Behörden nicht beantragt wurden. Auch Sucht sowie psychische Erkrankungen führten zu Mietschulden.

Mietschulden werden hauptsächlich als Darlehen gewährt. Im Jahr 2023 ist es gelungen, einige Darlehen zurückzuerhalten.

3.1.3.2 Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten	2019		2020		2021		2022		2023	
	HE	Ausz.	HE	Ausz.	HE	Ausz.	HE	Ausz.	HE	Ausz.
Betriebspauschale Aufnahmehaus	40	615	31	496	32	32	32	420	33	552
Betriebspauschale in sonstigem Wohnraum (z.B. Verein Heimstatt)	158	2.189	162	2.171	170	2.377	156	2.269	134	2.133
Hilfen in Einrichtungen*	49	1.097	45	1.138	51	1.188	47	1.237	41	1.190
Insgesamt	247	3.901	238	3.805	253	4.016	235	3.926	208	3.875

Die Tabelle informiert über die Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten in den verschiedenen Angebotsformen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Die Abweichung im Jahr 2023 beim sonstigen Wohnraum lässt sich durch eine hohe Personalfuktuation und dadurch entstandene Probleme bei der Neuebelegung von frei gewordenem Wohnraum erklären.

Diese Hilfe erhalten Menschen, deren besondere Lebensverhältnisse (z.B. wohnungslose Menschen und aus der Haft entlassene Menschen) nur überwunden werden können, wenn die sozialen Schwierigkeiten (z.B. ausgrenzendes Verhalten bei der Wohnungssuche, beim Wohnungserhalt, am Arbeitsplatz etc.) beseitigt werden. Hilfe wird in der Regel als ambulant betreutes Wohnen und in stationären Einrichtungen gewährt. Darüber hinaus finanziert der Landkreis institutionell Personal- und Sachkostenzuschüsse für Fachberatungsstellen und Tagesstätten für Wohnungslose in Höhe von rd. 738.000 Euro.

Entwicklung der Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten

Angaben in 1.000 Euro

Stichtag 31.12.2023

*in der Regel außerhalb des Landkreises

Quelle: Eigene Erhebung

Laut Statistischem Bundesamt waren im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.01.2024 insgesamt 5.985 (im Vorjahr 4.715) Personen wegen Wohnungslosigkeit in Not- und Gemeinschaftsunterkünften oder vorübergehenden Übernachtungsmöglichkeiten untergebracht. Davon sind 1.830 (im Vorjahr: 1.335) Personen unter 18 Jahren.

3.1.4 Istanbul-Konvention auf Landkreisebene umsetzen

3.1.4.1 Frauenhäuser

Die drei Vereine „Frauen helfen Frauen“ in Esslingen, auf den Fildern und in Kirchheim sind Träger von Frauenhäusern. Die Kosten der Unterkunft übernimmt i. d. R. das Jobcenter Esslingen; die Betreuungskosten werden zentral durch das Kreissozialamt des Landkreises Esslingen nach § 16a SGB II übernommen. Im Jahr 2023 lagen die Nettoaufwendungen des Landkreises nach Abzug der Kostenerstattung von Herkunftskommunen bei rd. 454.000 Euro. Aus der Natur der Sache heraus flüchten schutzsuchende Frauen mit ihren Kindern in Frauenhäuser in einiger Entfernung zum bisherigen Wohnort. Die Kosten für auswärtige Frauen sind vom Herkunftslandkreis bzw. Herkunftsjobcenter nach § 36a SGB II zu erstatten. Oft kann die Erstattung nur durch Klage beim Sozialgericht erreicht werden.

3.1.4.2 Beratung bei gewaltgeprägten Paarbeziehungen

Krisenintervention

Bereits seit 2008 wird im Landkreis Esslingen das Wohnungsverweisverfahren bei Partnerschaftsgewalt umgesetzt. Dabei handelt es sich um eine Leistung im Rahmen der Sozialhilfe. Für die Beratung bei häuslicher Gewalt fielen im Jahr 2023 für die Opferberatung Aufwendungen i. H. v. 69.309 Euro und für die Täterberatung i. H. v. 70.990 Euro an.

Beratung in Gewalt- und Krisensituationen

Zusätzlich zur Pflichtleistung im Rahmen der Krisenintervention erhalten die Vereine „Frauen helfen Frauen“ mit den Standorten Esslingen, Kirchheim und Filder Freiwilligkeitsleistungen i. H. v. jährlich 67.100 Euro für die Beratung von Frauen in Gewalt- und Krisensituationen im Landkreis Esslingen auf Basis der zugrundeliegenden Konzeption (SOA 16/2016).

3.2 Strukturbericht

3.2.1 Soziale Teilhabe ermöglichen und Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt

3.2.1.1 Umsetzung der Ziele der Trägerversammlung

Das Jobcenter konnte 2023 die gute Lage am Arbeitsmarkt für Integrationen in Arbeit und Ausbildung für die Hilfeberechtigten der Grundsicherung nutzen. In der täglichen Arbeit der Mitarbeitenden des Jobcenters steht die Umsetzung der Ziele der Trägerversammlung im Mittelpunkt:

- in Arbeit und Ausbildung zu vermitteln,
- Aufwärtsmobilität durch Qualifizierungen oder Aktivierungsmaßnahmen zu gestalten,
- soziale Teilhabe in den Konstellationen zu ermöglichen, wenn keine reguläre Arbeitsaufnahme möglich ist,
- die Leistungserbringung verlässlich sowie gesetzestreu zu erbringen und
- Bildungschancen für Kinder und Jugendliche zu eröffnen.

Oberste Priorität hat die dauerhafte und auskömmliche Integration möglichst vieler Hilfebedürftiger des Landkreises Esslingen.

Prävention

Jugendliche aus Bedarfsgemeinschaften werden beim Übergang Schule-Beruf intensiv unterstützt und begleitet. So soll die Jugendarbeitslosigkeit und die Verfestigung der Hilfsbedürftigkeit über mehrere Generationen vermieden werden. Im Jobcenter Landkreis Esslingen werden nach dem sogenannten familienzentrierten Ansatz die Bedarfsgemeinschaften mit Kindern ab 13 Jahren von einer Ansprechpartnerin betreut. Damit besteht ein frühzeitiger Ansatz der Bildungswegplanung. Aufgrund dieses präventiven Ansatzes werden nach aktuellen Schätzungen rund 1.000 Jugendliche aus Bedarfsgemeinschaften unterstützt, die im Sommer 2024 ein Entlasszeugnis erhalten haben. Jugendliche, die nicht erreichbar sind oder einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, werden zusätzlich von den Experten der GO!ES Jugendbüros beraten.

Vermittlung in Arbeit

Aufgrund des durchgängigen Beratungsangebotes, der Aktivierung der Hilfebedürftigen sowie flankierenden Eingliederungsleistungen für Arbeitgeber konnten im Jahr 2023 insgesamt 3.051 Integrationen erreicht werden. Die Hälfte (52,7 Prozent) der Integration waren bedarfsdeckend und führte somit zu einer vollständigen Beendigung der Hilfebedürftigkeit. 61,2 Prozent der Integrationen führten in eine kontinuierliche Beschäftigung und waren nicht nach einem kurzen Zeitraum wieder beendet.

Die Zahl der Teilnehmenden an Sprachkursen wurde im Jahr 2023 ausgebaut, um sprachliche Defizite abzubauen. Es nahmen durchschnittlich 836 Personen pro Monat und damit 55,6 Prozent mehr als im Vorjahr an Sprach- bzw. Integrationskursen teil.

Qualifizierung/Lebenslanges Lernen

Zwei Drittel der Arbeitslosen in der Grundsicherung verfügen über keinen anerkannten beruflichen Abschluss. Das Jobcenter möchte im Jahresverlauf 2024 mindestens 450 Eintritte in Weiterbildungsmaßnahmen erreichen.

Soziale Teilhabe

Zertifizierte Fallmanagerinnen und Fallmanager an allen vier Standorten im Landkreis Esslingen unterstützen besonders benachteiligte Hilfeberechtigte mit multiplen Unterstützungsbedarfen auf ihrem Weg in Beschäftigung. Durchgängig werden rd. 700 Hilfeberechtigte umfangreich beraten und auf ihrem Weg in Arbeit begleitet.

Sollte die reguläre Arbeitsaufnahme aufgrund der individuellen Situationen nicht möglich sein, unterstützen die SGB II-spezifischen Instrumente der sozialen Teilhabe wie Arbeitsgelegenheiten und die Instrumente zur Teilhabe am Arbeitsmarkt.

Eingliederungsleistungen

Für Eingliederungsleistungen standen im Jahr 2023 insgesamt 16,17 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahresverlauf wurden 12,18 Mio. Euro für Qualifizierungs-, Teilhabe- und Aktivierungsmaßnahmen aufgewendet. Dabei fielen insgesamt 44 Prozent der Ausgaben auf Aktivierungsmaßnahmen und berufliche Eingliederung, 24 Prozent auf Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und 7 Prozent auf Instrumente der sozialen Teilhabe. Die Restmittel verteilten sich auf Maßnahmen zur Berufswahl und -ausbildung, zur Aufnahme einer Tätigkeit und sonstige Maßnahmen.

Digitalisierung

Seit Juli 2023 können die Bürgerinnen und Bürger online einen Termin für Ihre Anliegen und Fragen buchen. Über 90 Prozent der Termine werden von zu Hause gebucht. Die Termintreue ist sehr gut. Die aktuellen Ergebnisse der Kundenbefragung bestätigt die gute Annahme der Onlineterminierung: 99 von 100 befragten Kundinnen und Kunden nehmen die Wartezeit als angemessen wahr.

3.2.1.2 Arbeitsmarktpolitische Instrumente – Umsetzung regionaler ESF-Strategie

Der Europäische Sozialfonds in Deutschland (ESF) ist das wichtigste Instrument der EU zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung in Europa. Durch den Sozialfonds wird eine bessere Bildung durch Ausbildung und Qualifizierung unterstützt. Dies trägt zum Abbau von Benachteiligung am Arbeitsmarkt bei. Es erfolgt keine Arbeitsvermittlung; gefördert werden praxisnahe Projekte auf regionaler Ebene. Die Umsetzung der regionalen ESF-Strategie des Landes ist beim Landkreis angesiedelt. Die ESF-Geschäftsstelle unterstützt den Begleitausschuss bei der Erarbeitung der regionalen ESF-Arbeitsmarktstrategie für den Landkreis Esslingen, berät Projektantragsteller, bescheidet die Förderprojekte und wickelt die Finanzierung ab.

Der Landkreis erhält derzeit pro Förderjahr rd. 490.000 Euro. Diese Mittel fließen ausschließlich in Projekte mit mindestens zehn Teilnehmenden. Acht Projekte wurden im Jahr 2023 von sieben freien Trägern umgesetzt. Die Projektförderung beträgt 40 Prozent.

3.2.1.3 Tagesstrukturierende Beschäftigung nach § 67 SGB XII

Unter den Langzeitarbeitslosen gibt es zahlreiche Personen, die aufgrund ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten derart weitreichende Vermittlungshemmnisse aufweisen, dass Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III nicht (mehr) greifen. Dies bedeutet, dass auch die niederschwelligste Förderung in Beschäftigung, die durch das SGB II zur Verfügung steht, nicht zielführend ist. Bei arbeits- und beschäftigungswirksamen Maßnahmen haben diese Menschen zusätzlichen

Betreuungsbedarf. Durch das Angebot der **tagesstrukturierenden Beschäftigung nach § 67 SGB XII** wird den Bedarfen dieser Menschen Rechnung getragen und die Heranführung von langzeitarbeitslosen, wohnungslosen Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und Vermittlungshemmnissen an Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse erleichtert. Im Jahr 2023 haben insgesamt 22 Menschen in verschiedenen Beschäftigungen eine Tätigkeit ausgeübt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass seit Juni 2022 die Hilfsbedürftigkeit im Landkreis Esslingen aufgrund der Betreuung der Geflüchteten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit durch das Jobcenter stetig zunimmt. Neben der Hilfsbedürftigkeit ist auch ein Anstieg der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Nachdem die Langzeitarbeitslosigkeit im Jahr 2022 reduziert werden konnte, zeigt sich im Jahr 2023 wieder eine Zunahme der Langzeitarbeitslosigkeit. An den Arbeitsschwerpunkten konnte trotz neuer Aufgaben durch die Betreuung der Geflüchteten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit festgehalten werden. Es ist im Jahr 2023 gelungen, die Grundsicherung stabil weiterzuführen und gleichzeitig die notwendigen neuen Themen zu bearbeiten. Die kooperative Zusammenarbeit, Qualifizierungen sowie Unterstützungsketten führen dazu, dass Hilfebedürftige in den Arbeitsmarkt integriert werden konnten. Hervorzuheben ist, dass kontinuierliche und bedarfsdeckende Integrationen einen großen Anteil ausmachen. Dies wird auch künftig eine Herausforderung bleiben.

Die Integration junger Menschen in Ausbildung und Beschäftigung wird weiterhin ein Schwerpunkt bleiben.

Deutlich zeigt sich der hohe Bedarf an Qualifizierung. Bei Qualifizierungen liegt dabei weiterhin ein Augenmerk auf Teilzeit-Qualifizierungen, da diese Form insbesondere für Frauen mit Kindern realistische Möglichkeiten bietet. Das Qualifizierungsangebot im Kontext der Digitalisierung wird weiter ausgebaut werden.

Die Betreuung der Geflüchteten gehört zu den operativen Handlungsschwerpunkten des Jobcenters Landkreis Esslingen. Ein Schwerpunkt für 2024 wird es sein, den „Jobturbo“ umzusetzen. Ziel des Jobturbos ist es, dass geflüchtete Menschen, die den Integrationskurs absolviert und grundständige Deutschkenntnisse erworben haben, schnell Arbeitserfahrung in Deutschland sammeln und den Einstieg in den Arbeitsmarkt schaffen.

3.2.2. Unterstützung in individuellen Notlagen, Nachteilsausgleich sicherstellen und Prävention vorantreiben

3.2.2.1. Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Die Auslöser für Krisen können vielfältig sein. Beispiele dafür sind der Verlust der Partnerin oder des Partners durch Trennung, Scheidung oder Tod. Auch Arbeitslosigkeit, Konflikte in der Familie oder am Arbeitsplatz sind Gründe für tiefgreifende Probleme. In solch einer Krisenzeit können Menschen an die Grenzen ihrer Belastbarkeit kommen.

Fünf Ehe-, Familien- und Lebensberatungen im Landkreis bieten kompetente Hilfe bei Konflikten und Problemen im persönlichen, partnerschaftlichen oder familiären Bereich. Das Beratungsangebot richtet sich an Paare, Familien und Einzelpersonen. Angeboten wird diese Beratung vom Arbeitskreis Leben, von Pro Familia, vom Kreisdiakonieverband Esslingen und von der Caritas Fils-Neckar-Alb an den Standorten Esslingen, Nürtingen und Kirchheim. Der Landkreis unterstützt die Tätigkeit mit einem jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von 66.000 Euro.

3.2.2.2. Betreuung

Die örtliche Betreuungsbehörde befasst sich mit dem Thema der rechtlichen Vertretung für Erwachsene. Sie erfüllt einen gesetzlichen Auftrag innerhalb des Betreuungsrechts und ist Anlaufstelle für Fragen der rechtlichen Vertretung, der rechtlichen Betreuung sowie der Vollmacht.

Eine Hauptaufgabe der Betreuungsbehörde ist die Betreuungsgerichtshilfe, d. h., auf Aufforderung vom Betreuungsgericht erstellen die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde dem Betreuungsgericht Stellungnahmen, sog. Sozialberichte oder wirken bei der Umsetzung von Beschlüssen mit. Weiterhin können schriftlich erteilte Vollmachten durch die Betreuungsbehörde **öffentlich beglaubigt** werden.

Seit Inkrafttreten der Betreuungsrechtsreform am 01.01.2023 zählt auch die **Registrierung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern** zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde. Dabei müssen alle beruflichen Betreuer des Landkreises nach Prüfung ihrer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit sowie einer ausreichenden Sachkunde mit Verwaltungsakt registriert werden. Da sich die Registrierungs Vorschriften auch auf Bestandsbetreuer beziehen, ist der Mehraufwand insbesondere im ersten Jahr nach der Reform als besonders hoch anzusehen. Die Betreuungsbehörde Esslingen ist Stammbehörde von ca. 60 Berufsbetreuern. Diese sind auch nach erfolgter Registrierung verpflichtet, je nach Sachverhalt halbjährlich bzw. alle drei Jahre Nachweise über ihre geführten Betreuungen, beispielsweise zur Anzahl der Betreuungen, zu erbringen. Seit der Reform gilt eine gesetzlich verankerte **erweiterte Beratungs- und Unterstützungspflicht** sowie die Aufgabe, noch intensiver zu überprüfen, ob sich eine Betreuung nicht vermeiden lässt, z.B. durch Erteilung einer Vorsorgevollmacht oder der Vermittlung sonstiger Hilfen, wie z.B. die Hilfestellung durch soziale Dienste.

Das neu eingeführte **Notvertretungsrecht** für Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerschaften zielt ebenfalls darauf ab Betreuungen zu vermeiden. Jedoch ist die Notvertretung zeitlich auf ein halbes Jahr und im Umfang auf den Bereich der Gesundheitssorge begrenzt.

Darüber hinaus werden ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer seit dem Jahr 2023 nach § 21 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) überprüft und je nach persönlichem Verhältnis zur betroffenen Person freiwillig oder verpflichtend mit einer Vereinbarung an die Betreuungsvereine angebunden. Zur Feststellung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit sind der Betreuungsbehörde ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen, womit ein erweiterter Beratungsbedarf einhergeht.

Neben all den neuen Aufgaben ist die Betreuungsbehörde nach § 1818 Abs. 4 BGB seit 2023 Ausfallbürge und kann vom Betreuungsgericht zum **Amtsbetreuer** bestellt werden, sofern keine natürliche Person oder ein Betreuungsverein gefunden werden kann. Dies konnte bislang vermieden werden, jedoch steigt die Anzahl der eingerichteten rechtlichen Betreuungen in Baden-Württemberg.

Von elementarer Bedeutung wird es sein, trotz gesteigener Anforderungen und gleichbleibender Vergütung genügend **Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer zu akquirieren** und diese bestmöglich zu unterstützen (freiwillige Qualifizierung, Fortbildung und Beratung). Angesichts der hohen Anforderungen zur Erbringung des Sachkundenachweises, unterstützen die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde potenzielle Betreuungspersonen bei der Suche nach Fördermöglichkeiten zur Finanzierung des Sachkundenachweis.

Weiterhin kann auch die Zusammenarbeit mit **anderen Hilfen** als wichtiger Aufgabenschwerpunkt in den kommenden Jahren angesehen werden. Gemäß § 1814 Abs. 3 Nr. 2 BGB darf ein Betreuer nur dann bestellt werden, wenn die Angelegenheiten der betroffenen Person nicht durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können. Netzwerke müssen ausgebaut werden. Darüber hinaus wird der Bedarf nach Informationsveranstaltungen und kollegialer Fachberatung bei Fragen zum Betreuungsrecht stark zunehmen.

Die Gesetzesreform macht deutlich, dass der Mensch mit seinen Wünschen und Rechten im Vordergrund steht und hierfür alle bestehenden Ressourcen und die qualifizierte Zusammenarbeit aller handelnden Akteure erforderlich ist.

3.2.2.3. Schuldnerberatung

Die Überschuldungsquote im Landkreis Esslingen liegt noch unter dem baden-württembergischen Durchschnitt (6,72 Prozent) und beträgt 6,12 Prozent. Umgerechnet auf die volljährige Bevölkerung des Landkreises (446.968 Einwohner über 18 Jahre) sind im Landkreis Esslingen derzeit rd. 27.000 volljährige Personen von Überschuldung betroffen.

Im Jahr 2023 meldeten sich 382 Personen für eine langfristige Schuldner- und Insolvenzberatung im Landkreis an. Zum Jahreswechsel standen 389 Personen auf den Wartelisten der fünf Schuldnerberatungsstellen. Die Wartezeit betrug je nach Beratungsstelle zwischen 6 und 18 Monaten.

Insgesamt wurden im Jahr 2023 an den fünf Schuldnerberatungsstellen im Landkreis Esslingen 973 Kurzberatungen durchgeführt. Das bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (904 Kurzberatungen) nochmals einen deutlichen Anstieg um knapp 8 Prozent.

Die größte Zunahme an Fällen lag in der Personengruppe, deren Schuldenhöhe zwischen 50.000 und 100.000 Euro lag (plus 37 Prozent im Vergleich zum Vorjahr).

Im Jahr 2023 befanden sich insgesamt 688 Haushalte in der langfristigen Beratung in einer der fünf Schuldnerberatungsstellen. Eine Beratung wird in der Statistik als langfristig erfasst, wenn es mehr als 3 Beratungstermine gibt. Das ist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 10 Prozent (2022: 625 Haushalte). Von den 688 Fällen wurden 293 Fälle abgeschlossen, 395 Fälle wurden über den Jahreswechsel weitergeführt. Insbesondere bei der Zahl der Fälle, die abgeschlossen werden konnten, gab es einen signifikanten Anstieg um 12 Prozent (Vorjahr 239 Haushalte).

Seit zum 01.12.2021 das Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (PKoFoG) in Kraft getreten ist, ist ein deutlicher Anstieg an erteilten Bescheinigungen durch die Schuldnerberatungsstellen im Vergleich zu den Jahren vor 2021 zu erkennen. So stieg erneut die Zahl der Pfändungsschutzkonten (P-Konto-Bescheinigungen), die die Schuldnerberatungsstellen als anerkannte geeignete Stellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO für die Schuldnerinnen und Schuldner erstellen, von 201 Bescheinigungen im Jahr 2022 auf 215 Bescheinigungen im Jahr 2023.

Auffallend ist eine erneut starke Zunahme der Personen, die mit der Unterstützung der Schuldner- und Insolvenzberatung des Landkreises Esslingen in ein Verbraucherinsolvenzverfahren gegangen sind. Dies waren im Jahr 2023 insgesamt 150 Personen, im Vorjahr waren es lediglich 106 Fälle. Die verkürzte Verfahrensdauer des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit nur noch drei Jahren bleibt für viele Menschen eine gute und oft auch die einzige Lösung zur Gesamtschuldenregulierung.

Hauptauslöser für Überschuldung ist Arbeitslosigkeit bzw. reduzierte Arbeit. An zweiter Stelle steht Einkommensarmut, gefolgt von Krankheit und Scheidung bzw. Trennung. Ein weiterer Faktor sind fehlende Kenntnisse zum Umgang mit Finanzen.

Die Zahl der Personen, die die Schuldnerberatungsstellen im Jahr 2023 aufsuchten und staatliche Transferleistungen erhielten, waren insgesamt 244 Personen. Der Anteil an überschuldeten Arbeitnehmerinnen und -nehmer an den Beratungsstellen ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen von 238 auf 280 Personen (plus 18 Prozent). Deutlich erhöht war auch die Zahl der Menschen, die aufstockend Sozialleistungen bezogen haben

(plus 43 Prozent zum Vorjahr). Das bedeutet, dass zwar mehr Ratsuchende in Arbeit waren, sie von diesem Einkommen aber nicht auskömmlich leben konnten und deshalb zusätzlich Sozialleistungen in Anspruch nehmen mussten.

Aufgrund der demographischen Entwicklung ist zu erwarten, dass der Anteil von Personen ab 60 Jahren auch in der Schuldnerberatung weiter ansteigen wird. Die Zunahme in dieser Altersgruppe betrug im Vergleich zum Vorjahr rund 21 Prozent (2023: 128 Personen, 2022: 106 Personen).

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 99 junge Menschen zwischen 20 und 30 Jahren vor allem durch die Beraterinnen der Schuldnerberatung für junge Menschen „Benefit“ beraten. Das Angebot von „Benefit“ richtet sich an junge Menschen unter 27 Jahren. Hier kristallisierte sich im Jahr 2023 heraus, dass die Problemlagen vermehrt durch Schwangerschaft, kleine Kinder, Sucht und psychische Erkrankungen entstanden sind. Durch diese Problematiken hat sich die durchschnittliche Beratungsdauer je Fall verlängert.

Die meisten Ratsuchenden (232 Personen) waren im Jahr 2023 alleinstehend. Bei Alleinstehenden ist das Risiko für Überschuldung erhöht, da Lasten nicht geteilt werden können. Den prozentual höchsten Anstieg zum Vorjahr im Familienstand gab es im Jahr 2023 jedoch in der Gruppe der verheirateten Personen. Während es im Jahr 2022 nur 164 verheiratete Personen waren, stieg die Zahl im Jahr 2023 auf 215 Personen und damit um 31 Prozent.

Der Anstieg bei Familien lässt sich auch auf die durch das Land Baden-Württemberg im Rahmen des Förderaufrufs „Überschuldung von Familien“ geförderten Projekte „Schulden-los!“ des Landkreises Esslingen und „Wendepunkt – hin zu einem schuldenfreien Leben“ des Kreisdiakonieverbands im Landkreis Esslingen erklären. Familien und Alleinerziehende erhalten einen erleichterten und zeitnahen Zugang in die Schuldnerberatung, weil für diese Zielgruppe Beratungskapazitäten erhöht wurden. Die Beratung kann in annähernd allen Fällen aufsuchend durchgeführt werden. Durch eine intensive Vernetzung mit anderen sozialen Diensten im Landkreis, die zuvor geschult und sensibilisiert wurden, wird von Schulden betroffenen Familien und Alleinerziehenden ein niedrigschwelliger Zugang zur Schuldnerberatung gesichert.

Dadurch hat sich die Zahl der Kinder unter 18 Jahren, die in den von den Beratungsstellen beratenen Familien mit Überschuldungsproblematik leben, erhöht von 511 im Jahr 2022 auf 543 im Jahr 2023.

Beide Projekte führen Präventionsschulungen für Betroffene durch, in denen Basiswissen des wirtschaftlichen Handelns vermittelt wird, wie z.B. Haushaltsplanung oder die Folgen eines Vertragsabschlusses.

Auf EU-Ebene gab es im Jahr 2023 rechtlich eine große Veränderung, deren Auswirkungen in den nächsten Jahren für die Schuldnerberatung in Deutschland zum Tragen kommen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Sozialhilfe stark von gesetzlichen Änderungen geprägt ist. Die Aufwendungen für Pflichtleistungen sind stark gestiegen und es ist davon auszugehen, dass diese Kostenentwicklung weiter anhält. Gesetzliche Änderungen haben bei der Betreuungsbehörde die Akquise geeigneter Fachkräfte für Betreuungen stark erschwert und es ist absehbar, dass die Betreuungsbehörde als Ausfallbürge selbst Betreuungen übernehmen muss. Auch die Informations- und Vernetzungsarbeit bedeutet Mehraufwand für die Mitarbeitenden. Gut gelungen ist der niedrigschwellige Zugang von Familien und Alleinerziehenden zur Schuldnerberatung.

Angesichts der unsicheren weltpolitischen Lage und damit verbunden auch wirtschaftlichen Entwicklung bleibt die Aufgabe, Leistungen für Menschen leicht zugänglich zu machen, die in einer individuellen Notlage auf Leistungen angewiesen sind, eine große Herausforderung. Umso bedeutsamer sind präventive Ansätze, wie beispielsweise die Schuldnerberatung. Aufgrund der guten Erfahrungen ist geplant, das Angebot für Familien und Alleinerziehende regelhaft zu verstetigen.

3.2.3. Wohnraum sichern

3.2.3.1 Fachstelle Mietschuldenübernahme

Ziel der Mietschuldenübernahme ist es, den drohenden Wohnraumverlust abzuwenden und den säumigen Mieterinnen und Mietern den angemessenen Wohnraum zu erhalten. In Anbetracht der angespannten Wohnungsmarktsituation kommt diesem präventiven Ansatz zunehmend Bedeutung zu.

3.2.3.2 Angebote der Wohnungslosenhilfe

Im Landkreis Esslingen gibt es ausdifferenzierte Beratungs-, Betreuungs- und Versorgungsstrukturen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen.

Fachberatungsstellen

Die **Fachberatungsstellen für Menschen in Wohnungsnot** sind ein zentraler Baustein in der Wohnungslosenhilfe. Dort geht es erst einmal um die Sicherstellung der Grundversorgung, z. B. durch die Hilfestellung zur Inanspruchnahme von Hilfen. Darüber hinaus stellen die Fachberatungsstellen die Hilfebedarfe fest und vermitteln und unterstützen den Übergang in weiterführende Hilfen.

Leistungsart	2019	2020	2021	2022	2023
Esslingen	409*	371	341	327	350
Nürtingen	108	115	114	97	112
Plochingen	17	0	11	23	18
Gesamt	534	486	466	447	480

Anzahl beratender Personen in der Fachberatungsstelle der eva

*ohne Personen, die in die Zuständigkeit der Stadt Esslingen fallen

Quelle: Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

Die Anzahl der Personen, die in den Fachberatungsstellen für Menschen in Wohnungsnot der eva beraten wurden, sind im Jahr 2023 auf die Beratungszahlen vor der Corona-Pandemie angestiegen.

Seit 2016 ist der **Fachdienst WABE – Wohnraumarbeit mit Menschen** in vermüllten und desorganisierten Haushalten ein Regelangebot im Landkreis Esslingen (SOA-Vorlage 103/2016). Der spezialisierte Fachdienst betreute 2023 insgesamt 55 (Vorjahr 46) Menschen, davon 33 Frauen und 22 Männer; zwischen 45 und 65 Jahren waren es 42 Personen. Ein Großteil dieser Personen ist alleinstehend (71 Prozent) und lebt überwiegend von einer Rente oder Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit. Als Hauptproblemlage werden psychische Erkrankungen beschrieben. Der Erfolg der Maßnahme wird u. a. davon beeinflusst, ob es gelingt, das familiäre Netzwerk von Beginn an einzubeziehen und in vielen Fällen begleitend therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen – dies gelingt immer schwerer, da therapeutische Angebote fehlen. Um das Erreichte nachhaltig zu sichern, wird in nahezu allen Fällen eine Anschlussmaßnahme, z.B. hauswirtschaftliche Unterstützung im Rahmen der Pflegeversicherung, organisiert. Die Nachfrage zeigt den großen Bedarf für die Maßnahme.

Die **Tagestreffs** stellen ein niedrighschwelliges Begegnungs-, Vermittlungs- und Beratungsangebot dar. Sie bieten nicht nur eine Aufenthaltsmöglichkeit, sondern auch die Gelegenheit, bei Bedarf persönliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Tagesstreffs werden nicht nur wegen des Mittagessens aufgesucht. Im Jahr 2023 wurden im Tagestreff St. Vinzenz in Esslingen 4.987 (2022: 4355) Besucherinnen und Besucher gezählt und 4.390 (2022: 4.267) Mittagessen verzehrt und 973 Mittagessen außer Haus abgeholt. Dies bedeutet erneut eine erhebliche Steigerung der Besuchszahlen gegenüber den Vorjahren. Im Tagestreff Nürtingen stabilisierten sich die Besuchs- und Essenzahlen. Dort wurden im Jahr 2023 insgesamt 5.872 Besuchskontakte gezählt und insgesamt 4.679 Mittagessen verzehrt. Die Arbeit bürgerschaftlich Engagierter ist bei den Tagestreffs von besonderer Bedeutung. Sie bereiten nicht nur die Mahlzeiten zu, sondern geben auch Gelegenheit zur zwischenmenschlichen Begegnung und die Chance, aus der sozialen Isolation herauszukommen. Im Tagestreff St. Vinzenz arbeitet ein Stamm von 16 Engagierten regelmäßig mit. Im Tagestreff Nürtingen sind es 35 Engagierte.

Zusätzlich zu den 54 Plätzen **in Aufnahmehäusern** waren im Jahr 2023 insgesamt 38 Menschen in Sozialhotels untergebracht; im Jahr 2022 waren es 50 und 2019 waren es insgesamt 64 Menschen. Die Fehlbelegung konnte weiter abgebaut werden. Für Menschen mit intensivem Betreuungsbedarf sind 11 Plätze vorgesehen.

Bereits 2016 (SOA-Vorlage 102/2016) wurde empfohlen, Fehlbelegungen entgegenzuwirken und die Angebote des **Betreuten Wohnens** kontinuierlich auszubauen. Dies ist gut gelungen. Zum Stichtag 31.12.2023 waren zwar nur 134 Plätze belegt, aber den Trägern der Wohnungslosenhilfe stehen auch 2023 über 200 Plätze im Betreuten Wohnen zur Verfügung; im Jahr 2020 waren es 176 Plätze. Große personelle Veränderungen haben dazu geführt, dass Plätze zum Jahreswechsel nicht unmittelbar nachbelegt werden konnten.

Durch die Möglichkeit des **Betreuten Wohnens** im Individualwohnraum werden die Plätze flexibel und bedarfsgerecht belegt. Dies zeigt sich insbesondere im Bereich junger Erwachsener. Dort können Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII beantragt werden, wenn vorrangige Leistungen der Jugendhilfe nicht (mehr) in Frage kommen. PräventSozial gGmbH und Heimstatt Esslingen e.V. bieten spezielle Angebote für Frauen an. Insgesamt hängt das Angebot des Ambulant Betreuten Wohnens allerdings sehr stark davon ab, ob es den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe gelingt, bedarfsgerechten Wohnraum für die zu Betreuenden zu finden.

Wohngruppen gibt es im Landkreis Esslingen insbesondere an der Schnittstelle zur Jugendhilfe und der Bewährungshilfe. PräventSozial gGmbH bietet eine Wohngruppe mit sechs Plätzen in Leinfelden-Echterdingen und jeweils eine Wohngruppe mit acht Plätzen in Esslingen und Nürtingen. Die Sozialpädagogische Wohngruppen Plochingen gGmbH bietet ebenfalls neun Plätze und die Stiftung Jugendhilfe aktiv bietet durch die Kontaktstelle Rückenwind bis zu sieben Plätze an. Für Menschen mit Pflegebedarf hält das Wohn- und Pflegezentrum St. Vinzenz in Filderstadt-Plattenhardt mit gerontopsychiatrischer und sozialpsychiatrischer Fachpflege (zusätzlich zum Demenzbereich) ein Angebot bereit. Für alle weiteren Versorgungserfordernisse wird auf die stationären Angebote außerhalb des Landkreises (Erlacher Höhe in Großlarch, Christoph-Ulrich-Hahn-Haus und Immanuel-Grötzinger-Haus in Stuttgart) zurückgegriffen.

3.2.3.3 EhAP Plus – Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen

Das Projekt **„TOP-ES: Teilhabe – Orientierung – Prävention im Landkreis Esslingen“** wird im Rahmen des Programms „EhAP Plus – Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert. Der Landkreis Esslingen ist Kooperationspartner und unterstützt das Projekt mit einem freiwilligen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Eigenmittel, das sind 2,5 Prozent der bewilligten Fördermittel bis zu höchstens 10.000 Euro pro Förderjahr während der Projektlaufzeit.

Seit Oktober 2022 bis September 2026 können die besonders von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen durch das Projekt TOP-ES unterstützt werden. Insgesamt sollen in der vierjährigen Projektlaufzeit über 1.000 Personen erreicht werden. Ende 2023 wurden bereits 263 Menschen durch die Beratungskräfte erreicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Zahl der Wohnungslosen steigt und angesichts der Dynamik des Wohnungsmarktes davon auszugehen ist, dass der Trend weiter anhalten wird. Es wird weiterhin darum gehen, Angebote für Menschen in Wohnungsnot bedarfsgerecht auszurichten und Wohnraum zu sichern. TOP-ES ermöglicht durch die aufsuchende Sozialarbeit

einen niedrighschwelligem Zugang zum Hilfesystem. Das Projekt ist anschlussfähig an die landkreisweite Kommunale Integrierte Sozialplanung.

3.2.4 Istanbul-Konvention auf Landkreisebene umsetzen

3.2.4.1 Angebote bei gewaltgeprägten Paarbeziehungen

Im Landkreis Esslingen gibt es flächendeckend Unterstützungsangebote für Frauen, Männer und Kinder, die in gewaltgeprägten Paarbeziehungen leben.

Frauenhäuser

Fallzahlentwicklung der Platzbelegung in Frauenhäusern

Quelle: Frauen helfen Frauen
Esslingen, Kirchheim und Filder e.V.

Belegung in Frauen- und Kinderschutzhäusern		2019	2020	2021	2022	2023
Kirchheim	Frauen	11	16	14	18	16
	Kinder	16	30	20	26	16
	Auslastung	93 %	74 %	66 %	84 %	85 %
Filder	Frauen	10	12	9	13	10
	Kinder	10	15	13	21	11
	Auslastung	89 %	75 %	93 %	85 %	85 %
Esslingen	Frauen	27	18	28	28	23
	Kinder	22	25	47	40	27
	Auslastung	89 %	78 %	66 %	60 %	83 %
Gesamt Frauen		50	46	51	59	49
Gesamt Kinder		54	70	80	87	54

Die Tabelle zeigt, wie viele Frauen und Kinder in Frauenhäusern im Landkreis Esslingen in den Jahren 2019 bis 2023 untergebracht waren und wie hoch die Auslastung war.

Im Landkreis Esslingen gibt es drei Frauen- und Kinderschutzhäuser mit insgesamt 43 Plätzen. Sie bieten Schutz und eine sichere Unterkunft für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Frauen und Kinder erhalten dort Unterstützung, Beratung, Begleitung

und können neue Perspektiven für das eigene Leben entwickeln. Im Laufe des Jahres 2023 hielten sich 49 Frauen mit 54 Kindern in Frauenhäusern im Landkreis auf. Insgesamt suchten 39 auswärtige Frauen mit 47 Kindern in Frauenhäusern des Landkreises Esslingen Schutz, 20 Frauen mit 20 Kindern aus dem Landkreis Esslingen waren in auswärtigen Frauenhäusern untergebracht.

Bei der Belegung mit Frauen aus dem Landkreis oder mit auswärtigen Frauen kommt es aufgrund der individuellen Gefährdungslage zu Schwankungen.

Entsprechend der Empfehlungen der Istanbul-Konvention war geplant, auf der Grundlage der rechnerischen Bedarfsfeststellung ein weiteres (barrierefreies) Frauen- und Kinderschutzhaus im Mittleren Neckarraum mit 10 bis 12 Plätzen zu eröffnen. Das konkrete Vorhaben konnte nicht umgesetzt werden, da die Finanzierung durch das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ beendet wurde und keine alternative Finanzierung gesichert werden konnte. An der Planung für ein weiteres Frauen- und Kinderschutzhaus im Mittleren Neckarraum wird weiterhin festgehalten.

Krisenintervention

Bereits seit 2008 wird im Landkreis Esslingen das Wohnungsverweisverfahren bei Partnerschaftsgewalt umgesetzt. Das proaktive, koordinierte Vorgehen ermöglicht Frauen und Männern, die in Gewaltbeziehungen leben oder gelebt haben sowie Kindern und Jugendlichen, die mit Gewalt in der Familie aufwachsen, einen niedrighschwelligigen Zugang zu Hilfen.

Die Beratung der geschädigten Frauen erfolgt durch die Vereine Frauen helfen Frauen Esslingen, Kirchheim und Filder e.V. (FhF). Männer, die Gewalt in der Partnerschaft erleben, können sich an die Sozialberatung Stuttgart e.V. wenden. Im Jahr 2023 haben diese Leistung drei Männer aus dem Landkreis (Vorjahr 3) in Anspruch genommen.

Die Beratung der gewaltausübenden Männer und Frauen erfolgt durch die Sozialberatung Stuttgart e.V. – Fachberatungsstelle Gewaltprävention Kreis Esslingen.

Leben Kinder im Haushalt, informiert die Polizei stets den Sozialen Dienst des Landkreises im Rahmen des Kinderschutzes.

Sowohl bei der Krisenintervention als auch bei der Beratung sind die Zahlen 2023 deutlich angestiegen.

**Wohnungsverweisverfahren:
Geschädigte Personen/
Beratungszahlen**

Quelle: Frauen helfen Frauen
Esslingen, Kirchheim und Filder e.V.

Beratungszahlen	2019	2020	2021	2022	2023
Esslingen	67	66	48	49	48
Filder	50	40	30	41	50
Kirchheim	27	33	47	46	59
Gesamt	144	139	125	136	157

Die Tabelle zeigt die Beratungszahlen der geschädigten Personen nach Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt seit 2019.

**Wohnungsverweisverfahren:
Gewaltausübende Personen/
Beratungszahlen**

Quelle: Sozialberatung Stuttgart e.V.

Beratungszahlen	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt	127	137	122	92	94

Die Tabelle zeigt die Beratungszahlen der gewaltausübenden Personen seit 2019. Aufgrund personeller Vakanzen liegen die Zahlen für 2022 und 2023 unter denen der Vorjahre.

Zusätzlich zur Einzelberatung werden von allen Trägern Gruppenangebote durchgeführt.

Auch die Psychologischen Beratungsstellen des Landkreises und der freien Träger bieten psychosoziale Unterstützung für Menschen mit Gewalterfahrungen an.

Der Landkreis hat die Aufgabe, hinsichtlich der Hilfen bei häuslicher Gewalt auf eine Optimierung der Strukturen hinzuwirken.

Beratung in Gewalt- und Krisensituationen

Ergänzend zur Krisenintervention leisten die Vereine Frauen helfen Frauen mit den Standorten Esslingen, Kirchheim und Filder die Beratung von Frauen in Gewalt- und Krisensituationen im Landkreis Esslingen auf Basis der zugrundeliegenden Konzeption (SOA 16/2016).

**Entwicklung der Beratungszahlen
Frauen helfen Frauen e.V.**

Quelle: Frauen helfen Frauen
Esslingen, Kirchheim und Filder e.V.

Beratungszahlen	2019	2020	2021	2022	2023
Esslingen	186	220	232	202	216
Filder	68	86	94	81	81
Kirchheim	62	69	61	106	68
Gesamt	316	375	387	371	365

Die Tabelle zeigt die Beratungszahlen von Frauen helfen Frauen seit 2019.

Das Unterstützungssystem bei gewaltgeprägten Partnerschaften im Landkreis Esslingen ist gut ausgebaut. Die hohen Qualitätsstandards in der Umsetzung des Wohnungsverweisverfahrens und die Umsetzung des Präventionskonzepts sind kontinuierlich fortzuführen.

3.2.4.2. Anzeigenunabhängige Spurensicherung

Seit dem 06.12.2021 gibt es an der medius KLINIK OSTFILDERN-RUIT die Möglichkeit der anzeigenunabhängigen Spurensicherung. Im Jahr 2023 wurde das Angebot insgesamt fünf Mal in Anspruch genommen. In einem Fall wurde das gesicherte Material von der Polizei angefordert. Alle Informationen zu dem Angebot sind auf der Homepage zu finden: www.gewaltspuren-sichern.de.

Obwohl die anzeigenunabhängige Spurensicherung in Artikel 25 der Istanbul-Konvention verankert ist und eine gesetzliche Leistung der Krankenkassen ist, ist die langfristige Finanzierung weiterhin ungeklärt. Solange dies der Fall ist, springt der Landkreis im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII ein. Die Anschubfinanzierung erfolgte durch Fördermittel der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Unterstützungssystem bei gewaltgeprägten Partnerschaften im Landkreis Esslingen gut ausgebaut ist. Die hohen Qualitätsstandards in der Umsetzung des Wohnungsverweisverfahrens und die Umsetzung des Präventionskonzepts sind kontinuierlich fortzuführen. Dies sind auch Ergebnisse der „Systematischen Bestandsaufnahme und Evaluation des landkreisweiten Beratungsangebots für Erwachsene, die häusliche/sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben und/oder der Prostitution nachgehen“, die durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) durchgeführt und im SOA vorgestellt wurde (SOA 004/2024). Die Handlungsempfehlungen werden im Rahmen der Kommunalen Integrierte Sozialplanung (KIS) bewertet und bearbeitet.

Die Versorgungslücke im Hinblick auf Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern konnte nicht wie geplant geschlossen werden. Die Landkreisverwaltung hält an der Zielsetzung weiterhin fest.

3.3 Fazit

Das Handlungsfeld Soziale Sicherung und Sozialhilfe sieht sich einem breiten Spektrum an Herausforderungen gegenüber. Zur Ermöglichung der sozialen Teilhabe und dem Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt wird es weiterhin darum gehen, Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in den Arbeitsmarkt zu integrieren und Langzeitarbeitslosigkeit weiter abzubauen. Ein Schwerpunkt wird dabei die Integration geflüchteter Menschen und die Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit sein.

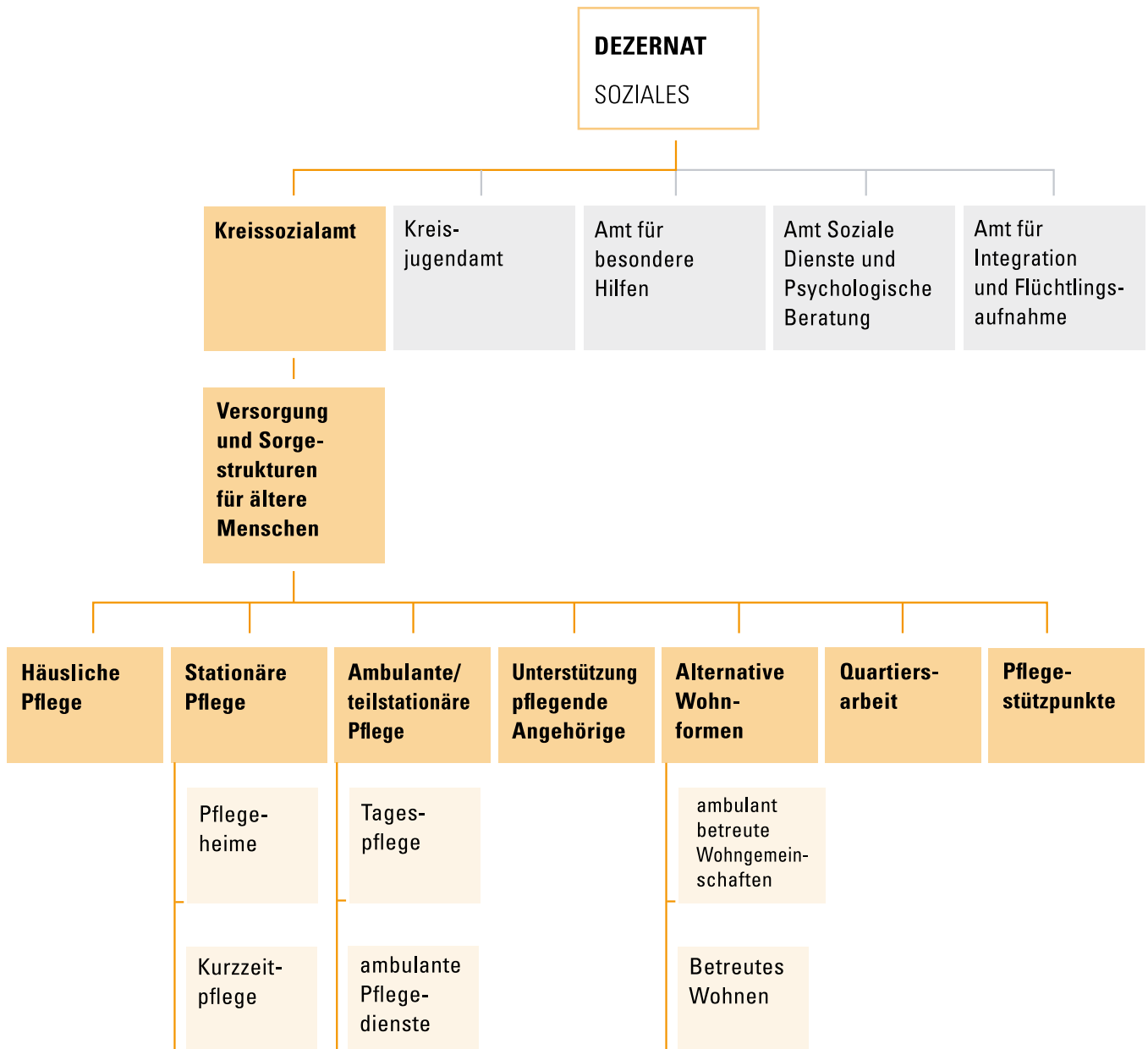
Ein vorrangiges Ziel ist es, Wohnraum zu sichern. Deshalb werden präventive Maßnahmen weiter, beispielsweise durch das Projekt TOP-ES, gestärkt.

Der Landkreis Esslingen nimmt den Schutz vor Gewalt und die Unterstützung bei Gewaltfolgen sehr ernst. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landkreisebene ist bereits Bestandteil der Kommunalen Integrierten Sozialplanung (KIS) (siehe SOA-Vorlage 150/2023). Dadurch ist gewährleistet, dass auch die weiteren, aus der Evaluation abgeleiteten Handlungsempfehlungen, im Steuerungs- und Beteiligungsgremium „Soziale Sicherung und Sozialhilfe“ der KIS systematisch bearbeitet und zur Beschlussfassung in den Sozialausschuss eingebracht werden.

Stellt die Unterstützung in individuellen Notlagen bzw. die Sicherstellung des Nachteilsausgleichs Pflichtleistungen der Sozialhilfe dar, so ist die Umsetzung auch in den kommenden Jahren durch neue gesetzliche Grundlagen, die teilweise sehr kurzfristig umgesetzt werden müssen, herausfordernd für die Landkreisverwaltung. Insgesamt ist in diesem Handlungsfeld mit steigenden Ausgaben zu rechnen. Eine Steuerungsmöglichkeit im präventiven Bereich stellt beispielsweise die Schuldnerberatung dar. Hier sollen die Zugänge für überschuldete Familien möglichst niedrigschwellig gestaltet und das Angebot verstetigt werden.

Beim ersten Steuerungs- und Beteiligungsgremium Soziale Sicherung und Sozialhilfe am 29.06.2023 wurde das Spektrum der Planungsvorhaben und die Planungsthemen für das Jahr 2024 vorgestellt und diskutiert. Ein Querschnittsthema im Jahr 2024 ist digitale Teilhabe.

4 Handlungsfeld Alter und Pflege



Im Landkreis Esslingen waren Ende 2021 rund 4,5 Prozent der Bevölkerung, 23.633 Personen, offiziell auf Pflege angewiesen (Pflegestatistik 2021, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg). Im Jahr 2035 werden es nach aktuellen Prognosen rund 28.000 pflegebedürftige Personen (plus 16 Prozent) sein. Bis zum Jahr 2050 wird die Anzahl an Pflegebedürftigen noch einmal deutlich auf rund 35.000 pflegebedürftige Personen (plus 24 Prozent) anwachsen.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung wird sich diese Tendenz in den kommenden Jahren und Jahrzehnten fortsetzen. Waren im Jahr 2021 im Landkreis Esslingen 83.655 Personen über 70 Jahre alt, sind es nach aktuellen Hochrechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg im Jahr 2030 bereits 90.512 Personen und im Jahr 2040 110.832 Personen. Dabei liegt der Landkreis Esslingen mit seiner Prognose zur Bevölkerungsentwicklung leicht unter dem Durchschnitt des Landes Baden-Württemberg. Der Landkreis liegt jedoch bei der Prognose über die Anzahl der pflegebedürftigen Personen im Jahr 2030 über dem Landesdurchschnitt. Hier ist mit der größten Zunahme der Personenanzahl in den kommenden sieben Jahren zu rechnen. Bis 2040 liegt der Landkreis wieder leicht unter dem Landesdurchschnitt bei der Prognose zur Anzahl der pflegebedürftigen Personen.

Alle Versorgungsbereiche der Pflege sind herausgefordert, dem starken Anwachsen und den Bedarfen der pflegebedürftigen Menschen zu entgegenen.

In Pflegegrad 1 und allen Pflegeesettings zwischen Pflegegrad 2 und 5 wird es in der Zeit zwischen 2030 und 2040 zu einer Zunahme zwischen 10 Prozent und 15 Prozent kommen, wenn die verschiedenen Hilfeformen der Pflege in diesem Zeitverlauf gleich stark in Anspruch genommen werden wie aktuell.

Die Anzahl der pflegebedürftigen Personen im vollstationären Pflegebereich wird im Verlauf der Jahre im Jahr 2030 von 4.621 Personen auf 5.118 Personen im Jahr 2040 ansteigen.

Bei den pflegebedürftigen Personen im ambulanten Pflegebereich, die von einem Pflegedienst versorgt werden, wird ein Versorgungsbedarf im Jahr 2030 von 4.872 Personen auf 5.416 Personen im Jahr 2040 prognostiziert.

Die Anzahl der Personen, die Pflegegeld empfangen und damit in der eigenen Häuslichkeit von Angehörigen oder bürgerschaftlich Engagierten gepflegt werden, wird im Verlauf der Jahre im Jahr 2030 von 12.304 Personen auf 14.682 Personen im Jahr 2040 ansteigen (Pflegevorausrechnung, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg).

Der Landkreis Esslingen entgegnet den gesellschaftlichen Entwicklungen im Handlungsfeld Alter und Pflege mit der integrierten Sozialplanung Lebenswelten älterer Menschen 2020 - 2030 mit 96 Handlungsempfehlungen. Diese werden durch das Steuerungs- und Beteiligungsgremium Alter und Pflege im Landkreis strategisch bearbeitet und priorisiert. Die Leitziele im Handlungsfeld Alter und Pflege liegen in der Ermöglichung wohnortnaher pflegerischer Unterstützung und Hilfe, der Weiterentwicklung alternativer Wohn- und Versorgungsformen, der Gestaltung des gelingenden Älterwerdens im Quartier und der Stärkung der Kommunen und der Fachkräftesicherung in der Pflege. Die Altenhilfeplanung und Altenhilfefachberatung begleitet, steuert und koordiniert die Umsetzung in den Gremien und Arbeitsgruppen sowie Unterarbeitsgruppen.

Im nachfolgenden Leistungsbericht wird die Entwicklung der Kosten zur Sozialhilfe des Landkreises in Form der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, den Bestattungskosten sowie der Hilfe zu Pflege im Jahr 2023 dargestellt.

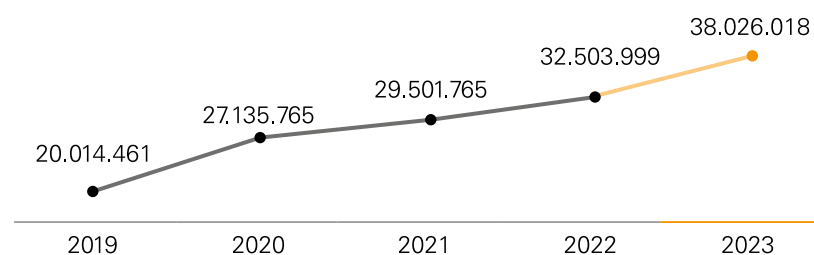
Darauf folgt im Strukturbericht die Darstellung der Leitziele und Schwerpunkte der Altenhilfeplanung im Jahr 2023.

4.1 Leistungsbericht

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen (in Euro)

Ergebnis
 Quelle: eigene Erhebung

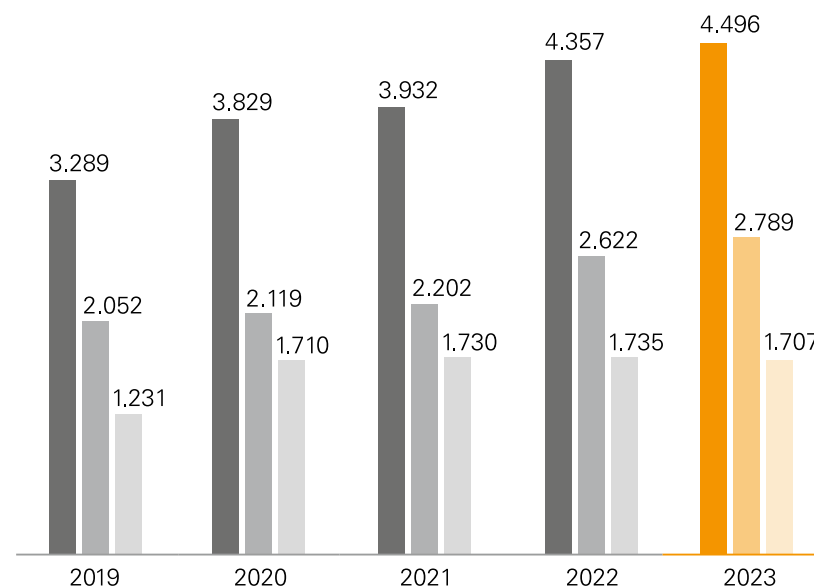
4.1.1 Leistungen der Sozialhilfe



Die Grafik zeigt, wie sich die Anzahl von Leistungsempfängerinnen und -empfängern sowie die Kosten in der Grundsicherung nach dem SGB XII (außerhalb von Einrichtungen) von 2019 bis 2023 entwickelt haben.

Leistungsempfänger

HE gesamt
 Über 65 Jahre
 Unter 65 Jahre
 Quelle: eigene Erhebung



Von allen Leistungsempfängerinnen und -empfängern der Grundsicherung sind 60 Prozent älter als 66 Jahre. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl von Leistungsempfängerinnen und -empfängern aufgrund der demographischen Entwicklung und wegen der zunehmenden Anzahl von Menschen mit unterbrochener Erwerbsbiografie steigen wird.

Der Bund erstattet seit dem Jahr 2014 die vollen Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

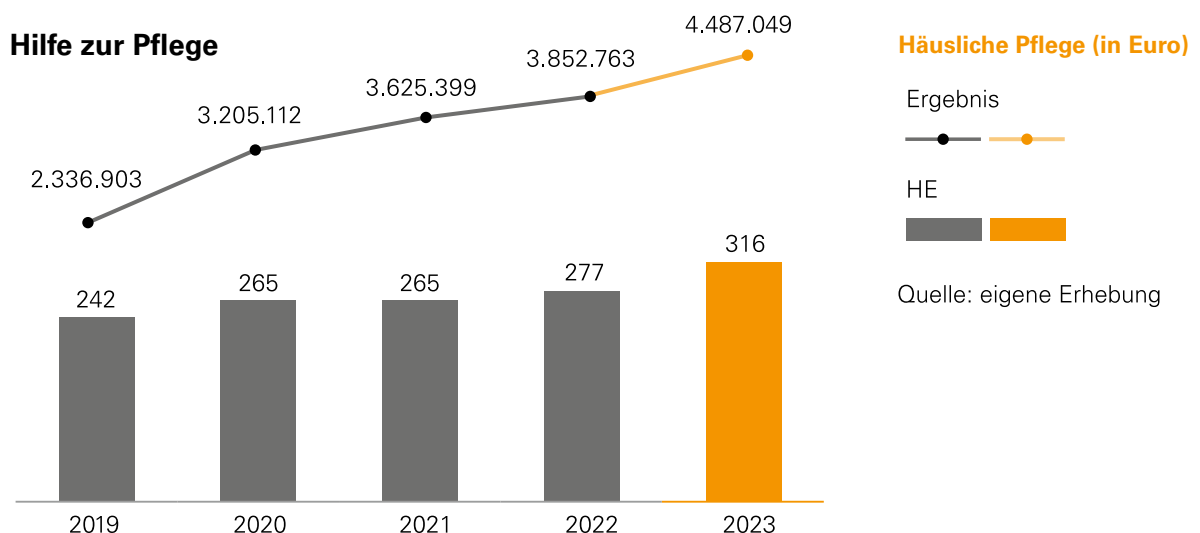
Bestattungskosten

Kann den Erben, Unterhaltspflichtigen und Angehörigen (in dieser Rangfolge), die nach dem bürgerlichen Recht zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet sind, die Kostentragung nicht zugemutet werden, da sie z.B. selbst hilfebedürftig im Sinne des SGB XII sind, übernimmt der Landkreis die notwendigen Kosten. Übernommen werden Kosten einer einfachen Bestattung. Die Ausgaben in diesem Bereich sind größeren Schwankungen unterworfen. Im Jahr 2023 entstanden hierfür Aufwendungen von 355.795 Euro.

Hilfe zur Pflege: Sachdarstellung Pflegeversicherung (SGB XI) und der Hilfe zur Pflege (SGB XII)

Die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII umfasst alle ambulanten und stationären Maßnahmen, die die notwendige Pflege sicherstellen. Sie ist nachrangig gegenüber den Leistungen der Pflegeversicherung und tritt ein, wenn mit den Leistungen der Pflegeversicherung sowie mit vorhandenem Einkommen und Vermögen die Kosten der Pflege nicht selbst abgedeckt werden können.

4.1.2 Häusliche Pflege



Die Grafik zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben in der häuslichen Pflege.

Im Bereich der ambulanten Pflege wirken sich die Reformschritte des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes

(GVWG) aus (z.B. tarifliche Entlohnung und Personalbemessung). Dadurch sind die Kosten für ambulante Pflegedienstleistungen von 2019 bis 2023 um rund 20 Prozent gestiegen. Diese Ausgaben gehen komplett zu Lasten der Pflegebedürftigen und des Sozialhilfeträgers. Auch der Ausbau ambulanter Wohnprojekte (ambulant betreutes Wohnen, Pflege-Wohngemeinschaften) wird dafür sorgen, dass mehr Personen in die ambulante Versorgung wechseln werden und somit die Kosten dauerhaft auch in diesem Bereich ansteigen werden. Hier fehlen pflegende Angehörige als wesentliche Stütze in der Pflege. Die Kosten im Einzelfall sind daher teuer und liegen teilweise über denen einer stationären Versorgung. Auch wenn grundsätzlich ambulante Versorgung vor stationärer Versorgung geleistet wird, so ist doch der Kostengrundsatz, dass die Kosten verhältnismäßig sein müssen, bei der Leistungsgewährung zu beachten.

Durch die ab 2024 geplanten Reformschritte des Bundesministeriums für Gesundheit soll zudem das Pflegegeld angehoben und einer dauerhaften Anpassung unterzogen werden. Diese werden die Aufwendungen der ambulanten Hilfe zur Pflege weiter belasten, vor allem in den Fällen unechter Kranken- und Pflegeversicherung nach § 264 SGB V. Hier tritt die Sozialhilfe als Versicherungsträger bzw. für die Übernahme der Kosten auf.

4.1.3 Stationäre Pflege

Stationäre Hilfe zur Pflege (in Euro)

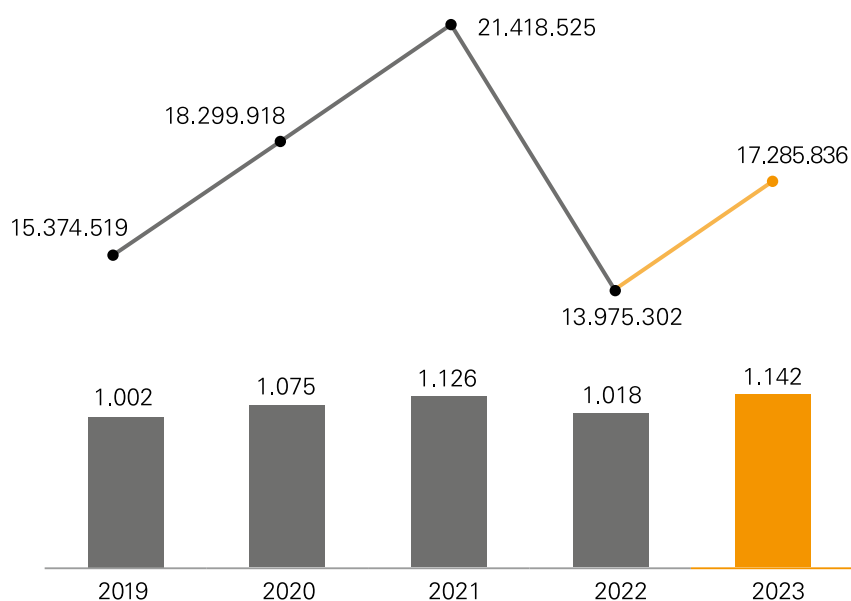
Ergebnis



HE



Quelle: eigene Erhebung



Die Grafik zeigt die Entwicklung der Kosten für stationäre Pflege.

Die Kosten der Hilfe zur Pflege sind durch die Einführung des Leistungszuschlages der Pflegeversicherung im Jahr 2022 drastisch um rd. 7.400.000 Euro gesunken. Durch die gleichzeitigen Reformschritte durch das GVWG haben sich die Heimkosten jedoch innerhalb eines Jahres so stark nach oben entwickelt, dass im Folgejahr 2023 die Ausgaben schon wieder um rd. 3.300.000 Euro höher waren als im Vorjahr, obwohl sich die Fallzahlen nicht ebenso stark verändert haben.

Bundesweit erhielten im Jahr 2021 rund 36,8 Prozent aller Personen in Heimeinrichtungen Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Der Deutsche Landkreistag führt dies mitunter auf die Auswirkungen durch das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) des Bundes zurück.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Pflegesätze in der stationären Pflege neben Bayern auch in Baden-Württemberg im bundesweiten Vergleich nach wie vor zu den höchsten zählen. Im Vergleich mit anderen Landkreisen in Baden-Württemberg liegt der Landkreis Esslingen beim Nettoaufwand im oberen Mittelfeld. Der Landkreis Esslingen sieht hier das Land Baden-Württemberg in der Pflicht, die investive Förderung wieder stärker in den Blick zu nehmen, um die Kosten weiterhin dauerhaft senken zu können. Die Investitionskosten sowie die Kosten der Unterkunft und Verpflegung gehen zu 100 Prozent zu Lasten der betroffenen Pflegebedürftigen. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG), die sogenannte Pflegereform, ist weiterhin in der Umsetzung.

Die Pflegekassen zahlen zusätzlich zu den pauschalierten Pflegeleistungen in der stationären Pflege gemäß § 43 c SGB XI einen prozentualen Zuschlag, gestaffelt nach der Dauer der Pflege, in Höhe von

- 5 % in den ersten zwölf Monaten
- 25 % nach zwölf Monaten
- 45 % nach 24 Monaten
- 70 % nach 36 Monaten.

Diese Zuschläge führten dazu, dass sich die Sozialhilfenaufwendungen in der stationären Pflege im Jahr 2022 um 7.400.000 Euro auf 13.975.302 Euro verringert haben. Die Entwicklung im Jahr 2023 zeigt, dass dies nur eine kurzfristige Entlastung bewirken konnte.

Im GVWG wurden weitere umfangreiche kostenwirksame Reformschritte beschlossen. So sind alle Pflegeeinrichtungen seit dem 01.09.2022 verpflichtet, ihren pflegenden Mitarbeitenden eine Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zu bezahlen. Für den Landkreis Esslingen bedeutet dies bei 25 Pflegeheimen, eine deutliche Erhöhung der pflegebedingten Eigenanteile und somit auch einen Anstieg der Aufwendungen in der stationären Pflege. Diese Entwicklung führt zudem erneut zu einem erhöhten Fallzahlenaufkommen in der Hilfe zur Pflege, da die Kostensteigerungen dieser bislang meist kostengünstigeren Einrichtungen bei 5 Prozent bis 15 Prozent im Landkreis für das Pflegepersonal liegen. Darüber hinaus wurde zum 01.07.2023 die zweite Stufe der Einführung eines einheitlichen Personalbemessungsverfahrens umgesetzt. Diese schrittweise Realisierung von Mehrpersonal führte dazu, dass nach der deutlichen Entlastung im Jahr 2022 die Sozialhilfeabhängigkeit in den Folgejahren wieder sehr deutlich ansteigt und bereits in den Jahren 2023 und 2024 wieder auf dem Niveau der Vorjahre oder, noch wahrscheinlicher, deutlich darüber liegen wird. Die nächste Reform in der Pflege, das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz des Bundesministeriums für Gesundheit sieht im Wesentlichen lediglich Anpassungen der gestaffelten Zuschüsse vor. Auch diese Pflegereform löst nicht das grundlegende Problem der finanziellen Überlastung pflegebedürftiger Personen.

Pflegeheime

Die Langzeitpflege sichert die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen auf längere Zeit ab und schließt unter seinem Oberbegriff sämtliche Pflegemaßnahmen nach dem SGB XII ein. Die stationäre Langzeitpflege findet in stationären Einrichtungen der Pflege in aktuell 65 Einrichtungen mit maximal 4.361 Plätzen statt oder in Pflegeheimen anderer Landkreise. Die Pflegeheime des Landkreises befinden sich in 28 von 44 Städten und Gemeinden. Mehrere kommunale Planungen zu stationären Einrichtungen sind aktuell zurückgestellt. Grund hierfür sind deutlich gestiegene Kosten zum Bau. Durch den Fachkräftemangel gibt es zudem wenig Personal, das zur Pflege bereitsteht. Verbunden damit ist die Unklarheit zur Belegung und Auslastung der stationären Einrichtungen. Dazu ziehen pflegebedürftige Menschen immer mehr die ambulante Pflege und Betreuung in der eigenen Häuslichkeit einer stationären Einrichtung vor.

Kurzzeitpflege

Unter dem Begriff der Kurzzeitpflege versteht man den zeitlich begrenzten Aufenthalt in einer vollstationären Pflegeeinrichtung als konkrete Versicherungsleistung.

Kurzzeitpflege kann aus verschiedenen Anlässen heraus nachgefragt werden: Ob nach einem Krankenhausaufenthalt zur postakuten Versorgung, zur Überbrückung von vorübergehenden Engpässen zur Sicherung der häuslichen Pflege, oder die planbare Kurzzeitpflege zur Entlastung der Hauptpflegeperson bzw. der pflegenden Familien oder Angehörigen.

Nahezu alle Einrichtungen der vollstationären Pflege verfügen über sogenannte „eingestreute“ Kurzzeitpflegeplätze, die von den Einrichtungen sowohl zur Kurzzeitpflege als auch zur Dauerpflege pflegebedürftiger Menschen genutzt werden. Einzelne Einrichtungen verfügen bislang über ganzjährig vorgehaltene Plätze, die ausschließlich für die Kurzzeitpflege geplant sind, sogenannte „solitäre“ Kurzzeitpflegeplätze.

Insgesamt gibt es im Landkreis Esslingen aktuell 278 Plätze der eingestreuten Kurzzeitpflege. Davon stehen 50 Plätze der solitären Kurzzeitpflege zur Verfügung.

Sollte sich die bisherige Inanspruchnahme der Plätze der Langzeitpflege einschließlich der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze fortsetzen, ergibt sich aufgrund der demographischen Entwicklung ein deutlicher Mehrbedarf bis zum Jahr 2035. Die Prognose für Kurzzeitpflegeplätze gestaltet sich deutlich schwieriger als im Bereich der Langzeitpflege. Gründe hierfür sind laut Pflegestatistik 2021, dass unklar ist, ob Personen wirklich einen Kurzzeitpflegeplatz erhalten haben. Hierzu zählen insbesondere nicht planbare Szenarien, da die Kurzzeitpflege in der Regel akut benötigt wird. Da Kurzzeitpflegeplätze in Einrichtungen der Pflege zu einem Großteil eingestreut sind und damit nicht solitär zur Verfügung stehen, ist die konkrete Prognose schwierig.

4.1.4 Ambulante/teilstationäre Pflege

Tagespflege

Bei der Tagespflege handelt es sich um ein teilstationäres Angebot der Pflegeversicherung. In den 15 Einrichtungen mit insgesamt 134 Plätzen der Tagespflege im Landkreis erhalten Personen eine ganzheitliche Versorgung und Betreuung entweder an einzelnen oder mehreren Tagen in der Woche. In der Tagespflege kann an unterschiedlichen Angeboten zur Aktivierung oder Beschäftigung partizipiert werden. Die sozialen Kontakte können geknüpft und aufrechterhalten werden. Zudem leistet die Tagespflege einen wesentlichen Beitrag für eine feste Tagesstruktur. Die Tagespflege ergänzt die häusliche Pflege und kann sowohl für die pflegebedürftigen Menschen als auch für pflegende Angehörige eine große Unterstützung sein. Die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wird so gestärkt.

Ambulante Pflegedienste

Durch die 72 ambulanten Pflegedienste werden Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Pflege zu Hause unterstützt. Hierdurch kann ermöglicht werden, trotz einer vorhandenen Pflegebedürftigkeit weiterhin möglichst selbstständig in der vertrauten Umgebung leben zu können. Die häusliche Pflege umfasst überwiegend folgende Angebote:

- Körperbezogene Pflegemaßnahmen (Grundpflege)
- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen
- Medizinische Behandlungspflege
- Hilfen bei der Haushaltsführung und Aufrechterhaltung des Alltagslebens
- Beratung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen

4.2 Strukturbericht

4.2.1 Pflegerische Unterstützung und Hilfe wohnortnah ermöglichen

Das Leitziel pflegerische Unterstützung und Hilfe wohnortnah zu ermöglichen, schließt ein, dass durch einen guten Mix an pflegerischen Angeboten Pflegesettings gestärkt und ermöglicht werden. Dies kann sowohl durch niedrigschwellige Angebote zur Unterstützung und Entlastung für pflegende Angehörige und Betroffene erfolgen, sowie durch eine gut ausgebaute Beratungs- und Versorgungsstruktur für verschiedene präventive Themen und Problemlagen.

4.2.1.1 Unterstützung für pflegende Angehörige

Unterstützungsangebote gemäß der Unterstützungsangebote-Verordnung – UstA-VO

Die Unterstützungsangebote im Landkreis Esslingen, die im Wesentlichen von bürgerschaftlich Engagierten geleistet werden, bieten eine breite Palette an Unterstützung und Entlastung für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen an.

Nach der Unterstützungsangeboteverordnung Baden-Württemberg (UstA-VO) befinden sich im Landkreis Esslingen aktuell 44 Betreuungsgruppen, 17 häusliche Betreuungsdienste, 20 Angebote von familienentlastenden Diensten und 14 Angebote einer Elterninitiative der Karl-Schubert-Gemeinschaft e.V. sowie im gewerblichen Bereich 11 anerkannte Serviceangebote haushaltsnaher Dienstleistungen. Eine Anerkennung eines Angebots hat den Vorteil, dass die pflegebedürftigen Menschen unter Umständen die Kosten hierfür mit der Pflegekasse abrechnen können. Die Landkreisverwaltung berät die Träger der Angebote, prüft die Voraussetzungen und Anerkennung eines Angebotes und bescheidet entsprechend. Die Antragsstelle unterstützt darüber hinaus beispielsweise bei der Entwicklung neuer Angebote, oder bei der Gewinnung von bürgerschaftlich Engagierten.

Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (mit Ausnahme der Serviceangebote haushaltsnahe Dienstleistungen) sowie Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements können zum Zwecke ihres Auf- und Ausbaus nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI gefördert werden. Der Zuschuss aus Mitteln der sozialen

und privaten Pflegeversicherung ergänzt dabei die Förderung durch das Land und/oder die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft. Hier hat die Landkreisverwaltung 95 Förderanträge von anerkannten Unterstützungsangeboten, wie Betreuungsgruppen und häuslichen Betreuungsdiensten, geprüft und diese zur Entscheidung dem Regierungspräsidium Stuttgart im Jahr 2023 weitergeleitet. Außerdem wurden sechs Förderanträge von Seniorennetzwerken und elf Förderanträge von sonstigen Initiativen, wie Besuchsdienste oder die Wohnberatung, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg zur Entscheidung vorgelegt. Im Bereich der Förderung der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI konnten nach Prüfung 39 Förderanträge unterschiedlicher Angebote, wie betreute Mittagstische, Urlaub ohne Koffer, begleitete Einkaufsfahrten, an das Regierungspräsidium Stuttgart weitergeleitet werden. Alle eingereichten Anträge wurden positiv beschieden.

„24-Stunden-Pflege“

Die Langzeitbetreuung einer pflegebedürftigen Person zu Hause wird häufig mit dem Begriff der „24-Stunden-Pflege“ beschrieben. Dabei ist dies kein geschützter Begriff und wird umgangssprachlich zur Beschreibung der zeitintensiven Betreuung und Pflege einer Person genutzt. Dabei wohnt die Betreuungskraft im Haushalt der zu pflegenden Person. Die „24-Stunden-Pflege“ ist nicht mit einer 24-stündigen Arbeitszeit gleichzusetzen. Sollten sich Angehörige und pflegebedürftige Menschen für eine zeitintensive Langzeitbetreuung im Privathaushalt durch Betreuungskräfte entscheiden, gibt es verschiedene Möglichkeiten, diese Versorgungsform umzusetzen. Folgende Modelle bzw. Betreuungsformen sind möglich:

- Pflegebedürftige Menschen als Arbeitgebende von Betreuungskräften (Arbeitgebermodell)
- Nach Deutschland entsandte Betreuungskräfte (Entsendemodell)
- Zeitintensive Langzeitbetreuung im Privathaushalt in Kooperation mit einem ambulanten Pflegedienst
- Selbstständig tätige Betreuungskräfte (Einzelunternehmer)

B.U.S. „Bewegen, Unterhalten, Spaß haben“

Bereits seit 2010 finden in aktuell 68 Gruppen in 31 Kommunen im Landkreis Esslingen wöchentlich regelmäßige Bewegungstreffs im Freien statt. Ziel von B.U.S. ist es, ältere Menschen zu einer positiv erlebten Form der Bewegung zu bringen, Isolation zu vermeiden und Kontakte zu anderen Menschen zu knüpfen.

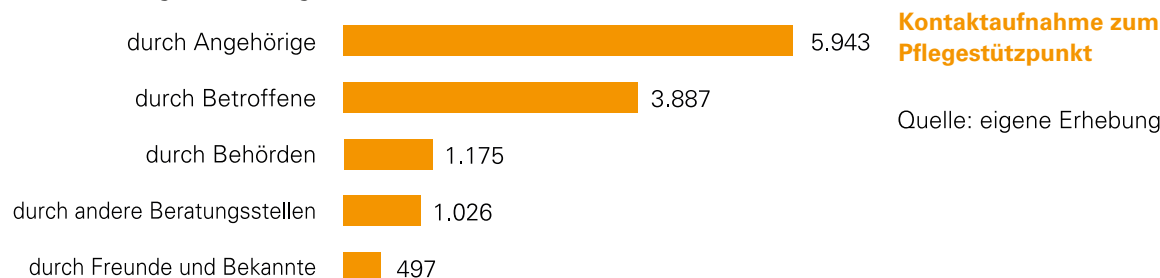
Bürgerschaftlich Engagierte leiten dabei einmal pro Woche das Bewegungsprogramm an, in welchem im Wesentlichen die „5 Esslinger“ nach Dr. Runge durchgeführt werden. Durch das Bewegungsprogramm werden die Muskeln und Knochen möglichst lange fit gehalten. Bei den B.U.S.-Gruppen wird kein sportliches Können vorausgesetzt. Es entstehen keine Kosten für die Teilnehmenden und eine An- oder Abmeldung ist nicht notwendig. Die bürgerschaftlich engagierten Gruppenanleitenden werden durch eine Grundschulung qualifiziert. Unterstützt in Werbung und Öffentlichkeitsarbeit wird B.U.S. durch die Koordinierungsstellen in den Kommunen und durch hauptamtliche Kolleginnen in der Landkreisverwaltung.

4.2.1.2 Beratungsangebote

Pflegestützpunkte

Die Pflegestützpunkte sind die zentrale Beratungsstelle, wenn es um Fragen der Pflege geht. Sie beraten unabhängig, kostenfrei und individuell unter Wahrung der Schweigepflicht zu pflegerischen, medizinischen und sozialen Leistungen. Dazu sind sie Lotsen zu Hilfen der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege jeglicher Altersgruppe, die von Pflegebedürftigkeit bedroht oder betroffen sind.

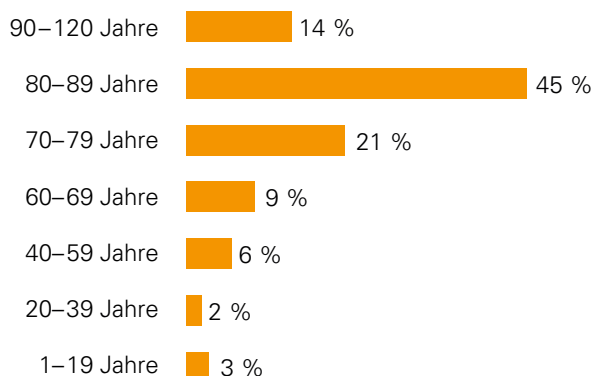
An 16 Standorten im Landkreis Esslingen arbeiten 20 Mitarbeitende der Landkreisverwaltung und der Großen Kreisstädte mit im Jahr 2023 in 10,1 Vollzeitstellen, die je zu einem Drittel vom Landkreis und von den Kranken- und Pflegekassen finanziert werden. Die Kreisverwaltung hat im Jahr 2020 den Ausbau der Pflegestützpunktinfrastruktur auf den Stellenschlüssel 1:52.000 umgesetzt. Angestrebt wird die zukünftige Infrastruktur der Versorgungsstruktur mit einem Stellenschlüssel von 1:30.000. Nach Verhandlungen mit den Pflegekassen im Jahr 2023 werden ab 01.01.2024 zusätzliche 1,9 Stellen dem Pflegestützpunkt Landkreis Esslingen bewilligt.



Die Grafik zeigt die Anzahl der Kontaktaufnahmen an dem Pflegestützpunkt Landkreis Esslingen.

Altersgruppen im Beratungskontext des Pflegestützpunkts Landkreis Esslingen

Quelle: eigene Erhebung



Die Grafik zeigt die Verteilung der Altersgruppen im Beratungskontext des Pflegestützpunkts Landkreis Esslingen auf.

In insgesamt 57 Prozent der Kontakte im Jahr 2023 fand der erste Kontakt telefonisch statt. In 1.185 Fällen gab es einen Kontakt in einer Einrichtung zwischen Betroffenen und dem Pflegestützpunkt. In 884 Fällen fand der erste Kontakt bei einem Hausbesuch statt. Im Jahr 2023 wurden rund ein Viertel der Anfragen per E-Mail an den Pflegestützpunkt gestellt.

Der Pflegestützpunkt organisierte 45 Vorträge im Jahr 2023, stellte seine Arbeit in rund 200 Gremien vor und arbeitete in rund 2.000 Besprechungen und Gremien an der Gestaltung kommunaler Altenhilfelandschaften mit.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Jahresstatistiken lässt sich auch im Jahr 2023 die fortlaufende Zunahme der Kontaktzahlen, Beratungen und Veranstaltungen feststellen.

Der Pflegestützpunkt unterstützte ferner den Fachkräftenachwuchs in Form von Praxiseinsatzstellen: Mehrere Auszubildende konnten die Arbeit des Pflegestützpunktes in Form einer zweiwöchigen Hospitation kennenlernen.

Weiter konnte die Arbeit der Pflegestützpunkte durch eine Anpassung der digitalen Dokumentationssoftware qualitativ gestärkt und zukunftsfähig gemacht werden.

Wohnberatung

Mit der flächendeckenden Wohnberatung leistet der Landkreis Esslingen seit 1994 seinen Beitrag für ein möglichst langes und selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden.

Aktuell beraten rund 20 bürgerschaftlich Engagierte neutral und unabhängig über Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes oder über Umbauten in der eigenen Wohnung. Eine frühzeitige Wohnungsanpassung kann stationäre Pflege erst später notwendig machen oder vermeiden.

Der Landkreis Esslingen organisiert spezielle Fortbildungen für die Wohnberaterinnen und Wohnberater, kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit und lädt zu Austauschtreffen unter den Wohnberaterinnen und Wohnberatern und den Hauptamtlichen der Wohnberatung ein. Im Jahr 2023 haben insgesamt 92 Beratungen im Landkreis stattgefunden.

4.2.2 Alternative Wohn- und Versorgungsformen voranbringen

Das Vorhandensein bzw. Entstehen verschiedener ggf. alternativer Wohn- und Versorgungsformen für die verschiedenen Pflege- bzw. Versorgungsbedarfe, wie für jüngere pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit einer Behinderung, ist anzustreben. Hierbei soll der Fokus auch auf Wohnwünsche und Autonomie in der Lebensführung bzw. dem Zusammenleben verschiedener Generationen liegen. Der Trend zum Anstieg der ambulanten Hilfen zeigt, dass Menschen in ihrem gewohnten Umfeld älter werden möchten. Gleichsam steigt mit dem Alter das Risiko der sozialen Einsamkeit, wenn die Partnerin oder der Partner stirbt und die Familie und Angehörige weiter entfernt wohnen und arbeiten.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften leben hilfs- und pflegebedürftigen Menschen zusammen und werden von Betreuungs- und Pflegefachkräften unterstützt.

Die Betreuung wird von einem oder mehreren ambulanten Pflegediensten übernommen. Dabei haben die Bewohnenden eigene Zimmer und können bei Bedarf Gemeinschaftsräume aufsuchen für den Austausch und gemeinsame Aktivitäten. Organisatorisch sind die ambulant betreuten Wohngemeinschaften entweder bei einem Träger einer Pflegeeinrichtung angesiedelt oder selbstorganisiert. Der Landkreis schließt mit den trägergestützten Wohngemeinschaften Leistungs- und Entgeltvereinbarungen über den Teil der Leistungen im Rahmen des SGB XII (Präsenzkraft) ab, um allen Beteiligten Planungssicherheit zu geben.

Die Anzahl der ambulant betreuten Wohngemeinschaften konnte auf aktuell 25 Wohngemeinschaften mit 212 Plätzen erhöht werden.

Betreutes Wohnen

Betreutes Wohnen ist eine Wohnform, die altersgerechte Wohnmöglichkeiten mit Pflege und Betreuung verbindet. Da das Betreute Wohnen kein geschützter Begriff ist, können sich die Angebote stark unterscheiden. Die Leistungen bestehen aus Basisleistungen und optionalen Leistungen. Zu den Basisleistungen gehören beispielsweise Pflege, Gebäudemanagement und Notruf. Dafür werden Grundpauschalen über einen monatlichen Fixbetrag erhoben. Darüber hinaus stehen optionale Leistungen wie ambulante Pflege, Verpflegung, Fußpflege, Handpflege und Unterstützung bei der Hausarbeit zur Verfügung.

Im Jahr 2023 hat sich die Landkreisverwaltung insbesondere in der konzeptionellen Arbeit zur Initiierung eines Angebotes zum Betreuten Wohnen zu Hause in Denkendorf eingebracht.

4.2.3 Älterwerden im Quartier fördern und Kommunen stärken

Der Großteil der Menschen möchte gerne zuhause alt werden. Sozialräumliche Angebote und stärkende Strukturen, wie z.B. nachbarschaftliche Angebote, können nur vor Ort entstehen. Die Kommunen hierbei zu stärken und zu unterstützen, ist eine wesentliche Aufgabe.

Die dritte Runde des andauernden Quartiersentwicklungsprozesses im Landkreis Esslingen fand am 30.10.2023 sein Ende. Im Rahmen der Landesförderung der Quartiersimpulse „Quartier 2030 – Gemeinsam. Gestalten“ wurden kommunale Quartiersentwicklungspläne im Rahmen des Förderantrages „Kommunale Quartiersentwicklungsplanung – Älter werden im Quartier“ erstellt und in den Gemeinderäten verabschiedet. Der Durchführungszeitraum erstreckt sich vom 15.03.2021 bis zum 14.09.2023 und wurde fachlich durch das Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) begleitet. Für das Projekt wurden Fördermittel in Höhe von 286.900 Euro durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg und die Allianz für Beteiligung e.V. bewilligt, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat. Der Landkreis beteiligte sich mit 25 Prozent Eigenmitteln, die für Personalkosten sowie Sachkosten aufgewendet wurden. In den drei Förderrunden konnten vom Landkreis rund 670.000 € akquiriert werden und

kamen den Landkreiskommunen zugute. Am Förderprogramm „Quartiersimpulse“ haben die Kommunen Aichtal, Altbach, Beuren, Denkendorf, Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Großbettlingen, Hochdorf, Köngen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Nürtingen, Weilheim an der Teck und Wendlingen am Neckar teilgenommen.

Im Rahmen der Erstellung der kommunalen Quartiersentwicklungspläne lag der Schwerpunkt im Jahr 2023 weiter auf der individuellen Umsetzungsbegleitung der einzelnen Kommunen, auf der Durchführung von kommunalen Beteiligungsformaten, der Qualifizierung von bürgerschaftlich Engagierten und kommunalen Mitarbeitenden, Bürgerveranstaltungen und Bürgermessen sowie der Bereitstellung von statistischen Daten.

Die abschließende Kommunalbefragung, die der Landkreis beim KDA beauftragt hatte, zeigte den deutlichen Mehrwert auf, den die Kommunen durch die Begleitung des Landkreises zur kommunalen Quartiersentwicklung beschreiben. Ein Großteil der Städte und Gemeinden bewertete die Unterstützung durch den Landkreis, die Qualifizierungsmöglichkeiten und die Entlastung durch die Einbindung bürgerschaftlichen Engagements als sehr wertvoll. Deutlich wurde der Wunsch nach einer Verstärkung des Erreichten und einer dauerhaften Finanzierung der Quartiersentwicklung durch Bund und Land.

Die Stelle der Quartierskoordination im Landratsamt soll perspektivisch ausgebaut werden, damit eine verlässliche Ansprechperson allen Kommunen im Landkreis zum Thema Quartier zur Verfügung steht. Zur Weiterentwicklung und zur Anpassung der Beteiligungsformate durch Politik, Verwaltung und Experten hat der Sozialausschuss zudem beschlossen, beim nächsten Förderaufruf des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg „Kommunale Pflegekonferenzen – Netzwerk für Menschen weiterentwickeln“ einen Antrag zur Partizipation zu stellen.

4.2.4 Fachkräfte in der Pflege sichern

Um die pflegerische Versorgung zu sichern, ist es notwendig, dass ausreichend Pflegefachkräfte vorhanden sind. Die sich hierfür bietenden Handlungsspielräume der Verwaltung sind auszuschöpfen.

Umsetzung der Pflegeausbildungsreform und Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle „Pflegeberufegesetz“ ist eine neutrale Anlauf- und Beratungsstelle zu fachlichen Fragen der Pflegeausbildung und dem Pflegeberufegesetz und bietet Beratungs- und Informationsgespräche zur generalistischen Pflegeausbildung an. Sie unterstützt die Akteure im Landkreis bei der Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung, bei der Erhaltung vorhandener Ausbildungsplätze und bei der Gewinnung weiterer Ausbildungsplätze mit. Die Koordinierungsstelle erhebt jährlich die Ausbildungszahlen im Landkreis.

Im Jahr 2023 haben insgesamt 242 Personen eine generalistische Pflegeausbildung begonnen. Im Jahr 2023 wurde verstärkt in den Engpassbereichen Pädiatrie und Psychiatrie und für die weiteren Einsätze Praxiseinsatzstellen von der Koordinierungsstelle erfolgreich akquiriert, da hier auch die größten Bedarfe zu verzeichnen waren. Weitere Bedarfe wurden für die Versorgungsbereiche stationäre Akutpflege und ambulanten Akut-/Langzeitpflege gemeldet und akquiriert.

Um Praxiseinsätze für die Auszubildenden der generalistischen Pflegeausbildung in Pflegeeinrichtungen anbieten zu können, müssen die Einrichtungen einen Antrag auf Zulassung als Ausbildungsstätte beim Regierungspräsidium Stuttgart stellen. Die Koordinierungsstelle unterstützte im Jahr 2023 insgesamt 19 Einrichtungen bei der Antragstellung und informierte diese über das Vorgehen. Die Koordinierungsstelle Pflegeberufegesetz hat in Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen für Pflege im Jahr 2023 erstmalig eine Übersicht der Fort- und Weiterbildungsangebote im Landkreis für Praxisanleitende und Pflegefachkräfte, die sich für die Weiterbildung zur Praxisanleitung interessieren, erstellt. Die Landkreisverwaltung moderierte im Jahr 2023 den fortlaufenden Austausch mit den Berufsfachschulen für Pflege und knüpfte erste Kontakte zum Fachkräftebündnis des Landkreises. Die Kennzahlen zur Pflegeausbildung werden stetig analysiert.

4.3 Fazit

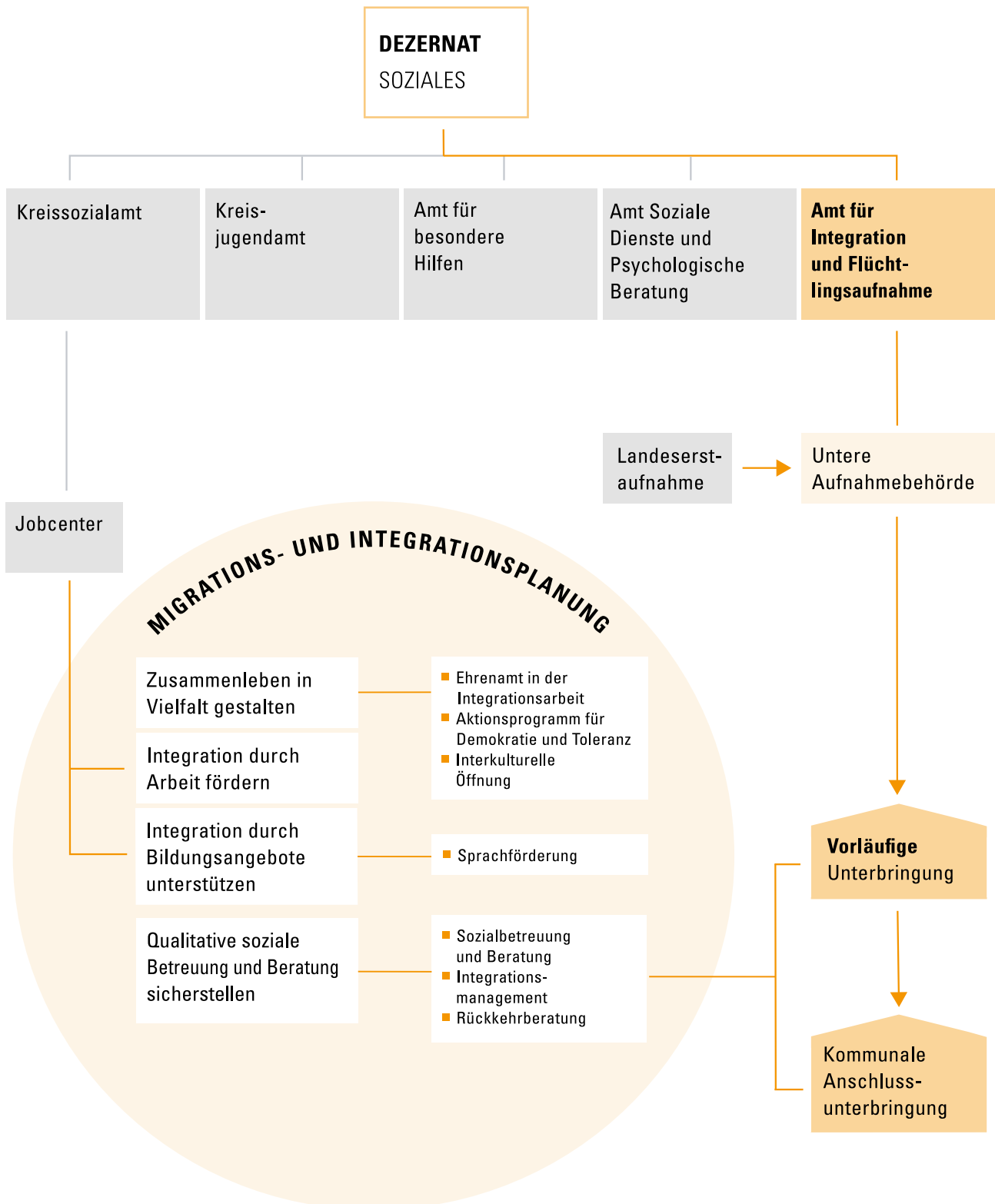
Die demographische Entwicklung erfordert innovative Lösungen im Vor- und Umfeld notwendiger Hilfen für ältere Menschen und der Pflege. Der Trend der letzten Jahre zur ambulanten Pflege und Betreuung in der eigenen Häuslichkeit setzt sich fort. Die Betroffenen und Angehörigen benötigen Unterstützung und Entlastung auf Quartiersebene. Weiterhin leidet die Pflege unter dem anhaltenden Fachkräftemangel.

Die Entwicklungen zur Digitalisierung im Rahmen der Pflege können neue Lösungen für gesteigerte Wünsche der individuellen Versorgung und selbständigen Lebensführung ermöglichen.

Im Rahmen der Kommunalen Integrierten Sozialplanung hat das Steuerungs- und Beteiligungsgremium Alter und Pflege die Priorisierung der Handlungsempfehlungen der Integrierten Sozialplanung Lebenswelten älterer Menschen 2020 – 2030 vorgenommen. Das Gremium stellte dabei die Verbreitung von Informationen zur passgenauen Unterstützung von pflegenden Angehörigen, den Ausbau und die Weiterentwicklung des Pflegestützpunktes Landkreis Esslingen sowie die Erstellung eines Leitfadens zur Errichtung eines betreuten Wohnens zuhause und eine Broschüre zum Thema Wohnformen im Alter in den Vordergrund. Zudem sollen neue Ideen und Lösungen für ein möglichst langes Leben in der eigenen Häuslichkeit und zur Digitalisierung entwickelt werden. Gemeinsame Anstrengungen sollen zum Erhalt und zur Gewinnung von Fachkräften in der Pflege beitragen.

Informationen und Broschüren zum Thema Alter und Pflege sind auf der Internetseite des Landkreises unter Soziales/Hilfen für Ältere abrufbar.

5 Handlungsfeld Migration und Integration



5.1 Leistungsbericht

5.1.1. Entwicklung der Flüchtlingsaufnahme in Bund, Land und Landkreis

5.1.1.1 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind Zuwanderer aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion mit deutscher Abstammung. Die Aufnahmequote dieser Personengruppe bleibt relativ konstant.

Aufnahmen	2019	2020	2021	2022	2023
Zugänge Bund	7.155	4.309	7.052	7.010	6.655
Zugänge Landkreis	52	14	42	33	20

Übersicht Aufnahmen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Stand 31.12.2023

Quelle: BAMF sowie eigene Erhebung

5.1.1.2 Opfer politischer Haft/Opferpension

Opfer politischer Haft	2019	2020	2021	2022	2023
Anträge	82	88	90	90	94
Ablehnungen	0	2	3	3	0
Empfängerinnen und Empfänger	82	86	86	87	94
Auszahlungsbeträge (in Euro)	292.771	339.360	348.850	339.102	347.616

Opfer politischer Haft/ Opferpension

Stand: 31.12.2023

Quelle: eigene Erhebung

Die Tabelle zeigt die Anzahl der Personen, die infolge einer Freiheitsentziehung oder einer Verwaltungsentscheidung, die mit wesentlichen Grundsätzen eines Rechtsstaates unvereinbar sind, in der ehemaligen DDR in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben (Strafrechtliches und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG, VwRehaG). Die Zahlen sind im Landkreis in den zurückliegenden Jahren konstant geblieben.

5.1.1.3 Flüchtlingsaufnahme

Die Geflüchteten werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels auf die Bundesländer verteilt. Der Anteil für Baden-Württemberg betrug rund 13 Prozent.

Im gesamten Bundesgebiet sind die Zugangszahlen der Geflüchteten im Jahr 2023 sowohl aus der Ukraine als auch aus sonstigen Ländern stark angestiegen. So kamen mit rund 36.000 Asylsuchenden in Baden-Württemberg deutlich mehr Menschen an als im Vorjahr (28.000 Personen). Zudem wurden rund 40.000 (145.000 Vorjahr) Ukrainerinnen und Ukrainer aufgenommen; im Landkreis Esslingen waren es seit Kriegsbeginn bis Ende 2023 rund 8.800 Personen.

Die Zuweisungsquote von Geflüchteten für den Landkreis Esslingen lag bei 4,8 Prozent (Ukraine) und bei 5,7 Prozent (sonstige).

Personen in der Vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung

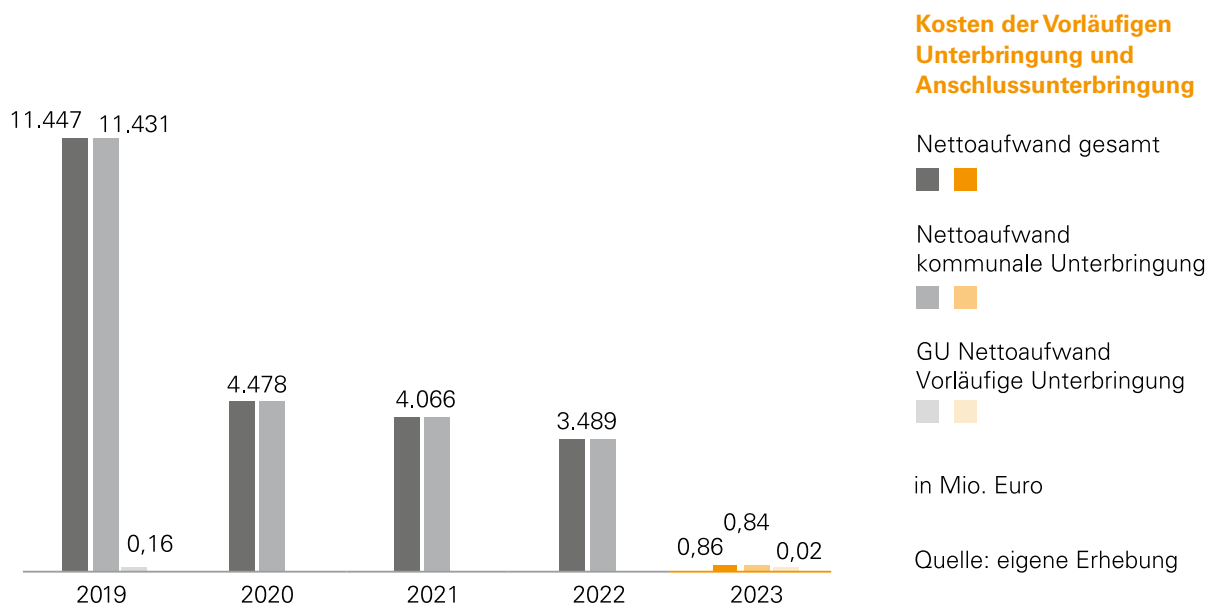
Quelle: eigene Erhebung

Zugänge in die Vorläufige Unterbringung	2019	2020	2021	2022	2023
Neuaufnahme Asyl	603	422	808	1.242	2.060
Wiederaufnahme	69	29	28	77	91
Folgeantragsteller	11	10	15	40	30
Neugeborene	35	28	19	26	25
sonstige Aufnahmen	1	0	0	0	3
Kontingentflüchtlinge (u.a. Syrien und Afghanistan)	48	8	84	42	7
Aufnahme nach §24 Ukraine	0	0	0	3.759	1.247
Summe	767	497	955	5.186	3.464

Abgänge aus der Vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung	2019	2020	2021	2022	2023
Kommunale Unterbringung	765	425	412	2.756	2.086
Private Wohnungen	138	149	166	441	351
Anschlussunterbringung außerhalb LKR	0	0	0	0	27
Summe	903	574	578	3.197	2.464

Sonstige Abgänge	2019	2020	2021	2022	2023
Unbekannt verzogen	134	56	74	468	192
Umverteilung	28	19	22	14	8
Freiwillige Ausreise	12	17	7	150	112
Abschiebung	38	12	3	23	26
Rückführung	0	2	0	0	5
sonstige Gründe	25	13	26	191	20
Verstorben	0	0	1	0	2
Summe	237	119	133	846	365
Insgesamt Abgänge	1.140	693	711	4.043	2.829

5.1.2 Entwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG



Aufwand	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoaufwand gesamt (Summe AU + GU)	11.447	4.478	4.066	3.489	0,855
Nettoaufwand komm. Unterbringung	11.431	4.478	4.066	3.489	0,839
GU Nettoaufwand vorl. Unterbringung	0,016	0	0	0	0,016

Die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger der vorläufigen Unterbringung sind in 2023 für den Bereich der sonstigen Flüchtlinge ohne die Ukraine gegenüber 2022 minimal angestiegen. Die Anzahl der ukrainischen Leistungsempfängerinnen und -empfänger sind gegenüber dem Vorjahr 2022 dagegen erheblich gesunken.

Entwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG

Quelle: eigene Erhebung

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Stichtag	31. Dez.	31. Dez.	31. Dez.	31. Dez.	31. Dez.
Fälle Leistungsbezug Unterkünfte GU	802	696	786	1.455	2.093
Fälle davon § 3	527	463	672	1.391	1.971
Fälle davon § 2	275	233	114	64	122
Personen im Leistungsbezug GU	1.021	867	1.046	2.106	2.561
Personen davon § 3	634	573	873	2.008	2.397
Personen davon § 2	387	294	173	98	164
Fälle Leistungsbezug kommunal	1.981	1.914	1.721	1.630	1.186
Fälle davon § 3	342	770	931	1.087	683
Fälle davon § 2	1.639	1.144	790	543	503
Personen Leistungsbezug kommunal	2.396	2.334	2.141	2.289	1.578
Personen davon § 3	403	832	990	1.418	780
Personen davon § 2	1.993	1.502	1.151	871	798
Fallzahlen Leistung gesamt	2.783	2.610	2.507	3.085	3.279
Leistungsbeziehenden und -bezieher gesamt	3.417	3.201	3.187	4.395	4.139

Die Tabelle zeigt die jährliche Entwicklung der Anzahl von Leistungsbeziehenden sowie Fällen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die Jahre 2019 bis 2023 im Landkreis Esslingen.

Grundleistungsbeziehende nach dem AsylbLG erhalten Leistungen gem. § 3 ff. AsylbLG. Gem. § 2 AsylbLG können Leistungsbeziehende nach 18 Monaten Aufenthalt in Deutschland (seit 2024: 36 Monate) Leistungen analog den Leistungen nach dem SGB XII und zum 2. Teil des SGB IX erhalten.

5.1.3 Umsetzung des Integrationsplans

5.1.3.1 Sozialbetreuung und -beratung

Vorläufige Unterbringung

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Betreute Personen	1.228	986	928	1.993	2.420
Auszahlungsbetrag	913.632	733.212	604.045	1.776.147	2.017.548

Monatliche Zahlungen für die Soziale Betreuung in der Vorläufigen Unterbringung (in Euro)

Quelle: eigene Erhebung

Die Übersicht zeigt die monatlichen Aufwendungen für die Sozialbetreuung in der Vorläufigen Unterbringung (VU) ohne die Sprachkostenpauschale. Aufgrund der gestiegenen Aufnahmequote sind die Ausgaben in der VU höher als im Vorjahr.

Anschlussunterbringung

Die Beratung der Geflüchteten in der Anschlussunterbringung (AU) der Kommunen wird auch im Berichtsjahr durch das Integrationsmanagement (IM) sichergestellt. Die Personalkosten des IM werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg gemäß Verwaltungsvorschrift – Integrationsmanagement (VwV-IM) finanziert. Die aktuelle Förderphase läuft bis Ende 2024. Danach gilt die neue Verwaltungsvorschrift.

Im Berichtsjahr waren rund 34 Personen in Vollzeitstellen eingesetzt. Diese sind für Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive zuständig. Um die Beratungslücke in der aktuellen Förderung zu schließen, wird das IM von den Sozialen Diensten der Großen Kreisstädte und des Landkreises durch eine gemeinsam getragene Orientierungsberatung ergänzt. Grundlage dafür bildet der SOA-Beschluss 126/2017. Demnach erhalten die Großen Kreisstädte Zuschüsse für insgesamt sechs Vollzeitstellen; beim Sozialen Dienst des Landkreises sind es insgesamt fünf Vollzeitstellen. Die Freiwilligkeitsleistung des Landkreises beläuft sich hierzu insgesamt auf 686.654 Euro.

Aufgrund der hohen Zuweisungszahlen der Geflüchteten aus der Ukraine, stockt das Land 2022 bis 2024 das IM mittels einer sofortigen Förderung – der Soforthilfe Ukraine – temporär auf. Dem Landkreis standen im Jahr 2023 rd. 1,1 Mio. Euro zur Weiterleitung an die Kommunen zur Verfügung. Die überwiegende Mehrheit der Kommunen machte von der Förderung Gebrauch. Aufgrund der neuen VwV-IM, die ab 2025 in Kraft tritt, wird der Landkreis 2024 die Gesamtkonzeption zum Integrationsmanagement und der sozialen Beratung in der AU fortschreiben.

Perspektiv- und Rückkehrberatung

Die Perspektiv- und Rückkehrberatung wird als freiwillige Leistung des Landkreises seit 2017 angeboten. Das Land Baden-Württemberg bezuschusst die Rückkehrberatung mit 60 Prozent der Gesamtausgaben. Rückkehrförderung erfolgt durch Mittel des Bundes, des Landes und der Europäischen Union.

Zahlen der freiwilligen Rückkehr

Quelle: eigene Erhebung

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Afghanistan		3	1		1
Albanien				7	2
Algerien				5	
Aserbaidschan		2			1
Benin	1				
Burkina Faso			1		
China	3	2	7	1	
Eritrea	2				
Gambia	4	3	2	6	2
Georgien		1			6
Ghana	1				
Indien	3	2	2	1	2
Irak	13	3	12	10	6
Iran	2	2	3		1
Jordanien				1	
Kamerun				3	
Kanada	1				
Kosovo	1	1			
Marokko	1				
Mexiko	1				
Nigeria	3	1	8	4	
Nordmazedonien	4			14	34
Pakistan	7	5	5	1	2
Peru		3			
Russland	1		4		6
Senegal		1			
Serbien			2	1	4
Somalia			1		1
Sri Lanka	1				
Syrien	1			2	1
Tansania				1	
Togo		1	1	3	1
Tschetschenien		1			
Türkei	5	9	6	5	41
Tunesien		1	1	1	1
Ukraine		1			
USA	1				
Insgesamt	56	42	56	66	112

In der Tabelle werden die Ausreisen nach Herkunftsland aufgeschlüsselt. Die meisten Ausreisen im Jahr 2023 erfolgten nach Nordmazedonien und in die Türkei.

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Beratungen	303	236	290	238	297
Personen	106	84	90	89	164
Antragstellungen	56	56	55	53	78
Ausreisen	56	42	56	66	112
davon Frauen	3	5	5	8	15
davon Kinder	3	1	3	12	25
davon UMA	1	0	0	0	0
davon medizinischer Fall	2	2	2	4	0
davon Ü 60	0	0	4	3	1

Entwicklung der Rückkehrberatung und freiwilligen Ausreisen 2019 – 2023

Quelle: eigene Erhebung

Die Tabelle beschreibt die Anzahl der Beratungen im Verhältnis zu den Beratungsfällen und die Anzahl der daraus hervorgegangenen Antragstellungen auf freiwillige Ausreise sowie die Zahl der tatsächlich Ausgereisten. Die Anzahl der ausgereisten Personen war 2023 fast doppelt so hoch wie 2022. Im Berichtsjahr reisten mehr Frauen und Kinder aus.

5.1.3.2 Integrationsmaßnahmen

Alle aufgeführten Integrationsmaßnahmen werden im Rahmen der Integrationsplanung des Landkreises erbracht und sind eine Freiwilligkeitsleistung.

Sprachförderung für Menschen mit Migrationserfahrung

Für die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift Deutsch (VwV-Deutsch) erhält der Landkreis eine Landeszuwendung von rund 60 Prozent für die Kurs- und Kinderbetreuungsgebühren zuzüglich der Kosten für die Abschlussprüfungen. Die verbleibenden 40 Prozent sowie die gesamten Fahrt- und Einstufungstestkosten werden vom Landkreis getragen.

Der Eigenanteil des Landkreises im Haushaltsjahr 2023 beläuft sich auf 150.000 Euro. Die Zuwendung des Landes beträgt 210.000 Euro.

VwV Deutschkurse seit Schuljahr 2021/2022 im Landkreis Esslingen

Quelle: eigene Darstellung

	6. Förderperiode 2021/2022		7. Förderperiode 2022/2023		8. Förderperiode 2023/2024 (Stand 12/2023)	
VHS Esslingen	Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung	Aufbaukurs A2 300 UE	Abschluss- prüfung	Aufbaukurs B1 300 UE	Abschluss- prüfung
	Aufbaukurs A2 300 UE	Abschluss- prüfung				
Bruderhaus Diakonie Nürtingen			Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung	Grundkurs B1 300 UE	Abschluss- prüfung
	Aufbaukurs A2 300 UE	Abschluss- prüfung	Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung	Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung
	Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung	Aufbaukurs B1 300 UE	Abschluss- prüfung		
Bruderhaus Diakonie Kirchheim					Aufbaukurs A2 300 UE	Abschluss- prüfung
Internationaler Bund Esslingen	Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung	Grundkurs A1 300 UE	Abschluss- prüfung	Aufbaukurs A2 300 UE	Abschluss- prüfung
Einzel- förderungen	14 Personen in sechs ver- schiedenen Integrationskursen, 9 Kinder in Kinderbetreuung		6 Frauen in verschiedenen Integrationskursen, 4 Kinder in Kinderbetreuung		8 Frauen in verschiedenen Integrationskursen, 4 Kinder in Kinderbetreuung	

Das Schaubild stellt die Kursarten, Bildungsträger und die Anzahl der durchgeführten Kurse seit August 2021 dar.

Außerdem konnten weitere Personen über eine Einzelförderung beschult werden. In der achten Förderperiode wurden so über 110 Personen durch die VwV Deutsch gefördert.

Sprachmittlung

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Hotline					
Kosten	2.129	2.586	2.175	4.280	8.242
Sprachmittlung in den Psychologischen Beratungsstellen					
Kosten der Einsätze	644	2.720	1.496	2.064	4.768
Kosten der Schulungen	0	3.513	1.776	1.753	4.370
Kommunale Dolmetscherpools					
Einsätze Kita/Schule	0	3.736	4.316	keine Kosten- übernahme	keine Kosten- übernahme
Vernetzung und Qualifizierung des Ehrenamtes	0	1.945	3.038	1.227	4.103

Drei-Säulen-Dolmetscherkonzept (in Euro)

Quelle: eigene Erhebung

Die Kostenaufstellung erstreckt sich über die gesamte Sprachmittlung, die der Landkreis zur Verfügung stellt: verwaltungsintern ist eine Hotline eingerichtet, in den Psychologischen Beratungsstellen werden sowohl Schulungen für die Sprachmittelnden durchgeführt als auch die Einsätze erstattet. Des Weiteren organisiert und finanziert der Landkreis die Qualifizierung der kommunalen Dolmetscherpools sowie die kreisweite Vernetzung. Die Schulungen werden durch das Land Baden-Württemberg anteilig mitgetragen. Insgesamt wurden in den letzten fünf Jahren rund 60.000 Euro in die Sprachmittlung eingebracht.

Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Zugewanderte (Kümmerer-Programm)

Jahr	2020	2021	2022	2023
Projektteilnehmende (Stichtag 31.12.2023)	32	37	40	25
Davon männlich	21	23	34	20
weiblich	10	14	6	5

Projektteilnehmende

Quelle: eigene Erhebung

Jahr	2020	2021	2022	2023
In Praktika vermittelt (Stichtag 31.12.2023)	38	36	27	39
In Ausbildung vermittelt (Stichtag 31.12.2023)	39	26	31	29

Vermittlungen

Quelle: eigene Erhebung

Die Tabelle zeigt die Anzahl der Personen, die jährlich ins Projekt aufgenommen worden sind, sowie in Ausbildung vermittelte Personen seit 2020 bis 2023.

Durch das Programm „Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Zugewanderte“ konnten von 2016 bis 2023 insgesamt 468 Personen beraten und 305 ins Projekt aufgenommen werden.

Vermittlungen in Berufsfelder

Quelle: eigene Darstellung

Jahr	2020	2021	2022	2023
Berufe im Gesundheitswesen	13	5	14	5
Mechaniker in unterschiedlichen Fachrichtungen inkl. 2-jährige Berufsausbildung	6	6	8	7
Berufe in der Gastronomie	6	4	3	6
Kaufmännische Berufe	2	3	6	2
Elektroniker in unterschiedlichen Fachrichtungen	2	0	11	0

Wie in den vergangenen Jahren wurden die meisten Zugewanderten in Berufe im Gesundheitswesen vermittelt, gefolgt von den Mechanikerinnen und Mechanikern der verschiedenen Fachrichtungen. Aber auch die kaufmännischen Berufe sind bei besseren Deutschkenntnissen gefragt. Die Abbrecherquote liegt unter 10 Prozent.

5.2 Strukturbericht

In dem seit 2017 bestehenden Integrationsplan des Landkreises Esslingen sowie seiner Fortschreibung werden vielfältige Migrationsaspekte berücksichtigt. Der Integrationsplan ist ein Teil der Integrierten Sozialplanung und seit 2022 in der Agenda Kommunale Integrierte Sozialplanung als Handlungsfeld Migration und Integration sowie als Querschnittsthema fest verankert.

Der Umsetzungsstand des genannten Handlungsfeldes wird im vorliegenden Strukturbericht entlang der in der Agenda Kommunale Integrierte Sozialplanung formulierten vier Leitziele dargestellt.

5.2.1 Zusammenleben in Vielfalt gestalten

Ehrenamt in der Integrationsarbeit

Ehrenamtliches Engagement ist ein integraler Baustein der Integrationsarbeit in den Städten und Gemeinden des Landkreises. Dies wurde in den Jahren 2015 bis 2020 mit einer Anschubfinanzierung der sogenannten Ehrenamtskoordination seitens des Landkreises unterstützt. Seitdem wurden diese Stellen in den meisten ehemals geförderten Kommunen verstetigt oder sind in den Aufgabenbereich der Integrationsbeauftragten, die vom Land Baden-Württemberg kofinanziert werden können, übergegangen. Im Berichtsjahr 2023 wurden die Themen und Schnittstellen der Integrationsbeauftragten und der kommunalen Ehrenamtskoordination gemeinsam in einer Arbeitsgemeinschaft unter dem Dach der Kommunalen Integrierten Sozialplanung abgestimmt.

Die jährliche Abfrage der **ehrenamtlichen Arbeitskreise** ergab, dass sich im Vergleich zum Vorjahr insgesamt fünf neue Arbeitskreise gebildet haben. Dieses Engagement ist insbesondere mit dem Zuzug ukrainischer Geflüchteter sowie der allgemein weiterhin hohen Zahl an Zuweisungen zu erklären. Vier Arbeitskreise beendeten jedoch auch ihre Arbeit. Insgesamt in 34 der 44 Kommunen gibt es einen in der Integrationsarbeit engagierten Arbeitskreis sowie in 17 Kommunen überdies eine **hauptamtliche Koordinierungsstelle** für das Ehrenamt in der Integrationsarbeit.

Im Jahr 2023 erreichte der Landkreis in insgesamt sieben Ausgaben des **Newsletters** „Ehrenamt in der Integrationsarbeit“ über 150 interessierte haupt- und ehrenamtliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Wichtig für das **Handlungsziel „Zusammenleben in Vielfalt gestalten“** ist neben der Einbindung der Zivilgesellschaft, wie unter anderem der Migrant*innenorganisationen, auch eine flächendeckende Umsetzung des Aktionsprogramms für Demokratie und Toleranz (siehe Teil B Kap. 3).

Sprachmittlung

Durch die verwaltungsintern anrufbare **Telefonhotline** wird eine professionelle Übersetzung zwischen der Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger des Landkreises garantiert. Von diesem Dienst profitieren alle Ämter des Sozialdezernats sowie die Ausländerbehörde des Landkreises und das Amt für Kreisschulen.

In den Städten und Gemeinden des Landkreises werden ehrenamtliche kommunale Dolmetscherpools für die Übersetzungsbedarfe vor Ort eingesetzt. Um landkreisweit eine qualitativ und quantitativ gleichwertige ehrenamtliche Sprachmittlung anzubieten, werden unter Federführung des Landkreises die Bedarfe und Schulungsangebote **regelmäßig abgestimmt**. Das Portfolio an Schulungen wird laufend angepasst. Der einmal jährlich stattfindende **Tag des Dolmetschens** trägt zur Vernetzung von Haupt- und Ehrenamtlichen, Impulsgebung und Wertschätzung des Ehrenamtes bei.

Das Zusammenspiel von professioneller Hotline, landkreisweiter Vernetzung und den darauf zugeschnittenen gemeinsamen Schulungen haben sich bewährt. Festzustellen ist, dass der Bedarf stetig steigt und der verständlichen Kommunikation ein hoher Stellenwert beigemessen wird.

5.2.2 Integration durch Arbeit fördern

Integration durch Ausbildung und Arbeit

Die Integration von Zugewanderten in den Arbeitsmarkt ist ein wichtiger Meilenstein zur langfristigen Integration in die Gesellschaft. Zu berücksichtigen ist dabei die Vielfalt der Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen mit individuellen Potenzialen nach Deutschland kommen und gekommen sind. Das Regelsystem unterstützt zugewanderte Personen bei der Integration in Arbeit unter Berücksichtigung der vorhandenen Kompetenzen und der verschiedenen Bedarfe.

Daher werden ausländische Kundinnen und Kunden des Jobcenters in passende integrationsfördernde Maßnahmen vermittelt. Eine wichtige Rolle spielen an dieser Stelle sprachfördernde Angebote, wie die Integrationskurse und die berufliche Deutschsprachförderung des BAMF. Daneben greifen weitere individuelle Fördermöglichkeiten.

Durch die Zusammenarbeit des Jobcenters mit dem Integrationsmanagement, den sozialen Diensten, kommunalen Integrationsbeauftragten und der Ehrenamtskoordination sind im Landkreis günstige integrationsfördernde Strukturen vorhanden.

Mit Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsrechts (§104c Aufenthaltsgesetz) zum 31.12.2022 informierte das Sachgebiet Integration in verschiedenen Gremien über die neue Regelung mit dem Ziel, Personen zu erreichen, die an keine Beratungs- oder Leistungsstelle angebunden sind. Personen, die bisher Leistungen nach dem AsylbLG erhielten und faktisch berechtigt waren einen Antrag auf einen Aufenthalt nach §104c zu stellen, wurden vom Amt für Integration und Flüchtlingsaufnahme explizit angeschrieben.

Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Zugewanderte

Das Projekt „Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Zugewanderte“ wurde 2016 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau initiiert. Die Kümmererstelle im Landkreis ist bis Ende 2026 bewilligt.

Ziel des Projekts ist es, junge Zugewanderte mit Flucht- oder Migrationserfahrung oder Personen, die im Zuge des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes nach Baden-Württemberg gekommen sind, um eine Ausbildung zu machen, bei der Integration zu unterstützen.

Das Projekt ist eng mit regionalen Netzwerkpartnern verbunden. So ist die Stelle der Kümmerin in den Räumen der IHK Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen verortet und mit Angeboten dort gut vertraut.

Seit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wurden mehrere Veranstaltungen für Unternehmen im Landkreis zu diesem Themenkomplex angeboten. Dabei kam es zu verschiedenen Kooperationen zwischen der Kümmererstelle, IHK Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen, Agentur für Arbeit, Welcome Center Stuttgart und der Ausländerbehörde des Landkreises Esslingen und weiteren Akteurinnen und Akteuren.

Elternarbeit

Eltern spielen eine zentrale Rolle bei der Berufsentscheidung ihrer Kinder. Häufig können Kinder aus Migrantenfamilien jedoch nicht ausreichend auf diese Unterstützung zurückgreifen, da den Eltern die Systemkenntnis fehlt, sie aufgrund fehlender Sprachkenntnisse nicht rechtzeitig über alle Informationen verfügen oder ihnen das duale Ausbildungssystem als tragende Säule der beruflichen Qualifizierung aus dem Heimatland nicht bekannt ist.

Um diese Eltern zu stärken, führte das Sachgebiet Integration im Jahr 2023 in Kooperation mit der Berufsberatung für junge Menschen der Agentur für Arbeit und den Großen Kreisstädten sechs **Informationsabende zum dualen Ausbildungssystem** durch. So wurden mehr als 80 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Interessierte erreicht. Ein positiver Nebeneffekt war, dass einige der Eltern, mehrheitlich Frauen, selbst einen Ausbildungswunsch hatten und entsprechende Informationen für sich mitnehmen konnten. Dies wird als Impuls für weitere Planungen im Bereich der Frauenförderung mitgenommen.

Frauenförderung

Häufig sind Frauen von multiplen Problemlagen und struktureller Benachteiligung, wie fehlender Kinderbetreuung, besonders betroffen und häufiger armutsgefährdet. Im Dezember 2023 betrug der Anteil an Frauen mit Migrationshintergrund unter den erwerbsfähigen leistungsberechtigten Frauen im Landkreis Esslingen 79,7 Prozent. Davon haben 62,9 Prozent eine eigene Migrationserfahrung.

Da landkreisweit von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren erste Schritte unternommen wurden, um diese Zielgruppe zu fördern, wurde Ende 2023 eine **Bestands- und Bedarfsanalyse eingeleitet**, die sowohl die Regelstrukturen als auch projektbasierte Angebote auf kommunaler Ebene berücksichtigt. Aus den Ergebnissen heraus soll das Thema weiter geplant werden.

5.2.3 Integration durch Bildungsangebote unterstützen

Sprachförderung im Landkreis Esslingen

Der Landkreis setzt inzwischen in der achten Förderperiode (seit 2015) das Landessprachförderprogramm VwV Deutsch um. Diese Sprachfördermaßnahme hat sich mittlerweile als wichtiger und fester Bestandteil der Sprachförderkette im Landkreis Esslingen etabliert. So wird ermöglicht, das Angebot der Integrationskurse und berufsbezogenen Sprachkurse des Bundes zu ergänzen und Lücken durch dieses zielgruppenbezogene, flächendeckende Angebot zu schließen.

Im Förderzeitraum 2023 wurden von der Verwaltung

insgesamt fünf Kurse (ein Grund- und vier Aufbaukurse) in voller Auslastung der Kurskapazität und an verschiedenen Standorten organisiert. Hinzu kommen diverse Einzelförderungen. Ziel ist es, ein durchgängiges Sprachangebot zu ermöglichen und in der nun achten Förderperiode rund 110 Lernende im Sprachniveau A1 bis B1 zu fördern.

Im Rahmen der VwV Deutsch werden Frauen mit Kindern bis drei Jahren, die keinen regulären Zugang haben, über eine Einzelförderung im Regelformat „Frauenintegrationskurs mit Kinderbetreuung“ beschult. Die Teilnahme ist in Kooperation mit drei Sprachkursträgern möglich.

Um Lücken in der Sprachförderkette zu schließen, werden in begründeten Einzelfällen Sonderförderungen eingerichtet.

Darüber hinaus bestehen kreisweit verschiedene niederschwellige Formate, die als Basis der Sprachförderkette gelten. Dazu gehören die Erstorientierungskurse, niederschwellige Frauen-Kurse, aber auch die sogenannten FlüAG-Kurse (geregelt durch Flüchtlingsaufnahmegesetz BW) für Geflüchtete in der vorläufigen Unterbringung. Das seit 2015 geltende Sprachförderkonzept für die Umsetzung der FlüAG-Sprachförderung wurde im Berichtsjahr grundlegend überarbeitet.

Um das Sprachförderangebot im Landkreis aufeinander abzustimmen und zu optimieren, kommt die Arbeitsgemeinschaft „Sprachförderung“ unter dem Dach der Kommunalen Integrierten Sozialplanung dreimal jährlich zusammen. Die Federführung liegt bei der Kreisverwaltung und findet unter Beteiligung des Jobcenters, der Bundesagentur für Arbeit sowie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge statt. Mitglieder sind Sprachkursträger sowie die im Landkreis tätigen Migrationsberatungsstellen.

Im kommenden Jahr wird der Fokus auf Bedarfen im schulischen Kontext, bei der Prüfungsvorbereitung sowie der Betreuung von Kindern während des Sprachkurses der Eltern liegen.

Integration durch Informationsmaterial

Die vom Sachgebiet Integration erstellte Broschüren-Reihe „Integration durch Bildung“, bestehend aus „Ankommen im Landkreis Esslingen“, „Den Übergang gut meistern“ und „Deutsch lernen im Landkreis Esslingen“, soll Personen, die neu in Deutschland oder im Landkreis sind, eine erste Orientierung und eine

Übersicht über die zahlreichen Beratungs- und Bildungsangebote geben.

Im Jahr 2023 wurden über 5.000 Broschüren in den Sprachen Deutsch, Englisch, Arabisch, Ukrainisch und Türkisch an Kommunen, Schulen, Jobcenter und beratende Stellen im ganzen Landkreis auf Bestellung versendet.

5.2.4 Qualitative soziale Betreuung und Beratung sicherstellen

5.2.4.1 Aufnahme, Sozialbetreuung und Beratung der Geflüchteten in der Vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung

Die Aufnahme von Geflüchteten in Baden-Württemberg ist im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) geregelt. Durch das dreigliedrige System der Flüchtlingsaufnahme werden die Geflüchteten nach ihrer Aufnahme in den **Landeserstaufnahmeeinrichtungen** in die Stadt- und Landkreise als sogenannte Untere Aufnahmebehörden zur Unterbringung zugewiesen. Dort werden sie in der **Vorläufigen Unterbringung (VU)** zumeist in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Die Dauer der VU ist ebenfalls im FlüAG geregelt. Sie endet in der Regel mit Abschluss des Asylverfahrens bzw. mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag, den Folgeantrag oder 24 Monate nach der erfolgten Aufnahme durch die Unteren Aufnahmebehörden.

Bis Ende 2023 standen dem Landkreis insgesamt rd. 3.000 Plätze für die VU zur Verfügung. Zum 31.12.2023 waren dort 228 ukrainische Geflüchtete sowie 2.683 sonstige Geflüchtete untergebracht. Im Jahr 2023 wurden aus der VU des Landkreises Esslingen insgesamt 1.562 Geflüchtete aus der Ukraine sowie 845 sonstige Geflüchtete in die **Anschlussunterbringung (AU)** der Kreiskommunen verteilt. Der Familiennachzug als direkter Zugang in die AU wird zu jedem Jahresabschluss berechnet und bei der Aufnahme durch Kreiskommunen im Folgejahr berücksichtigt.

Die Schaffung neuer Unterbringungsplätze sowohl für die Landkreisverwaltung als auch für seine Kommunen bleibt weiterhin herausfordernd, vor allem unter Berücksichtigung des

ohnehin angespannten Wohnungsmarktes; auch die personellen Ressourcen für die Betreuung und Integration werden aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels zunehmend knapper.

Soziale Betreuung in der Vorläufige Unterbringung

Das Landratsamt Esslingen ist nach § 12 FlüAG berechtigt, die Aufgabe der sozialen Betreuung auf geeignete nichtstaatliche Träger der Flüchtlingssozialarbeit zu übertragen. Im Jahr 2023 wurden aufgrund von steigenden Zugangszahlen sowohl die langjährige Kooperationspartnerin, die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Esslingen e.V., als auch der Malteser Hilfsdienst e.V. beauftragt. Mit dem Beschluss des Landtags vom 21. Dezember 2022 wurde das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2023/2024 verabschiedet. Dabei wurde der Betreuungsschlüssel für die qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit nach § 6 DVO FlüAG auf 1:90 abgesenkt.

Anschlussunterbringung

Fachliche Grundlage für qualitative, abgestimmte und trotz der regionalen Unterschiede standardisierte Sozialberatung in der AU bietet die Rahmenkonzeption des Landkreises zum Integrationsmanagement und den Sozialen Diensten.

Geflüchteten mit einem anerkannten Flüchtlingsstatus oder mit einer Perspektive, im Landkreis dauerhaft leben zu können, steht die Einzelfallhilfe durch das Integrationsmanagement (IM) zur Verfügung. Grundsätzlich wird allen Geflüchteten, unabhängig vom Aufenthaltstitel, eine gemeinsam vom IM und den Sozialen Diensten getragene Orientierungsberatung angeboten.

In den Großen Kreisstädten werden das Integrationsmanagement und die Sozialberatung durch die kommunalen Sozialen Dienste gewährleistet. In den Städten und Gemeinden ohne eigenen Sozialen Dienst, sind zum größten Teil freie Träger mit dem Integrationsmanagement und entsprechend mit der Vor-Ort-Beratung beauftragt.

Integrationsmanagement

- Eigenes Personal in der Kommune
- AWO
- BruderhausDiakonie
- Malteser Hilfsdienst

Stand: 31.12.2023

Quelle: eigene Erhebung



Die Karte zeigt die verschiedenen für die Umsetzung des Integrationsmanagements verantwortlichen Stellen im Landkreis.

Dieses Angebot wird durch den Sozialen Dienst des Landkreises ergänzt. Neben den Außenstellen des Landratsamtes bieten die dezentral organisierten Sozialen Dienste des Landkreises in Abstimmung mit den Kommunen und den freien Trägern regelmäßige Vor-Ort-Sprechstunden an.

Im Jahr 2022 hat das Sozialministerium das IM in der AU auf die Personengruppe der ukrainischen Geflüchteten aus-

geweitet und eine ergänzende Förderung, die sogenannte „Soforthilfe Ukraine“ eingesetzt. Dadurch wurden befristete personelle Aufstockungen des Integrationsmanagements ermöglicht.

Durch das geänderte Antragstellungsverfahren war der Landkreis Esslingen damit erstmalig selbst Antragsteller im Integrationsmanagement und leitete die zuwendungsfähigen Ausgaben gänzlich weiter. Die dafür notwendige Förderabwicklung wird aus bestehenden personellen Ressourcen gedeckt. Es machten 12 von insgesamt 14 Raumschaften bzw. kommunale Zusammenschlüsse im Integrationsmanagement von der Soforthilfe Gebrauch. Die Soforthilfe Ukraine wird im Landkreis bis Ende 2024 umgesetzt.

5.2.4.2 Ergänzendes Beratungsangebot

Das Angebot der Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) richtet sich grundsätzlich an erwachsene Zuwandernde über 27 Jahre. Beraten werden insbesondere Neuzugewanderte bis zu drei Jahren nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet, deren Aufenthalt auf Dauer angelegt ist. Die MBE steht darüber hinaus im Rahmen der nachholenden Integration grundsätzlich auch bereits länger in Deutschland lebenden Zugewanderten offen.

Im Landkreis Esslingen werden die Aufgaben der MBE von der Caritas Fils-Neckar-Alb, vom Kreisdiakonieverband (KDV) und vom Sompon Socialservice ausgeführt, welche Sprechstunden in Esslingen anbieten. Hinzu kommen Sprechstunden in Kirchheim/Teck und Nürtingen, die von der Caritas-Beratungsstelle wahrgenommen werden, sowie die KDV-Sprechstunden auf den Fildern.

Die MBE wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefördert. Neben der MBE bietet der Jugendmigrationsdienst (vgl. Kapitel 1.2.3.3) speziell jungen Migrantinnen und Migranten unter 27 Jahren Unterstützung und professionelle Begleitung bei der Integration an.

5.2.4.3 Traumaberatung

Auf Basis des Integrationsplans im Landkreis leisten die 6 Psychologischen Beratungsstellen (PBS) Hilfen für psychisch belastete Geflüchtete. Die Förderung für diese traumasensible Beratung wurde ab 2023 in die Regelfinanzierung der Jugendhilfe (Erziehungsberatung nach §28 SGB VIII) im Umfang von

1,0 VK (jeweils 0,25 VK pro PBS in freier Trägerschaft) aufgenommen (vgl. SOA-Vorlage 112/2022). Dies sind gesetzliche Pflichtaufgaben.

Die konzeptionelle Weiterentwicklung erfolgt weiterhin in einem trägerübergreifenden **Qualitätszirkel** unter Geschäftsführung der PBS des Landkreises. Der Landkreis verantwortet außerdem einen Pool für geschulte Sprachmittlung, der trägerübergreifend nutzbar ist.

Die geförderten Träger wurden um die Stiftung Tragwerk e.V. erweitert. Im Jahr 2023 unterstützten die 6 PBS insgesamt **102 Fälle**.

Die heterogene Lebenssituation geflüchteter Menschen spiegelt sich in den Chancen auf erfolgreiche Beratungsprozesse wieder. Aus Perspektive der Psychotraumatologie unterstützt ein vereinfachter Zugang zu Integrationsmaßnahmen der Bildung und der Arbeitsaufnahme die psychische Stabilisierung stark. Dies erleichtert das Finden einer neuen Sicherheit und Struktur im Alltag für Familien aus der Ukraine.

Die PBS in freier Trägerschaft unterstützten außerdem aus Drittmitteln psychisch belastete Menschen außerhalb der Jugendhilfe.

5.2.4.4. Perspektiv- und Rückkehrberatung

Die Perspektiv- und Rückkehrberatung des Landkreises Esslingen berät die Rückkehrwilligen, u. a. Asylsuchende, ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige sowie geduldete und anerkannte Geflüchtete bei der Vorbereitung der freiwilligen Rückkehr in ihr Herkunftsland und leitet Unterstützungsleistungen für die Ausreise und Reintegration ein.

Freiwillige Rückkehr hat grundsätzlich Vorrang vor rechtsstaatlichen Zwangsmaßnahmen. Ein Schwerpunkt der Rückkehrberatung liegt auf einer individuellen Reintegrationsplanung, um eine möglichst nachhaltige Rückkehr zu fördern.

Die Rückkehrförderung wird aus Mitteln der EU, des Bundes und des Landes gewährt. Neben den Reisekosten können auch Starthilfen sowie eine Förderung in Form von Sachleistungen, z.B. zur Existenzgründung, zu Wohnzwecken oder für medizinische Bedarfe, finanziert werden. Die Förderprogramme werden regelmäßig angepasst.

Die freiwillig ausgereisten Personen sind mehrheitlich ausreisepflichtig. Seit der Einrichtung der Beratungsstelle Ende 2017 bis Ende 2023 sind insgesamt 427 Personen freiwillig ausgereist.

Das beschleunigte Rückführungsgesetz und die damit einhergehende angestrebte Erhöhung von Abschiebezahlen wird ab 2024 zu einer weiteren Steigerung in der freiwilligen Ausreise führen. Ausländerrechtlich ist die freiwillige Ausreise als vorrangige Form der Aufenthaltsbeendigung festgelegt. Daher werden ausreisepflichtige Person auf die Rückkehrberatungsstellen verwiesen. Diese sind angehalten, in kürzester Zeit zu beraten und im Falle einer Antragstellung alles Notwendige für die freiwillige Ausreise einzuleiten. Es bleibt abzuwarten, inwieweit der Beratungsbedarf von den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen abgedeckt werden kann.

5.3 Fazit

Die Aufgaben der Integration sind in der Agenda KIS nicht nur im Handlungsfeld Migration und Integration, als horizontale Dimension der sozialpolitischen Themen sondern auch als Querschnittsthema in allen sozialen Handlungsbereichen verankert. Damit setzt der Landkreis das Thema strukturell verlässlich und krisenfest auf.

Eine langfristige und adäquate Planung der Unterbringung und Versorgung Geflüchteter wird den Landkreis auch in den kommenden Jahren beschäftigen. Dabei ist der Kreis auf bundes- und landespolitische Entscheidungen angewiesen.

Größte Herausforderung des kommenden Jahres wird sein, die bevorstehenden Änderungen im Integrationsmanagement ab 01.01.2025 im Schulterschluss mit den Sozialen Diensten, freien Trägern und sonstigen Angeboten konzeptionell neu aufzustellen. Darüber hinaus werden die laufenden Integrationsmaßnahmen an die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Ein besonderer Fokus liegt auf der Integration und dem Empowerment von Frauen.

Die Berücksichtigung des beschleunigten Rückführungsgesetzes und der damit einhergehenden zu erwartenden Steigerung der freiwilligen Ausreise wird ein weiteres Thema für 2024.



Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen
Dezernat Soziales
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Sozialdezernat@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de/sozialplanung